Iungwierth del. et Sc. M.

B.
S. VII.
289.
<36637789740010
<36637789740010
Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. P. 688
-5

Geheime Nachrichten
von der
Constitution Unigenitus.

Fünfter Theil.

Fortgesetzt
vom
Herrn Abt d'Orsanne
Doctor der Sorbonne.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegts Christoph Seidel und G. E. Scheidhauer, 1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Der Churfürst von Cölln und Bischof von **Lüttich** verlangte, daß die **Constitution Unigenitus** in seinen Kirchensprengeln als ein dogmatisches Gesetz angesehen werden solte, dem sich alle zu diesen Kirchensprengeln gehörige Geistliche unterwerfen müsten. Er hatte in der **Lüttichschen** Dioces einige widerspenstige Geistliche, die er vornemlich zur Annehmnng der Constitution zu bringen suchte. In dieser Absicht legte er eine Art eines Consistorii, oder vielmehr eines Inquisitions-Gerichts an, zu dessen Vorsteher **le Droux** ernennt wurde, der damals einer der eifrigsten Anhänger der **Constitution** ward, ob er gleich vorher grosse Schwierigkeiten dagegen gemacht hatte. **Le Droux** verurtheilte in diesem zur Begünstigung der Constitution niedergesetzten Gerichte verschiedene Geistliche, die sich der Annehmung derselben weigerten. Unter diesen befand sich einer, Namens **Hoffreumont**, ein Pfarrer zu **Graces** ohnweit Lüttich,

der sein Breviarium unter den Arm nahm und nach Wien ging, um bey dem Kayser Schutz zu suchen. Er wendete sich an den kayserlichen Hofrath, gab einige Memoriale ein, und bewog endlich dieses Gericht, den Kayser als Oberhaupt des Reiches und der ihm zugehörigen Niederlande um sein Gutachten zu befragen, und ihn um eine Verordnung zu requiriren, in welcher er verbieten möchte, die Constitution als ein Kirchengesetz nicht anzunehmen und dieserwegen keinen einigen unter keinerley Vorwand zu beunruhigen. Der Kayser willigte darein, und ließ im Augustmonat 1721. ein Decret ausgehen, welches so abgefaßt war: Publicat resolutio cæsarea, & approbat votum consilii aulici; fiat expeditio. So sehr man auf die Aussertigung desselben wartete, so blieb sie dennoch eine geraume Zeit aus. Endlich aber kam sie den folgenden 9. Sept. zu Stande, und wurde in Form eines Rescripts an den Churfürsten von Cölln und Bischof von Lüttich abgefaßt. Es heißt in derselben gleich Anfangs: „Daß der Kayser an diesen „Churfürsten habe ein Schreiben ergehen lassen, „um von ihm selbst die Ursach zu wissen, warum „er in der Lüttichschen Diöces wegen der Bulle „Unigenitus eine Inquisition verordnet, und denen zu dieser Diöces gehörigen Geistlichen verboten habe, sich an Se. Kayserl. Majestät zu wenden; daß der Churfürst dem Kayser geantwortet habe: Daß von ihm keine Inquisition, sondern nur ein Verbesserungs-Gericht verordnet „worden, und daß, da dasselbe eine blosse Kirchen-

sache

„sache zum Vorwurf habe, er es nicht für nöthig „gehalten, dieselbe einem weltlichen Gerichte vor„zulegen." Der Kayser redet hievon so gut, als es dem besten Vertheidiger der Freyheiten der Gallicanischen Kirche möglich gewesen seyn würde; er ermahnet und befiehlt zugleich dem Churfürsten, alle Censuren seines Groß-Vicarii aufzuheben und ihm zween Monate nach Empfang seines Rescripts von dem, was vorgegangen war, Rechenschaft zu geben. Obgleich unter den Anhängern der Constitution niemand an der Warheit dieses Decrets zweifelte; so glaubten sie doch, daß es von den Appellanten sey geschmiedet worden, wiewol sie sich hierin irrten. Inzwischen achtete das Consistorium zu **Lüttich** gar nicht auf das Rescript des Kaysers. Es verglich dasselbe mit dem **Interim** des Kaysers **Carl** des V, und bekümmerte sich um die von Privat-Personen eingegebenen Suppliquen nicht. Dis beweist das Beyspiel des **Gerhard Ignatius Nandrin**, der im Julius 1720. zum Prediger von **Couillet** war ernannt worden, wovon die Cathedral-Kirche zu Lüttich das Patronat hatte. Das Consistorium wieß ihn ab, weil er die Constitution nicht annehmen wollte. **Nandrin** wendete sich, so bald das Kayserl. Rescript gegen das Ende des Jahrs 1721 angekommen war, an den Groß-Vicarius; aber auch hier war sein Gesuch vergeblich. Es blieb ihm daher nichts anders übrig, als daß er dem Kayser eine neue Bittschrift vorlegte, und derselben seine Eingabe bey dem Groß-Vicarius, nebst

der abschläglichen Antwort beyfügte: Dis that er, und schickte beydes nach Wien.

§. 2.

Gegen das Ende des Octobers 1721. kam ein Schreiben des Kaysers an den Cardinal Althan, der die Angelegenheiten desselben bey dem Pabst zu besorgen hatte, zum Vorschein, in welchem sich der Kayser noch nachdrücklicher wider die Bulle erkläret. Er trägt diesem Cardinal auf, mit dem Pabst dieserhalb zu reden, damit, ehe man sich in irgend etwas einlasse, derselbe die Sache gründlich untersuche und zugleich verhindere, daß keiner von seinen Unterthanen unter dem Vorwand der Bulle, welche in den Augen Ihro Kayserl. Majestät einigermassen verächtlich sey, beunruhigt werde; indem, wenn der Pabst einem so gefährlichen Uebel nicht schleunig abhelffen würde, „er die Autorität „gebrauchen wolle, die ihm als Oberhaupt des „Reiches, als Sachwalter der allgemeinen, sonderlich aber der deutschen Kirche, und als Beschützer der Religion zukomme." Diese Depeche des Kaysers wurde zu Rom sehr geheim gehalten. Inzwischen ließ der Pabst eine Antwort darauf ausfertigen, die in 8 Artikeln abgefasset war, welche der Cardinal Althan nach Wien schickte. So lauten sie:

1. Ecclesia Gallicana prætendit facere causam communem, etsi Dominus Cardinalis possit cum ea convenire.

2. Dominus Cardinalis *Mechliniensis* negat, quod aliquid contra autoritatem fecerit, aut

aut suos subditos molestarit ratione *Constitutionis*, ac si quid sit ad onus suum, prætendit respondere in Curia Romana.

3. Curia Romana negat, *Imperatori compere potestatem rectoriam.*

4. Ecclesia Gallicana dicit, *Imperatorem debere compellere Papam ad explicandam Constitutionem.*

5. Dominus Elector Coloniensis dicit ea quæ fecit, se fecisse ex mandato Pontificio, & quod causa sit ecclesiastica, in qua Imperator non possit ordinare & decidere.

6. Dominus Cardinalis *Mechliniensis* multum dicit contra Universitatem *Lovaniensem* circa Jansenismum, & quod illa Universitas sit fons & origo oppisitionum, quæ in Imperio fiunt.

7. Curia Romana dicit, quod Ecclesiastici *Leodienses* sint turbatores pacis, quod sententias damnatas defenderint & eas docuerint in cathedra, & quod male loquantur de autoritate Pontificis & Constitutionis.

8. Curia Romana spondet, quod si Imperator manum retrahat ab hac causa & omnes querulantes ad eam remittat, se velle justitiam pro pace & tranquillitate publica administrare.

Alle diese Sätze wurden zu Wien beantwortet.

§. 3.

Der päbstliche Nuncius zu Wien, **Grimaldi**, bekam von dem Pabst Befehl, die gantze Sache

zu untersuchen. Der Agent von Lüttich hatte mit ihm im December 1721. eine lange Conferentz, in welcher er ihm die Absicht des kayserl. Decrets anzeigte, welche darin bestund, alle Verfolgungen zu hemmen und zu verbieten, daß weder im deutschen Reiche, noch in allen kayserlichen Staaten von der Constitution geredet werden solte. Der Nuncius beklagte sich über die harten Ausdrücke, die in der an den Cardinal Althan geschickten Instruction befindlich waren, und fügte hinzu: „Das „beste bey dieser Instruction ist, daß Se. Kayserl. „Majestät sich an den Pabst wenden, und ihn er„suchen, allen wegen der Constitution vorgefalle„nen Unruhen ein Ende zu machen.“ Der Agent von Lüttich sagte dem Nuncius ohne Hehl, daß der Kayser verboten habe, die Constitution weder in seinen Staaten, noch auch im Reiche zu publiciren; folglich habe der Ertzbischof von Malines fälschlich vorgegeben, daß die Constitution durch den Ertzbischof von Maynz zum Druck befördert worden sey, da doch derselbe als Primas von Deutschland und als Reichs-Cantzler sich vielmehr, so bald als er die Constitution erhalten, an den Kayser gewendet habe, von dem die öffentliche Bekantmachung der Bulle Unigenitus gantz untersagt worden sey. Der Nuncius war politisch genug, daß er sich stellte, als wenn er das, was der Agent sagte, für vollkommen gegründet hielte; er gab ihm den Rath, sich nicht davon abbringen zu lassen; ja er schien so gar den Vorsatz des Kaysers zu billigen, vermöge dessen er auf Unkosten der Con-

Constitution den Frieden in seinen Staaten erhalten wolte. Wie nun der Cardinal Bissy und seine Adhärenten fest glaubten, daß die Depeche des Kaysers an den Cardinal Althan von den Jansenisten geschmiedet worden sey, so wurde die Hertzogin von Braunschweig gebeten, dieser Sache wegen an die Kayserin, ihre Tochter, zu schreiben, um hinter die Warheit zu kommen. Die Kayserin antwortete, und meldete zugleich, daß es mit jener Depeche seine völlige Richtigkeit habe. Die kayserlichen Minister waren sehr ungehalten darauf, daß man die Depeche öffentlich bekannt gemacht hatte. Sie frugen den Agenten der Geistlichen zu **Lüttich**, durch wen und wie er sie bekommen habe. Weil man aber schon wüste, daß sie durch **Flandern** nach Paris geschickt worden; so wurden deshalb einige Flandrische Geistliche befraget, doch ohne daß dieses noch andere Folgen nach sich gezogen hätte. Die Geistlichen, die von den Groß-Vicarien zu **Lüttich** waren suspendiret worden, weil sie sich geweigert hatten, die Bulle **Unigenitus** anzunehmen, folgten dem Beyspiel des Pfarrers von **Couillet**, und schickten eine schriftliche Nachricht von ihrem Verhalten nach **Wien**, um einen noch strengern Befehl auszuwürcken. Inzwischen behaupteten die Emissarien des Cardinals Bissy, die seit dem Schreiben der Kayserin die Depeche an den Cardinal Althan für wahr erkennen musten, der Kayser habe eingesehen, daß man ihn bloß dadurch so sehr aufgebracht, weil man ihn versichert, daß eine Art

einer Inquisition sey errichtet worden; da er aber von der Falschheit dieser Verläumdung überzeugt worden, so wolle er sich in dem gantzen Handel nicht mehr mengen.

§. 4.

Die Jesuiten zu **Vannes** hatten in ihrem Collegio einen Professor, der in Ansehung der üblen Sittenlehre die dreustesten und verwegensten Meinungen behauptete. Er mißbrauchte die Abwesenheit seines Bischofes des Herrn **Fagon** dazu, daß er in seinen Schul-Uebungen die schändlichsten Sätze dictirte. Man überreichte dem Bischof von **Vannes** einen kurtzen Auszug derselben. Er befand es für gut, dieserhalb mit dem Herrn von **Fleury**, Alt-Bischof zu **Frejus**, zu sprechen, der ihn bat, daß er die Sache mit allem Ernste untersuchen möchte. Der Bischof von **Vannes** faste daher den Entschluß, diese vom Vater **Harivel** dictirten Sätze zu untersuchen, und schickte an seinen Officialen eine Verordnung, der aber ein so strenger Jesuit war, daß sie nicht die geringste Wirckung hatte; sonderlich da man sich verabredet hatte, daß der Vater **Harivel** sich an dem Tage kranck stellen sollte, an welchen sich der Official zu den Jesuiten begeben würde. Wie nun der Bischof von **Vannes** im Begrif war, die Sache mit einem rechten Ernste zu treiben, so thaten ihm die Jesuiten den Vorschlag, daß sie die offenbar falschen und anstößigen Sätze des **Harivel** widerrufen wolten. Man beschäftigte sich eine Zeitlang mit dieser Wiederrufung. Der

Herr

Herr Fagon bekam sie; er erklärte sich aber weder für, noch wider dieselbe, sondern trug einigen Doctoren auf, eine genaue Censur derselben zu verfertigen. Inzwischen schrieb er einen Brief an den Bischof von Frejus, den er den Jesuiten zeigen konte, und in welchem er zu erkennen gab, „daß, wenn ihm die Jesuiten nicht eine hinlängli„che Wiederrufung verschaften, er die angegebe„nen Sätze censiren lassen würde, und im Fall sich „die Jesuiten dieser Censur nicht unterwerfen sol„ten, so würde er ihnen alle ihre Amts-Verrich„tungen untersagen." Diese Resolution mißfiel den Jesuiten so sehr, daß sie in ihre Zeitung setzen liessen, der Herr Fagon scheine von der Warheit abweichen zu wollen, er verbände sich mit den Feinden der Kirche, die auch an der Regierung seiner Diöces einen grossen Antheil hätten. Der Bischof von Vannes setzte die Wiederrufung, so wie er sie verlangte, selbst auf. Er überschickte sowol dem Provincial der Jesuiten, als auch seinem Official zu Vannes eine Abschrift davon zu, um den Rector der Jesuiten zu Vannes anzuhalten, daß sie der Vater Harivel annehmen und unterschreiben möchte. Der Groß-Vicarius zu Vannes gieng ohngefehr den 12. Martz mit der ihm zugeschickten Wiederrufung zu den Jesuiten, und zwar in einer Begleitung von vier Zeugen und zween Notarien. Dem Rector des Collegii und dem Vater Harivel wurde die Wiederrufung vorgelesen, und drey Stunden zu ihrem Gebrauch übergeben, nach deren Verfliessung beyde

sich nicht nur weigerten dieselbe zu unterschreiben, sondern auch die ganze Sache für null und nichtig erklärten. Insbesondere antwortete Harivel, daß, wenn sein Provincial es von ihm forderte, er zu Rom einen Befehl, ihm nicht zu gehorchen, auswürcken wolle; und ausserdem ließ er des folgenden Tages von zween Notarien eine sehr beleidigende Antwort an den Groß-Vicarius aufsetzen. Diesen Antworten zufolge ließ der Bischof von Vannes sowol an den Vater Harivel, als auch an alle Jesuiten zu Vannes ein Verbot ergehen, die Nonnen fernerhin nicht zu absolviren; indem die Jesuiten zwey Nonnenklöster bewegt hatten, eine neuntägige Andacht anzustellen, um GOtt zu bitten, daß er dem Bischof von Vannes nicht gestatten möchte, die Lehre der Jesuiten zu verdammen. Als dieser Prälat im Begrif war, eine strenge Censur aufzusetzen, so steckten sich die Jesuiten hinter ihre Freunde, um die Vollziehung derselben zu hintertreiben. . . Der Bischof von Frejus, auf den der Prälat ein grosses Zutrauen gesetzt hatte, bat ihn, nichts öffentlich bekant zu machen, als was er zuvor gesehen haben würde. Der Bischof von Vannes versprach es, und entzog sich dadurch allen Nachdruck und Stärcke.

§. 5.

Den 23. Martz 1722. wurde gegen ein Buch des Vaters Serry ein Decret angeschlagen, welches also lautete: Sacra Congregatio E. E. & R. R. D. D. S. R. E. Cardinales in tota republica christiana contra hæreticos &c. - - - - - De

man-

mandato S. S. D. N. INNOCENTII Papæ XIII, cui relata fuerunt cum præfatis censuris eorundem Eminentissimorum vota, præsenti Decreto prohibet & damnat librum cui titulus: *Exercitationes historicæ, criticæ, polemicæ de Christo ejusque Virgine Matre, quibus Judæorum errores de promisso sibi liberatore, nova methodo refelluntur, christianæ religionis mysteria omnia ad certam historiæ fidem eriguntur, explicantur, defenduntur*, habitæ in Academia *Patavina a Fr. Jacobo Hyacintho Serry*, Primario ibidem S. Theologiæ Professore, Doctore Sorbonico, Ordinis Prædicatorum *Venetiis* 1719. In quo quam plurima continentur temeraria, scandalosa, perniciosa, iniuriosa in Sanctos & celebres ecclesiæ scriptores, piarum aurium offensiva & tendentia ad subversionem simplicium. Hunc itaque librum &c. *)

§. 6.

*) Da Serry bey Verfertigung dieses Buches vornemlich die Absicht gehabt hat, die irrigen Vorurtheile der Juden von dem ihnen verheissenen Meßias in ihrer Blösse darzustellen; so war es kein Wunder, daß er auch den Ungrund vieler fabelhaften Legenden und abergläubischen Erdichtungen von Christo und der Maria zeigte, die sich in der catholischen Kirche weit ausgebreitet haben, und die lauter Geburten des Aberglaubens sind. Er redete unter andern von der vermeinten Aufnehmung des Leibes der Mariä in den Himmel beynahe spöttisch; er schwieg von ihrer unbefleckten Empfängniß stille; und dieses waren einige der Meinungen, die der Pabst Innocentius XIII. als verwegen, anstößig und ärgerlich verwarf. Weit

gefehlt

§. 6.

Der Cardinal Rohan kam den 28. Jenner 1722. von Rom nach Paris zurück. Kaum war er angekommen, so ergrif ihn der Cardinal Dubois, mit dem er eine lange geheime Unterredung hielt. Es war ihm nicht möglich, in den königlichen Pallast zu gehen, um Sr. Königl. Hoheit von seiner Reise Rechenschaft zu geben, weil er das Podagra von Rom mitgebracht hatte. Der Regent begab sich daher selbst mit dem Abt Dubois den 29. Jenner Abends um 5 Uhr zu ihm. Ihre Unterredung dauerte lange, und da der Cardinal Dubois seinem Mitbruder Proben der Erkenntlichkeit geben wollte, so legte er vor dem Regenten seine bisher bekleidete Würde eines Staats-Raths nieder, mit der Bitte, sie dem Abt von Ravannes zu ertheilen, der sie auch sogleich erhielt. Den 1. Febr. stattete der Cardinal von Noailles seinen Besuch bey dem Cardinal von Rohan ab, der ihm viel schmeichelnde Dinge vorschwatzte.

gefehlt aber, daß diese harte Critick des Pabstes ein Beweiß von der schlechten Beschaffenheit dieser Schrift seyn sollte. Serry ist ein Mann, der durch viele andere Proben seine Gelehrsamkeit hinlänglich bewiesen hat, und dem die in diesem Buche bewiesene Offenhertzigkeit mehr zum Ruhme als zur Schande gereicht. Daß aber der päbstliche Unwille gegen ein Buch gar kein sichrer Grund von der Verwerflichkeit dieser oder jener Schrift sey, daß beweiset das Beyspiel eines Sarpius und vieler andern. Man sehe Nicerons Nachrichten von berühmten Gelehrten, Th. 18. S. 54. u. f. Ueb.

schwatzte. Er sagte, daß er sich zu Rom des Cardinals mit vielem Eifer angenommen habe, und daß er es in Franckreich nicht weniger thun würde. Wisse er gleich am besten, wie viel Verdruß er sich dadurch zugezogen; so wolle er demohngeachtet bey seinem Vorsatze bleiben. Doch ließ er sich in keine weitläuftige Erzehlung seiner zu Rom gehabten Verrichtungen ein, theils weil es sein Gesundheits-Zustand nicht verstattete, theils weil er hiezu seine Papiere gebrauchen wolte, die noch nicht ausgepackt waren. Inzwischen wurde von der Antwort des Pabstes an den Cardinal Noailles geredet. Der Cardinal Rohan gestund es, daß wenig vortheilhaftes darin befindlich sey; er wunderte sich auch nicht, als der Cardinal Noailles ihm sagte, daß er sie nicht annehmen würde; vielmehr versicherte er, daß er dieses vorhergesehen habe, und daß er schon solche Maaßregeln genommen, daß die abschlägliche Antwort nichts nachtheiliges nach sich ziehen solte. In Ansehung seiner zu Rom ausgeführten Sachen ließ er eine grosse Zufriedenheit blicken, und sagte sogar, daß er den Inhalt seiner Instructionen vollkommen erreicht habe. Er sprach von den geneigten Gesinnungen des Pabstes sowol gegen ihn, als auch gegen die öffentlichen Kirchen-Angelegenheiten. Er versicherte, daß Se. Heiligkeit ihm bey der letzten Audientz Proben der Gewogenheit und Zärtlichkeit gegeben, und zugleich gesagt haben, daß die gegenwärtige Unruhe in der Kirche nicht anders, als entweder durch Gewalt, oder durch einen Ver-

gleich,

gleich, oder durch die Länge der Zeit gehoben werden könne; daß die Gewalt bey einer solchen Sache ihm gehäßig sey, und daß er nicht wünsche, sich dieses Mittels zu bedienen; daß ein Vergleich zwar zu wünschen sey, wenn man nur wüste, wie er bewerckstelligt werden solte; daß ein jeder diesen Vergleich nach seinen Absichten und Vortheil schliessen würde; daß man, um diesen Endzweck erreichen zu können, sich verschiedentlich bemühen würde, so daß dadurch das erste Feuer nicht nur nicht erstickt, sondern auch neue Unruhen erregt werden würden; daß man also von der Zeit das erwarten müsse, was man auf keine andere Art zu Stande bringen könne.

§. 7.

Die Zurückkunft des Cardinals von Rohan zog dem Bischofe von Sisteron vollends seine Larve ab. Man wuste, in was für einer allgemeinen Verachtung er zu Rom gestanden, und wie sehr man sich über seine Zurückberufung nach Franckreich gefreuet habe. Um die für ihn schimpfliche Ursach dieses Rappels nicht bekandt werden zu lassen, ließ er von seinen Leuten ausstreuen, daß er von dem Cardinal Dubois ein sehr gnädiges Schreiben erhalten habe, in welchen er ihm gemeldet, daß es billig sey, ihn für die dem Staate geleisteten wichtigen Dienste zu belohnen. Man sagte aber daß er zu Rom 150000 Rthlr. schuldig sey. Um seine Gläubiger zu besänftigen, hatte er ein weitläuftiges Verzeichniß aller seiner Mobilien hinterlassen, die aber, wie man bald nach

seiner

seiner Abreise erfuhr, insgesamt den Juden zugehörten. Als der Cardinal Rohan wegen einer Summe von ohngefehr 100tausend Thalern von ihm Rechenschaft forderte, die er mit Vorwissen des Cardinals Dubois zu Rom aufgenommen hatte, so antwortete er, daß er 50000 Thaler dem Cardinal Albani gegeben habe, um dem Herrn Dubois den Cardinalshut zu verschaffen, und daß er die übrigen 50000 zum Dienst des Hofes verwendet habe, um dessentwillen er sich ausserdem in grosse Schulden gesteckt habe. Das erste leugnete der Cardinal Rohan schlechterdings; indem es bekannt war, daß er sehr viel Geld mit der Anschaffung der prächtigsten Mobilien und mit der Ausbesserung eines kleinen Gebäudes zu Albano, in welchem er wohnte, verschwendet hatte. In dieser kleinen Behausung aber hatte er nach dem Geständnisse eines jeden, das Publicum wenig erbauet. Der geringste Vorwurf, den man ihm machte, war dieser, daß er mit einer Venetianerin öffentlich die Messe gehöret habe, die sich nur gar zu gern bey ihm aufgehalten, mit welcher er oft nach Viterbo gantz allein spazieren gegangen, und in deren Gesellschaft er in einer Gutsche nach Rom gefahren; weshalb auch der Pabst ihm nachdrückliche Vorstellungen thun müssen. Unter seinen vertrautesten Freunden befand sich der Abt von Nobile, ein Enckel des Herrn Fleschier, Bischofes von Nismes, der sich schon lange mit einer Privat-Person wegen eines Canonicats zu Nismes gestritten hatte, und der endlich, des langen Pro-

cesses überdrüßig, zwo Banditen bestach, um seinen Nebenbuhler zu ermorden. Dieses geschahe in der Vorstadt St. Antonii; und weil der Abt von Nobile austrat, so wurde die verdiente Strafe an seinem Bildnisse vollzogen.

§. 8.

Den 8. Februar. kam der Hertzog von Orleans in Begleitung des Cardinals Rohan in den Regierungs-Rath. Der Cardinal nahm seinen Platz unmittelbar nach den Printzen vom Geblüte, noch über die Hertzoge. Der Marschall von Villars und die Hertzoge von Noailles und Antin beschwerten sich über diese Neuerung als eine denen Hertzogen verkleinerliche Sache. Der Hertzog von Orleans antwortete, daß die Sache schon vorher reiflich sey überlegt worden; daß die Cardinäle dieses Recht um den Besitz desselben für sich hätten, daß sie sich aber deshalb an den König wenden möchten. Der Cantzler, der vorher nicht da gewesen war, wunderte sich bey seiner Ankunft nicht wenig, als er den Cardinal Rohan auf seinen Platz sitzen sahe. Er setzte sich inzwischen auf die Stelle des Hertzoges von St. Simon, der sich damals in Spanien befand. Als er eben anfangen wolte zu reden, stund der Regent auf, trat mit ihm an ein Fenster, wo sie sich beyde eine Zeitlang unterredeten. Der Cantzler nahm darauf den Platz wieder ein, den er vorher verlassen hatte, und war völlig entschlossen gegen diese Sache zu protestiren. Diese Begebenheit machte viel Aufsehens. Man wuste, daß der Hertzog von Orleans

bey dem Antritte seiner Regierung denen Hertzogen versprochen hatte, keinen Cardinal in den Staats-Rath zu bringen. Selbst der Cardinal Noailles war aus dieser Ursach, wiewol auf eine unrechtmäßige Art, ausgeschlossen worden, ob er gleich unter den Mitgliedern des Staats-Rathes viel Anverwandte und Freunde hatte. Damals aber waren die, die an der Regierung theil nahmen, gantz anders gesinnt. Sie feindeten einander muthwillig an; sie beraubten sich ihrer Plätze, und dieses aus einer gewissen Liebe zum allgemeinen Besten und zum Volcke, die die Quelle ihrer Trennung gewesen ist. Der Hertzog von Orleans unterhielt diese Gesinnungen durch den vorsetzlich ausgestreuten Saamen der Uneinigkeit; dergestalt daß diejenigen, die als die besten Freunde in den Staats-Rath waren aufgenommen worden, nach zwey Jahren von einer unversöhnlichen Feindschaft gedrückt wurden.

Das Verhalten des Cardinals Rohan war den Hertzogen vornemlich deswegen sehr empfindlich, weil sie wohl sahen, daß er nur um das Vorhaben des Cardinals Dubois zu begünstigen, so gehandelt habe, und daß auf die Art bald zwey oder wol gar drey Cardinäle über sie sitzen würden, wenn etwan der Bischof von Frejus die Cardinals-Würde erlangen solte. Man pflog dieserhalb Unterhandlung, und wurde unter andern darin eins, daß der König eine Verordnung geben solte, in welcher den Hertzogen anbefohlen wurde, den Cardinälen den Rang abzutreten. Dieses

Wort abtreten mißfiel den Cardinälen, indem sie vorgaben, der König müsse alsdann voraussetzen, daß die Hertzoge Recht hätten. Inzwischen brachte es der Cardinal Dubois bey seinem Herrn dahin, daß denen Hertzogen jene Verordnung abgeschlagen wurde. Sie so wohl als der Cantzler baten daher um Erlaubniß, dem Staats-Rath nicht beywohnen zu dürfen. Der Hertzog von Orleans bewilligte ihnen dieses und sagte so gar, daß sie wohl thun würden, wenn sie nicht in den Rath kämen. Die Marschälle von Franckreich verbanden sich darauf mit den Hertzogen und diese insgesamt verliessen den 22sten Februar den Staats-Rath. Der Hertzog von Noailles sagte damals im Weggehen zu dem Cardinal Dubois, der schon in den Staats-Rath aufgenommen war. „Mit ihrem Eintritte in dem Staats-„Rath wird sich ein merckwürdiger Zeitpunckt an-„fangen, da die Vornehmen des Königreichs auf „einmal verschwunden sind.„ Der Hertzog von Orleans glaubte nicht, daß alle Hertzoge so fest aneinander halten würden, und noch weniger, daß die Marschälle von Franckreich ihrem Beyspiele folgen würden. Am meisten aber verwunderte er sich, als er sahe, daß die Hertzoge, die nicht zum Staats-Rathe gehörten, sich dennoch dem Begehren der Cardinäle eben so sehr widersetzten, als die übrigen. Es war kein Wunder, daß sich der Cardinal Rohan durch sein Verhalten einen jeden, der bey Hofe war, zum Feinde machte; und was den Cardinal Dubois betrift, so war man

eben so unzufrieden damit, daß er ein Mitglied des Staats-Rathes geworden war, so ungern man es sahe, daß er in das Collegium der Cardinäle war aufgenommen worden.

§. 9.

In denen Unterhandlungen, die in Gegenwart des Hertzoges von Orleans gepflogen wurden, sagte Se. Königl. Hoheit, daß die Cardinäle das, was von ihnen verlangt würde, ohnmöglich könten geschehen lassen, weil man es ihnen zu Rom sehr übel nehmen würde. Der Herr Grammont antwortete hierauf, „daß diese Herren nur deswegen in Franckreich wären, um die Ansprüche des „Römischen Stuhls zu unterstützen; daß man nichts „anders als Spionen des Pabstes in den Staats-„Rath aufnehmen würde, wenn sie Mitglieder desselben werden solten; daß aber, was sie beträfe, sie „nicht nur keine Römischgesinnte, sondern ehrliche „Frantzosen, getreue Unterthanen des Königs „wären, bereit für ihn ihr Blut zu vergiessen." Man konte damals aus den Gesichtszügen des Regenten eine gewisse Unzufriedenheit lesen, deren Wirckung man voller Begierde erwartete. Diese Wirckung bestund darin, daß der Cantzler auf Befehl des Regenten die Siegel herausgeben, und sich nach Fresnes verfügen muste. Die Siegel wurden sogleich dem Herrn von Armenonville eingehändigt, nachdem er vorher zum Großsiegelbewahrer war ernannt worden. Der Regent stattete dem Könige von diesen Unternehmen Bericht ab; der König antwortete aber nichts, sondern gerieth in

eine heftige Bewegung. Sobald der Regent sich wegbegeben hatte, sagte der Marschall von Villeroi in Gegenwart des Bischofes von Frejus zum Könige: „daß Ihro Majestät die Sache, wel-„che Ihnen eben jetzt von dem Regenten berichtet „worden, nicht vergessen möchten; der Cantzler „sey aus keiner andern Ursach der Siegel beraubet „und ins Exilium verwiesen worden, als weil er „das Interesse Ihro Majestät gesucht habe; er sey „zu alt als daß er hoffen könte, die Zeit zu erleben, „da Se. Königl. Majestät selbst regieren würden; „solte ihm aber sein Leben bis dahin gefristet wer-„den, so würde er Dieselben gewiß an die gegen-„wärtige That erinnern; und wenn er auch vor „dieser Zeit sterben solte, so zweiffele er nicht, daß „einige seiner Mitunterthanen eben dieses thun „würden." Ehe der Cantzler abreiste, stattete dieser Marschall bey ihm einen Besuch ab, und freuete sich mit ihm über das von ihm beobachtete Verhalten und den Erfolg desselben, als welcher seinen Ruhm nicht wenig erhöhe. Den 1sten Märtz reiste der Cantzler mit seiner gantzen Familie nach Fresnes ab, und ließ nur seinen Sohn, der General-Advocat war, zu Paris. An eben diesem Tage wurde eine Versammlung des Staats-Raths gehalten, wobey weder die Hertzoge, noch die Marschälle von Franckreich zugegen waren. Der Marschall von Villeroi blieb hinter den Stuhl des Königs stehen. Damit man die ledigen Plätze an der in dem Zimmer der Versammlung stehenden Tafel nicht so sehr in die Augen

fallen

fallen möchten, so hatte der Regent die Vorsichtigkeit gebraucht, die Tafel abkürtzen zu lassen. Die Versammlung selbst dauerte nur einen Augenblick.

§. 10.

Bis hieher hatte man geglaubt, daß die Zurückkunft des Cardinals Rohan zugleich sein Feuer gegen die Widersacher der Constitution mindern würde; es erfolgte aber gerade das Gegentheil. Der Herr von Armenonville ließ den 7ten und 28sten Februar an die Administratores des Hospitals zu Reims zwey Schreiben ergehen, in deren letztern er einen würcklichen Prediger kraft eines von dem Bischofe zu Laon auf Befehl des Parlaments gegebnen Zeugnisses verpflichten wolte, so wol seine Appellation als null und nichtig fahren zu lassen, als auch seine Pfarre demjenigen abzutreten, der mit ihm darnach gestrebt hatte. Der Probst des Capituls zu Reims, Parchappe de Vinay, reiste auf erhaltenen schriftlichen Befehl im Märtz-Monat 1722. nach Paris. Er stattete den Cardinal Rohan seinen Besuch ab, und nachdem ihm derselbe durch verschiedene Reden zur Annehmung der Constitution hatte zu bewegen gesucht, fügte er hinzu, „daß nunmehro „keine andere Parthey ergriffen werden könne, in„dem die Appellanten gezwungen wären, auf ihre „Appellation zu renunciiren und die Constitution an„zunehmen." Der Cardinal Bißy redete noch nachdrücklicher. Er verlangte nicht nur eine gantz unbedungne Annehmung, indem der Pabst mit

keiner andern zufrieden seyn würde; sondern sagte auch zu dem Abt Gouvernai, daß der Cardinal Noailles nothwendig einige Stellen seiner Pastoral-Instruction in ein helleres Licht setzen müsse. Zum Beweise der feindseligen Gesinnungen, die man damals gegen die Appellanten hatte, können folgende Beyspiele dienen. Einige Canonici der Cathedral-Kirche zu St. Malo hatten sich gegen ihren Bischof ungehorsam und grob bewiesen. Sie versprachen auf ihre Appellation zu renunciiren, und sogleich wurden sie auf Fürsprache des Cardinals Dubois und des Herrn von Armenonville von der verdienten Strafe befreyet. - - Als ein gewisses Canonicat zu Mezieres in der zu Reims gehörigen Diöces, ledig wurde, so ernannte der die Woche habende Geistliche, nach der eingeführten Gewohnheit, jemand dazu. Dieser Erwählte war ein Appellant. Man beschwerte sich deshalb bey den Herrn von Armenonville und in der folgenden Woche muste sogleich ein andrer erwählt werden. - - Als endlich ein Vicarius der heil. Genovefa eine geistliche Pfründe antreten wolte, die zu den Kirchsprengel von Lyon gehörte; so sagte ihm der Ertzbischof, daß er ihn die Wege würde weisen lassen, wenn er einen Fuß in seine Diöces setzte; und daß, wenn er sich etwan an dieses Verbot nicht kehren wolte, er einen königlichen Befehl auswürcken würde. Dieses alles geschahe deswegen, weil der Vicarius ein Appellant war.

§. 11.

§. 11.

Gegen das Ende des Februars hörte der Cardinal von Noailles, daß an die Stelle des Abts Fleury dem Könige ein neuer Beichtvater gesetzt werden solte. Er redete dieserhalb mit den Cardinal Rohan, der in Ansehung der Jesuiten mit dem Cardinal Noailles gleicher Meinung war, und dem Herrn Vivant, Dechant des Stifts St. Germain, diese Stelle wünschte. Der Cardinal Noailles hielt sich für verpflichtet, dem Regenten den 27sten Februar seinen Besuch abzustatten, um ihn an das zu erinnern, was er in Ansehung eines königlichen Beichtvaters so oft gesagt hatte, daß er nemlich **nichts weniger als ein Jesuit** seyn dürfe. Der Regent antwortete weiter nichts, als daß er sich zu einer andern Zeit von dieser Sache mit ihm unterreden müsse; er stellte sich aber so, als wenn er nichts ohne ihn thun wolle. In der nächsten Unterredung sprach der Regent gantz anders, indem er zu ihm sagte, „daß er nicht umhin „könne, einen Jesuiten zum Beichtvater zu ver„ordnen; daß er es dem Könige von Spanien „versprochen habe, und daß er den Vater von „Lignieres hiezu am geschicktesten halte.“ Der Cardinal verwunderte sich hierüber, und stellte dem Hertzoge von Orleans das vor, was er ihm so oft in Ansehung der Jesuiten gesagt hatte. Der Marschall von Villeroi wuste das Vorhaben des Regenten sehr wohl, und billigte es gar nicht. Er sagte dieses selbst, und ließ es auch dem Cardinal Noailles zu wissen thun, um alles mögliche zur

Hintertreibung dieses Vorhabens anzuwenden, wobey er ihm allen Beystand versprach. Eben dieser Marschall brachte den Abt Vauroui, ernennten Bischof von Perpignan, den Herrn Polet und den Herrn von Benoit in Vorschlag; denn er sahe ein, daß kein Mönch und folglich auch kein Jesuit diese Stelle bekleiden dürfe, ob er sie gleich sehr liebte. Niemand zweifelte daran, daß die Wahl des Vaters Lignieres eine zwischen den Cardinal Dubois und den Jesuiten abgeredete Karte sey, und daß sie den P. Aubenton dazu gebraucht haben möchten, den König von Spanien zu bewegen, daß er den Regenten um die Wahl eines Jesuiten zum Beichtvater des Königs recht angelegentlich bitten möchte. Dieser Jesuit stund in Spanien in einem so grossen Ansehen, daß man beynahe nichts ohne ihn erhalten konte: er war aber auch für seinen Orden so eingenommen, daß, als der Marschall von Berwick sich bey dem Könige von Spanien eine Gnade für seinen Sohn ausbitten wolte, er sie nicht eher durch die Vermittelung des P. Aubenton erhielt, als bis er seine Kinder in das Jesuiter-Collegium zu Clermont gebracht hatte.

Der Cardinal Noailles redete mit dem Herzoge von Orleans wegen des königlichen Beichtvaters den 14ten Märtz sehr ausführlich. Er stellte ihm vor, „daß er seit dem Antritt seiner Regentschaft allezeit der Meinung gewesen; daß dem Könige weder ein Jesuit, noch ein Mönch, noch ein Priester von irgend einem Orden zum Beichtvater

gegeben werden müsse, weil derjenige, der zu einem gewissen Orden oder Gesellschaft gehöre, die Gnade des Königs auf dieselbe zu lencken suche; daß man aus der Erfahrung gelernt habe, wie die Politick der Jesuiten weit über die Politick aller andern Orden sey, und daß man endlich ihre üble Moral und ihren Eifer für die Italiänischen Grundsätze sattsam kenne." Der Regent schien hierüber etwas empfindlich zu seyn, und versicherte, daß er den Cardinal wieder sein Gewissen niemals um etwas bitten würde. An eben diesem Tage wurde der Regent plötzlich von einem so heftigen Schnupfen überfallen, daß ihm sogar das Athemholen schwer wurd. Der Cardinal Noailles schickte oft zu ihm, und da er nie vor ihn kommen konte, auch nach wenig Tagen eine gleiche Kranckheit bekam, deswegen er sich nach Conflans begeben muste; so schrieb er den 27sten Märtz an den Hertzog von Orleans. In diesem Schreiben sagte er ihm gerade heraus, „daß er keinen Jesuiten jemals „die Vollmacht geben werde, für den König „Beichte zu sitzen; daß Ihro Königl. Hoheit selbst „zugestanden hätten, es müsse diese Stelle keiner „Ordens-Person gegeben werden; daß das gegenwärtige Verhalten der Jesuiten ihn in der „Meinung von ihrer Unfähigkeit zu einem solchen „Amte noch mehr befestige; daß man allenthalben „von ihren falschen Lehren reden höre, die sie zu „Toulouse, Vannes, Rhodes, Caen, und „selbst zu Paris ausbreiteten; daß es bekannt sey, „wie sehr sie sich dem in Ansehung der Constitu-

„tion gemachten Vergleich wiedersetzt hätten; daß „sie folglich alle ihre Kräfte anwenden würden, um „die Streitigkeiten von neuen rege zu machen, und „wo möglich, eine unbedungne Acceptation auszu„würcken.“ Der Regent schickte dieses Schreiben dem Cardinal Dubois zu, und dieser communicirte es wiederum dem Cardinal Rohan und dem Bischofe von Frejus. Diese Herren hielten deshalb eine Versammlung, und endlich kam es dahin, daß den 31sten Märtz der P. Lignieres dem Könige als Beichtvater vorgestellt wurde, ohne den Cardinal Noailles darum zu befragen. Als der Regent in des Königs Zimmer gieng, um ihm die Wahl seines Beichtvaters zu melden, war der Marschall von Villeroi nicht zugegen. Er kam aber bald dazu, und frug den Regenten, ob er dem Könige die wichtige Neuigkeit gemeldet habe, die er ihm vorzutragen habe. Der Regent antwortete: nein. Der Marschall sagte dem Könige, der eben auf einem Stuhl saß, daß er aufstehen möchte, indem es die Sache, die ihm gemeldet werden solte, wohl verdiene. Der König stund auf. Der Regent entdeckte dem Könige die Wahl seines Beichtvaters, und machte ihn durch diese Nachricht schamroth und bestürtzt. Der P. Lignieres selbst machte, als er dem Könige vorgestellt wurde, ein so weitläuftiges und abgeschmacktes Compliment, daß der Marschall von Villeroi mancherley Schertz damit trieb.

An eben diesem Tage (den 31sten Märtz) begab sich der P. Lignieres in der Gesellschaft des

P. Gail-

P. Gaillard gegen Abend nach Conflans, und bat den Cardinal Noailles, ihm seine Genehmhaltung und die nöthige Vollmacht nicht zu versagen. Der Cardinal antwortete, „daß er es be„daure, ihm keines von beyden accordiren zu kön„nen; er habe Sr. Königl. Hoheit schon längstens „gesagt, daß kein Ordensbruder des Königs Beicht„vater werden könne; noch vor wenig Tagen habe „er dieses an den Regenten geschrieben; Se. Kö„nigl. Hoheit wüsten die Gründe gar wohl, wes„wegen kein Jesuit zum Beichtvater des Königs „angenommen werden dürfe; seine Unpäßlichkeit „erlaube ihm nicht sie zu wiederhohlen, es bliebe „aber dabey, daß er ihm weder seine Genehmhal„tung, noch die nöthige Vollmacht geben würde." Diese abschlägliche Antwort, die so positiv war, setzte den P. Lignieres in ein so heftiges Erstaunen, daß man aus seinen Gesichtszügen lesen konte.

§. 12.

Zu eben der Zeit, da der P. Lignieres dem Könige vorgestellt wurde, breitete man aus, daß der Abt Fleury noch diesesmal um Ostern für den König Beichte sitzen würde. Man muthmaßte hieraus, daß der Cardinal Dubois nur habe eine Ursach ausfindig machen wollen, um nach Spanien schreiben zu können, „daß der „Hertzog von Orleans sein Wort gehalten habe; „daß der P. Lignieres zum königlichen Beicht„vater sey ernennt worden, daß aber der Cardi„nal Noailles ihn nicht annehmen wolle." Es

wurde

dieses nach Spanien geschrieben, um sowol den P. Aubenton bey guter Laun zu erhalten, als auch weil man wuste, daß die Vermählung der Printzeßin von Montpensier mit dem Printzen von Asturien sehr schlecht von statten gieng, und daß hierzu der Credit des P. Aubenton höchst-nothwendig sey. Der Herr de la Fare kam gegen das Ende des Märtz-Monats 1722. aus Spanien zurück. Er meldete, „daß der König „von Spanien alle seine Ansprüche auf die fran„tzösische Krone völlig fahren lasse; daß er dem „Hertzoge von Orleans dieses gewiß versichern „könne; daß Se. Catholische Majestät um nichts „mehr bitten liessen, als daß die Constitution „Unigenitus in dem Königreiche Franckreich ohne „alle Bedingung angenommen würde; daß, wenn „dieses nicht geschähe, Sie Ihre Ansprüche auf „die frantzösische Krone wieder erneuren, zu den „Waffen greiffen, und nach Franckreich kom„men könten, um die Constitution gültig zu ma„chen." Vermöge des ausgebreiteten Gerichtes hätte der Abt Fleury am ersten Ostertage für den König Beichte sitzen sollen, er wurde aber an eben dem Tage von dem Schlage so heftig gerührt, daß man gar nicht mehr auf ihn dachte. So gern der Cardinal Dubois damals den P. Lignieres eingeschoben hätte, so schlugen dennoch andere, die auf die Kirchengesetze mehr hielten, den Abt d'Argentre, einen königlichen Hof-Prediger vor, um am Sonntag Quasimodogeniti den König zu absolviren. Dieser Abt brauchte nur die ihm vor-

her schon gegebene Vollmacht durch den Cardinal Noailles erneuern zu lassen, der es auch sehr gern that und dem Abt zugleich sagte, daß er nur den Jesuiten und allen solchen, die Mitglieder gewisser Gesellschaften wären, abschlägliche Antwort ertheilen würde. Kaum hatte sich der Abt Argentre auf Befehl des Marschall von Villeroi eingestellt, als dieser Marschall von dem Regenten ein Schreiben erhielt, in welchem die Verrichtung des Abts dem Herrn Chaperel, Beichtvater der königl. Garde, aufgetragen wurde, der auch würcklich am Sonntage Quasimodogeniti für den König Beichte saß. Der Cardinal Rohan hatte anfänglich durch seine Freunde ausbreiten lassen, daß er die Wahl eines Jesuiten zum königlichen Beichtvater eben so wenig als der Cardinal Noailles billige. Er änderte aber bald seine Sprache, tadelte das Verhalten des Cardinals Noailles und sagte, daß der P. Lignieres, weil er einmal erwählt worden sey, angenommen werden müsse. In der That verwaltete er auch während des Osterfestes die meisten Amtsverrichtungen eines Beichtvaters, nur die Confeßion ausgenommen. Er predigte in dem Habite eines Beichtvaters. In eben dieser Tracht begleitete er den König, als er am Oster-Montage in der Kirche St. Germain von Auxerre gieng. Am Sonntage Quasimodogeniti traf ihn die Reihe, daß er bey der Messe, die der König hielt, aßistiren muste. Was den Herrn Chaperel betrift, so war der König nicht nur mit dem

Verhalten, welches er während der Beichte gegen ihn beobachtet hatte, sondern auch mit seiner Bescheidenheit so wohl zufrieden, daß er ihm eine Pension von 1500 Livres gab. Die Jesuiten machten hieraus den Schluß, daß er vielleicht seinen Lohn dahin haben, und für den König ein für allemal Beichte gesessen haben möchte. Der Marschall ließ ihm aber zu wissen thun, daß er den König im Pfingst-Fest nochmals absolviren, und zum ersten Genuß des heil. Abendmals zubereiten möchte.

§. 13.

Der Hertzog von St. Simon kam den 17ten April aus Spanien zurück. Man erfuhr von ihm und dem Abt St. Simon verschiedne Anecdoten, die hier verdienen angeführt zu werden. Die erste war diese, daß es eine falsche Erdichtung sey, als wenn der König von Spanien einen Jesuiten zum königlichen Beichtvater habe verordnet wissen wollen, indem er nicht einmal daran gedacht habe; daß es der P. Aubenton allerdings sehr sehnlich wünsche, daß er dieserhalb mit dem Könige gesprochen und ihn auch endlich auf seine Seite gebracht habe; daß aber der P. Aubenton die Ausführung seines Vorhabens als eine Sache ansehe, die noch mit grossen Schwierigkeiten verbunden sey. Die andere bestund darin, daß der Ertzbischof von Toledo und viel andere spanische Bischöfe von der Constitution gantz gut urtheilten, daß sie die Wiedersetzung einiger frantzösischen Bischöfe gegen dieselbe gern sähen, daß sie sich aber wegen der Inquisition nicht getrauten, ihre Meinung

nung zu sagen. Wie nun diese beyden Herren, nemlich der Hertzog und der Abt von St. Simon dessen, was in Spanien vorgieng, sehr kundig waren, so getraute sich der Cardinal Dubois in den Unterredungen, welche er mit ihnen hatte, nicht zu sagen, daß der König von Spanien einen Jesuiten zum Beichtvater des Königs auf eine besonders angelegentliche Art gesucht habe; er sagte vielmehr nur, daß Se. Königl. Hoheit, der Regent, geglaubt hätten dem Könige von Spanien eine Gefälligkeit zu erweisen, wenn ein Jesuit erwählt würde. Der Hertzog von St. Simon wuste aber die Gesinnungen dieses Königs vollkommen, indem die gantze Sache durch seine Hände gegangen war.

Weil der Cardinal Noailles den P. Lignieres nicht hatte als einen königlichen Beichtvater annehmen, und ihm die dazu nöthige Vollmacht ertheilen wollen, so suchte man sie von dem Bischofe von Chartres zu erhalten. Dieser Bischof gab sie ihm ohne alles Bedencken, ob man gleich anfänglich glaubte, daß er in dieser Sache nichts wider den Willen seines Metropolitans thun würde. In den letzten Tagen des May-Monats 1722. kam das päbstliche Breve an, welches man sich von dem Pabst ausgebeten hatte, um die Wahl des P. Lignieres genehmzuhalten. Der Regent war dieserhalb verlegen, und bat sich den Rath des Marschall von Villeroi aus. Der Marschall versprach ihm denselben, wenn er sich zuvor mit denen Herren Polet und Pitteman,

die er für unpartheyische Personen hielt, besprochen haben würde. Er that dieses und der Herr Polet sagte zu ihm, „daß der Pabst zwar die Macht habe, „dem P. Lignieres seine Approbation zu geben, „daß aber, da der Cardinal Noailles sich „aus Gründen geweigert habe, ihm und allen „Jesuiten seine Genehmhaltung zu geben, man „dieselben untersuchen müsse; daß man leicht einse„hen könne, wie der Cardinal durch nichts anders, „als durch die üblen Lehren der Jesuiten, sey bewo„gen worden, ihnen seinen Beyfall zu versagen; „daß er die Lehren der Jesuiten mit desto grösserem „Rechte für tadelhaft halte, weil sie die Censur „vom Jahr 1700 nicht unterzeichnen wollen; daß „folglich, wenn man die gantze Sache gütlich bey„legen wolle, die Jesuiten angehalten werden „müsten, jene Censur anzunehmen und zu unter„zeichnen."

§. 14.

Der Bischof von Vannes war nicht der eintzige, der sich über die Lehre der Jesuiten beschwerte. Sowol der Bischof von Bayeux, als auch der Bischof von Rhodes waren von den schändlichen Lehren dieser Väter benachrichtiget worden. Bey diesem letztern wurde sonderlich der P. Cabrespine, Professor der Theologie zu Rhodes, wegen einiger irrigen Meinungen angeklagt, die er im Jahr 1721. in seiner Schrift von menschlichen Verordnungen vorgetragen hatte, und in welchen das Gebot der Liebe Gottes aufgehoben, die Lehre vom Aequilibrio als ein Glaubens-Arti-

ckel

ckel festgesetzt und der Irrthum von der philosophischen Sünde wieder erneuert wurde. Der Bischof von Rhodes that dem P. Cabrespine die Vorstellung, daß er die seinen Irrthümern entgegenstehenden und theils mit der Declaration vom Jahr 1700, theils mit dem Hirten-Briefe der 40 Bischöfe übereinstimmigen Artickel unterzeichnen solte. Der Jesuit machte ihm anfänglich zur Wiederrufung seiner Sätze Hofnung, allein zu Anfang des März-Monats 1722. sagte er ihm, daß sein Provincial es nicht haben wolle, und folglich verstund er sich nur zu einer Erklärung seiner Sätze, die aber mehr eine Vertheidigung als Wiederrufung derselben in sich hielt. Auf diese Antwort faßte der Bischof von Rhodes den Entschluß, die Sätze des Cabrespine censiren zu lassen, damit seine Geistlichen nicht etwan durch dieselben verführt werden möchten. Einige dieser Sätze waren folgende:

Dico tertio omissis variorum variis opinionibus - - certum *videtur*, stare obligationem diligendi Deum super omnia,

1. Tempore quod fluit post usum rationis, ita ut non multum moraliter postquam quis *cognovit*, Deum esse ultimum finem suum & ut talem diligendum, tenetur actum amoris Dei super omnia elicere.
2. Aliquoties in vita, ita ut prudentium arbitrio non multum moraliter currat tempus, absque iterato actu amoris Dei super omnia.

3. Quoties ita urget gravis tentatio odii Dei, ut periculum grave ſit, ne quis actum odii in Deum eliciat, niſi amoris actum exercuerit.

4. Cum quis tenetur actum contritionis elicere, ut peccatorum veniam conſequatur extra ſacramentum pœnitentiæ, v. g. cum in articulo mortis caret confeſſarii copiâ.

Dico 1. Obligationem illam (amandi Deum ſuper omnia) ſtare pro ſemper, ſi ſumatur quatenus pendet a præcepto negativo; nullum eſt enim tempus, quo non ſit prohibitum, Deum odio habere.

Die Cenſur, welche der Biſchof von Rhodes wegen der Sätze des Cabreſpine aufgeſetzt und im April-Monat 1722. zu Stande gebracht hatte, wurde in ſeiner Diöces bekannt gemacht. Sie hatte aber gar nicht die Wirckung, daß die Jeſuiten auf beſſere Gedancken wären gebracht worden. Eben damals publicirte der Herr de Lorraine, Biſchof von Bayeux, in ſeiner Diöces, die von ihm aufgeſetzte Beurtheilung der Sätze, welche der P. de Genes, ein Jeſuit, bey ihm klaghaft angebracht hatte. Er rechtfertigte darin die Lehre der angeklagten Profeſſoren und die Cenſur, welche die theologiſche Facultät zu Caen in Anſehung der von den Jeſuiten behaupteten Sätze ihm vorgelegt hatte. Die Cardinäle von Rohan und Biſſy gaben ſich viel Mühe, dieſe Beurtheilung durch einige Biſchöfe verwerflich machen zu laſſen, ſonderlich überſchickte ihnen der Cardinal

Bißy einen Entwurf zu einem Mandement, mit dem Vorgeben, daß 40 Bischöfe gewiß auf seine Seite treten würden. : : Die Jesuiten, die sonderlich durch die bey dem Bischof zu **Vannes** angebrachten Klagen und durch das gantze Verhalten dieses Prälaten gegen sie sehr beunruhigt wurden, würckten endlich einen Befehl aus, vermöge dessen **Maillard**, den sie für ihren grösten Wiedersacher hielten und der bisher zu **Vannes** als in einem Exilio gelebt hatte, diese Stadt verlassen und sich in eine Abtey Benedictiner-Ordens, die in eben derselben Diöces lag, begeben muste, mit dem ausdrücklichen Befehl, nicht aus derselben zu gehen, noch auch mit einem Fremden zu sprechen.

§. 15.

Zu **Paris** weigerte sich ein gewisser Priester Namens **des Hotteux**, der schon seit sieben Monaten die Messe in der St. Ludwigs-Kirche laß, am Sonntage Quasimodogeniti 1722. denen Anwesenden die Communion auszutheilen, und zwar wie er sagte, „aus Furcht, es möchten die Hostien „von einem Appellanten seyn consecriret worden, „oder es möchten die, welche communiciren wol„ten, von einem Appellanten die Absolution em„pfangen haben.“ Ob ihm gleich sein Oberpfarrer dieserhalb einen Verweiß gab, so ließ er doch nicht hievon ab, sondern sagte zu einer andern Zeit indem er die Hostie in der Hand hielt, mit noch grösserm Nachdrucke: „Ich schwöre bey dem „Gott, den ich in meinen Händen halte, daß ich, „wenn es auch mein Leben kosten solte, denen die

„Communion zu geben, nicht Willens bin, die „entweder wieder die Constitution appellirt haben, „oder Appellaten zur Beichte angenommen haben, „wenn es auch mein Vater und Mutter, oder ein „Printz, ja der König selbst seyn solte." Dieses Verhalten verursachte, daß man dem des Hotteux ernstlich verbieten muste, fernerhin die Messe zu lesen. Inzwischen machte es ein andrer Priester in eben der Parochie, Namens Thevenin nicht besser. Er predigte damals während des Jubiläi fast alle Tage, und sagte unter andern in einer Predigt, „daß denen, die die Constitution nicht „angenommen hätten, es möchten Cardinäle, Ertz„bischöfe, Bischöfe, Doctores, Pfarrer oder Pre„diger seyn, das Jubiläum eben so wenig zu stat„ten kommen könne, als denen, die bey den Appel„lanten zur Beichte giengen." So sehr sich der Pfarrer bemühte diesen Geistlichen zu schützen, so hatte er doch mit seinen Mitbruder gleiches Schicksal, nachdem der Präsident Lambert de Torigny und der Herr des Moulins seines Vergehens wegen einige Zeugen abgehört hatten.

Der Bischof von Evreux, Normand, verfertigte damals nach dem Beyspiel des Bischofes von Grenoble ein Formular, welches er nur von denen unterschreiben ließ, die zu geistlichen Aemtern gelangen wolten, und in welchem er auf eine unbedungene Annehmung der Constitution Unigenitus und auf eine gäntzliche Wiederrufung aller dagegen gemachten Appellationen drang. Dieses Formular wolte der Bischof zu Chalons an

der Marne, Namens Tavannes von seiner Geistlichkeit unterzeichnen lassen. Je grösser der Zwang war, den er hiebey gebrauchen wolte, desto mehr breitete sich die Unruhe unter den Geistlichen aus. Nichts destoweniger wolte er bey den Vätern des S. Lazarus-Stifts den Anfang zur Unterzeichnung machen. Allein sie weigerten sich; und dieses war die Ursach, weswegen sich der Bischof von dem Herrn Bonnet an ihrer Stelle andre ausbat, die er auch bekam und die das Formular seinem völligen Inhalte nach unterschrieben.

§. 16.

Den Barfüsser-Mönchen *) war der Verlust der Amtsverrichtungen, die sie bisher in der königlichen

*) Es werden diese Mönche in dem Grundtexte Feuillants, und die Nonnen Feuillantines genennt. Sie sollen diesen Namen von einem zwischen Blättern und Zweigen von Bäumen gemahlten Marienbilde haben, das in der Kirche ihres ersten Klosters aufgestellet worden. Johann de la Barriere, ein ehemaliger Abt in dem Bisthum Rieux, stiftete im Jahr 1577. diesen Orden oder Congregation de notre Dame de Fevillans. Es schien anfänglich, als wenn er wenig Anhänger finden würde, indem er von denen, die seinen Orden beytreten wolten, eine übertriebene und fast sündhafte Strenge verlangte. Demohnerachtet aber wurden viele durch einen gewissen Hang zur Heiligkeit bewogen, ihm zu folgen. Die Päbste Sixtus V. Clemens VIII. und Paulus V. haben diesen Orden nicht nur bestätiget, sondern ihm auch einen besondern General erlaubt. Die Glieder dieses Ordens haben übrigens viel Aehnlichkeit mit den Cistercienser-Mönchen und sind zugleich Barfüsser.

lichen Capelle gehabt hatten, noch so schmertzhaft, daß sie, um sich bey dem Cardinal Rohan wieder einzuschmeicheln, den Entschluß faßten, in ihrem General-Capitul, welches gegen das Ende des Aprilmonats gehalten wurde, die **Constitution** anzunehmen. Ihr Decret war so abgefaßt, daß sie allenfalls dem Cardinal **Noailles** sagen konten, ihre Acceptation sey nur **relativisch**, andern aber, sie sey gantz **unbedungen**. Es war vom 27. April datirt und lautete also:

Cum anxietates quædam, quas in animis quorundam e nostris oriri contigit occasione *Constitutionis Unigenitus*, evanescere omnino debuerint post explicationes omnium ferme Episcoporum consensu editas, quibus falsæ & alienæ a vero sensu interpretationes amoventur. Nos, Capitulum Generale constituentes, statuimus & decernimus, ut sanctæ sedi Apostolicæ ac Præsulibus obedientiam ac reverentiam palam contestemur, *Constitutionem Unigenitus* ab omnibus nostris religiose esse observandam, & iniungimus omnibus Superioribus Congregationis, ut si quis nostrum contra dictam Constitutionem, præfatas explicationes & regia Edicta super hoc edita, scripto, verbo, factove attentare præsumat, in delinquentes pro munere secundum statuta Ordinis nostri severe animadvertant.

Auf dieses Decret folgte ein andres, in welchem das erstre nicht nur bestätigt, sondern auch dem General des Ordens die Vollmacht gegeben wurde,

de, diejenigen die sich dagegen setzen würden, wenn es auch Superiores seyn solten, abzusetzen. Doch bewies der General in der Vollziehung dieses Decrets eben nicht die gröste Strenge. Es hatten nemlich die Barfüsser-Nonnen einen Appellanten zum Beichtvater. Der General verlangte von ihm eine Wiederrufung seiner Appellation. Er gab sie von sich, und des folgenden Tages schickte ihm der General eine erneuerte Bestätigung seines bisherigen Amtes zu. Doch diesem guten Mönch gereuete sein Verhalten gar bald; er glaubte wieder sein Gewissen gehandelt zu haben, schickte dem General die Bestätigung wieder zurück, und entdeckte ihm zugleich seine wahren Gesinnungen, welche darin bestunden, daß er von seiner Appellation niemals abgehen wolle. Der General redete nochmals mit ihm; und weil er ihn gantz unbiegsam fand, so gab er ihm die Bestätigung wieder, ohne etwas weiteres von ihm zu verlangen.

Fast zu eben der Zeit, da die Barfüsser-Mönche ihr General-Capitul hielten, hatten auch die Benedictiner der Congregation S. Mauri ihre Versamlung. Der Gewissens-Rath hielt dieses für den bequemsten Zeitpunct, die Benedictiner zur Annehmung der Constitution zu bewegen. Der Cardinal Rohan sollte dieses Vorhaben ausführen. Er schrieb an den General des Ordens einen sehr höflichen Brief und bat ihn zu sich. Der General konte wegen einer Unpäßlichkeit dem Befehl des Cardinals nicht nachkommen; und auf die Art blieb dieser erste Versuch frucht-

los. Es verdient hiebey bemerckt zu werden, daß, wenn man zu Paris wuste, daß ein Appellant kranck oder einer Versuchung fähig sey, die Auskundschafter der Anhänger der Constitution sich sogleich Mühe gaben, solche Personen zur Wiederrufung der Appellation zu bewegen. Ein Beweis hievon war das Schreiben des Herrn Tavignot, in welchem er sich bey dem Cardinal Noailles beschwert, daß man ihn nicht in Ruhe wolle sterben lassen.

§. 17.

Den ersten April 1722. machte der Ertzbischof von Arles ein Mandement bekannt, in welchem die Appellationen als ärgerlich beschrieben wurden. „Die Abgeneigtheit, hieß es, diese Appella„tionen zu wiederrufen, ist gleichsam ein pestilen„tialisches Geschwür gewesen, das alle das Gute, „was die Appellanten gestiftet hatten, jämmerlich „zernichtet hat. Der Ertzbischof sagt in diesem Mandement, daß er den Beichtvätern verboten habe, die Appellanten unter keiner andern Bedingung zu absolviren, als wenn sie ihre Appellation wiederriefen; und daß er sich die Bestrafung der, gegen den der Constitution schuldigen Gehorsam begangenen, Verbrechen vorbehalten habe. Er fährt fort, daß alle Appellanten bey dem Genuß des heiligen Abendmahls das Gericht essen und trincken; ja daß sie, so oft sie die Messe anhören, sich schwer versündigen, weil sie sich der Excommunication vorsetzlich schuldig gemacht haben. Er verlangt, daß ein Appellant in seiner Dioces sich nicht nur überhaupt der Constitution unter-

werfen,

werfen, sondern daß er auch seine Appellation öffentlich wiederrufen müsse; und dies sollen seine Geistlichen mit dem grösten Nachdruck vorstellen. Er schildert die Väter des Oratorii als solche, die von dem wahren Glauben abgewichen. Er will daß die Constitution, diese apostolische Verordnung, jederzeit als eine unveränderliche Richtschnur des Glaubens, der Sitten und der Kirchenzucht angesehen werden solle. Er befiehlt endlich allen Superioren geistlicher und weltlicher Gesellschaften an, sein Mandement den versamleten Mitgliedern ihrer Gesellschaften öffentlich vorzulesen.

Der Herr von S. Albin, Bischof von Laon, verhielt sich beynahe eben so. Er war gegen das Ende des Maymonats 1722. nach seiner Diöces abgegangen. Man empfieng ihn sehr prächtig und mit vielen Freudens-Bezeugungen. Diese Freude aber verwandelte sich gleich des folgenden Tages in die bittersten Thränen. Der Bischof machte bekannt, daß er von seiner gantzen Geistlichkeit die Unterzeichnung des Formulars und die Annehmung der Constitution verlange. Viele setzten sich hingegen; und die meisten hüteten sich ihren Bischof zu besuchen, um nicht jener beyden Stücke wegen von ihm in Versuchung geführt zu werden. Zu eben der Zeit kam eine Declaration heraus, die fünf Aebte von dem Orden Benedicti unterschrieben hatten, und in welcher sie declarirten, „daß die Constitution in gantz „Deutschland angenommen sey; daß sie die dagegen unternommenen Appellationen, als ketzerische

Hand-

„Handlungen ansähen; daß endlich, da sie wüsten, „daß einige Mönche von ihren Orden zu den Ap„pellanten gehörten, sie dieselben nach dem Bey„spiel der Kirche excommunicirten.„ Diese Schrift war zu **Verdun** gedruckt, uud die fünf Aebte befanden sich in der Nachbarschaft von Trier. Der Herr von **Armenonville** schrieb den dritten Junius an die Groß-Vicarien zu **Rheims** und verlangte, „daß, da die Canonici, welche Appel„lanten wären, auf Befehl des Hertzogs von Or„leans nicht mehr in das Chor kommen dürften, „es billig wäre, sie auch von der Salbung des Kö„nigs gantz auszuschliessen, wofern sie nicht ihre „Appellation wiederriefen.„ Der Cardinal von **Noailles** beschwerte sich dieserhalb bey dem Regenten; der aber, ob er gleich das Verhalten des Herrn von **Armenonville** zu misbilligen schien, doch wenig Hofnung gab, daß es besser werden würde.

§. 18.

Der Hertzog von **Noailles** bekam den 14ten Junius Abends um 9 Uhr einen königlichen Befehl, sich in seine Länder zu begeben. Der Page, der ihm diese Ordre überbrachte, gab ihm zu verstehen, daß er wohl thun würde, wenn er gleich des folgenden Tages abreisen würde. Der Hertzog kam diesem Befehl unverzüglich nach, und begab sich gleich Tages darnach von **Paris** weg. Diese Verweisung gab zu vielen Reden Anlaß. Einige glaubten, daß der König gar zu gnädig gegen ihn gesinnt sey, und daß der Cardinal **Du**bois,

bois, der sein Freund nicht war, ihm dieses mißgönne. Andre hielten dafür, daß er deswegen sey verwiesen worden, weil er dem Cardinal, seinen Vetter, immer abgeneigter gemacht habe, dem P. Lignieres seine Approbotion zu geben, und weil man mit diesem Cardinal eher fertig zu werden hofte, wenn der Hertzog abwesend wäre. Dem sey aber wie ihm wolle, so ließ der Regent dem Hertzog von Noailles durch eben den Pagen, der ihm die Ordre zustellte, sagen, daß diese Verweisung zu seinem Besten geschehe, und daß er ihn für gantz unschuldig halte. Eben dieses sagte er dem Herrn de la Vrilliere und dem Marquis Conflans. Der Marschall von Villeroi aber redete dieser Sache wegen mit dem Regenten, und stellte ihm vor, daß diese Verweisung so wohl ihm, dem Regenten, als auch allen denen, die daran Theil hätten, von der gantzen Welt würde verdacht werden.

§. 19.

Der Bischof von Vannes, dessen schon vorher Erwehnung gethan worden ist, war nicht der letzte, der den Jesuiten Harivel wegen seiner irrigen Sätze angriff. Die theologische Facultät zu Nantes machte sich ebenfalls an eine Censur dieser falschen Meinungen. Einige Doctores aus dieser Facultät lasen die Handschriften des Harivel; sie machten sich einen Auszug, der darin befindlichen Irrthümer, und brachten sie in ihrer Versamlung klagbar an. Obgleich die gäntzliche Verwerfung derselben anfänglich einigen Wider-

derspruch fand, und zwar sonderlich von Seiten der Franciscaner; so wurd dennoch die Censur nach drey oder vier gehaltenen Seßionen zu Stande gebracht und confirmiret. Man eilte, um dieselbe so bald als möglich drucken zu lassen. Es war schon ein Theil derselben abgedruckt, als von dem Bischofe von Nantes ein Befehl kam, daß die Facultät den Druck ihrer Censur nicht weiter fortsetzen solte. Weil dieses kein Befehl des Königs oder des Regenten, sondern nur ein Verbot des Bischofes war, den die Facultät nicht für ihr Oberhaupt erkannte, so wurde der Entschluß gefaßt, den Druck weiter fortzusetzen. Dieser Entschluß aber wurde nicht ausgeführt, weil alle Buchdrucker ein gleiches Verbot bekommen hatten, dem sie nicht zuwider handeln wolten. Bey so gestalten Sachen schrieb die Facultät an den Bischof von Nantes, „daß er sich ohne Zweifel von andern gegen sie habe einnehmen lassen, daß er die „klagbar angebrachten Sätze noch nicht einmal „wisse, daß sie ihm dieselben nebst ihrer Censur „überschickten, daß sie sich für verpflichtet hielten, „diese Censur auch dem Bischof von Vannes zu„zusenden, weil jene irrigen Sätze zu Vannes wä„ren gelehrt worden, daß sie ausserdem den Groß„Vicarien zu Vannes eine Abschrift derselben zu„schicken wolten, damit wenn einer oder der andre „das Uebel einsähe, das aus einer so falschen Lehre „entstehen könte, er mit ihrer Facultät gemeinschaft„liche Sache machen möchte, um die Verwerfung „derselben öffentlich bekannt zu machen." Weil

ver-

verschiedene Personen zu Paris eine Abschrift dieser Censur bekommen hatten, so wurde sie daselbst zum Druck befördert, ohne auf die letzte Resolution des Bischofs von Vannes zu warten, ob er sie gelten lassen wolle, oder nicht.

§. 20.

Die Syndici der theologischen Facultät zu Paris hatten seit einigen Jahren fast gar nicht darauf geachtet, das Formular und die Verdammung des Herrn Arnauld von den jungen Baccalaureis unterschreiben zu lassen. Der Herr Romigni, als damaliger Pro-Syndicus forschte diejenigen aus, die sich nicht unterschrieben hatten. Er fand, daß es unter andern Herr Sartre nicht gethan hatte, ob er gleich schon wircklich Prior der Licentz war. Sartre bekam daher zween Befehle hinter einander, die Amtsverrichtungen eines Prioris niederzulegen; und die Sorbonne erhielt ebenfalls Ordre, einen neuen Prior zu wählen. Man versamlete sich den dritten Junius. Die Herren Tourneli, Vivant, le Moine und einige andre, die es mit ihnen hielten, sagten, daß Sartre des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig sey, weil er den Befehlen des Königs und den Gesetzen der Kirche entgegen gehandelt habe. Herr Durieux war der Meinung, daß man, ehe eine neue Wahl vorgenommen würde, mit dem Herrn Sartre sprechen müsse; indem er vielleicht auf andere Gedancken gebracht werden könte. Diese Meinung fand den grösten Beyfall, wiewol die Molinisten sehr widersprachen.

Den

Den folgenden 6. Junius wurde zur Wahl geschritten, die den Herrn Chevalier, einen Sohn des bekannten Advocaten, traf. Allein er nahm sie nicht an, und man wählte daher den Herrn ; ;. Chevalier hatte einen Vetter, der den König in der Mathematick unterrichtete. Bey diesem beschwerte sich der Bischof von Frejus über die Weigerung seines Neveu. Er bekam aber eine Antwort von ihm, die er sich nicht vermuthete, indem er sagte, „daß sein Neveu zu gewissenhaft sey, „als daß er die Stelle eines verdienstvollen und auf „höhern Befehl abgesetzten Mannes annehmen „solte; überdem sey er zur Verwaltung so wichti„ger Geschäfte zu schwächlich.“ Der Bischof antwortete auf diesen zweeten Grund, „daß man „ihn von den Geschäften, die ihm etwan möchten „zu schwer gefallen seyn, hätte dispensiren können.“ Herr Chevalier erwiederte aber, „daß es sich „nicht schicke, eine Stelle anzunehmen, die nicht „anders als durch Hülfe einer solchen Dispensation „besetzt werden könte.“

§. 21.

In eben diesen Monat schrieben die Staats-Secretarii auf Befehl des Regenten an alle Bischöfe im gantzen Königreiche, „daß der König be„nachrichtiget worden sey, wie das wider die fünf „Sätze des Jansenius gerichtete Formular „nicht mehr unterschrieben werde; daß es der Wille „Sr. Majestät sey, niemanden die Anwartschaft „auf ein geistliches Amt zu geben, wofern er nicht „vorher das Formular unterschrieben habe.“ Fast

zu

zu eben der Zeit kamen zwey påbstliche Schreiben zum Vorschein, deren eines an den König, das andre aber unter den 24sten Mårtz 1722. an den Hertzog von Orleans gerichtet war. Man ersahe daraus, daß alles, was der Cardinal Rohan seit seiner Rückkehr von Rom von einem Vergleiche gesprochen hatte, wozu ihm der Papst einige Hofnung gemacht, gantz verschwunden war. In dem Schreiben an den König meldete der Pabst, „daß „sein Vorfahr von dem Vergleiche zwar Kenntniß „gehabt, denselben aber doch nicht angenommen „habe, weil er geglaubt, daß der eintzige Weg zum „Vergleich der Gehorsam sey und zwar obedientia „non ambigua & fucata ac novitate suspecta, „sed aperta, sincera, ac pro veteri fidelium „more demissa, qualem universa Christi eccle„sia *Petro* per Clementem loquenti præstiterat." Er beklagt sich, „daß man die Appellanten nicht „habe bewegen können, ihre Appellation zu wieder„rufen. Nunquam adduci potuerunt, ut, quem„admodum res postulabat, & fidelium scan„dala removérent, & violatam, quam aposto„licæ sedi debebant, obedientiam ac reveren„tiam repararent." Er fügt hinzu, daß Clemens XI. ihm hinterlassen habe, dieses Werck völlig zu Stande zu bringen. Er läßt seinen Unwillen gegen die sieben Bischöfe und gegen das Schreiben blicken, welches sie an ihn hatten ergehen lassen. Er ermahnet und bittet so gar den König recht sehr, sie absetzen zu lassen. Simul etiam intelligis, heißt es, pastoribus huiusmodi

oves Christi perdendas potius quam pascendas ulterius permitti non posse. So wie der Pabst dieses Schreiben zuerst überschickt hatte, befand sich der Ausdruck omnimoda obedientia in demselben, man brachte ihn aber dahin, daß er ihn in der zwoten Edition ausließ.

§. 22.

Bey der damaligen Visitation der Vorstadt St. Jacobi ereignete sich ein Handel, der viel Aufsehens machte. Die Madame Lamoignon, die Superiorin des dasigen Klosters, die eine grosse Verehrerin der Jesuiten war, hatte den Herrn Poirier, einen sehr eifrigen Anhänger der Constitution zum ordentlichen Beichtvater ihres Klosters angenommen. Kaum hatte Poirier sein Amt angetreten, so suchte er die Nonnen zu bewegen, von der Constitution alles Gute zu dencken; ja er verlangte von denen, die sich dieser Bulle wiedersetzten, daß sie sie hochhalten solten. Die Nonnen von Lillebonne, d'Etrees, Amelot, Rabouin und ohngefehr 12 oder 15 andre wolten von dieser Hochachtung nichts wissen. Herr Polet suchte als Superior alles dadurch gut zu machen, indem er sagte, daß sie doch wenigstens die Autorität dessen, der sie gegeben hätte, hochhalten müsten. Der Cardinal von Noailles erwählte einen bessern Weg, indem er sowol dem Beichtvater als auch den Nonnen ein Stillschweigen in Ansehung dieser Sache auferlegte. Dieses Stillschweigen fiel beyden Partheyen sehr schwer. Man redete, ohnerachtet es verboten war. Die Nonnen sagten,

„daß es ein Fehltritt des Beichtvaters sey, der sie „so gar bedrohe, ihnen auf ihrem Sterbebette die „letzten Sacramente versagen zu wollen.“ Der Beichtvater hingegen gab vor, „daß es unmöglich „sey, der Hitze und Schwatzhaftigkeit dieser Non„nen Einhalt zu thun.“ Der Cardinal gab der Superiorin den Rath, daß sie einen andern Beichtvater suchen solte. Hier machte die Madame **Lamoignon** ein entsetzliches Geschrey. Sie rief alle, die ihren Namen führten, zu Hülfe, und gab vor, daß sie beschimpft werden, und ihre rebellische Nonnen triumphiren würden, wenn dieses geschähe. Der Cardinal, dem von den Herrn von **Lamoignon** sehr rührende Vorstellungen gethan wurden, gab endlich der Madame **Lamoignon** Zeit, entweder den Beichtvater von seinem Wahn abzubringen, oder einen andern anzunehmen, damit sie nicht Ursach haben möchte, sich zu beschweren, wenn alles durch sie selbst geschähe. Er wartete länger als ein Jahr. Der Beichtvater änderte sich aber nicht nur nicht, sondern ließ sich von dem Eifer für die Constitution immer mehr hinreissen, und ging so gar so weit, daß er gegen die Appellanten sehr dreuste Reden führte, und unter andern denen Nonnen zu **Marli-la Ville** den Rath gab, bey ihrem Pfarrer nicht mehr zur Beichte zu gehen, weil er ein Appellant wäre. Wie nun der Cardinal sahe, daß die Madame **Lamoignon** den **Poirier** in ihrem Kloster immer fester zu machen suchte, und daß dieser Beichtvater Unruhen mit Unruhen häufte; so untersagte er ihm die fernere

Verwaltung seines Amtes. Die Madame Lamoignon gerieth in eine zügellose Hitze, als sie durch den Herrn Vivant hievon benachrichtiget wurde, den sie dergestalt übertäubte, daß er nicht zum Worte kommen konte. Sie wiegelte die Herrn von Lamoignon, den Präsidenten dieses Namens und viel andre auf, die sich zum Theil dieser Sache wegen bey dem Cardinal sehr beklagten. Der Cardinal suchte dieses Ungewitter zu dämpfen, und besuchte zu dem Ende den Herrn Polet. Während der Zeit flehte die Madame Lamoignon das geistliche Gericht um Beystand an. Sie hatte zu viel Freunde in demselben, als daß sie keinen vortheilhaften Bescheid hätte bekommen sollen. Der Cardinal von Bißy besuchte sie oft und schrieb an sie. Sie übergab demselben eine Denunciation verschiedner Sätze, welche die Madame d'Etrees und ihre Mitschwestern behauptet haben solten. Ich habe vergessen zu sagen, daß die Madame Lamoignon in ihrer ersten Hitze bey den Cardinal um ihre Dimißion angehalten und ihn gebeten hatte, einen Commissarius zu schicken, um ihre Absetzung zu confirmiren. Der Cardinal sahe dieses als eine Uebereilung und als einen Rath des Herrn Courson an, der ihm bey seinem Besuch gesagt hatte, daß er im Begriff stünde, seine Tante zu überreden, daß sie ihren Abschied suchen möchte.

§. 23.

Der Cardinal Rohan konte sich nicht enthalten, seinen Freunden zu erkennen zu geben, daß er an

an dem in Sachen des V. Lignieres (§. 11.) ausgewürckten päbstlichen Breve einen grossen Antheil gehabt, und die nöthigen Aufsätze nach Rom geschickt habe, um den Pabst zu bewegen, daß er dieses Breve ausstellen möchte, welches auch eben so abgefaßt wäre, wie er es verlangt hätte. Er redete mit dem Herrn Reigo, trug ihm auf, daß er den Cardinal von Noailles antreiben möchte, dem V. Lignieres seine Bestallung zu geben, und fügte hinzu, daß ihm seine Wiedersetzung nichts helfen würde, denn wenn er dazu stillschwiege, im Fall der V. Lignieres von dem päbstlichen Breve einen Gebrauch machen solte, so würde er eben dadurch den Willen des Pabstes genehm halten, und wenn er sich dagegen setzen würde, so würde man zu Lyon gegen alles das, was er vornähme, appelliren. Als dieses Breve nach Franckreich gekommen war, so erhielt der Herr von Blancmenil fast die erste Nachricht davon. Er redete deshalb mit dem General-Procurator in Gegenwart des Abts Mengui. Alle waren der Meinung, daß es ein den Gebräuchen der Frantzösischen Kirche gantz entgegenstehendes Unternehmen sey. Der Herr von Blancmenil gieng sogar so weit, daß er sagte, der V. Lignieres liefe Gefahr, excommunicirt zu werden. Einige Tage darauf wurde die Frage, ob das päbstliche Breve vollzogen werden müsse oder nicht, in der Wohnung des ersten Präsidenten, im Beysein der Herrn Mengui und Pucelle weitläuftig untersuchet. Ein Jesuit, Namens Gouy, der ebenfals zugegen war,

gab hiezu Gelegenheit. Er glaubte zuversichtlich, daß der P. Lignieres das Breve vollziehen könne und müsse. Er suchte dieses durch viele Gründe zu beweisen, die aber insgesamt so entkräftet wurden, daß der Jesuit stillschweigen muste, ob er gleich nicht überzeugt war. Der Cardinal Noailles stattete den 5. Junius bey dem Hertzoge von Orleans seinen Besuch ab, und sprach mit ihm von dem Breve, welches der Cardinal Rohan bey dem Pabst ausgewürcket hatte, um dem Vater Lignieres die Würde des königlichen Beichtvaters zu verschaffen. Der Hertzog von Orleans antwortete, daß es lediglich auf ihn ankäme, ob dieses päbstliche Schreiben niemals bekannt werden solte; indem er nur dem P. Lignieres die Erlaubniß zu geben brauche, für den König Beichte sitzen zu können. Der Cardinal erwiederte, „daß „er sich über diese Zumuthung Sr. Königl. Hoheit „um desto mehr wundre, da Sie selbst gesagt hätten, daß man dem Cardinal nicht mehr zusetzen, „noch auch hoffen müsse, daß er seine Entschliessungen ändern werde, da sein Gewissen ihm nicht „erlaube, das zu thun, was man von ihm verlangt „hätte; diese Gewissens-Ursachen aber fänden noch „bis jetzt bey ihm statt.“ Der Hertzog erwiederte, „daß diese Ursachen dadurch aus den Weg geräumt „werden könten, wenn man den P. Lignieres „verpflichtete, die im Jahr 1700 von der Versammlung gemachte Censur zu unterzeichnen; und daß, „da seine Lehre nicht mehr verdächtig wäre, keine „Ursach statt finde, die etwan hindern könte, ihn

„nicht als einen königlichen Beichtvater gelten zu „lassen." Der Cardinal antwortete, „daß die „Unterschrift, ja selbst der Eydschwur der Jesuiten „kein Beweiß von ihren wahren Gesinnungen sey, „und daß die reservationes mentales sie gelehrt „hätten, alles zu versprechen, ohne daran zu den„cken, daß sie es halten wolten; überdem sey die „blosse Unterschrift des P. Lignieres noch nicht „hinreichend, die Sache gut zu machen." Zuletzt stellte der Cardinal dem Regenten noch vor, „daß er den Vergleich zu befördern suchen müsse, „daß er aber gewiß gantz unterbrochen werden „würde, wenn man denen Jesuiten den Credit „geben wolle, den sie sich durch die Stelle eines „königlichen Beichtvaters erworben hätten, und „den sie zur Beunruhigung der Kirche anwenden „würden." In Ansehung des Breve sagte der Regent, daß seit dem Tridentinischen Concilio der König Heinrich III. ein ähnliches päbstliches Schreiben empfangen habe. Der päbstliche Nuncius versicherte seinen Freunden, daß dieses Breve ohne sein Wissen sey ausgefertigt worden. Inzwischen bestand er doch darauf, daß es vollzogen werden solte, ja er machte schon Mine, sich zu beschweren, im Fall es nicht seinen Zweck erreichen würde. Demohngeachtet ließ man es unvollzogen liegen, weil entweder eine befremdliche Clausul darin befindlich war, oder weil man befüchtete, der Cardinal Noailles möchte gegen den P. Lignieres etwas unternehmen und dadurch verursachen, daß der gantze Handel ein übles Ende

 nähme.

nähme. Um diesen üblen Folgen vorzubeugen, ließ der General der Jesuiten einen Befehl ergehen, daß der P. Lignieres seinen beständigen Aufenthalt zu Pontoise nehmen solte, um nicht mehr unter der Jurisdiction des Cardinals Noailles zu stehen. Zu Pontoise solte dieser Jesuit von dem Groß-Vicarius Bridel die nöthige Vollmacht bekommen, wöchentlich dreymal nach Versailles gehen, um den König zum ersten Genuß des Abendmahls zuzubereiten, und darauf den König zu S. Cyr absolviren, nachdem der Bischof von Chartres ihm die Vollmacht dazu gegeben haben würde. Den 15. Junius reiste der König nach Versailles. Der P. Lignieres wurde dahin geholt und unterrichtete den König wöchentlich einigemal. Von Versailles begab sich der König in Begleitung des Hertzogs von Orleans, des Marschalls von Villeroi und einiger andern Herrn nach St. Cyr. Der P. Lignieres hatte sich schon vorher dahin verfügt. So bald der König in die Kirche gekommen war, wurd das Te Deum gesungen. Hierauf gieng er in die Sacristey, wo der P. Lignieres seiner wartete, der ihn in der Viertelstunde, die er sich bey ihm aufhielt, absolvirte. Mit Fleiß war diese Sache so gespielt worden, um sowol den päbstlichen Nuncius sagen zu können, daß der P. Lignieres dem Breve des Pabstes zufolge den König absolviret habe, als auch um die mit diesem Breve unzufriedenen Bischöfe dadurch besänftigen zu können, daß er es kraft der vom Bischofe von Chartres erhaltnen

Erlaubniß gethan habe. So sehr der Marschall Villeroi mit dem Cardinal Noailles vorher der Meinung gewesen war, dem P. Lignieres die nöthige Vollmacht zu versagen; so sehr ließ er ihm jetzt rathen, sie immer hinzugeben, sonderlich da dieses das beste Mittel seyn würde, die Zurückberufung des Hertzogs von Noailles zu beschleunigen. Der Cardinal antwortete auf dieses letztere, „daß es ihm zum Schimpf gereichen würde, einem „Menschen, den er gar nicht für tüchtig hielt, ein „Beichtvater des Königs zu seyn, nur deswegen seine Approbation zu geben, damit sein Neveu „wieder zurück berufen werden könne; er fügte „hinzu, daß er es jetzt noch weniger als vorher „thun würde." Ueber diese Erklärung wurd der Marschall von Villeroi sehr empfindlich. Der Cardinal Noailles hatte schon vor einiger Zeit dem Cardinal Rohan einen Auffsatz zugeschickt, in welchem das den Ertzbischöfen von Paris eigentlich zustehende Recht, dem Könige die Firmelung zu geben, dem Grand-Aumonier allein zuerkannt würde. Da er nun erfuhr, daß die Firmelung des Königs auf den 9. August angesetzt war, und daß der Cardinal Rohan sie ihm geben solte; so ließ er sich vernehmen, daß, wenn der Cardinal Rohan dieses thun solte, er ihm die Erlaubniß dazu geben wolle, damit nur dieses Sacrament auf die gehörige Art administriret würde. Der König bekam also den 9. August die Firmelung und zwar von dem Cardinal Rohan.

Gleich nach dieser feyerlichen Handlung führte der Hertzog von Orleans das Vorhaben, womit er schon lange umgegangen war, nemlich den Marschall von Villeroi sich vom Halse zu schaffen, glücklich aus. Den 10. August frühe um 7 Uhr wurden einige Musquetiers beordert, sich zu Versailles einzufinden. Um dieser Sache einigen Schein zu geben, wolte der Hertzog von Orleans mit dem Könige allein sprechen. Der Marschall von Villeroi und der Bischof von Frejus befanden sich eben in dem königlichen Zimmer. Der letztre ging heraus, der erstre aber blieb bey dem König. Der Hertzog von Orleans nahm dieses so übel, daß er dem Marschall sagte, er habe nichts weiter mit dem Könige zu sprechen. Der Marschall bat sich nachher bey dem Regenten eine Audientz aus. Als er aber in den Pallast des Regenten ging und schon vor dem Cabinet stund, arretirte ihn der Herr de la Fare, ein Capitain von der Leib-Garde des Hertzogs. Er muste sich in eine Porte-chaise setzen, in welcher er in Begleitung einiger Musquetiers bis an das Orangerie-Thor gebracht wurde. Hier stand eine Kutsche, in welche er sich nebst den Herrn Artagnan setzen muste, worauf er mit einer Wache von 20 Musquetiers nach Villeroi abgeführet wurde. So bald der König hievon benachrichtiget wurde, ließ er niemand vor sich und vergoß häufige Thränen. In der folgenden Nacht schickte der Regent dem Marschall von Villeroi einen Befehl zu, daß er als Commandant nach Lyon gehen solte, worauf der Herr

Artag-

Artagnan nebst den Musquetiers wieder zurück-gieng.

§. 24.

Der Herr von S. Albin, Bischof von Laon, gab sein sehr heftiges Mandement gegen die Appellanten und ihre Appellation heraus, zumal da er die Molinisten uud päbstlichgesinnten auf seiner Seite hatte. Er schonte in demselben nicht nur seines Vorgängers nicht, der doch sein Wohlthäter gewesen war, sondern nahm auch die Constitution mit eben der Formul, deren sich die Versamlung im Jahr 1714. bedient hatte, an, und fügte noch hinzu, daß er es zuverläßig wisse, daß auch auswärtige Kirchen dieselbe angenommen hätten. Diesem Mandement solte sich das Capitul seiner Cathedral-Kirche unterwerfen; und eben dies war mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Um aber doch diesen Zweck zu erreichen, brachte er es theils dahin, daß der Herr de la Tour, Canonicus und Doctor der Sorbonne verwiesen wurde, theils das acht Canonici, nemlich Dagneau, Leleu, Cadri, Buguratre und noch vier andre aus der Anzahl der übrigen ausgeschlossen wurden, theils daß 24 oder 25 Canonici sich von dem Capitul entfernten. Hierauf schickte er dem Capitul sein Mandement zu, damit es sowol gelesen, als auch angenommen werden möchte. Dieses Capitul bestand noch aus 34 Canonicis, davon 26 zur Annehmung des Mandements geneigt waren, 6 aber sich demselben widersetzten. Zu gleicher Zeit wurde das Mandement den Pfarren in der Stadt zugestellt,

unter denen sich 5 weigerten, es bekannt zu machen. Die Priores zweyer Benedictiner-Klöster giengen, nachdem sie das Mandement empfangen hatten, selbst zum Bischofe, um ihn zu fragen, ob sie verpflichtet wären, ihre Lehre zu ändern, wenn sie einen neuen Bischof bekämen. Der Bischof, der erst 25 Jahr alt war, und, wie man sagte, von der Lehre seines Vorfahren sehr übel redete, fragte die Priores, ob sie sein Mandement in ihren Klöstern hätten lesen lassen. Sie antworteten, daß es nicht geschehen wäre, weil sie die Gesinnungen ihrer Mönche kennten, die mehr geneigt wären eine Appellation einzuwenden, als dem Mandement beyzutreten. Der Bischof lobte ihre Klugheit und sagte, daß es genug wäre, wenn sie es nur empfangen hätten. Die Priores glaubten, daß der Bischof mit seinem Mandement nichts anders suche, als daß die gegen die Constitution eingewendete Appellation gäntzlich revociret werden möchte. Sie hielten es daher für nöthig, demselben eine förmliche Appellation entgegen zu setzen, um sie denen gegen die Bulle und die Hirtenbriefe gemachten Appellationen beyfügen zu können. Diese Appellation machte viel Aufsehens. Der Bischof wendete sich daher an das geistliche Gericht, bey welchem er einen Befehl auswürckte, Kraft dessen die beyden Priores ins Exilium verwiesen wurden. Dieser Befehl wurde aber nicht vollzogen, weil die Priores auf Verordnung ihres Generals Obedientz thun musten. Ueberhaupt war es kein Wunder, daß das Mandement des Bischofes von

Laon und sonderlich die Clausul verworfen wurde, welche die zuwiderrufende Appellation betraf, und wodurch diejenigen, die diese Clausul nicht annahmen, in die Nothwendigkeit gesetzt wurden, sich dagegen aufzulehnen.

§. 25.

Als der Bischof von Lucon zu Olonne eine Visitation hielt, so machte sich Herr Thevenin, Doctor der Gottesgelahrheit, und Pfarrer zu Sables, nebst den Geistlichen seines Ortes, der nur eine Meile von Olonne lag, auf den Weg, um ihm die schuldige Ehre zu erweisen. Allein der Bischof empfieng ihn sehr übel, und fragte, „wie er „sich unterstehen könne, vor ihn zu kommen, da er „doch ohne Zweifel wissen müsse, daß er ihn wegen „seiner Appellation als einen Ketzer ansähe." Der Pfarrer antwortete, „daß Jhro Bischöfl. Gna„den wüsten, daß er schon damals ein Appellant „gewesen, da Sie ihm durch ein ausgestelltes Zeug„niß die Gelangung zur Pfarre erleichtert ha„ben." Der Bischof erwiederte, „daß er ihn sei„ner guten Sitten und Talente wegen schätze, daß „er aber doch seine Geistlichen auf irrige Wege „bringe." Der Pfarer rief seine gantze Clerisey zu Zeugen an, daß er in Ansehung der Constitution und Appellation ein beständiges Stillschweigen beobachtet habe. Der Bischof von Lucon sagte hierauf, „daß er wissen müsse, daß die Appel„lanten in gantz Franckreich als Ketzer angesehen „würden, weil der König den Appellanten zu „Rheims schon habe verbieten lassen, seiner Sal-

„bung nicht mit beyzuwohnen.“ Er fügte hinzu, daß in kurtzer Zeit auch ein Befehl bekannt gemacht werden würde, den Appellanten ihre geistlichen Aemter und Pfründen abzunehmen; und endlich verbot er den Geistlichen der zu **Olonne** gehörigen Parochie, mit ihrem Pfarrer gar keine Gemeinschaft zu haben. Diesem Verbot zufolge hielt **Thevenin** des folgenden Tages ohne Beyhülfe eines Diaconi oder Subdiaconi die Messe; und ob sich gleich die Geistlichen in ihren Chorröcken zahlreich einfanden, so wolte dennoch niemand, nicht sowol aus Abgeneigtheit, als vielmehr aus Zaghaftigkeit, in seiner Gemeinschaft dem Altar dienen. Die Capuciner zu **Sables d' Olonne** breiteten allenthalben aus, daß man der Messe des Pfarrers nicht beywohnen könne, ohne sich zu versündigen. Dieses alles bewegte endlich den Herrn **Thevenin** eine Acte auszustellen, in welcher er zu erkennen gab, wie er die Constitution annehmen und seine Appellation wiederrufen wolle. Er wolte es nach dem von dem Cardinal **Noailles** gemachten Vergleich thun; man erlaubte ihm aber nicht, dieses Vergleichs in seiner Acte Erwehnung zu thun.

§. 26.

Wir müssen hier unsern Lesern einige umständliche Nachricht von dem, was damals mit den **Cartheusern** vorfiel, mittheilen. Der Prior dieses Klosters war bey seinem General sehr angeschwärtzt worden. Es war schon über ein Jahr verflossen, daß er ihn hatte absetzen wollen. Sein

Vica-

Vicarius aber hatte sich dieser Sache mit einer solchen Geschäftigkeit angenommen, daß er sogar den Hertzog von S. Simon überredete, an den General zu schreiben, um ihn das wiederrufen zu lassen, was er gegen den Prior unternommen hatte. Der Vicarius lud zwar durch dieses Verhalten den Unwillen und die Feindschaft seines Generals schon genug auf sich; weil er aber mit zu den Appellanten wider die Constitution gehörte, so machte er sich dadurch vollends bey ihm gehässig. Im Monat May 1722. beorderte der General zween Visitatores, um in dem Cartheuser-Kloster zu Paris Visitation zu halten. Ihre vornehmste Absicht gieng dahin, daß die Constitution angenommen werden solte. Der Vicarius hatte das völlige Zutrauen seiner Mönche; und eben deswegen thaten ihm die Visitatores den Antrag, daß er ihnen zur Erreichung ihrer Absicht behülflich seyn möchte, zumal da dieses das eintzige Mittel war, die Gunst des Generals wieder zu erlangen. Dieser Vorstellung ungeachtet blieb er auf seinen Sinn und weigerte sich ihren Antrag anzunehmen, indem er ihnen vorstellte, wie viel Lermens dadurch im Kloster verursacht werden würde. Weil der Vicarius der Beichtvater aller Kloster-Personen war, so thaten ihm die Visitatores eine andere Vorstellung, die darin bestund, daß er denen, die die Bulle nicht annehmen wolten, die Absolution versagen möchte. Aber auch dieses wolte er nicht thun, indem er es für unerlaubt hielt, das Zutrauen seiner Mönche auf ihn, und die ihm anvertrau-

te Macht auf eine solche Art zu mißbrauchen. Die Visitatores sahen wol, daß mit ihm nichts anzufangen seyn würde, und veränderten daher ihren Plan. Sie setzten den Vicarius ab, und gaben seine Stelle dem V. Boyer, der ein eifriger Anhänger der Constitution war, und sich schon lange als ein Spion der Jesuiten im Kloster aufgehalten hatte. Ihr Vorhaben wurde entdeckt; man schrieb deshalb an dem Cardinal Rohan, und stellte ihm die gefährlichen Folgen einer solchen Unternehmung vor. Der Cardinal antwortete, daß er des folgenden Tages als den 23. Julius nach Paris kommen und selbst in das Cartheuser-Kloster gehen würde; er ersuchte übrigens die Visitatores, die Ausführung ihres Vorhabens bis dahin aufzuschieben. Die Visitatoren lasen dieses Schreiben des Cardinals, und begaben sich darauf zu dem Cardinal Bissy, der ihnen den Rath gab, sich in der Vollziehung ihres Vorhabens nicht stöhren zu lassen, damit, wenn es der Cardinal Rohan schon vollzogen fände, man nicht mehr davon zu reden brauche. Sie folgten diesem Rath des Cardinals Bissy; sie entsetzten des folgenden Tages früh den bisherigen Vicarius Dartois seines Amtes und gaben es dem V. Boyer. Am Abend kam der Cardinal Rohan. Er hörte, was schon am Morgen geschehen war, und erfuhr, daß der Cardinal der Anstifter davon gewesen. Nicht sowol die Verachtung, welche die Visitatores gegen sein Schreiben hatten blicken lassen, als vielmehr die Besorgniß, mit den Cardinälen von

Bissy

Bissy und Dubois zu zerfallen, beunruhigten ihn. Inzwischen that er sehr wohl, daß er dem Mönch, an dem er geschrieben hatte, seinen Brief aus den Händen nahm, worauf er sich wegbegab, ohne mit denen Visitatoren zu sprechen. Der Abt Mengui befand sich eben als Commissarius bey dem ersten Präsidenten, als er von den Cartheusern ein Schreiben erhielt, in welchen er von dem, was desselben Tages früh geschehen war, benachrichtiget wurde. Der erste Präsident und die übrigen Commissarii wusten von der gantzen Sache so wenig, daß sie der Abt Mengui erst davon unterrichten muste. So bald sie hievon belehrt waren, baten sie den Abt, in das Cartheuser-Kloster zu gehen, den Cardinal Rohan, der des Abends dahin kommen würde, zu erwarten und mit ihm zu sprechen. Er that es; aber seine gantze Beredsamkeit war nicht vermögend den Cardinal gegen die Verachtung empfindlich zu machen, womit die Visitatores seinem Schreiben begegnet hatten. Der Cardinal Noailles ließ den Prior des Klosters zu sich kommen, um ihm zu sagen, daß er mit dem Verhalten der Visitatoren sehr unzufrieden sey, und daß, weil sie sich gegen ihn eben so aufführten, er die Cartheuser nicht anders als nach vorhergegangenen Examine zu den Priester-Orden gelangen lassen würde. Diese Drohung erschreckte den Prior dergestalt, daß er deshalb an seinen General schrieb. Der Abt Mengui hatte von dem ersten Präsidenten Befehl, zu dem General-Procurator zu gehen, und ihn zu ersuchen,

daß er den Cartheusern befehlen möchte, von ihren Statuten und Gesetzen einen Bericht abzustatten. Dieser Bericht würde den Cartheusern zur grösten Kränckung gereicht haben, wofern ihn nicht der General-Procurator selbst verhindert und dem Abt Mengui versprochen hätte, daß er mit den Cardinälen sprechen und es dahin bringen wolle, daß mit dem P. Boyer eine Aenderung vorgenommen würde.

§. 27.

Den ersten August meldete der Herr Romigni, daß er vom Hofe Befehl erhalten habe, diejenigen aufzusuchen, die das Formular entweder gar nicht, oder mit gewissen Einschränckungen unterschrieben hätten. Er fügte hinzu, daß es einige gebe, die unter dem Syndicat des Herrn Jollain ihre Unterschrift, die sie als Baccalaurei von sich gegeben, wieder ausgelöscht, und andre, die die Verurtheilung des Arnauld nicht unterzeichnet hätten. Obgleich dieser Befehl nicht die Doctores, sondern nur die Baccalaureos und Licentiaten angieng, die den Doctorhut noch nicht empfangen hatten; so wurd doch der Herr Romigni von seinem Eifer so weit getrieben, daß er auch einen Auszug von den Namen der Doctoren machte. Er verlangte, daß sie öffentlich verlesen werden solten, damit die Facultät sähe, was sie in dieser Sache zu thun habe. Die Baccalaurei, deren Namen schon in der vorigen Zusammenkunft waren verlesen worden, baten, daß man sie eher hören als verurtheilen möchte. Diese Vorstellung wurd von

einigen

einigen gebilligt, von andern aber verworfen, und zwar mit einem solchen Geräusch und Lärmen, daß niemand den andern verstand. Die Baccalaurei hielten es daher für rathsam, sich zu entfernen, und sagten, daß sie hoften, man würde sie nicht verdammen, ohne sie vorher angehört zu haben. Das entstandene Geräusch konte mit genauer Noth unterdrückt werden. Inzwischen bestand Romigni darauf, daß das Verzeichniß vorgelesen werden solte; und da man hiezu nicht so stille schwieg, als er es verlangte, so war er dreust genug zu sagen, daß, wofern das Verzeichniß nicht gelesen würde, er gantz andere Maaßregeln ergreifen wolle. Diese Worte verursachten einen neuen Aufstand. Man zwang ihn, sich darüber zu erklären, welches er auch auf die Art that, daß er sagte, er würde das Verzeichniß drucken lassen, wenn es nicht öffentlich verlesen würde. Nachdem die Gemüther in etwas ruhiger geworden, so berathschlagte man sich über die vom Decanus vorgelegten Puncte und unter andern über das Gesuch der Baccalaureen, vor ihrer Verurtheilung erst gehört zu werden. Die meisten Stimmen fielen dahin aus, daß man einige Commissarien ernennen müsse, um sowol zu untersuchen, ob die vom Herrn Romigni gemachten Auszüge zuverläßig wären, als auch die Beklagten abzuhören. Herr Tourneli und ein oder zween andre wolten, daß die Unterschrift des Formulars und der Verurtheilung des Arnauld wieder erneuert werden solte. Er sagte, daß dieses gute Werck nicht zu oft wiederhohlt werden

könte, und daß es ein Mittel sey, diejenigen zu erkennen, die sich dem Gesetze gemäß verhielten oder nicht.

§. 28.

Als die Glieder der Sorbonne zween Tage vor dem Fest der Himmelfahrt ihre gewöhnliche Versammlung hielten, so wurde ihnen ein Schreiben des Herrn de Sartre und einiger andern Licentiaten vorgelegt, in welchem sie baten, daß man sie nicht von der Sorbonne ausschliessen möchte, ohne sie vorher gehört zu haben. Ob gleich über viel andre Sachen deliberirt wurde, so übergieng man doch diesen Punct mit Stillschweigen, von dem sonderlich Herr Tourneli gar nichts wissen wolte. In der Versamlung die den 1. September gehalten wurde, bekamen die Herren Durieux und Francieres Befehl, niemals wieder in die Zusammenkünfte der Facultät zu kommen und alle Verrichtungen eines Doctoris niederzulegen. . . Nach dem Absterben des Herrn Quinot muste ein neuer Aufseher über die Bibliotheck der vier Nationen ihm zum Nachfolger gewählet werden. Diese Wahl kam den Gliedern der Sorbonne zu, die aber auf erhaltenem Befehl nur unter dreyen Doctoren, nemlich Roux, Duhan und Braille wählen durften. Demohngeachtet brachte es Madame Ventadour dahin, daß ein andrer junger Doctor, Namens Desmarais, der eben noch nicht sehr bekannt war, mit zur Wahl aufgestellt und auch nachmals gewählt wurde. . . In der Versammlung vom 1. October solte wegen einer von dem

Herrn

Herrn von Beaumont vertheidigten Streitschrift Klage geführt werden, weil in derselben viel tadelnswürdige Sätze und unter andern auch dieser enthalten war, daß es dem Pabst allein zukomme, die Concilien zu bestätigen und zu reformiren. Herr Romigni wuste dieses vorher, und sagte also, „daß die Disputation nicht „so gedruckt worden sey, wie er sie unterschrieben „habe; daß sich der Herr von Armenonville „schon eine weitere Erklärung derselben vom Herrn „Beaumont habe geben lassen; daß es sich folglich nicht schicke, noch mehr davon zu reden, da „der Herr Armenonville die Sache schon hinlänglich untersucht, und, wie er glaube, auch beygelegt habe." Er fügte hinzu, daß es der Regent sehr gern sehen würde, wenn man ihm seinen begangnen Fehler vergäbe. Inzwischen stellte doch Hubert die Disputation klagbar vor und führte eine Menge von Irrthümern aus derselben an. Man stritt lange darüber, ob diese Sache mit zur Deliberation gezogen werden solte, oder nicht. Der Syndicus Romigni sagte, „daß es nicht geschehen könne; daß vermöge des königlichen Befehls „vom 3. Junius 1721 in der Versammlung der „Facultät nichts vorgetragen werden dürfe, als „was vorher dem Syndicus oder Decanus communicirt worden wäre, und daß, da dieses bey „dem Vortrage des Hubert nicht geschehen sey, „er mit Recht verlange, denselben nicht anzuhören." Hr. Tourneli that dagegen die Vorstellung, „daß „die Meinungen der Facultät zu sehr getheilt wären,

 als

„als daß über solche Sachen votirt werden könne; er „wisse auch, daß Herr Huillier eine grosse Menge „von Streitschriften habe, die seit der Zeit der „Regentschaft öffentlich vertheidigt worden, und „die er nothwendig als klagbar vorbringen müsse; „wodurch aber wieder neue und lebhafte Strei„tigkeiten veranlasset werden würden." Diese und viele andre Reden, die von beyden Seiten geführet wurden, nahmen so viel Zeit weg, daß kein Entschluß gefaßt werden konte. Bey der den 1. Nov. gehaltenen Zusammenkunft, bekam die Facultät ein königliches Handschreiben, in welchem verboten wurde, keine die Glaubens-Lehre betreffende Sachen vor der Rückkehr des Königs vorzunehmen. Eben damals solte eine neue Disputation denunciirt werden, bey welcher Herr l' Etang präsidirt hatte, und die die Ansprüche des Römischen Hofes begünstigte; ein königliches Schreiben aber legte auch in dieser Sache der Facultät ein Stillschweigen auf.

§. 29.

Durch die Wegführung des Marschalls von Villeroi wurde der König dergestalt gerührt und niedergeschlagen, daß er fast nicht reden konte, als sich der Hertzog v. Villeroi von ihm Verhaltungs-Befehle ausbat. Sein Hertz schwomm in Thränen, und des folgenden Tages frühe war er noch eben so kummervoll und traurig. Der Marschall hielt sich bis den folgenden Sonnabend zu Villeroi auf. Der Hertzog hatte den Regenten gebeten, daß er den Marschall, seinen Vater, nicht nach

Lyon abgehen lassen möchte, indem sein hohes Alter ihn nicht erlaube eine so weite Reise zu thun. Der Regent schien anfänglich einige Schwierigkeiten dagegen zu machen; endlich aber, nachdem er die Sache mit dem Cardinal Dubois überlegt hatte, antwortete er, „daß es deswegen nicht wohl „angehe, ihn zu Villeroi zu lassen, weil von Pa„ris aus nach diesen Ort beständige Proceßionen „angestellt werden würden, um ihn zu besuchen." So lange der Marschall zu Villeroi blieb, hatte er den Herrn Artagnan bey sich, der von allen, die ihn besuchten, oder zu ihn schickten, Kundschaft einzog, bis er endlich den 15. August mit ihm abreiste. Zu der Würde eines königlichen Ober-Hofmeisters wurden an statt des Marschalls sonderlich vier Personen vorgeschlagen; nemlich der Hertzog von St. Simon, der es schlechterdings ausschlug; der Printz von Rohan, dem Madame Ventadour sagte, daß sie seine gröste Feindin werden würde, wenn er diese Stelle nicht annähme; der Herr von Berwyck, der, wie man glaubte, wohl ausgeschlossen werden konte, weil er kein gebohrner Unterthan des Königs war, und endlich der Hertzog von Chasrot, der auch diese Charge bekam. Den gewöhnlichen Eyd, den der neue Ober-Hofmeister ablegen solte, soll aus folgenden fünf Bedingungen bestanden haben, die der Regent eigenhändig aufgesetzt hatte: 1. daß es dem Regenten frey stehen solle, mit dem Könige bey Tage oder zur Nacht-Zeit, wenn es ihm gefiele, reden zu können, und daß alsdenn der

Ober-Hofmeister sich vom Könige entfernen müsse; 2. daß der Ober-Hofmeister in Ansehung der Erziehung des Königs nicht das geringste vornehmen solle, ohne sich darüber mit dem Regenten besprochen zu haben; 3. daß der Gouverneur dem Könige von der Regierung des Königreichs weder in Ansehung des Gegenwärtigen, noch auch des Zukünftigen etwas beybringen solle; 4. daß, wenn der König für majorenn erklärt worden, der Gouverneur ihn weder schriftlich noch mündlich einen wichtigen Rath ertheilen solle, wofern er nicht entweder dem Regenten seinen Brief gezeigt, oder ihm doch das gesagt hätte, was er dem Könige communiciren wolle; 5. daß es dem Regenten, so oft es ihm gefalle, frey stehen solle, mit dem Könige allein zu speisen, mit Ausschliessung des Ober-Hofmeisters, dem es frey gelassen würde, entweder neben den König zu stehen, oder von Zeit zu Zeit in das Speisezimmer zu kommen. Was die Ursachen betrift, um derentwillen der Marschall von **Villeroi** ins Exilium verwiesen seyn solte, so wurden verschiedene angegeben. Einige glaubten, daß der Marschall sich oft dreuster und verwegner Reden gegen den Regenten bedienet habe; daß er denen Personen, die er neben den König gesetzt, übel begegnet sey; daß er den Cardinal **Dubois** oft zum besten gehabt, sonderlich als derselbe eines Tages die Haare des Königs als die schönsten, die er jemals gesehen, herausstrich, worauf der Marschall ihn nicht nur gefragt, ob er die Haare der letzten Könige gesehen habe, sondern auch hinzugefügt, daß es kein

Wunder

Wunder wäre, wenn er sie nicht gesehen hätte, weil er damals nicht einmal in die Vorzimmer gelassen worden wäre. Der Cardinal antwortete, daß er sie doch im Gemählde gesehen habe, worüber der König laut zu lachen anfieng. Zu diesem allen kam auch dieses, daß der Marschall dem Könige von dem Cardinal Dubois schlechte Begriffe beygebracht hatte, dergestalt, daß der König in Gegenwart des Cardinals dem Marschall solche Blicke zugeworfen, daraus eine gewisse Spötterey und Gleichgültigkeit gegen den Cardinal hervorleuchtete. Andre geben folgenden weit erheblichern Umstand als die Ursach der Verweisung des Marschalls von Villeroi an, weil der Regent Beweise in Händen haben solte, daß sich der Marschall bald nach der Majorennität des Königs zum Oberhaupt des Adels habe aufwerfen wollen, um zu St. Germain en Laye eine Versammlung der Stände zu halten, vor welcher Se. Königl. Hoheit von ihrer Regentschaft Rede und Antwort geben solten. Diese Beweise bestunden in drey Briefen, die der Marschall an drey vornehme Herren in Provence, Poitou und Languedoc geschrieben hatte, und die durch die Frau von Parabert solten seyn aufgefangen worden, indem sie demjenigen 3000 Pistoletten versprochen, der ihr diese Briefe verschaffen würde.

§. 30.

Den 17. August erfuhr man wider alles Vermuthen, daß der Bischof von Frejus in der vorhergehenden Nacht abgereist sey, und daß seine

Domestiquen hiedurch um destomehr bestürzt worden, weil man nicht wuste, wo er sich aufhielt. Der Hertzog von Orleans ließ ihn auskundschaften. Er erfuhr, daß er auf dem Wege nach Orleans seine Reise angestellt habe. Der Regent schickte ihm daher den Herrn Desforts nach, der ihn zu Courson bey dem Herrn von Baville antraf. Der Bischof von Frejus versprach ihm, daß er binnen zween Tagen wieder nach Versailles kommen würde; diejenigen aber, die sein Vorhaben besser kennten, sagten, daß er nicht eher wieder an den Hof kommen würde, als bis der Regent den Marschall von Villeroi zurückberufen haben würde. So viel ist gewiß, daß, als sich das Gerücht von der Verweisung des Marschalls ausbreitete, der Bischof oft versichert hat, daß er nicht 24 Stunden länger beym Könige bleiben würde, so bald der Marschall wäre verstossen worden. Der päbstliche Nuncius ließ sich diese Sache so nahe gehen, daß er den Bischof auf das inständigste ersuchen ließ, sich wieder zu den König zu begeben. Der König selbst schrieb den 18. August an den Bischof, und befahl ihm wieder zurückzukommen, weil er seiner benöthigt sey. Auf diesem Befehl kam der Bischof noch eben desselben Tages wieder, und setzte seine vorigen Verrichtungen fort. Die Nachricht von seiner Abwesenheit machte viel Aufsehens; so bald aber der Herr Desforts erfahren hatte, daß der Bischof bey dem Herrn von Baville sey, so sagte er es dem Regenten und erfreute ihn dadurch nicht wenig. Die Freunde des Bischofes

schofes von Frejus suchten sein Verhalten zu entschuldigen und sagten, daß er seit einiger Zeit bemerckt habe, daß sich der König gegen ihn kaltsinnig und nicht mehr so vertraut und offenhertzig als vorher bewiesen; daß er sich anfänglich hingegen nichts habe mercken lassen, weil er gehoft, der König werde diese Gesinnung bald ändern; da er aber im Gegentheil gesehen, wie die Abgeneigtheit Sr. Majestät von Tage zu Tage grösser geworden, so habe er endlich den Entschluß gefaßt mit dem Könige zu reden und ihm zu sagen, daß, da er mit Betrübniß wahrgenommen, wie Se. Majestät nicht mehr so gnädig gegen ihn gesinnt wären, er nicht umhin könne, Denenselben seinen Kummer zu erkennen zu geben; der König habe ihn aber nicht lange reden lassen, sondern gesagt, daß er das vorige Zutrauen nicht mehr gegen ihn haben könne, weil er bey den Hertzog von Orleans alles anbrächte, was er entweder sage oder dencke; Se. Majestät habe dem Bischofe solche Beweise hievon vorgelegt, die er habe leugnen, und zugleich das Gegentheil davon versichern können. Wie nun die Protestationen des Bischofes den König noch nicht völlig überzeugt hätten, so habe er zu ihm gesagt, daß, da er das Zutrauen von Ihro Majestät nicht mehr habe, er Ihnen nicht mehr nützlich seyn könne und daher am besten thun werde, wenn er sich entferne, mit dem Vorsatz nicht eher zurückzukommen, als bis es der König ihm ausdrücklich befehlen würde.

§. 31.

§. 31.

Den 22. August bat der Regent den König, mit ihm in sein Cabinet zu gehen. Er sagte Sr. Majestät, daß er es für nöthig und dem Königreiche für heilsam befunden habe, den Cardinal **Dubois** zum ersten und vornehmsten Minister zu ernennen. Es wurd beschlossen, daß er des folgenden Tages vor den König seinen Eyd ablegen solte, welches auch geschahe. An eben diesem Tage weihete der Cardinal **Rohan** seinen Vetter, den Ertzbischof von **Reims**, ein, um kein Zeuge dieses Eydes sein zu dürfen. Der Cardinal **Dubois** wurd wegen dieser neuen Würde von allen vornehmen Herren bey Hofe complimentiret. Die Maitres des Requetes, die Academie, in deren Namen der Bischof von **Soissons** das Wort führte, die Sorbonne, die theologische Facultät, das Capitul U. L. Frauen, die Häupter der Mönchs-Orden und viel andere, statteten ebenfals ihren Glückwunsch ab. Sogleich wurde an die Häupter der vornehmsten Collegiorum ein königliches Schreiben ausgefertigt, um sie von dieser Ernennung zu benachrichtigen. Gewisse Betrachtungen verursachten, daß man dieses Schreiben wieder zurücknehmen wolte. Weil aber die Post schon abgegangen war, so wurde alsbald ein andres aufgesetzt, damit von dem erstern kein Gebrauch gemacht werden möchte. Inzwischen hatte Herr **Verthamon**, erster Präsident des Staats-Raths, das erste Schreiben seinem Collegio vorgelegt, so bald er es empfangen hatte. Das Collegium laß es, antwortete aber

nicht

nicht darauf. Der Herr von Verthamon war sonderlich deswegen so voller Eifer, weil er die Ehre hatte, ein Anverwandter des Cardinals Dubois zu seyn. Die Ursach der Wiederrufung des ersten Schreibens war, wie man sagte, diese, weil man befürchtete, das Parlament möchte seinen Glückwunsch nicht abstatten, und die übrigen Collegia möchten dem Beyspiel desselben folgen. Unter den würcklich abgelegten Glückwünschungen hörte der Cardinal Rohan diejenige mit an, welche die Academie abstattete, wobey der Bischof von Soissons den Minister wegen des Schutzes, den er der Kirche angedeyen liesse, mit grossen Lobsprüchen überhäufte, und fast einen heil. Athanasius aus ihm machte. Der Cardinal-Minister schämte sich etwas, daß er in Gegenwart des Cardinals Rohan so sehr gelobt wurde, und frug den Bischof, ob er ihn zum zweytenmale schamroth machen wolle. Als der Minister den Gliedern der Sorbonne seine Dancksagung abstattete, so ermahnte er sie, die Staats-Maximen, und die Freyheiten der Gallicanischen Kirche mit allem Eifer zu vertheidigen, und alles zu thun, was in ihrem Vermögen stünde, um die Ruhe und den Frieden in der Kirche zu erhalten.

§. 32.

Der Ertzbischof von Rheims, Armand Julius de Rohan Guimene, der, wie kurtz vorher gesagt worden, von dem Cardinal Rohan eingeweihet wurde, nahm den 3. September von seinem Ertzbisthume Besitz. Der Abt Parchappe

chappe von Vinai, Probst der Kirche zu Rheims, verrichtete die Installation anstatt des Herrn von Seraucourt der wegen eines Verbotes mit dem Ertzbischofe nicht in der Kirche seyn durfte, weil er appellirt und reappellirt hatte. Der Decanus und Groß-Vicarius Bachelier suchte es zu verhindern, daß der Abt von Vinai das ihm aufgetragne Amt nicht verrichten möchte, weil er die Constitution Unigenitus nicht angenommen hatte. Der Prälat kehrte sich aber daran nicht. Während seines Aufenthalts zu Rheims, der nur zwey oder drey Tage dauerte, sprach er zum grösten Vergnügen der gantzen Stadt mit allen Canonicis, ohne zwischen den Appellanten und Acceptanten einen Unterscheid zu machen. Diese Gesinnungen aber hat er nicht beständig behalten.

Kaum war der Cardinal Dubois zum ersten Minister ernennt worden, so übergab ihm der Abt Thelu das Verzeichniß aller geistlichen Aemter und Pfründen, dergestalt, daß man sagen konte, daß alles, was in dem Staate vorfiel, in seiner Gewalt stund. Herr Venie, ein Benedictiner-Mönch von der Congregation St. Mauri, hatte die Austheilung derselben unter seiner Aufsicht zu besorgen.

Als der Abt Tencin den Pabst von dem Exilio des Marschalls von Villeroi benachrichtigte, so fügte er hinzu, daß der Hertzog von Orleans an seine Stelle den Hertzog von Chasrot gesetzt habe, der wenigstens eben so viel Eifer für die Constitution hätte, als der Cardinal Fabroni. Der

Pabst

Pabst antwortete, daß man zu weit gegangen sey. Dieses schrieb der Abt Tencin nach Franckreich, und der Cardinal Rohan sagte es dem Cardinal Noailles wieder.

Der P. Franciscus Maria, Provincial der Barfußgehenden Carmeliten-Mönche, der bey der Wahl des Generals dieser Mönche zugegen gewesen war, hat mich versichert, daß, als sie nach geschehener Wahl dem Pabst huldigen wollen, der Pabst mit ihm allein geredet und seinen grossen Unwillen wegen der geringen Hochachtung zu erkennen gegeben habe, die man in Franckreich gegen den apostolischen Stuhl und gegen die Person des Pabstes blicken lasse, da doch ohne denselben niemand selig werden könne. Um destomehr freute sich der Pabst über den Eifer, den der Hertzog von Orleans für den päbstlichen Stuhl bewieß. Eben dieser Provincial sagte mir, daß, als er gewissen Italiänern zu verstehen geben wollen, daß man den Streit wegen der Constitution in Franckreich noch nicht als geendigt ansehe, sie nichts davon hören wollen, sondern vielmehr von den Appellanten sehr verächtlich gesprochen, weil der Hertzog von Orleans ihnen nicht nur mehr verspräche, als sie verlangten sondern auch mehr thue, als er versprochen habe. Man war zu Rom der völligen Meinung, daß man diese vortheilhafte Gesinnungen gegen den Hof zu Rom niemand anders als dem Cardinal Dubois zu verdancken habe.

§. 33.

§. 33.

Im August-Monat 1722 theilte der Bischof von Auxerre das Schreiben aus, welches er an den Bischof von Soissons hatte ergehen lassen, um ihn zu überführen, daß er nebst den Seinigen die Ursach so vieler Spaltungen sey. Dieser Brief wurde von dem Publico sehr wohl aufgenommen. Eben damals machte der Cardinal von Bißi seinen Hirtenbrief und zween andre weitläuftige Bücher bekannt, in welchen Erläuterungen der Bulle Unigenitus enthalten waren, und für deren Urheber man den P. Gerberon, einen Jesuiten, hielt.

Als die theologische Facultät zu Nantes das Formular nicht unterschreiben lassen wolte, so wurde sie mit einer gäntzlichen Verjagung aller ihrer Glieder bedrohet. Demohngeachtet aber konte man nicht mehr als einen Facultäts-Schluß von ihr erhalten, kraft dessen sie sich anheischig machte, das Formular beziehungsweise auf den Frieden Clementis IX. zu unterschreiben. Die Facultät sahe vorher, daß der Hof hiemit nicht zufrieden seyn würde. Sie hielt daher eine ausserordentliche Zusammenkunft, um dem Befehle zuvorzukommen, dadurch ihr gefaßter Schluß hätte können vernichtet werden. Dieser Befehl erfolgte unmittelbar darauf. Der Intendant überbrachte ihn, und excludirte zugleich den Herrn Fourre und zween andere Doctores aus der Versammlung. Auf die Art bestand die Facultät nur noch aus eilf Doctoren. Fünfe unter denselben wolten,

ten, daß das Formular ohne alle Bedingung unterschrieben werden solte, und dieses geschahe auch im August-Monat 1722.

Zu eben der Zeit wurden zu Laon sowol Herr Cadri, ehemaliger Vicarius zu St. Pauli und Stephani zu Paris, als auch zween Stadt-Prediger, nemlich Gudvert und Maillet, wegen der unbedungnen Unterschreibung des Formulars verfolgt. Ihre Aemter wurden für vacant erklärt, weil sie nur beziehungsweise auf den Frieden Clementis IX. unterschreiben wolten. Sie appellirten dagegen, aber dieses half ihnen nichts.

Im Monat Junius 1722. suchte der Bischof von Laon sein Capitul auf die Wiederrufung seiner Appellation zuzubereiten, und wirckte daher ein königliches Schreiben gegen vier Canonicos aus, die bey dem Capitul und in der Stadt in grossem Ansehen standen. Der Prätext ihres Exilii war, daß sie sich geweigert hätten, einen Syndicus zu erwählen, den der Bischof verlangt habe, und daß von ihnen nebst sehr vielen Mitgliedern des Capituls ein andrer wäre erwählt worden. Der erste von diesen Canonicis, Namens Leleu wurde nach Gap verwiesen. Der andre Leleu, ein Bruder des ersten, muste nach Saintes gehen. Der dritte, Namens Belotte, wurde nach Blois relegirt; und der vierte, le Doux, muste sich nach Mirepoix begeben. Das Capitul selbst wurde hierauf genöthigt, eine neue Wahl des Syndici vorzunehmen.

§. 34.

Der Handel mit den Nonnen bey der Visitation der Vorstadt St. Jacobi (§. 22.) wurde nicht so bald beygelegt. Die vier angeklagten Nonnen hatten sich an den Cardinal Noailles gewendet. Er ließ sich von ihnen eine Erklärung der in der Anklage enthaltenen Sätze geben, und begab sich selbst in das Kloster, um die aufgebrachten Nonnen zu besänftigen und zur Güte zu bewegen. Er ließ alle Nonnen versammlen und laß ihnen die gegebne Erklärung vor. Wie nun gleich in dem ersten Artickel drey Sätze gäntzlich geleugnet und gesagt wurde, daß niemand daran gedacht hätte, so stund die Schwester Courson auf und sagte, daß sie selbst diese Sätze aus dem Munde der Schwester d'Etrees gehört habe. D'Etrees sahe diese Beschuldigung als eine Verläumdung an; und beyde geriethen hierüber in eine solche Hitze, daß der Cardinal Mühe hatte, sie wieder zur Ruhe zu bringen. Die Schwester Courson stund zum zweytenmal auf, und frug dem Cardinal, ob er verlange, daß nur ein ehrerbietiges Stillschweigen in Ansehung der Constitution beobachtet werden solle; oder daß man sich derselben gantz unterwerfen solle. Der Cardinal antwortete, „daß, da er ihr ein Stillschweigen mit „allem Ernst auferlegt habe, sie nicht mehr reden „dürfe, sondern in allem, was die Bulle beträfe, „ein völliges Stillschweigen beobachten müsse." Hierauf wurd die Visitation des Herrn Polet wieder vorgenommen, um sie endlich zu Stande

zu

zu bringen. Herr Polet hatte sich zu dem Ende schon mit den nöthigen Reglements versehen, unter denen eins die Constitution betraf. Es war also abgefaßt: „Da die Streitigkeiten, welche sich in „der frantzösischen Kirche geäussert haben, gar nicht „für Nonnen gehören, die sich Gotte gewidmet „haben, so soll keine Schwester von dergleichen „Sachen weder mit ihren Mitschwestern, noch „mit andern auswärtigen Personen reden. Sie „sollen auch keine Bücher oder Schriften lesen, die „den Gegenstand der jetzigen Streitigkeiten betref„fen, und für oder wider dieselben geschrieben worden „sind. Sie sollen vielmehr auf ihr Gewissen und ohne „Ausnahme binnen dreyen Tagen alle dahin ge„hörige Bücher oder Schriften dem Superior oder „der Superiorin einhändigen, damit sie Sr. Emi„nentz, dem Herrn Cardinal von Noailles, un„serm Ertzbischofe überliefert werden können, der „dieses ausdrücklich bey Strafe des Ungehorsams „verordnet hat. Die Superiorin soll sich der „Vollmacht und Autorität, die ihr vermöge der „Ordens-Regul zukomt, bedienen, und den Schwe„stern nicht erlauben, mit solchen Personen, die „ihnen von dergleichen Streitigkeiten Nachricht ge„ben können, und besonders mit denen, die nach „dem Befehl Sr. Eminentz gar nicht im Kloster „aufgenommen werden dürften, weder schriftlich „noch mündlich zu reden. Es wird als strafbar ange„sehen werden, wenn sich irgend eine Schwester ge„gen die der Constitution Unigenitus schuldige „Achtung und Unterwürfigkeit, gegen die von den

„frantzösischen Bischöfe approbirten Erläuterun-
„gen und gegen das Mandement Sr. Eminentz
„setzen solte." Der Cardinal hielt diesen Artickel genehm, und unterschrieb die gerichtliche Bestätigung desselben, ehe er denen Nonnen vorgelesen wurde. Nachdem Herr Polet die bey Endigung einer Visitation gewöhnlichen Formalitäten vorangeschickt hatte, begab er sich in die Versammlung und ermahnte die Schwestern zum Frieden und Eintracht untereinander. Er laß hierauf die Visitations-Statuta vor; indem er aber den vorher angeführten Artickel laß, fiel ihn die Schwester Seraphine Amelot, eine Tochter des Staats-Raths Amelot, in die Rede. Er bat sie, ihn erst auslesen zu lassen, ehe sie ihre Meinung sagen wolle. Sie gehorchte. Herr Polet laß die Verordnung gantz her, und hierauf stund sie auf und sagte, „daß, wenn sie dieses Statut annähme, sie
„sich zu weiter nichts verstehen würde, als das sie sich
„aller der Constitution Unigenitus nachtheili-
„gen Reden enthielte, ohne zur Hochachtung oder
„zur gäntzlichen Unterwerfung gegen dieselbe ver-
„pflichtet zu seyn." Herr Polet antwortete, „daß
„Se. Eminentz diese Verordnung aufgesetzt hät-
„ten, und daß, da sie mit der grösten Behutsam-
„keit abgefaßt worden, sie sich getrost an Se. Emi-
„nentz, als an einen Vater, wenden könne, von
„dem sie hören würde, daß man den Constitutionen
„und Verordnungen rechtmäßiger Vorgesetzten
„den schuldigen Gehorsam beweisen müsse." Als er hierauf aufstund, so erklärten sich neun oder zehen

andre

andre Schwestern gegen ihn, daß sie mit der Schwester Amelot völlig einerley Meinung wären. Er ersuchte sie, mit ihm zum Cardinal zu gehen, um von ihm selbst seine Willens-Meinung zu hören. Zu gleicher Zeit traten zwey oder drey Schwestern zu dem Herrn Polet und beschwerten sich über ihre Mitschwestern. Er sagte ihnen, daß er völlig versichert sey, daß der Cardinal eine gäntzliche Unterwerfung gegen die Constitution verlangen werde. Er führte hievon verschiedne Gründe an, und fügte zuletzt hinzu, „daß ihre „Mitschwestern vielleicht das Schicksal des Port „Royal des Champs haben könten, dessen Ver„brechen lediglich in einer unbiegsamen Halsstar„rigkeit bestanden habe, mit welcher er sich gewei„gert den päbstlichen Constitutionen die schuldige „Ehrerbietung zu erweisen." Es war der 2. September, als der Herr Polet seine Visitation auf die angeführte Art endigte. An eben diesen Tag schrieb die Mutter Amelot nebst 13 oder 14 Nonnen an den Cardinal, um ihm zu declariren, daß sie sich zu keiner gäntzlichen Unterwerfung gegen die Constitution verstehen könten. Herr Polet hatte anfänglich seine Verordnung in Ansehung der Constitution so abgefaßt, daß eine völlige Unterwerfung erfordert wurde. Der Cardinal übergab sie dem Pfarrer bey der St. Paulus Kirche, der sie auf ein ehrerbietiges Stillschweigen einschränckte. Endlich kam sie in die Hände des Herrn Couet, welcher aber befürchtete, daß das blosse Stillschweigen dem geistlichen Gerichte an-

stößig seyn möchte, daher er diese Verordnung so herumdrehte, daß den beklagten Nonnen gesagt werden konte, man verlange von ihnen nur ein ehrerbietiges Stillschweigen, andere aber, man fordre eine gäntzliche und völlige Unterwerfung. Sind gleich Zweydeutigkeiten bey allen Sachen gefährlich, so sind sie es doch vornehmlich in Religions-Sachen. Wenn sich die angeklagte Parthey damit befriediget, so ist es gewiß allemal mißlich, und über kurtz oder lang entdeckt sich die Zweydeutigkeit, und er findet, daß sie wider ihn sey. Es ist sehr glaublich, daß die, welche dem Herrn Polet alles unter den Fuß gaben, den Cardinal haben zu bewegen gesucht, sich zu erklären, ob er in seiner Diöces eine **völlige Unterwerfung des Hertzens und Verstandes** gegen die Constitution und Erläuterungen der Bischöfe verlange, oder ob er mit einem ehrerbietigen **Stillschweigen** zufrieden sey, damit wenn das letztere wäre, man es dem geistlichen Gerichte vorstellen könne, wenn aber das erstre statt fände, man die obige Verordnung allen und jeden Kloster-Gesellschaften ertheilen könne. Der Pfarrer der St. Pauls-Kirche besuchte die Frau Amelot sehr oft, und suchte sie zu bewegen, daß sie nebst den ihr zugethanen Schwestern an den Cardinal schreiben möchten, um der Sache ein Ende zu machen. Da aber in diesem Schreiben zweydeutige Ausdrücke gebrauchet werden musten, die man nach Gefallen drehen konte, so sagten sie zwar mit deutlichen Worten, daß sie das Stillschweigen versprächen; hingegen wolten sie

von

von dem nichts sagen, dadurch man hätte auf die Gedancken gebracht werden mögen, daß sie sich der *Constitution* völlig unterwürfen. Dieses Schreiben wurde gegen das Ende des Novembers an den Cardinal abgeschickt, und es hatte die Wirckung, daß Se. Eminentz denen Nonnen die Sacramenta wieder erlaubten.

§. 35.

Der Cardinal gab auf Bitte der Princeßin dem Vicarius von *Ecouan* die Stelle des Herrn *Darnaudin* an der S. *Dionysii*-Kirche. Dieser Vicarius war ein Reappellant, und eben deswegen beschwerte man sich bey dem geistlichen Gerichte über die geschehene Wahl desselben. Der Cardinal von *Gesvres* benachrichtigte den Cardinal *Noailles* von den angebrachten Beschwerden. Dieser letzte antworte aber, „daß mehr als „zween Monathe verstrichen wären, ehe er die „Pfarrstelle besetzt habe; daß, wenn man die dem „geistlichen Gerichte übergebne Klagschrift ihm „selbst vorgelegt hätte, er sich dieselbe wohl würde „haben zu Nutze machen können, itzt aber sey es zu „spät." Das gantze Verhalten, welches das geistliche Gericht hiebey beobachtete, gab deutlich zu erkennen, daß es nicht allein den Reappellanten, auch nicht allein den Appellanten, sondern auch denen in die Haare wolte, die die Constitution nicht ohne alle Bedingung annahmen. Die Dominicaner des Klosters S. *Jacob* zu *Paris* hatten im September 1722. einen Prior zu erwählen. Das geistliche Gericht verwarf einige Subjecta

unter den Prätext der Appellation und Reappellation. Endlich fand sich einer, der weder ein Appellant, noch ein Reappellant, noch ein Ausgeschloßner war, der aber die Constitution noch nicht angenommen hatte. Er hieß Veron, und wurde würcklich erwählt. Diese Wahl schien vollkommen gesetzmäßig zu seyn. Nichts destoweniger mißfiel sie dem Cardinal von Bissy, der nicht nur dem Provincial sogleich befehlen ließ, ihn ja nicht zu confirmiren, sondern auch an den P. Veron ein Verbot ergehen ließ, dis Amt eines Priors nicht eher anzutreten, als bis er die Bulle ohne alle Bedingung angenommen haben würde. , , Der P. de la Place, der ebenfalls ein Dominicaner und zugleich ein Appellant war, sahe, daß diese Appellation ihm hinderlich seyn könnte, die Stelle eines königlichen Hofpredigers zu bekommen, die durch den Tod des P. Rigal war erledigt worden. Er renunciirte also auf seine Appellation feyerlich; ja er that noch mehr; er bat seine Mitbrüder ein gleiches zu thun, und hatte sogar die Dreustigkeit zu dem P. Alexander, den er auch dazu bewegen wolte, zu sagen, daß er es auf Befehl des Cardinals Noailles von ihm fordre. Der P. Alexander ließ die lebhaften Bitten des P. de la Place bey sich statt finden. Er wolte sich aber zuförderst von den Gesinnungen des Cardinals Noailles überzeugen, der nicht nur die Dreustigkeit des P. de la Place sehr übel aufnahm, sondern ihm auch ein Verbot, weder zu predigen noch Beichte zu sitzen, zuschickte.

§. 36.

§. 36.

Der Bischof von Orleans fuhr noch immer fort seine Diöces sehr zu drücken. Es war unter andern ein gewisser Doctor der Theologie, der ein Appellant war, an seine Kirche berufen worden. Der Bischof weigerte sich, ihn anzunehmen. Der Doctor wendete sich an dem Cardinal Noailles, der ihm seine Bestallung gab, weil er sahe, daß der Bischof sich aus keiner andern Ursach geweigert hatte, als weil er die Constitution nicht annehmen wolte. Der Doctor trat vermöge dieser Bestallung sein Amt würcklich an. Kaum aber war dieses geschehen, so würckte der Bischof durch den Herrn von Armenonville ein königliches Schreiben aus, dem zufolge der Doctor nicht nur von allen Amts-Verrichtungen abstehen, sondern auch ins Exilium gehen muste.

Zu Orleans war damals ein Urseliner Nonnen-Kloster,*) das durch die Gottesfurcht der in demselben sich aufhaltenden Nonnen, und durch den Unterricht, der auf Veranstaltung desselben

*) Der Orden der Urseliner-Nonnen, der nach der Regel Augustini eingerichtet ist, ist im Jahr 1537. von Angela de Bresse zuerst in Italien gestiftet worden. Er hat sich aber nach und nach in Franckreich sehr ausgebreitet, sonderlich nachdem der Pabst Paulus V. im Jahr 1618. demselben viele Freyheiten verstattet hat. Eine der vornehmsten Absichten dieser Stiftung bestehet darin, daß die Nonnen junge Weibspersonen unterrichten und erziehen sollen. S. Hermant, eines ehemaligen Doctors der Sorbonne, Histoire des Ordres Religieux.

den Kindern in einer Vorstadt gegeben wurde, viel Nutzen und Erbauung stiftete. Der Bischof von Orleans glaubte von diesen Nonnen, daß sie der Constitution zuwider wären. Er verbot ihnen daher anfänglich, daß sie ein gewisses verdienstvolles Frauenzimmer nicht zur Superiorin erwehlen durften; und doch gefiel ihm die, die nachher erwählt wurde, auch nicht recht. Er schickte darauf Jesuiten in ihr Kloster, die in den 15 Tagen des Jubiläi für sie predigen solten; ja es wurde ihnen ein Beichtvater gesetzt, der nur diejenigen zum Genuß der Sacramente lassen solte, welche die Bulle Unigenitus annehmen würden. Die Superiorin schrieb deshalb an den Bischof und meldete ihm, „daß sie von dergleichen Sachen nichts verstün„den; daß es ihnen nur zukomme, das in der letz„ten Declaration verlangte Stillschweigen zu be„obachten; daß sie dieses auch treulich gethan hät„ten und auch künftig zu thun versprächen; daß „übrigens der Bischof von Orleans ihnen im Jahr „1714. die Constitution nebst seinem Mande„ment überschickt habe; daß beydes im Refecto„rio sey vorgelesen worden; daß die Superiorin „ihr Certificat darüber ausgestellt habe; und daß „sie folglich nicht sähen, was von ihnen weiter ver„langt werden könnte." Der Bischof ließ nicht ab, auf die Annehmung der Bulle zu dringen. Das Kloster hörte auf der andern Seite nicht auf, sich derselben zu weigern. Endlich würckte der Bischof durch den Herrn von Armenonville ein königliches Schreiben aus, kraft dessen die Superiorin

riorin nach Valencai, in der Diöces von Bourges, ins Exilium gehen muste, wohin sie durch den Lieutenant des Marschall-Gerichtes geführt wurde. So gewiß der Bischof glaubte, daß dieses Exempel die übrigen Nonnen schüchtern machen würde; so hatte es vielmehr bey ihnen gerade die entgegenstehende Wirckung. Nach Verlauf dreyer Wochen wurd eine andere Nonne nach Nogent le Rotrou, in der Diöces von Chartres, verwiesen, und die gantze Kloster-Gesellschaft der Sacramente beraubet.

Im November 1722. wolte der Bischof von Orleans dem V. Fleuri, bisherigen Canonicus regularis des Stifts der H. Genovefa, die Bestallung auf die Pfarre zu Sennecy nicht ausfertigen lassen. Dem Abt Paris wurde aufgetragen, ihn zu prüfen. Diese Prüfung verdient gelesen zu werden. Es wird in derselben nichts von der Sittenlehre, nichts von der heiligen Schrift, nichts von den Sacramenten, nichts von den Glaubenslehren berührt. Alles betrift die der Constitution schuldige Hochachtung, die Gültigkeit der Appellationen u. s. w. Der V. Fleuri gab in seiner Antwort beständig eine völlige Unterwürfigkeit gegen die Declaration vom Jahr 1720. zu erkennen, und beobachtete in Ansehung des übrigen ein tiefes Stillschweigen. Nichtsdestoweniger weigerte sich der Bischof zum zweytenmale, ihm seine Bestallung zu geben. Fleuri wendete sich also an den Cardinal Noailles, der ihn zum Abt Couet schickte, welcher von ihm verlangte, daß er

in

in Ansehung gewisser Sätze, die er dem Abt Paris nur durch sein Stillschweigen beantwortet habe, eine Declaration von sich geben solle. Diese Declaration bestand darin, daß er sagte, „er habe „von denen in der Bulle Unigenitus verdam„ten Sätzen keine andere Lehre und Meinungen „als die, welche in den Erläuterungen enthalten „seyn, die im Jahr 1720. über die Bulle heraus„gekommen und fast von allen frantzösischen Bi„schöfen angenommen worden wären, weil sie den „wahren Sinn der Bulle in sich faßten." Nach dieser Declaration bekam er von dem Abt Couet seine Bestallung.

§. 37.

Die Salbung des Königes geschahe zu Rheims den 25. October 1722. Ehe sie aber vollzogen wurde, schickte man nach Rheims einen Befehl, daß kein Canonicus, der ein Appellant wäre, sich am Tage der Salbung vor Sr. Majestät sehen lassen solte. Der König wolte in der Abtey St. Naicasii die Messe hören. Der Vater de la Vie war Prior in dieser Abtey, und folglich war es seine Schuldigkeit, den König zu empfangen und ihm bey seiner Ankunft zu complimentiren. Eben da er aber an der Spitze seiner Mönche den König erwartete, kam der Major von der Garde zu ihm, der im Namen des Königes verbot, daß er sich vor Se. Majestät sich sehen lassen solte, weil er ein Appellant wäre. Der Prior mochte hiegegen vorstellen was er wolte; der Major hörte ihn nicht an. Er war also genöthiget, in seinen Pontificali-

tificalibus wieder zurückzugehen. * * Am Tage vor der Salbung predigte der Bischof von Angers; und diese Rede fand um desto mehr Beyfall, da in derselben die Angelegenheiten der Kirche nicht berührt wurden. * * Der Bischof von Boulogne, der ein Bischof aus der Provintz Rheims war, befand sich nicht bey der Salbung des Königes, bey welcher er auch sehr übel würde seyn aufgenommen worden.

Eben damals gab man sich alle nur ersinnliche Mühe, um die Universität zur Wiederrufung ihrer Appellation zu bewegen. Die juristische Facultät war dazu geneigt, und die Facultät der Künste war auch nicht so sehr zuwider. Die beyden übrigen Facultäten aber, nemlich die theologische und medicinische liessen sich von ihrem Vorsatz nicht abbringen. Diesem ohngeachtet nahm der König die Complimente der Universität an.

Das Capitul zu Chalons schickte einige Tage vor der Salbung vier Deputirte an den Ertzbischof von Rheims, um ihn zu dem glücklichen Antritt seiner Würde zu gratuliren, welches dieses Capitul allezeit zu thun pflegt, weil es unmittelbar unter den Metropolitan stehet. Zwey dieser Deputirten waren Appellanten. Der Bischof von Chalons, der sich damals zu Rheims befand, bat den Ertzbischof, ihnen so lange die Audientz zu versagen, bis sie ihre Appellation wiederrufen haben würden. Diese Bedingung wolten sie sich nicht gefallen lassen, und giengen also wiederum weg.

Als der König auf der Rückreise von Rheims begrif-

begriffen war, brachte er das Fest Allerheiligen zu Soissons zu. Der Bischof von Soissons predigte an diesem Feste, aber so erbärmlich, daß der gantze Hof seinen Spott damit trieb. Er wolte beweisen, daß die Heiligkeit auch ihr Vergnügen und *bons mots* habe. Zu dem Ende stellte er den heil. Laurentius vor, der auf den Feuerrost, auf welchen er gemartert worden, sehr vergnügt gewesen, und seinen Henckern gesagt habe, daß, wenn sie ihm umkehren wolten sie einen schönen Anblick haben würden. So angelegentlich sich dieser Bischof bemühte, um zu verhindern, daß der König nicht in die Abtey U. L. Frauen gehen möchte, wo die Frau von Fiesque Aebtißin war; so konte er es doch nicht hintertreiben. Der Cardinal Rohan, der einige Nonnen in dieser Abtey kante, begab sich sogleich zu ihnen, und sagte, daß er als ein Bevollmächtigter des Bischofs von Soissons käme, um sie mit ihm auszusöhnen. Die Aebtißin schien hiermit sehr zufrieden zu seyn, und fragte nur, was der Bischof von ihr verlange. Die gantze Sache bestund darin, daß sie Beweise der Unterwürfigkeit und Hochachtung gegen die Bulle Unigenitus geben solte. Die Aebtißin antwortete, „daß dergleichen Sachen über ihren und ihrer „Nonnen Verstand wären; daß sie sehr scharf darauf „halte, daß niemand von der Bulle irgend etwas „sagen dürfe; daß, wenn einige ihrer Nonnen die„ses Stillschweigen nicht beobachtet hätten, sie es „sehr gern sehen würde, wenn man ihr dieselben

„anzeigte; daß sie (die Nonnen) niemals eine Acte „gegen die Bulle aufgesetzt hätten, und daß sie bey „dem bisherigen Verhalten auch künftighin blei„ben wolten." Der Cardinal **Rohan** verschwendete so zu sagen alle nur mögliche Bitten und Vorstellungen, um sie zu etwas mehrern zu bewegen, aber umsonst. Eben dieser Cardinal hatte, als er von **Paris** nach **Rheims** abreiste, seinen Freunden gesagt, daß er gleich nach der Salbung nach **Savernes** gehen und nicht eher wieder nach Paris kommen würde, als bis der König majorenn wäre. Es verstrich aber eine kurtze Zeit, so ließ er es sich schon gereuen und sagte seinen Freunden, daß, ob er gleich bey dem geistlichen Gerichte in keinem Credit mehr stehe, er doch wieder zu demselben abgehen wolle, um sich nicht gantz davon auszuschliessen.

Als der Marschall von **Villeroi** ins Exilium verwiesen wurde, glaubte der Cardinal **Rohan** gantz gewiß, daß der Printz von **Rohan** dessen Stelle bekommen würde. Er zweifelte so gar im geringsten nicht, daß alles, was er sich ausbäte, ihm accordirt werden müste. Wie er aber sahe, daß der Cardinal **Dubois** ihn nur dazu gebrauche, um durch ihn seine Absichten zu erreichen, und daß er sich über seinen immer mehr abnehmenden Credit freue; so wurd dieser gute Cardinal mit sich selbst sehr unzufrieden und befürchtete, daß das, was er in der Minderjährigkeit des Königs gethan hatte, ihn nach erlangter Majorennität nachtheilig werden mögte. Man sagt so gar, daß er und der

Printz

Printz Rohan dieserhalb mit dem Cardinal Dubois einen kleinen Streit gehabt, und daß, als der erste gesagt, wie viel er und der Printz von Rohan gethan hätten, daß er zur Cardinals-Würde gelangt wäre, der letzte geantwortet habe, „daß er seine Platmütze niemand anders als der „Gnade des Hertzoges von Orleans zu verdancken „habe, und daß, wenn er glaubte, daß er andern „Personen deswegen verpflichtet sey, er seine Mütze „sogleich aus dem Fenster werfen wolte."

§. 38.

Den 20. November 1722. bekam der Syndicus der Facultät, Romigny, ein königliches Schreiben, kraft dessen Herr Broquet von der Licentz gantz und gar ausgeschlossen wurde, weil er in seiner Predigt von der heil. Ursula einige von den Versammlungen der Geistlichkeit verurtheilte, und von der Facultät und ihren Zusammenkünften ausgeschloßne Doctores gelobt und als Muster vorgestellt hatte. Die berühmten Männer, welche er namhaft gemacht hatte, waren Duval, Gamaches, Richer, Arnauld, Preßel, Fromageau, Habert, Lambert, Witaße, u. s. w. Ohne Zweifel aber wurde in dem königlichen Schreiben vornemlich auf die Herren Richer, Arnauld und Lambert gezielt. Man beklagte sich über dieses Schreiben bey dem Cardinal Rohan, der hierauf antwortete, „daß er nicht den „geringsten Antheil daran habe, und daß alle der„gleichen Sachen von dem Herrn Gailland ent„worfen, durch den Herrn Romigni aber vollzo-

gen

„gen würden." Uebrigens wurde dieses Schreiben in der Versammlung am 1. December vorgelesen. In der Zusammenkunft, die den 1. Jenner 1723. gehalten wurde, fiel nichts merckwürdiges vor.

§. 39.

Der Marquis von Prie bekam von dem Kayser einen Befehl, die Glieder des Staats-Raths zu versammlen, um sie wegen der Unruhen, die durch die Constitution verursacht wurden, um ihr Gutachten zu befragen und von ihnen zu hören, was für Maasregeln zur Wiederherstellung der Ruhe in den Niederlanden ergriffen werden müsten. Nachdem sich diese Herren für die Ehre, die Jhro Majestät ihnen erwiesen, bedanckt hatten, so sagten sie, „daß ihr Rath dahin ginge, daß „im gantzen Reiche und in allen dem Kayser un„terthänigen Provintzien ein Edict bekant gemacht, „und in demselben bey harter Strafe verboten wur„de, daß niemand wegen der Constitution irgend „jemand beunruhigen solle; daß an alle und an einen „jeden insbesondre der Befehl erginge, sich in An„sehung dieser Sache vollkommen gleichgültig zu „verhalten; und daß alle diejenigen, die wegen der „Constitution angegriffen und gemißhandelt wor„den, alsbald in ihren Functionen, Aemtern und „Würden wieder hergestellt werden möchten, um „sie nach wie vor zu bekleiden." . . Der Ertzbischof von Malines befand sich damals zu Wien, wo er eben nicht Ursach hatte, so sehr zufrieden zu seyn. Er hatte wider den Printz Eugen an den Kayser geschrieben und ihn deshalb verklagt, daß er die

Bayerische Staatsbibliothek München

kayserliche Autorität dazu mißbrauche, um Rebellen wider die Kirche und den päbstlichen Stuhl zu unterstützen, und solchen Leuten behülflich zu seyn, die doch gefährliche Neuerungen lehrten. Dieses Schreiben war von dem Ertzbischofe von **Malines**, von dem Bischofe von **Gand**, Namens **van Susteren** und einigen andern unterschrieben worden. Der Kayser gab es dem Printz **Eugen**, der es zuförderst durchlas und darauf antwortete, „daß diese Beschuldigung eigentlich die Abtey **Or**„**val** und das Capitul zu **Gand** beträfe; daß er „die Befehle Ihro Kayserl. Majestät nur dazu an„gewendet habe, um unschuldige und rechtschafne „Personen, die von unruhigen Köpfen wären ver„folgt worden, zu beschützen, und daß er zum Be„weise dessen Se. Majestät ersuche, die zu **Orval** „vorgefalne Sache durch den Marquis **de Prie** „untersuchen und davon einen vollständigen Be„richt abstatten zu lassen.“ Es wurd also eine Commißion niedergesetzt, deren Untersuchung zum Vergnügen des Printzen **Eugen** und zur Beschämung des Cardinals **le Boßu** ausfiel.

Der Bischof von **Namur**, der sonst ein gantz gut Hertz hatte, wolte damals seinen Eifer für die **Constitution** sehen lassen. Es war nahe bey **Namur** ein Stift, welches der heil. **Maria von Oignies** gewidmet war. Der Bischof hielt in demselben die gewöhnliche Visitation und wolte zugleich die Mönche dieses Klosters zwingen, die **Constitution ohne alle Bedingung als eine Vorschrift des Glaubens** anzunehmen. Der

Supe-

Superior und etwan zwey oder drey Mönche waren die eintzigen, die sich dagegen setzten, und deshalb an den Kayser appellirten, dessen Unterthanen sie sind.

Der Professer, Priester und Licentiat der Facultät zu **Löwen** wurde eben damals sehr übel behandelt. Einer von den Bedienten des Bischofes kam in seine Stube, nahm alle Papiere und Effecten weg, die er in demselben fand, ohne im geringsten dazu berechtigt zu seyn, und ohne den Professor anhören und ihm seine Meinung sagen lassen zu wollen.

Ein gewisser Particulier, Namens **Melchior Remigius le Ruitte**, erhielt zu **Rom** die Predigerstelle des Herrn **Hoffreumont**, der sich damals zu **Wien** befand, um zum Besten der Anti-Constitutionisten einen kayserlichen Befehl auszuwürcken. Die Ursach, weswegen die Stelle des Herrn **Hoffreumont** verfallen war, war keine andre als diese, weil er wegen seiner Weigerung die Bulle anzunehmen, war excommuniciret worden. Das Urtheil des Officialen von **Lüttich** lautete also:

R. D. *Servatius Hoffreumont*,
Pastor in *Grace*, Opponens.
Contra D. *Melchiorem Remigium le Ruitte*, Impetrantem.

In causa, quæ coram nobis *Michaële Clercx*, Canonico & Officiali *Leodiensi*, Judice executore & Commissario autoritate apostolica dato & deputato, vertitur & pendet indecisa per &

inter D. *Melchiorem Remigium le Ruitte*, Presbyterum impetrantem, ex una, nec non, D. *Servatium de Hoffreumont*, Paſtorem in *Grace*, opponentem ex altera parte, jius dicentes per hanc noſtram ſententiam definitivam, quam ferimus his inſcriptis.

Actis partium ac ſignanter defectu probationis omnium in Literis Apoſtolicis narratorum attentis, de plurimorum Jurisperitorum conſilio dicimus, executioni earundem literarum in forma, qua iacent & petitæ fuerunt, non eſſe locum. Impetrantem in expenſis noſtram ad taxam condemnantes. *Hac vigeſima ſexta Novembris 1722. hora undecima matutina.* Signatum erat *Herm. Auth. de amore Nots P.* D. Jud.

Den 2. Februar. 1723. wurde in der Sache des Herrn Hoffreumont ein ſolcher Ausſpruch gethan, der dem Biſchofe deſſelben ſehr günſtig war; *Hoffreumont* & Conſortes contra Conſiſtorium *Leodienſe* in puncto *Conſtitutionis Unigenitus*. Publicatur reſolutio cæſarea, qua votum Conſilii imperialis aulici ratificatur, una cum Concluſo, quod eſt tenoris ſequentis.

Appellationis proceſſibus & reliquis Appellantium petitis non eſt locus; ſed remittantur iam dicti Appellantes ad D. Epiſcopum *Leodienſem*, ut debitam eidem obedientiam præſtent. Et hæc notificentur D. Electori *Colonienſi*, qua Epiſcopo *Leodienſi* addendo, quod ſufficienter nunc appareat contrarium eorum, quæ Appellantes

lantes tam in puncto erectionis novi tribunalis, quam de metu periculosorum in Germania motuum sub- & obreptitie adduxerunt.

Obgleich das kayserliche Decret vom 30. October 1721. hier bestätigt wird, so können wir doch nicht umhin anzumercken, daß der Prediger doch zuletzt seinen Proceß verlohren habe. Vermuthlich war bey diesem Decret ein gewisser Vorbehalt; und ohne Zweifel wurde dem Bischofe von Lüttich etwas ins Ohr gesagt. Denn nachdem dieser Ausspruch gethan war, ging alles ruhig zu und niemand wurde weiter beunruhigt.

Den 26. May 1723. erging von Seiten des Kaysers ein Schreiben an den Bischof von Gand, in welchem Ihro Majestät meldeten, „daß die „Constitution Unigenitus in ihren Staaten „angenommen sey, und daß bey der im Jahr 1714. „geschehenen Publication derselben alle gewöhnliche „und von den Landes-Obrigkeiten vorgeschriebne „Formalitäten beobachtet worden wären." Der Kayser befahl zugleich, „daß die gemeldete Publi„cation ihre völlige Gültigkeit haben, diejenigen „aber, die sich derselben öffentlich und mit einem „gegebnen Aergerniß widersetzen möchten, nach den „Gesetzen und Gewohnheiten des Landes bestraft „werden solten."

§. 40.

Der Pabst wurde im November 1722. von einer gefährlichen Kranckheit überfallen. Man fieng so gar schon an, auf seinen Nachfolger bedacht zu seyn. Die Parthey der Albanier, die ziemlich

starck war, richtete ihre Gedancken auf den Cardinal Bußi, der ein ausserordentlicher Abgesandter des Pabstes in Holland gewesen war, und der auch daselbst verschiedne Proben von seinem Eifer wider die Jansenisten gegeben hatte. Die Kranckheit des Pabstes rührte nicht allein aus der ungesunden Beschaffenheit seines Körpers her, sondern wurde auch durch mancherley Haus-Kreutz verursacht Er konte mit dem Hertzoge von Poli, seinem Bruder, nicht eins werden, der sich auf eine sehr schimpfliche Art mit einer Bastarde aus dem Hause Colonna verheyrathet hatte. Eben so nahe gieng ihm die unglückliche Heyrath des Hertzoges von Guadagiola, seines Neveu, mit der Hertzogin Paganicca, die sich wegen seiner Impotentz von ihm scheiden lassen wolte. Ihr Vetter der Ertzbischof von Fermes, der sie zur Erbin eingesetzt hatte, erhielt Befehl, sich in seine Diöces zu verfügen. Man sagte, daß dieser Prälat zu verhindern gesucht habe, daß die Güter des Hauses Mathi-Paganicca nicht an das Haus von Conti fallen möchten, im Fall die Verheyrathung seiner Nichte unglücklich ablauffen solte. Der Vater dieser Hertzogin, der bey Gelegenheit ihrer Vermählung ein Priester geworden war, war ebenfals sehr unzufrieden. Der älteste Sohn des Hertzogs von Poli war damals zum Maltheser-Ritter gemacht worden; demohngeachtet aber hatte er sich auf eine heimliche, doch nach dem Italiänischen Gebrauch gültige Art mit einer seiner Vasallen aus dem Hertzogthum Poli verheyrathet. Diese Lea

konte

konte sich zum grossen Leidwesen der Rahel des jüngern Bruders, den man zum Stammhalter der Familie zu machen gesucht hatte, ihrer Fruchtbarkeit rühmen. Der Hertzog von Poli hatte eine berüchtigte Bastarde aus dem Hause Colonna zur 2ten Gemahlin genommen; und diese Heyrat wurde nicht eher als nach der Erwählung des Pabstes bekant, ob sie gleich schon einige Jahre vorher war vollzogen worden. Marivecia, (so heist diese Dame) war sehr witzig und feurig. Sie wolte den Rang über die erst vermählte Paganicca haben. Diese wolte es nicht zugeben; und auf die Art wurde der Saamen der Uneinigkeit ausgestreut, der sich zu Rom in manchen Ausbrüchen zeigte, und dem Pabst viel verdriesliche und melancholische Stunden verursachte, welcher sowol das Publicum gern befriediget, als auch seine Familie in ihrem vorigen Glantz wieder hergestellt hätte; beydes aber zugleich zu thun, war eine Sache von Schwierigkeit.

Der Cardinal Belluga, der beständig von einem grossen Eifer belebt wurde, war damals sehr emsig beschäftigt, die gantze Geistlichkeit wo möglich zu reformiren. Der Pabst, der ihm gern dazu behülflich seyn wolte, ließ daher von einigen Personen untersuchen, ob diese Reformation möglich wäre, und welches die dazu nöthigen Mittel seyn möchten. Der Cardinal fand sowol von Seiten der Ordens-Geistlichen, als auch von Seiten aller andern Geistlichen grosse Hinderniß. Die erstern trugen ihren General-Procuratoren zu Rom auf,

ihre Rechte, Privilegia und Freyheit, sich denen Forderungen des Cardinals nicht unterwerfen zu dürfen, zu vertheidigen. Sie nahmen ausserdem noch drey der geschicktesten Advocaten zu Rom an, die ihre Sache führen musten. Der General-Procurator der Dominicaner war wegen seines Credits und vielen Erfahrung unter allen übrigen Procuratoren der vornehmste. So gut auch die Sache der Ordens-Geistlichen vertheidigt wurde, so lief sie dennoch Gefahr, und der Cardinal Beluga würde das, was er verlangte, gantz gewiß erreicht haben, wofern ihm nicht der König von Spanien geschrieben hätte, die Ordens-Geistlichen nicht zu beunruhigen, und bey ihren bisherigen Gebräuchen zu lassen.

§. 41.

Die Zurückkunft des Patriarchen Mezabarba nach Rom gab Gelegenheit, von den Chinesischen Angelegenheiten zu reden. Ehe dieser Patriarch selbst ankam, langten einige Jesuiten an, die dem Pabst von der Reise des Patriarchen einen Bericht abstatteten, in welchem erwiesen ist, daß der Pabst Clemens XI. ihm Erläuterungen über seine Bulle in Ansehung der Chinesischen Kirchengebräuche gegeben habe. Die frantzösische Zeitung, die von Kirchen-Angelegenheiten jederzeit sehr vorsichtig redet und nicht eher bekannt gemacht wird, ehe sie scharf examiniret worden, meldete, daß den 8. Junius 1723. der P. Fouquet, ein Jesuit, dem aber seine Mitbrüder wegen der Chinesischen Kirchengebräuche nicht gar zu günstig waren, einige

Monate

Manate nach seiner Rückkehr aus China, wo er fast 24 Jahre hindurch Mißionarius gewesen, bey dem Pabst eine fast zweystündige Audientz gehabt habe, wobey Se. Heiligkeit ihn sehr höflich empfangen hätte. Den 9. Junius besuchte der P. Fouquet den General seiner Societät, der ihn bat, in dem Profeß-Hause zu logiren. Der Mißionarius entschuldigte sich aber damit, daß der Pabst ihm in dem Collegio de propaganda fide schon ein Zimmer angewiesen habe. Der P. Giampriamio, der ebenfals ein Jesuit war, kam einige Zeit vor den Patriarchen Mezabarba aus China zu Rom an und überreichte dem Pabst ein weitläuftiges Memorial, in welchem er ihn ersuchte, die Decrete und Constitutionen zu wiederrufen, welche der verstorbne Pabst Clemens XI. wegen der in Ansehung der Chinesischen Mißionen entstandenen Streitigkeiten gegeben habe. Mezabarba selbst hielt sich eine geraume Zeit zu Rom auf, ohne daß seiner Erwehnung geschahe. Man glaubte, daß der Pabst mit seinem in China bewiesenen Verhalten nicht zufrieden gewesen, weil er damals die Schwachheit begangen, denen Jesuiten die Kirchengebräuche, die sie vor Bekantmachung der Bulle gehabt, zu erlauben, indem der Kayser sehr in ihn gedrungen, den Jesuiten das, was ihnen die päbstliche Bulle untersagte, zu erlauben; dergestalt, daß er entweder Stockschläge, dergleichen schon Herr Pedrini bekommen hatte, oder ein hartes Gefängniß befürchtete, in welchem er etwan so wie sein Vorfahre, der Cardinal von Tournon,

sein gantzes Leben würde zubringen müssen. Es ist wahr, daß er bey seiner Abreise aus China, die vorher gegebne Erlaubniß wiederrufen habe. Man hielt ihn aber doch zu Rom für unwürdig, ein Legatus des päbstlichen Stuhls zu seyn, da er eine apostolische Constitution bloß aus Furcht verleugnet hatte.

§. 42.

Im Märtz-Monat 1722. resignirte der Pfarrer von Roquefixade, zur Diöces von Pamiers gehörig, und trat seine Pfarre seinen Enckel ab, der sein Vicarius war. Die hiezu nöthige Provision, welche von Rom kam, wurde dem Bischofe von Mirepoix zugeschickt. Von diesem erhielt sie Herr Marcus Antonius Gerard, Groß-Vicarius, Canonicus und Probst der Kirche zu Mirepoix; der auch ohne Theilnehmung des Bischofes von Pamiers dem Enckel des Pfarrers von Roquefixade ein Zeugniß gab, kraft dessen er sich von einem päbstlichen Notario seine Pfarre anweisen ließ. Der Bischof von Pamiers erfuhr es, und verbot ihm den 5. September 1722. bey Strafe der Suspension nicht die geringste Amts-Verrichtung in seiner Diöces zu verwalten, wobey er zugleich die Bestallung zum Vicariat, die er ihm schon vorher gegeben hatte, wiederrief. So bald Joh. Gaillard, (dis war der Name des neuen Pfarrers,) von diesem Verbot war benachrichtiget worden, so ließ er den Bischof von Pamiers zu wissen thun, daß er schon seine Bestallung dazu habe, und den 15. October 1722. die Pfarre

wircklich

wircklich angetreten habe. Des folgenden Tages ließ ihm der Bischof von Pamiers zum zweytenmale untersagen, keine Amts-Verrichtung bey Strafe der Suspension und Excommunication zu verwalten. Unter den Vorwand, der von Rom erhaltenen Bestallung und des von dem Groß-Vicario zu Mirepoix empfangnen Zeugnisses antwortete Gaillard, daß er die Verordnung des Bischofes für null und nichtig erkläre. Er wendete sich hierauf an den Official von Toulouse, und stellte ihm die gantze Sache vor, mit Bitte, sich seiner anzunehmen und die vom Bischofe von Pamiers den 16. October gegebne Verodnung zu caßiren. Der Official des Ertzbischofes von Toulouse beantwortete diese Bittschrift nicht selbst, sondern trug es dem Herrn Pastre auf, der den 26. October, dem Bischof von Pamiers meldete, daß er binnen acht Tagen sich vor den Officialen stellen solle, um ein Augen-Zeuge davon zu seyn, daß dem Gaillard das, was er suche, zuerkant werden würde. Der Bischof von Pamiers machte einigen Bischöfen das Verhalten des Bischofes von Mirepoix und des Herrn Pastre gegen ihn schriftlich kund. Sie mißbilligten dieses Verfahren, und die Berathschlagungen der Versammlungen der Geistlichkeit waren für dem Bischof von Pamiers sehr vortheilhaft. Eben deswegen meldete er dem Herrn Pastre den 29. October, „daß „er seinen Befehl als ein Attentat und strafbares „Unternehmen ansehe, indem es den Officialen „der Ertzbischöfe nicht zukomme, die Verordnungen

„gen der Weih-Bischöfe zu annihiliren, und sich in „solche Sachen zu mengen, die doch zu einer will„kührlichen Jurisdiction gehörten; zumal da, wenn „die streitige Sache in eine Zwistigkeit ausarten „solte, man sich sonst nicht an den Ertzbischof als „die erste Instantz wenden könte, zu geschweigen „daß vermöge des 43sten Artickels der im Jahr „1695. gegebnen Declaration, die Bischöfe, ja „nicht einmal ihre Groß-Vicarii solcher Verord„nungen wegen gerichtlich citirt werden können, „die in Sachen von willkührlicher Jurisdiction ge„geben worden. Er versichre und declarire dem „Hrn. Pastre, daß er im Begrif stehe, sowol dessen „obangeführte Verordnung, als auch diejenigen, „die zum Nachtheil seiner Vorrechte und Freyhei„ten gemacht werden könten, caßiren, und für „nichtig erklären zu lassen." Der Bischof von **Pamiers** schrieb deshalb an den Herrn von **Maniban**, einen Bruder des Bischofes von **Mirepoix** und ersten Präsidenten des Parlaments zu **Toulouse**. Er empfing von dieser obrigkeitlichen Person ein höfliches Gegenschreiben, und es ist glaublich, daß der erste Präsident mit seinem Bruder dieserhalb gesprochen habe, indem der Bischof von **Mirepoix** nachmals an den Herrn von **Premeau** schrieb, daß man wegen einer Sache, daran er doch gar keinen Antheil habe, indem er dem Pfarrer von **Roquefixade** nicht das geringste gegeben, zu viel Aufsehens mache. Dieser Pfarrer begab sich endlich wenigstens auf eine kurtze Zeit aus der zu **Pamiers** gehörigen

Dio-

Diöces weg, und der Bischof setzte indessen einen andern an seine Stelle, bis man sich wegen der streitigen Sache verglichen haben würde.

§. 43.

Im Monat November 1722. kam eine an den General-Procurator gerichtete Klagschrift wider die Instruction des Cardinals Bißy zum Vorschein. Es waren sonderlich vier Artickel, welche aus derselben waren gezogen worden. Der erste betraf die Hirtenbriefe, deren dieser Cardinal sehr rühmlich gedacht hatte, ob sie gleich von allen Parlamentern des Königreiches waren verworfen und unterdruckt worden. Der andere betraf die Briefe der auswärtigen Bischöfe, die zum Beschluß der Instruction in einer Sammlung beygefügt, und in der Schrift selbst hin und wieder angeführet worden waren; diese Briefe enthielten aber vieles in sich, das für die Infallibilität des Pabstes und dessen Macht über die Concilia war. Der dritte mißbilligte das, was der Cardinal von den Modificationen des Parlaments gesagt hatte, die er als erdichtete Modificationen und Einschränckungen ansahe. Der vierte widerlegte den von dem Cardinal behaupteten Satz, daß die dogmatischen Bullen der Päbste weder von dem Könige, noch von denen, die in dessen Diensten stehen, untersucht und geprüft werden können, ehe sie nicht in dem Königreiche öffentlich bekannt gemacht worden. Diese Klagschrift wurde mit einem Postscripto beschlossen, welches die zwey Bücher betraf, die er nebst seiner Instruction heraus-

gegebn

gegeben hatte, obgleich kein Privilegium dazu da war. Es ist wahr, daß gleich zu Anfange dieser Bücher ein Schreiben des Cardinals von Bißy an seine Geistlichkeit befindlich war, in welchem er das Lesen derselben sehr empfahl, wiewol er aufrichtig gestand, daß er sie wegen seiner überhäuften Geschäfte nie gelesen habe. Es ist auch wahr, daß der Siegelbewahrer, Herr von Armenonville, ein gantz besonders Privilegium gegeben hatte, das sich weder auf die Prüfung eines Bücher-Censors gründete, noch auch war einregistriret worden. Eben dieser besondere Umstand aber verhinderte, daß es nicht öffentlich bekannt gemachet wurde. Höchstens war es vor zehen oder zwölf Exemplarien, die in dem Buchladen ausgelegt waren, abgedruckt worden, damit diese Bücher nicht gantz weggenommen werden möchten. So bald die Klagschrift wider den Cardinal von Bißy ans Licht getreten war, glaubte ein jeder die Schreibart des Abts Mengui darin zu finden. Der Cardinal selbst wurde dadurch äusserst beunruhiget. Er sagte sogar in der ersten Hitze dem Herrn von Armenonville, daß der Denunciant Recht habe und daß seine Instruction tadelnswürdig sey; man ließ ihn aber nicht lange bey dieser Meinung. Bald wolte er das Parlament bitten, den Denuncianten zu bestrafen; allein die Besorgniß, daß das Parlament mit seiner Instruction noch strenger verfahren möchte, verursachte, daß dieser Gedancke verschwand. Bald stellte er sich, als wenn er sich aus seinen ungenannten Gegner gar nichts mache.

Bald wolte er ihm antworten, und seine Freunde bewegen, ihm beyzustehen. Kurtz, seine Seele war so unruhig, daß sie fast alle Tage eine neue Entschliessung faßte. Inzwischen nahmen die königlichen Fiscäle die Untersuchung der Klagschrift sowol als der Instruction vor sich. Sie fanden, daß alle Artickel richtig denunciirt worden, und daß der Fehler des Denuncianten nur darin bestehe, daß er nicht alle wichtigen Sätze herausgezogen habe, wohin z. E. das gehörte, was im zweeten Theile von den Ehen gesagt worden, daß nemlich der Regent in solchen Sachen, wodurch Ehen aufgehoben werden, keinen Ausspruch thun, noch auch entscheiden könne, daß eine Ehe auf eine unregelmäßige und ungültige Art sey gestiftet worden. Auf der andern Seite waren diese Herren mit den irrigen Sätzen, die in der Instruction ausgebreitet waren, sehr übel zufrieden. Sie statteten dem Regenten und dem Cardinal Dubois davon Bericht ab. Beyde setzten den 3. Jenner 1723. dazu an, daß mit Zuziehung der Fiscäle untersucht werden solte, was bey dieser Sache zu thun sey. An diesem Tage redeten die Fiscäle zuförderst mit dem ersten Minister und dem Herrn von Armenonville in dem Cabinet des Regenten. Der Herr von Blancmenil erklärte ihnen die in der Instruction enthaltenen Lehren, und zeigte, wie sehr sie den Freyheiten der frantzösischen Kirche zuwiderliefen. Der Herr von Armenonville antwortete, „daß „sie nichts davon verstünden, und daß die Grund„sätze des Cardinals von Bißy denen Grundsä-

„tzen des Königreichs gar nicht entgegen wären." Er redet hievon mit so vieler Hitze und Unwissenheit des Staats-Rechtes, daß die königlichen Fiscäle, sowol als der erste Präsident sehr verdrießlich wurden. Der Cardinal Dubois wurd über ihr Verhalten empfindlich und fragte, ob sie gantz Paris und das gantze Königreich in Feuer und Flammen setzen wolten? Der Regent befand sich in einem Nebenzimmer, und hörte die gantze Unterredung mit an und hatte sein Vergnügen darüber. Er sagte unter andern dem, der mit ihm in diesem Zimmer war, „daß er nur darauf war„te, ob nicht etwan sein Minister einen Schwur, „oder eine andere verfängliche Rede ausstossen „möchte: um alsdann sogleich herauszutreten." Endlich trat der Regent hervor und legte das Ungewitter dadurch, daß er sagte, „die Sache sey „wichtig und man müsse sich Zeit nehmen, sie recht zu überdencken." Mittlerweile stattete der Herr von Vienne dem Bischof von Frejus seinen Besuch ab, welcher zu ihm sagte, „daß er sich über die „Heftigkeit, welche die Fiscäle gegen die Instru„ction des Cardinals von Bißy blicken liessen, „verwundre; daß sie mit ihrer Heftigkeit nichts „ausrichten würden; daß man dem angenomme„nen Eifer des General-Procurators leicht Ein„halt thun könne; daß das Feuer des Herrn von „Blancmenil ebenfalls bald verlöschen würde; „und daß man sich aus den Klagen der beyden „übrigen nicht viel machen werde." Diese Herren begaben sich den 15. Jenner zu dem Regenten,

ten, und bekamen von ihm die Antwort, „daß der Frie„de in der Kirche und dem Staate erhalten werden „müsse; daß ein Befehl des Parlaments nur noch neue „Unruhen erregen würde, daher es nothwendig sey, „von der gantzen Sache zu schweigen." Der General-Procurator und die General-Advocaten wolten antworten, daß die Instruction des Cardinals Bißy eben den Frieden störe; sie zeigten aber Sr. Königl. Hoheit den Brief des Bischofes von Soissons an den Bischof von Auxerre, in welchem er ebenfalls von den Hirtenbriefen redet und hinzufügt, daß, wenn in dergleichen Fällen alles ungestraft hingienge, viele andre sich berechtigt halten würden, es eben so zu machen. Alle diese Gründe waren bey dem Regenten umsonst angewendet; denn er bestund darauf, daß niemand die Erlaubniß haben solte, gegen die Instruction das geringste zu unternehmen. Bald nach jener Klagschrift trat unter den Namen eines Advocaten von Bourdeaux, den das Publicum auch für den Verfasser der Denunciation hielt, ein Bedencken ans Licht. Die Herren Pucelle und Mengui baten den ersten Präsidenten sehr heftig, wider die Instruction agiren zu können. Der Präsident redete deshalb mit dem Regenten sehr nachdrücklich. Der Regent antwortete aber, daß, wofern sie das geringste unternähmen, er sie gefänglich einziehen lassen würde. Endlich sagte der Präsident, „daß die „dem König schuldige Treue, ihr Eifer für die Frey„heiten der Gallicanischen Kirche, ihre eigne Ehre „ihnen nicht erlaube, still zu schweigen; sie würden

„daher zur That schreiten; wolten Ihro Königl. „Hoheit sie gefänglich einziehen lassen, so würden sie „gehorchen; sie würden aber auch dem Publico „und der Nachwelt zu erkennen geben, daß der Kö„nig selbst ihnen verboten habe, die Instruction ei„nes frantzösischen Bischofes zu verwerfen, der die „Vorrechte seiner Crone angreife." Der Hertzog von **Orleans** blieb, ob er gleich nichts dagegen einwenden konte, dennoch fest auf seinen Vorsatz bestehen. Der Präsident ergriff also nebst den Herren **Pucelle** und **Mengui** die nöthigen Maaßregeln, und trugen den königlichen Fiscälen auf, die Instruction zu prüfen, damit sie dem Hofe davon Rechenschaft geben könten. Nach vielen Verzug wurde endlich der 6. Februar 1723. dazu festgesetzt. Der Abt **Pucelle** brach hiebey die Bahn. Er sagte, daß er der Versammlung eine wichtige Sache vorzutragen habe. Er führte die vornehmsten Fehler an, die er in der Instruction des Cardinals von **Bißy** gefunden hatte, und die fast eben diejenigen waren, die in der Denunciation waren berührt worden. Er sagte, „daß so „viel falsche Maximen um desto mehr aufgesuchet „werden müsten, da sie sich in der Schrift eines „Bischofes befänden, der von dem Hochseligen Kö„nige mit Wohlthaten überhäuft worden, und der „eine der ansehnlichsten Stellen in dem Gewissens„Rathe des jetzt regierenden Königs bekleide, zu„mal da diese Maximen der Grund wären, um „derentwillen so viel redliche Unterthanen des Kö„nigs wären ins Exilium verwiesen worden, der-

gestalt,

„gestalt, daß die, welche das Gegentheil davon be„haupteten, den Verfolgungen ausgesetzt wären." Kaum hatte Herr Cochet de St. Vallier den Anfang dieses Vortrages gehört, so gieng er weg und sagte, daß er mit dem Cardinal von Bißy in gar zu genauen Verbindungen stehe, als daß er sich wider ihn erklären könnte. Der eigentlichen Ordnung zufolge, hätte der Decanus seine Meinung zuerst sagen sollen. Der erste Präsident veränderte aber diese Ordnung und wählte zuerst die Meinung des Abts Mengui, der mit eben so vielem Nachdruck und Einsicht redete, als der Abt Pucelle. Auf ihn folgte der Herr von Vienne, der nach dem Beyspiel des Abts Mengui eben so nachdrücklich und lebhaft redete. Die übrigen waren fast insgesamt eben der Meinung, nur Ferrand ausgenommen, dem der Vortrag des Abts Pucelle durchaus nicht in den Kopf wolte. Er sagte, „daß er nichts von dergleichen Sachen ver„stünde, daß er aber wohl so viel einsähe, daß man „die Majorennität des Königs erwarten müsse, „wenn man davon reden wolle." Herr Portail sagte, „daß es zwar zu wünschen wäre, daß der „Vortrag noch nicht gethan wäre; da es nun aber „einmal geschehen sey, so könnte man nicht umhin, „die königlichen Fiscäle fordern zu lassen." Er entdeckte übrigens noch einige Fehler in der Instruction, die der Abt Pucelle und Mengui nicht bemerckt hatten. Der Herr von Lamoignon war mit dem Herrn Portail einerley Meinung; er fügte aber hinzu, „daß ihm in der Instruction

„nichts mehr mißfallen habe, als die Reden, wel„che der Cardinal von Bißy wider die Appellan„ten führe; daß es der Declaration des Königes „und der Verordnung des Parlaments zuwider „sey, wenn sie als Ketzer angesehen werden „solten; und daß dieses der Zunder des Krieges „sey, der das angefangne Werck des Friedens „nothwendig über den Hausen werfen müsse." Die königlichen Fiscäle wurden geholt. Drey General-Advocaten waren abwesend. Der General-Procurator kam allein. Die Sache, welche vorgenommen werden solte, wurde ihm vorgestellet. Er schien hierdurch sehr bestürtzt gemacht zu seyn, und sagte nur einige übel zusammenhande Worte, welche vornemlich dahingiengen, daß er dem Hofe vorstellen wolle, „er könne auf die ihm gethane „Vorstellung nicht antworten, ohne seine Collegen „zu Rathe gezogen zu haben; er wolle aber so „bald als möglich mit ihnen sprechen." Nach geendigter Seßion gab der erste Präsident dem Herrn **Mengui** einen freundschaftlichen Verweiß, daß er keine Consultation hätte. Er überlegte zugleich mit ihm, ob es besser sey, wenn man nur einen mündlichen Befehl hätte, nichts gegen die Instruction des Cardinals Bißy zu unternehmen, oder ob eine schriftliche Ordre vorzuziehen sey. Er sagte, „daß eine schriftliche Ordre allezeit blie„be und ihnen so lange die Hände bände, bis sie „durch eine andere wiederrufen würde; dahinge„gen ein mündlicher Befehl endlich ins Vergessen „käme, und zu einem bequemern Zeitpunct als eine

„nicht geschehene Sache angesehen werden könte.“ Der erste Präsident versprach, daß er des folgenden Tages nach Versailles gehen wolle. Der Abt Mengui hingegen versicherte, daß er und der Abt Pucelle mit einem mündlichen Verbot zufrieden seyn wolten. Der Präsident fand den Hertzog von Orleans schon im Begriff, eine schriftliche Ordre auszustellen. Er that aber dagegen eine Vorstellung, und es wurd ihm versprochen, daß man es bey einem mündlichen Verbot wolle bewenden lassen. Der Hertzog von Orleans kam den 7. Februar, als an einem Sonntage nach Paris. Tages darauf ließ er die königlichen Fiscäle vor sich fordern, und sagte ihnen, „daß Se. „Majestät aus gegründeten Ursachen wünschten, „daß das Parlament die Untersuchung der Pa„storal-Instruction des Cardinals Bißy aufschie„ben möchte.“ Den 11. Februar kamen die königlichen Fiscäle in die Parlaments-Stube, und statteten sowol von der Kranckheit des Königes, dabey man nicht ausser Sorgen war, als auch von der Sache des Cardinals Bißy Bericht ab. Der Herr von Blancmenil redete von der erstern sehr weitläuftig, von der letztern aber sehr wenig, ohne Zweifel weil er glaubte, daß er sich über eine Sache, deren Aufschub der König verlangt hatte, nicht herauslassen dürfe; wozu noch dieses kam, daß der Herr von Blancmenil zwar Privat-Sachen fürtreflich untersuchen und davon reden konte, aber zu öffentlichen Angelegenheiten und deren Untersuchung wenig Geschicklichkeit besaß,

dergestalt, daß man nicht einmal glaubte, daß er die Klag-Schrift wider die Instruction gelesen habe. Nachdem diese Herren ihren Bericht abgestattet und sich wieder wegbegeben hatten, stellte der Abt Pucelle vor, daß, wenn die Untersuchung der Instruction aufgeschoben werden solte, es am besten seyn würde, sie in dem Archiv beyzulegen, um sie allemal wiederfinden zu können. Ein jeder war der Meinung, daß man es mit der Untersuchung müsse anstehen lassen, und selbst der erste Präsident willigte darin, doch unter der Bedingung, daß die Instruction des Cardinals Bißy in dem königlichen Archiv deponirt würde, welches auch geschähe, nachdem sie von dem Archivarius Gilbert war mit einigen Zeichen auf der ersten und letzten Seite marquiret worden.

Als im Beysein des Königs ein Parlaments-Rath gehalten wurde, um ihn als majorenn zu declariren; so war der päbstliche Nuncius ebenfalls zugegen, der vor allen Dingen frug, wo die Aebte Pucelle und Mengui wären, indem er sie gern kennen wolte. Dem Abt Mengui wurde von sehr vielen gesagt, daß er sich durch das, was er wieder den Cardinal Bißy vorgenommen, der Gnade des Hertzogs von Orleans gantz verlustig gemacht habe. Man sagte dieses mit so vieler Zuverläßigkeit, daß, so sehr auch der Hertzog von Biron verlangte, ihn zu bitten, daß er das Diplom, kraft dessen er zum Hertzog ernannt wurde, überreichen möchte, er doch vorher erst wissen wolte, ob Sr. Königl. Hoheit diese Wahl nicht miß-

fallen

fallen würde. Der Regent antwortete aber, daß der Abt Mengui sein bester Freund sey.

Im Amfange des Märtz Monats 1723. trat ein Schreiben eines Gottesgelehrten an den Cardinal Bißy ans Licht, welches eigentlich eine an den Cardinal selbst gerichtete Denunciation seines Hirtenbriefes war. Dieser Brief war wohl geschrieben und gründlich abgefaßt. Der Verfasser grif zwar die Pastoral Instruction des Cardinals an; er war aber zu einem gütlichen Vergleich sehr geneigt. Er sahe die Reappellanten als Rebellen und Aufrührer an, die mit den härtesten Strafen belegt werden müsten. Ausserdem war verschiedenes in diesem Schreiben enthalten, das von den Meinungen derer abhieng, die sich gegen die Constitution gesetzt hatten. Der Erfolg hievon war, daß sowol der Cardinal Bißy sehr erbittert, als auch die Appellanten sehr aufgebracht wurden. Der Cardinal beschwerte sich über dieses Schreiben und die wider ihn eingegebne Klagschrift in einem Gewissens-Rath, der den [illegible]. Märtz gehalten wurde. Er hielt dabey einen sehr langen Vortrag, der dem Hertzoge von Orleans endlich so eckelhaft wurde, daß er einige mal im Begriff war, ihm in die Rede zu fallen. Dieser gantze Vortrag des Cardinals hatte aber zur Absicht, daß er sich einige Commissarien zur Untersuchung seiner Pastoral-Instruction ausbitten wolte. Der Regent ernennte nach vielem Bitten vier Commissarien, nemlich dem Cardinal Rohan, den Bischof von Viviers, den Siegelbewahrer und den Herrn Pelletier Desforts.

forts. Diese Herren versamleten sich das erste mal in der Wohnung des Cardinals Rohan, der sie mit einem prächtigen Mittagsmahl bewirthete; das andre mal aber kamen sie bey dem Siegelbewahrer zusammen, bey welchem sie ebenfals zu Mittage speisten. Das Podagra, womit der Cardinal gegen das Ende des Aprils überfallen wurde, unterbrach die Untersuchung. Nachdem aber nur die beyden ersten Seßiones waren gehalten worden, so fieng man schon an zu sagen, daß der Denunciant und der Verfasser des angeführten Schreibens dem Cardinal Sachen Schuld gäben, die ihm gar nicht in den Sinn gekommen wären; daher die von ihnen verfertigten Schriften als Schmähschriften verworfen werden müsten.

§. 44.

Im Märtz-Monat 1723 erhielt der General der Benedictiner von der Congregation S. Mauri drey Verordnungen vom Hofe. In der ersten wurde ihm anbefohlen, an die gantze Congregation zu schreiben, „daß kein Mönch auf den Reichs-Tag „und das General Capitul geschickt werden solte, „der nach der im Jahr 1720. herausgekomnen De„claration wider die Constitution appellirt habe." In der andern wurde ihm gemeldet, „daß es des „Königs Wille sey, die Mönche aus der Abtey „Fecamp in verschiedne Klöster zu verstecken, weil „sie erst seit kurtzem wider die Constitution ap„pellirt hätten." In der dritten wurde befohlen, „daß er einen gewissen Procurator des Klosters „St. Germani erlauben solte, sich an den Ort zu

bege-

„begeben, wo er seine Pfründe hatte." Vermuthlich hatte dieser Mönch selbst um diesen Befehl angehalten, in welchem ausserdem gefordert wurde, daß die Congregation alles, was derselbe zu seiner Reise gebrauchen würde, geben solte. Die Benedictiner der Congregation St. Vannes erhielten ebenfals Befehl, keinen einigen Mönch auf den Reichs-Tag zu schicken, der nach der im Jahr 1720. gegebnen Declaration appellirt hätte; ausserdem aber wurde ihnen befohlen, das Formular zu unterschreiben. Eben dieser Befehl ergieng endlich auch an die Congregation Doctrinæ Christianæ, deren General man in dem Verdacht hatte, als wenn er diesen Befehl selbst gesucht hätte. Diese Congregationen waren eben im Begriff ihre Versammlung zu halten, als der König dem Intendanten zu Paris, Herrn Bignon einen Befehl zuschickte, daß er derselben als Commissarius mit beywohnen solte. Der wichtigste Artickel seiner Instruction war aber dieser, daß er alle, die in dem Capitul zugegen seyn würden, nöthigen solte, das Formular zu unterschreiben. Herr Bignon erhielt diesen Befehl den 20. May 1723. Das General-Capitul nahm den 31. May seinen Anfang. Es befanden sich unter andern vier Deputirte dabey, die deswegen, weil sie Reappellanten waren, auf königlichen Befehl ausgeschlossen wurden. Man sagte, daß sie mit dieser Ausschliessung sehr wohl zufrieden gewesen, weil sie das Formular nicht haben unterschreiben wollen. Sie wurden noch vor Anfang des Capituls davon be-

nachrichtigt, daher sie sich gar nicht sehen liessen. Alle übrige, die dem Capitul beywohnten, musten das Formular unterschreiben. Nachmittags wurde zur Wahl des Generals geschritten. Niemand wolte den P. Griffon haben. Man berathschlagte sich seinetwegen sehr lange, ohne daß er die nöthigen Stimmen bekam; bis endlich Herr Bignon seine Stimme hinzuthat, wodurch er gerade die nöthige Anzahl von Stimmen bekam, um ferner General bleiben zu können.

§. 45.

Der Herr von Beaufort, der ehemals Canonicus der heil. Capelle zu Vincennes gewesen, und darauf Dechant zu Ypres geworden war, wurde nach den Abt von Entragues zum Bischof von Lectoure ernennt. Er begab sich nach der Salbung des Königs zum erstenmale in seine Dioces, und fand daselbst viel Appellanten. Bey den Glückwünschungen, die ihm bey sein'em Anzuge gemacht wurden, redete er von nichts als vom Frieden; pacificus ingressus meus war seine Antwort auf den Glückwunsch seines Capituls. Allein, kaum waren sechs Tage nach seiner Ankunft verflossen, so redete er von lauter Krieg. Er machte sich zuförderst an zwey alte Canonicos, welche Appellanten waren, und von denen er glaubte, daß er sie weit leichter als die übrigen würde gewinnen können. Er fand aber bey diesen Canonicis, welche Lateste und Chartonet hiessen, einen lebhaften Wiederstand. Hierauf kam die Reihe an einen andern, Namens Vitalis, der

aber antwortete, „daß, ob er gleich noch nicht ap„pellirt habe, er doch die Bulle niemals angenom„men habe, auch nie annehmen werde, weil er „glaube, daß sie den Glauben präjudicirlich sey." Nach diesen folgte Paris, der zwo gantzer Stunden auf die Probe gestellt wurde, binnen welcher Zeit man sich in die Untersuchung verschiedner Dinge einließ. Der Bischof suchte anfänglich mit dem letzten Hirtenbriefe des Cardinals von Bißy etwas auszurichten. Da ihm aber dieses fehlschlug, so fieng er an zu drohen; und dessen ohngeachtet endigte sich die Unterredung mit der Antwort des Paris, „daß er lieber alles erdul„den, als seine Appellation wiederrufen wolle." Zween Tage darnach ließ der Bischof von Lectoure an den Herrn la Sarre, der ein Beichtvater der Carmeliten-Mönche war, der seine Appellation nicht erneuert hatte, und der endlich von dem Bischofe war gebeten worden dieselbe zu revociren, einen Befehl ergehen, daß er sein Amt nicht weiter führen solte. Nach ihn kam die Reihe an die Herren Affairons und Limosin, welche beyde Prediger waren. Der erste wurde in zwo Seßionen, die vier Stunden dauerten, und in welchen sehr viel Sätze geprüft wurden, sehr warm gehalten. Fast alle diese Conferentzen endigten sich mit Drohungen. Der Bischof versicherte, daß er in Ansehung dieser Sache den Willen und Befehl des Königs in Händen habe. Affairons antwortete aber, „daß weder er, noch irgend ein „andrer ihn würde nöthigen können, etwas wider

seine

„seine Pflicht zu thun; terribiles, fügte er hinzu, „sunt reges terræ, sed magis terribilis Deus, qui „terret reges." Nach Verlauf von wenig Tagen kam der Bischof in das Capitul, um den gewöhnlichen Eyd zu unterschreiben, kraft dessen er sich anheischig macht, die Statuta und Gerechtsame des Capituls aufrecht zu erhalten. Er redete hier über eine Viertel-Stunde von der Constitution, und gestand, daß in der Bulle 20 Sätze verworfen worden wären, die doch nach der heil. Schrift und der Tradition wahr wären. Er sagte, „daß, wenn die Constitution nicht so gut gerathen wäre, als man es wohl gewünscht hätte, man den Pabst entschuldigen müsse, daß sie aber allenthalben angenommen worden u. s. w." Dieser Vortrag artete endlich in ein Gespräch aus, in welchen dem Bischof so zugesetzt wurde, daß er von der Constitution gar nichts mehr sagen wolte. Doch hatte er mit einigen besondre Unterredungen; und weil er mit einer solchen Acceptation zufrieden war, wobey ein jeder willkührliche Erklärungen annehmen konte, so gewann er dadurch einige und unter andern den Herrn Caseneuve, Syndicus der Geistlichkeit. Er ließ diejenigen, die ordinirt seyn wolten, das Formular wider Jansenium unterschreiben. Er ließ einigen Appellanten, die die Constitution nicht annehmen und ihre Appellation nicht wiederrufen wolten, ihre Amtsverrichtungen untersagen. Seine Drohungen giengen so weit, daß er sogar vom Gefängniß sprach; und das Schrecken, welches er in der gantzen Diöces

aus-

ausbreitete, war so groß, daß sich viele Vicarien in die benachbarten Kirchsprengel begaben. Bey einer im Monat December zu verrichtenden Ordination, wolte er einen Benedictiner zwingen, die Constitution anzunehmen. Dieser Mönch gehorchte dem Bischofe, der aber ausserdem noch von ihm verlangte, daß er sich allen schon gemachten und noch künftig zu machenden Constitutionen und Bullen der Päbste unterwerfen solte. Der Mönch stellte dagegen vor, daß er sich hiezu nicht anders entschliessen könte, als wenn er die Infallibilität annehme. Der Bischof gab ihm Recht, und sagte, daß er hoffe, er werde den Pabst für infallibel halten. Der Mönch wolte diese Meinung schlechterdings nicht als wahr annehmen, und wurde eben deswegen nicht ordinirt. Er schrieb nach Paris an seinen General, der die Sache dem Cardinal Bißy erzählte. Der Cardinal hielt selbst die Forderung des Bischofes von Lectoure für so hart, daß er sie mißbilligte; er wolte aber auch dem Schreiben des Mönchs keinen Glauben beymessen. Alle ältere und neuere musten sich auf Befehl ihres Amtes enthalten, wodurch selbst unter das Volck eine Art der Gährung gebracht wurde. Die Väter Solier und Pages musten das Interrogatorium ausstehen; sie antworteten aber so lebhaft, daß der Bischof sie mit dem Gefängniß bedrohete. Das sonderbarste bey dem gantzen Verhalten des Bischofes von Lectoure war dieses, daß, als er auf seiner Reise nach Lectoure durch Agen gieng, er mit dem Bischof dieses Ortes sehr weitläuftig von dem fried-

ferti-

fertigen Verhalten redete, das er in seiner Diöces beobachten wolle. Der Bischof von Agen wunderte sich, als er nach wenig Tagen gerade das Gegentheil von ihm hörte, und konte nicht umhin, ihn deshalb einige Vorwürfe zu machen. Der Bischof von Lectoure antwortete aber darauf, „daß er vor seiner Abreise von Paris einen Befehl vom Hofe erhalten habe, sich so zu verhalten, „wie er jetzt thäte.“ Wenn dieses wahr ist, warum hatte er denn zu dem Bischofe von Agen gesagt, daß er sich friedfertig beweisen würde?

§. 46.

Im Januar 1723. empfing ich ein Schreiben von dem Bischofe von Pamiers, worin er mich versicherte, „daß, als ein gewisser Schatzbewahrer von Toulouse von seinem Pfarrer habe wollen copulirt seyn, er von demselben abschlägliche Antwort bekommen, bis er die Constitution angenommen hätte, indem er hiezu von seinem Vorgesetzten Befehl habe.“ Ein andres Schreiben, welches ich damals laß, war von Grenoble, worin gemeldet wurde, „daß das Capitul zu *** einem jungen Menschen, der weder ein Appellant noch ein Reappellant gewesen, eine Pfarre gegeben habe; daß aber der Bischof ihn bloß wegen der Constitution befragt habe. Der junge Pfarrer habe versprochen, die Constitution denen im Corpore Doctrinæ enthaltenen Erklärungen und dem im Jahr 1714. herausgegebnen Hirtenbriefe gemäß anzunehmen, doch mit dem Vorbehalt, nichts zu unterschreiben, weil es verboten sey. Der Bischof

schof habe ihn befragt, ob er nicht alle diejenigen, die die Bulle nicht annähmen, für Ketzer halte; worauf der junge Priester geantwortet, daß er hievon nicht hinlänglich unterrichtet sey, und das Urtheil über solche Personen den Bischöfen überlasse." Dies war die Ursach, weswegen der Bischof von **Grenoble** ihm nicht die Bestallung geben wolte. Er wendete sich also an den Ertzbischof von **Vienne**, der an seinen Suffraganeus schrieb, daß er nicht umhin könne, die nöthige Bestallung zu geben, wenn man sich an ihn wende. Hierauf schrieb der Bischof von **Grenoble** an den Gewissens-Rath, der theils an den jungen Pfarrer einen Befehl ergehen ließ, daß er sich binnen sechs Monaten in ein Seminarium begeben solte, wo der Bischof von **Grenoble** für ihn bezahlen würde, theils auch den Ertzbischof von **Vienne** verbot, ihm nicht die Bestallung zu geben. Ausserdem, was wir jetzt gesagt haben, fielen zu **Grenoble** viele Beunruhigungen vor, welche aber insgesamt anzuführen zu weitläuftig seyn würde. Es gehört dahin z. Ex. daß viele ihrer Aemter entsetzt wurden, bloß darum, weil sie den Jesuiten nicht gefielen, daß in Ansehung eines Pfarrers von 80 Jahren allen Beichtvätern verboten wurde, ihn nicht zu absolviren u. dgl. m.

Zu **Verdun** erlaubte der Bischof denen, die zur Parochie eines gewissen Pfarrers in dieser Stadt gehörten, ihre Kinder taufen und ihre Todten begraben zu lassen, in welcher Parochie sie wolten,

ten, weil der Pfarrer sich weigerte die Constitution ohne alle Bedingung anzunehmen.

Der Bischof von Lectoure war nicht der eintzige der die Appellanten sehr drückte. Der Herr Sarlat wolte nebst dem Intendanten nicht bey dem Abt Daleme schlafen, weil er ein Appellant war. Der Bischof von Mans ließ den Canonicis, welche Appellanten waren, durch ein von einem Staats-Secretair aufgesetztes Schreiben befehlen, in der Weynachts-Nacht seiner Messe nicht mit beyzuwohnen. Zu gleicher Zeit ließ der Cardinal Rohan dem Herrn Poitevin, der Canonicus zu Rheims und Prediger bey der königlichen Capelle war, seinen Schmuck in dieser Capelle nicht herausgeben, weil er ein Appellant war. Es wurde dem Cardinal vorgestellt, daß er gleichwohl den Appellanten aus der Parisischen Diöces erlaube in der Capelle ihr Amt zu verwalten. Der Cardinal antwortete aber, „daß Herr Poitevin aus der zu Rheims gehörigen Diöces sey, wo alle Appellationen verboten wären, da sie hingegen in der Parisischen Diöces erlaubt wären."

Die theologische Facultät zu Bourges war den Jesuiten gantz und gar ergeben. Der P. Desconseils war daselbst alles in allem. Er wolte unter andern einen gewissen Dominicaner nicht zum Baccalaureat gelangen lassen, weil er ihn nicht für recht orthodox hielt. Dieser Dominicaner, Namens Villeneuve, verließ daher Bourges, zumal da er sahe, daß es sehr schwer seyn würde, die thomistischen Lehrsätze zu behaupten,

ten, ohne sich bey den ehrwürdigen Vätern verdächtig zu machen, und sich reellen Verdrießlichkeiten bloß zu stellen. Mit einem Professor der Rechtsgelahrheit machte es der P. Desconseils nicht viel besser. Er befahl demselben, daß er seine Rede, die er im Jahr 1722. bey dem Anfange der Collegien gehalten hatte, ihm überschicken solte. Und gleichwol hatte dieser Professor nichts gesagt, das auch die zartesten Ohren hätte beleidigen können; dahingegen ein Jesuit eine Rede gehalten hatte, in welcher er zeigte, was sowol das Reich als auch die Religion von Ludwig den XV. zu hoffen habe, und in deren gantzen zweeten Theil er auf die Appellanten und Widersacher der Constitution loßgestürmt hatte.

§. 47.

Der Herr von Tressan, Bischof zu Nantes, begab sich gegen das Ende des Novembers in seine Diöces, um eine Versammlung der Landesstände zu halten. So lange er sich hiebey aufhielt, war er vorzüglich darauf bedacht, häufige Proben seines Eifers für die Constitution Unigenitus zu geben. Nachdem er alle diejenigen vertrieben oder aus der theologischen Facultät ausgeschlossen hatte, die im Stande waren, seine Angriffe standhaft auszustehen, so ließ er einen Schluß fassen, in welchem alles das wiederrufen wurde, was die Facultät wider die Constitution vorgenommen hatte. Dieser Schluß war mehr eine Abschwörung der Ketzerey, als eine Wiederrufung. Es wurde in demselben von den vorhergehenden Schlüs-

sen schändlich gesprochen, und die Ausdrücke waren so unvorsichtig und dreust, daß man leicht sehen konte, daß eine gantz andere Facultät diesen Schluß gefaßt habe. Der Bischof von Nantes hatte an seiner Cathedral-Kirche einen Dechant, der einer der hitzigsten Gegner der Appellanten war. Wenn jemand seine Appellation wiederrufen wolte, so veranstaltete er es so, daß er sie auf das feyerlichste abschwören muste; worauf ein solcher auf eine eben so feyerliche Art von dem Kirchen-Bann losgesprochen wurde. Dieses alles geschahe mit Vorbewust und Genehmhaltung des Bischofes.

Der Coadjutor von Poitiers, Herr *** ließ damals von der theologischen Facultät in dieser Stadt eine Wiederrufung der Appellation aufsetzen, die derjenigen sehr nahe kam, die der Bischof von Nantes hatte verfertigen lassen. Er weigerte sich ausserdem zween Appellanten ein Attestat zu geben. Zu allem Unglück war unter diesen Appellanten einer, der dem Cardinal Dubois in einer seiner Abteyen einen nützlichen Dienst geleistet hatte, und den der Abt Dubois sehr gut kennte, der ein Anverwandter des Cardinals und selbst ein Appellant und Reappellant war. Der von dem Coadjutor abgewiesene Appellant schrieb an den Abt Dubois, und beklagte sich über seinen Bischof. Der Abt berichtete es seinem Vetter, der das Verhalten des Coadjutors sehr mißbilligte. Eben derselbe sagte unter andern dem Cardinal, „daß seine Stimme, so lange sie in seinem

„Zim-

„Zimmer eingeschlossen bleibe, von niemand zu Poi„tiers würde gehört werden, und daß er daher „nothwendig erlauben müsse, in seinem Namen „dem Coadjutor zu melden, daß er mit seinem „Verhalten gar nicht zufrieden sey." Der Cardinal willigte darein, und sagte seinem Vetter, „daß er den Brief selbst aufsetzen und ihm den„selben nachher zur Unterschrift übergeben solle, er „müsse aber ja nicht vergessen mit hineinzusetzen, „daß die Intention des Königs, des Regenten „und auch die seinige dahin gienge, daß niemand „als ein blosser Appellant, sondern nur als ein Re„appellant angetastet werden solle; indem Ihro „Majestät wolten, daß Dero im August 1720. „gegebene Declaration vollkommen beobachtet „werden solte." Der Abt Dubois setzte diesen Brief auf; der Cardinal unterschrieb ihn, und nach Verlauf von 8 Tagen hatte der Appellant sein Attestat, so gut er es immer haben konte.

Dem P. Maßillon, Bischof von Clermont, wurde aufgetragen, bey dem Absterben einer Prinzeßin aus königlicher Familie eine Trauer-Rede zu halten. Er hielt sie den 5. Februar zu S. Denis. Die Lobsprüche aber, womit er die verstorbene Prinzeßin wegen der Lauterkeit ihres Glaubens und wegen ihres Gehorsams gegen die Verordnungen der Kirche überhäufte, wendete er zugleich dazu an, daß er seinen Zorn über das damalige Frauenzimmer ausschüttete, das von der Constitution und denen Bischöfen, die sie angenommen hatten, nachtheilig redete. Er suchte sie zu

überreden, daß sie von der Constitution weder selbst reden, noch auch andre reden hören müsten. Der Cardinal **Dubois** lobte er auf eine sehr rednerische Art; nichts aber war mehr zu verwundern, als daß er als ein Mann, der sich für einen Freund und alten Diener des Cardinals **Noailles** ausgab, dennoch den V. **Lignieres** wegen seines gegen den König bewiesenen Verhaltens rühmte. Endlich machte er sein gantzes Auditorium aufrührisch als er wider die Appellation und Appellanten zu reden anfing. Die Ausdrücke „Hartnäckigkeit und Ungehorsam gegen die Befehle der „Kirche" kamen nicht selten vor, und der Beschluß dieses Theils der Rede war dieser, daß die Empörung der Appellanten doch kein andres Ende gewinnen würde, als daß sie sich dem Befehl der Kirche gäntzlich unterwerfen müsten.

§. 48.

Um eben diese Zeit kam ein Mandement des Bischofes von **Verdun** zum Vorschein, welches schon das vierte war, so er für die Constitution bekannt gemacht hatte. Das erste war im Jahr 1714. zu Autun gemacht und betraf die Annehmung der Constitution. Das andere war während der Vacantz des bischöflichen Stuhls zu **Lyon** gegeben worden; und das dritte vom Jahr 1718. erklärte die Appellation für nichtig und ketzerisch. Der Tag, an welchem dieser Bischof die Constitution Unigenitus zu **Verdun** bekannt machte, solte so feyerlich und heilig gehalten werden, als wenn an demselben eine Verordnung des

Nicä-

Nicänischen Concilii wäre bekannt gemacht worden. Er sagt in dem angeführten Mandement, „daß die Constitution endlich von allen auswärtigen Bischöfen ohne Ausnahme sey angenommen worden, daß sie ein dogmatisches Gesetz der „gantzen Kirche sey, dem ein jeder Gläubiger seinen „Verstand und Willen unterwerfen müsse, dem kein „Gläubiger seinen Gehorsam versagen, sondern vielmehr einen wahren und ungeheuchelten Gehorsam „leisten müsse, wenn er anders unter der Anzahl „wahrer Gläubigen bleiben wolle." Von dem im Jahr 1714. herausgekommenen Hirtenbrief und von denen im Jahr 1720. hinzugefügten Erläuterungen sagt er, „daß es solche Wercke seyn, „die mit vieler Einsicht und Herablassung geschrieben worden." Er behauptet, „daß die 101 Sätze an sich tadelhaft und verwerflich seyn; daß „die Erläuterungen bloß dahin abzielten, um zu „verhindern, daß der wahre Sinn der Constitution nicht verdrehet werden möchte, nicht aber „eine Bulle einzuschräncken, die in allen ihren Vorschriften höchstbillig sey; daß diese Erläuterungen „nicht in Ansehung der Constitution selbst, sondern in Ansehung des Volckes nothwendig wären, weil übelgesinnte Personen sonst entweder „Veränderungen vornehmen oder andern weiß „machen könnten, daß die Constitution würckliche Wahrheiten verwerfe; daß, wenn der erste „Grund der Nothwendigkeit der Erläuterungen „statt finden solte, man voraus setzen müsse, daß „in der Constitution Fehler befindlich wären,

„die doch gar nicht darin anzutreffen sind; daß „aber der zweyte Grund auf einer Belästerung der „Constitution beruhe." Er sagt, „daß er der „Constitution Unigenitus, eben so als allen „andern Verordnungen der allgemeinen Kirche „auf eine unverbrüchliche Art zugethan sey; und „daß er nicht aufhören werde, darauf zu dringen, „daß man sich dieser Bulle ohne alle Bedingung „gäntzlich unterwerfe." Er empfiehlt endlich die Pastoral-Instruction vom Jahr 1714. und die Erläuterungen vom Jahr 1720. zum Lesen an, indem es Schriften wären, dadurch der wahre Sinn der Bulle in ein helles Licht gesetzt werden könte. Das gantze Capitul des Bischofes von **Verdun** nahm dieses Mandement an.

§. 49.

Der Bischof von **Montpellier** empfieng nebst den übrigen Bischöfen der Provintz einen königlichen Befehl, der Versammlung der Landstände mit beyzuwohnen. Kaum war dieser Befehl eingelauffen, so schrieb der Staats-Secretarius der Provintz an den Bischof, daß es der Hertzog von **Orleans** sehr gern sehen würde, wenn er des erhaltenen Befehls ohngeachtet bey der Versammlung der Landstände nicht zugegen seyn würde. Bald nachher empfieng er ein königliches Schreiben, in welchen ihm verboten wurde, keinen von seinen Groß-Vicarien oder sonst einen Appellanten in diese Versammlung zu schicken. Der Abt **Joubert** war einer von diesen Groß-Vicarien, und hatte viel Lust, sich mit in der Versammlung der

Lan-

Landesstände zu befinden; er machte sich aber auch aus der Appellation wider die Constitution eben nicht viel. Der Bischof von Nismes ließ ihn durch jemand ausforschen, um zu wissen, ob er geneigt sey, seine Appellation zu wiederrufen; wobey er ihm zugleich die Versprechung thun ließ, daß er, im Fall der Wiederrufung die Freyheit haben solte, als Groß-Vicarius des Bischofes von Montpellier der Versammlung der Landesstände mit beyzuwohnen. Der Abt Joubert nahm diesen Antrag an, und überschickte sogleich dem Bischof von Nismes die Wiederrufung seiner Appellation, doch mit dem Beding, daß alles bis nach geendigter Versammlung verborgen gehalten werden solte. Demohngeachtet aber machte es der Bischof von Nismes dem Hofe bekannt, der alsbald dem Intendanten einen Befehl zuschickte, in welchem dem Abt Joubert die versprochne Erlaubniß gegeben wurde. Der Intendant trug diesen Befehl unverzüglich zu den Bischof von Montpellier, und sagte, daß er sich vielleicht darüber freuen würde, weil vermöge desselben das Verbot, den Abt Joubert nicht in die Versammlung der Landesstände zu schicken aufgehoben wäre. Wenn dieser Befehl einen Tag eher gekommen wäre, so würde der Bischof von Montpellier hinters Licht geführt gewesen seyn. Allein, zu allem Glück hatte er Tages vorher ein Schreiben von einem Ungenannten bekommen, worin ihm von dem bisherigen Verhalten des Abts Joubert Nachricht gegeben wurde. Der Bischof antwortete also dem Intendanten,

„daß er diesen Befehl zu spät brächte, indem er „schon den Tag vorher den Abt seines Groß-Vi„cariats entsetzt habe; mithin könne er nun ohn„möglich in der Qualität eines Groß-Vicarii in „der Versammlung der Landesstände erscheinen.“ Nach Verlauf einiger Zeit setzte der Abt Joubert eine authentische Wiederrufung seiner Appellation auf und führte zugleich die Bewegungs-Gründe an, die ihn dazu nöthigten. Diesen Aufsatz, der aus der Pastoral-Instruction des Cardinals Bissy genommen war, legte er den Bischof von Montpellier vor und ließ ihn darauf drucken. Er gieng in seiner Unart so weit, daß, da er als Archidiaconus allezeit die, welche ordinirt werden solten, präsentiren muste, er sich weigerte, dieses bey dem Herrn Sartre (einem Prior der Sorbonne, der deswegen, weil er das Formular nicht ohne alle Bedingung hatte unterschreiben wollen, war ausgeschlossen worden,) zu thun, ob er gleich sein Anverwandter war, und einen frommen und rechtschafnen Wandel führte. = = Was den Bischof von Montpellier betrift, so hatte er die Erlaubniß, der Versammlung der Geistlichkeit aus der gantzen Provintz mit beyzuwohnen, die zu Nismes gehalten wurde. Der Bischof von Nismes aber wolte mit ihm bey dieser Versammlung gar nichts zu thun haben. Er weigerte sich sogar in die Messe zu gehen, die bey Eröfnung der Versammlung gehalten wurde, weil der Bischof von Montpellier mit zugegen war. Der Bischof von Narbonne that alles, was in seinem

Ver-

Vermögen stund, um den Bischof von Nismes zu bewegen, daß er der Messe mit beywohnen möchte; aber alles war umsonst. Da man nun diese Sache nicht gern bekannt werden lassen wolte, so richtete der Secretarius das Protocoll so ein, als wenn alle Bischöfe bey der Messe zugegen gewesen wären. Der Bischof von Nismes aber wolte es nicht eher unterschreiben, als bis am Rande wäre beygeschrieben worden, daß er der Messe nicht beygewohnt habe. Es ist gewiß, daß von Seiten des Hofes ein päbstliches Breve gesucht worden, in welchem der nächsten Versammlung der Geistlichkeit aufgetragen werden möchte, dem Bischofe von Montpellier den Proceß zu machen und ihn abzusetzen. Eben so gewiß ist es, daß zu Rom eine Zusammenkunft gehalten worden, in welcher diese Sache mit vorgekommen ist.

§. 50.

Dem Bischofe von Auxerre, der zu Paris bey dem Absterben der Printzeßin zugegen gewesen war, wurde von dem Hertzoge von Orleans aufgetragen, die Veranstaltung zu machen, daß ihr Leichnam, ihrem Willen gemäß, in dem Carmeliten-Kloster in der Vorstadt St. Jacobi beygesetzt werden möchte. Der Bischof gieng deshalb zu den Carmeliten; Die Anhänger der Constitution aber wurden dadurch dergestalt aufgebracht, daß sie einen Befehl auswürckten, vermöge dessen der Bischof von Auxerre in seine Diöces zurückgehen solte. Der Hertzog wuste dieses und meldete es dem Prälaten, der sogleich abreiste, ohne den Be-

fehl abzuwarten. In der Versammlung der Geistlichkeit aus der Provintz Sens wurde dieser Bischof nicht als ein Ketzer angesehen. Er war der älteste Bischof in dieser Provintz; und eben deswegen wurden ihm nicht nur alle Ehrenbezeugungen erwiesen, sondern niemand von den übrigen Bischöfen weigerte sich mit ihm Gemeinschaft zu haben. In der Provintz Rheims gieng es gantz anders zu. Alle Bischöfe dieser Provintz setzten sich mit Ungestüm gegen das Verhalten, welches der Bischof von Boulogne in seiner Diöces beobachtete. Dieser Prälat war nicht in die Versammlung gekommen, sondern hatte nur einen Deputirten dahin abgeschickt. Die Bischöfe liessen diesen Deputirten eine Zeitlang aus dem Zimmer der Versammlung gehen, um sich seinetwegen berathschlagen zu können. Man legte verschiedne Aufsätze und Klagschriften vor, die wider den Bischof von Boulogne bey dem Gewissens-Rathe waren eingegeben worden, die aber von diesem Gerichte an die Provincial-Versammlung waren geschickt worden. Der Erfolg hievon war dieser, daß der Bischof von Senlis und der Abt von St. Hermine darum anhalten möchten, daß ein Provincial-Concilium angestellt würde, um in demselben das, was in der Diöces des Bischofes von Boulogne vorgegangen war, untersuchen und einen gerichtlichen Ausspruch darüber thun zu können. Der Ertzbischof von Rheims schrieb dieserhalb an den Bischof von Boulogne; bekam aber eine sehr lebhafte und dreuste Antwort.

§. 51.

§. 51.

Den 22. Februar. 1723. hielt der König in eigner Person einen Parlaments-Rath, und declarirte, „daß er den Gesetzen des Staats gemäß „die Regierung von nun an antreten wolle.“ Der Hertzog von Orleans sagte hierauf, „daß er Sr. „Königl. Majestät das Königreich eben so ruhig „wiedergebe, als er es empfangen habe,“ wobey der Regent zugleich von der durch ihn geschehenen Verbesserung des Finantz-Wesens redete. Der König antwortete ihm; lobte die bisher von ihm verwaltete Regierung und fügte hinzu, „daß es „sein Wille sey, daß dieser Printz in allen Gerich- „ten nächst ihm den höchsten Rang haben solle.“ Der König bezeugte sein Wohlgefallen darüber, daß der Cardinal **Dubois** war zum ersten Minister ernennt worden, und sagte, daß das Parlament seine Willens-Meinungen aus dem, was der Groß-Siegelbewahrer zu sagen hätte, noch deutlicher würde erkennen können. Diese Gerichts-Person fieng hierauf an zu reden, und überhäufte die von dem Hertzoge von Orleans verwaltete Regierung mit vielen Lobsprüchen. Er sagte unter andern, indem er von den Kirchen-Angelegenheiten redete, deren glücklichen Fortgang er lediglich der Aufmercksamkeit des Regenten zuschrieb, „daß Se. Königl. Hoheit geglaubt hätten, „den Frieden auf keine sichrere Art wiederherstel- „len zu können, als durch den Weg des Stillschwei- „gens, ob Sie gleich die unverletzlichen Rechte der „Krone und Freyheiten des Königreichs oft in Ge-

fahr

„fahr gesetzt hätten." Er sagte endlich den Mitgliedern des Parlaments, daß sie Richter wären, um streitenden Partheyen Recht zu schaffen, daß sie aber Unterthanen des Königs wären, um seinen Befehlen zu gehorchen. Der erste Präsident hielt hierauf eine Gegenrede, die voller Geist, Einsicht und Entschliessung war. Der General-Advocat Lamoignon redete wenig Tage vor diesem Parlaments-Rath mit dem Groß-Siegelbewahrer, um ihn zu bewegen, daß er mit dem Parlamente besser umgehen möchte, als er wircklich that, indem er nur an das Beyspiel des Hertzoges de la Force zurückdencken dürfe, der dem Parlamente sehr stoltz und höhnisch hatte begegnen wollen, der aber bald nachher unter dessen Füssen gelegen.

§. 52.

Kaum war der König zur Majorennität gelanget, so überredete man ihn, drey königliche Schreiben an den Marschall von Villeroi, an den Hertzog von Noailles und an den Cantzler ausfertigen und ihnen darin befehlen zu lassen, daß ein jeder an dem Orte seines Exilii bleiben solte. Wenig Tage vorher hatte der König von dem Marschall von Villeroi ein Schreiben empfangen, in welchem er Sr. Majestät zur Majorennität Glück wünschte und zugleich zu erkennen gab, was das gantze Königreich von den ersten Jahren Dero Regierung erwartete. Dieses Schreiben des Marschalls soll sehr wohlgesetzt, und mit vielen weisen Lehren für den König angefüllt gewesen seyn. Der Hertzog von Villeroi überreichte es dem Könige

nicht

nicht eher, als bis ihm der Hertzog von Orleans die Erlaubniß dazu gegeben hatte. Der König nahm es an, laß es am Fenster stehend und gieng darauf sogleich in sein Cabinet zurück, ohne den Hertzog von Villeroi, vor welchen er doch vorbeygehen muste, anzusehen. Wenig Tage nachher erhielt dieser Hertzog ein zweytes Schreiben des Marschalls an den König, in welchem er ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Glück wünschte. Auch dieses Schreiben durfte nicht anders als mit Bewilligung des Hertzoges von Orleans dem Könige überreicht werden; und der Hertzog von Villeroi erkannte aus der Unterredung, welche er mit Sr. Königl. Hoheit damals hatte, sehr deutlich, daß das ausgebreitete Gerücht sehr gegründet sey, als wenn Se. Königl. Hoheit dem Könige viel Vorurtheile gegen den Marschall seinen Vater beygebracht habe, und sich sogar von demselben habe die Versicherung geben lassen, daß er ihn nicht eher als nach 18 Monaten zurückrufen wolle, indem er sagte, daß es nicht gut sey, wenn er eher wieder käme. Der König nahm dieses zweyte Schreiben an und behielt es über 24 Stunden, ehe er es aufbrach. Als der Hertzog von Villeroi dieses Schreiben dem Könige, der sich gantz allein in seinem Cabinet befand, überbrachte, so wurde er durch den Hertzog von Gesvres angemeldet. Se. Majestät liessen ihn vor sich kommen, und hatten die besondre Vorsichtigkeit, daß sie den Hertzog von Gesvres befohlen, ihn mit dem Hertzog von Villeroi nicht

allein zu lassen. Das Publicum ließ damals der Madame Ventadour, so wie sie es verdiente, Gerechtigkeit wiederfahren, weil sie den König durch anhaltendes Bitten hatte zu bewegen gesucht, den Marschall von Villeroi zurück zu rufen. Der König hörte aber die Bitten dieser Dame nicht an; und ob er gleich bisher allemal viel Freundschaft und Zärtlichkeit gegen sie hatte blicken lassen, so konte man doch nicht die geringste Spur mehr davon mercken, so bald er zur Majorennität gelanget war. Man machte hieraus den Schluß, daß der König mit entsetzlichen Vorurtheilen gegen gewisse Personen, die man gern ausstechen wolte, muste seyn eingenommen worden. Wenig Tage nach erhaltner Majorennität wurden die öffentlichen Räthe ernennt. Es gehörte dahin ein Staats-Rath, dessen Mitglieder der Hertzog von Orleans, der Hertzog von Chartres, der Cardinal Dubois und der Bischof von Frejus waren; ferner ein Finantz-Rath, bey welchem keine Veränderung vorfiel, ausser daß der Printz von Conti und der Herr Dessorts noch als neue Mitglieder ernennt wurden; und endlich ein Gewissens-Rath oder geistliches Gericht, von welchem der Herr de la Vrilliere abgesondert und an dessen Stelle der Bischof von Nantes gesetzt wurde, mit der Vollmacht, die vorkommenden Berathschlagungen abzufassen und sie nachgehends den Cardinal Dubois vorzulegen, der sie zur Vollziehung bringen würde. Man wunderte sich sehr, daß sich der Cardinal Rohan bey den öffentlichen Audien-

tzen

tzen nicht sehen ließ, welche damals gegeben wurden. Er glaubte aber von dem Cardinal Dubois so sehr beleidigt zu seyn, daß er den Entschluß faßte, sich so bald als möglich nach Saverne zu begeben, wiewol er seine Abreise eben nicht sehr beschleunigte.

§. 53.

Gegen den Anfang der Fasten des Jahrs 1723. nöthigte mich eine Privat-Angelegenheit den Herrn Polet zu besuchen. Er bat mich bey dieser Gelegenheit sehr, dem Cardinal Noailles die Nothwendigkeit vorzustellen, in welche er gesetzt zu seyn glaubte, diejenigen nicht unangetastet lassen, welche wider die Constitution schrieben; indem er, wie er sich ausdruckte, Bürge dafür sey, daß die Bischöfe, die der Constitution zugethan wären, auch wider diejenigen schreiben würden, die sie zur Behauptung verschiedener Irrthümer mißbrauchten. Er ersuchte mich zugleich, Se. Eminentz dahin zu vermögen, daß der P. Lignieres die nöthige Vollmacht bekäme, für den König beichten zu können. Er glaubte, daß der P. Lignieres vermöge des vom Pabst erhaltenen Breve die Erlaubniß habe, in der Parisischen Diöces für den König Beichte zu sitzen; er war aber der Meinung, daß der Cardinal sich zuförderst von der Lauterkeit seiner Lehre überzeugen und ihn verpflichten müsse, sich der Censur vom Jahr 1700. zu unterwerfen. Dieses alles stellte ich dem Cardinal vor; er wünschte aber, daß ich mit dem Herrn Polet noch einmal sprechen und ihn bewegen möch-

te,

te, sich von dem V. Lignieres eine deutliche und ausdrückliche Versicherung geben zu lassen, daß er sich jener Censur würcklich unterwerfen wolle. Ich sprach mit ihm, und die Vorstellung, welche ich ihm that, schien ihm so billig zu seyn, daß er selbst die Feder ergriff und eine Formul aufsetzte, welche er dem V. Lignieres vorlegen wollte. Sie war folgendergestalt abgefaßt. „Ich erkläre mich gegen Se. Eminentz, den Cardinal von „Noailles, als Ertzbischofe zu Paris, mit aller „Aufrichtigkeit, die von einem Priester gefordert „wird, wenn er mit seinem Vorgesetzten und Ertzbischofe redet, daß ich von gantzem Hertzen die „Lehre annehme, die von den Ertzbischöfen und Bischöfen Franckreichs in der im Jahr 1700. ge„haltenen Versammlung festgesetzt worden; daß „ich mit diesen Bischöfen alle die von ihnen ver„worfnen Sätze auch verwerfe; daß ich mich in mei„nem Wandel und sonderlich bey der Verwaltung „des Sacraments der Busse einer so gerechten „Censur auf das gnaueste confirmiren werde, und „daß ich mich auf eben die Art der Declaration „dieser Versammlung, in Ansehung der bey dem „Sacramente der Busse erforderlichen Liebe GOt„tes unterwerfe. Ich werde Sr. Eminentz durch „mein Verhalten Proben meiner Zuneigung zu „der Lehre der frantzösischen Bischöfe, deren Ein„sichten und Autorität ich nach meiner Pflicht ver„ehre, und Merckmale meines Eifers für den Frie„den der Kirche geben, welchen befestigen zu kön„nen, ich mich glücklich schätzen werde." In die-

ser Acte war kein Wort, das Herr Polet nicht genehm gehalten hätte, nachdem alles er reiflich überlegt und niedergeschrieben hatte; er zweifelte auch nicht, daß der V. Lignieres diese Formul unterschreiben würde. Nach einigen Tagen schrieb ich an ihn. Seine gantze Antwort bestund darin: „daß er mit dem V. Lignieres gesprochen und „ihm die Abschrift der von ihm aufgesetzten Acte „übergeben habe; daß alles gut von statten ge„gangen sey, ausser daß er durch eine Schwierig„keit zurückgehalten worden sey, von welcher er es „doch gern sähe, wenn er seine Aufmercksamkeit dar„auf richten wolte." Der V. Lignieres that dieses aber nicht allein. Er brachte jene Acte nach Versailles, wo sie von den Cardinälen und von dem Bischofe von Frejus gelesen und geprüft wurde. Sie beschlossen unter einander, daß der Bischof von Frejus zu der Hertzogin von Grammont gehen, und sie zu bewegen suchen solte, daß sie mit dem Cardinal von Noailles sprechen und ihn überreden möchte, dem V. Lignieres die nöthige Vollmacht eines königlichen Beichtvaters zu geben. Der Bischof sprach den 17ten Märtz mit der Hertzogin, und sagte zu ihr, daß der König den Hertzog gefragt habe, ob er noch zu S. Cyr beichten würde; daß ihm sey gesagt worden, der Cardinal Noailles wolle dem V. Lignieres nunmehro, da er majorenn geworden sey, die nöthige Vollmacht geben; daß daher der Hertzog geantwortet habe, es schicke sich nicht daß Se. Majestät zu St. Cyr beichteten; und wenn auch der

Cardinal Noailles dem P. Lignieres die Vollmacht nicht geben wolte, so müsten Se. Majestät demohngeachtet zu Versailles beichten. Der Bischof fügte hinzu, daß der Hertzog wegen dieser Sache gantz aufgebracht sey, sonderlich da es scheine, als wenn der Cardinal Noailles den König mit Gewalt zwingen und nöthigen wolte, ihm nachzugeben, und einen solchen Beichtvater als ihm gefällig seyn würde von ihm anzunehmen; daß eben dieser Printz das Verhalten des Cardinals gantz und gar mißbillige und sage, daß er nicht Ursach habe, dem Könige den P. Lignieres abzuschlagen, da er doch dem Hertzoge von Orleans den P. Trevoux, und andern Personen, die ihn auf ihrem Sterbe-Bette darum ersucht, ebenfals Jesuiten accordiret hätte. Der Bischof war nicht nur völlig der Meinung des Hertzoges, sondern war auch eben so hitzig. Er sagte, daß ein gewisser Auffsatz zum Vorschein gekommen sey, dessen Verfasser man nicht kenne, aus welchem aber so viel erhelle, daß der Cardinal von dem P. Lignieres verlange, sich der Censur vom Jahr 1700 zu unterwerfen; daß er diesen Auffsatz nicht einmal recht gelesen habe, daß man aber auf denselben nicht achten müsse, indem man nimmermehr zugeben würde, daß bey dem königlichen Beichvater solch eine Ausnahme gemacht werden solte, da kein andrer, z. Ex. der P. Trevoux, der P. Gaillard, zu einer solchen Unterwerfung gezwungen worden sey. Zuletzt tadelte der Bischof von Frejus das Verhalten des Cardinals gegen die Jesuiten im

höchsten Grade. Er sagte, daß es ihm nicht zukomme, einer gantzen so ansehnlichen Gesellschaft, als diese sey, etwas zu verbieten; von sich aber versicherte er, daß er auf keine übertriebne Art den Jesuiten gewogen sey, indem er nicht einmal Ursach gehabt habe, mit dem P. Tellier zufrieden zu seyn, der sich sehr dagegen gesetzt, als ihm (dem Bischofe) die Unterweisung des Königs aufgetragen worden. Diese gantze Unterredung endigte sich damit, daß der Bischof sagte; wenn der Cardinal dem P. Lignieres seine Vollmacht nicht geben wolte, so würde man den König überreden, sie selbst zu suchen, und da Sr. Majestät die Aussprache bisweilen schwer fiele, so würde sich der Bischof von Frejus bey demselben befinden und sich über die gantze Sache, so wie es sich schickte, gantz deutlich erklären; der König würde aber nicht eher diese Vollmacht suchen, als bis man gewiß wüste, daß sie der Cardinal geben würde; folglich würde er entweder mit Ja oder Nein antworten müssen; er für seinen Theil wolle übrigens bey dieser Sache keinen Unterhändler abgeben. Die Hertzogin von Grammont antwortete, daß sie sich bey diesem Handel noch weniger als eine Unterhändlerin werde gebrauchen lassen, weil derselbe solche Sachen beträfe, davon sie nichts verstünde; da aber die Regierung sie dazu ausersehen habe, mit dem Cardinal zu sprechen, so wolle sie zwar diesem Befehl nachkommen, sie würde aber das, was ihr gesagt worden sey, nur von Wort zu Wort wiederhohlen. Das Oster-Fest nahete heran; und die Hertzogin von Gram-

mont verabsäumte keine Zeit, den Cardinal Noailles, ihren Vetter, von ihrer Unterredung mit dem Bischofe von Frejus zu benachrichtigen. Sie schrieb noch an eben dem Tage an ihn, und bat sich aus, des folgenden Tages eine Stunde mit ihm sprechen zu können. Sie kam nach Paris, erzählte dem Cardinal ihre gehabte Unterredung, und setzte ihn dadurch in grosse Verwunderung, daß von ihm verlangt wurde, dem P. Lignieres seine Vollmacht zu geben, ohne ihm zu erlauben, sich von der eigentlichen Lehre desselben zu versichern, die ihm doch eben so verdächtig war, als die Lehre seiner Mitbrüder. Der Cardinal wuste aus der Erfahrung, wie wichtig es für die Kirche und den gantzen Staat sey, wenn der König einen Beichtvater habe, der im Stande sey, ihn zur Gottesfurcht zu unterrichten und ihm Vorschriften der Gerechtigkeit und Mäßigung einzuflössen, die bey einem jungen Könige weit nothwendiger wären, als bey allen andern Personen. Er sahe die übeln Folgen voraus, die daraus entstehen würden, wenn er die Vollmacht entweder abschlüge oder würcklich gäbe. Er wuste, daß er sich fast alle Bischöfe des Königreichs zu Feinden machen würde, wenn er diese Vollmacht nicht gäbe und doch gestattete, daß der P. Lignieres bloß wegen der vom Pabst erhaltnen Erlaubniß für den König beichten könne. Er wuste, daß er auf die Art den Rechten der bischöflichen Würde einen unersetzlichen Schaden zufügen würde; daß der Hertzog, der so übelgesinnt sey, nicht unterlas-

sen

sen würde, für diesen oder jenen Jesuiten ein gleiches päbstliches Breve zu suchen; und daß dieses endlich in der Parisischen Diöces sehr gemein werden, und sich auch in den Provintzien ausbreiten würde; man müsse bey diesem Mißbrauche auf keinen Beystand des General-Procurators oder des Parlaments hoffen, dem man nicht erlauben würde in dieser Sache einen Ausspruch zu thun, und dem es auch sehr verargt werden würde, wenn es dem Könige in der Wahl seines Beichtvaters hinderlich fallen wolte; es sey übrigens nothwendig, den König, so viel als möglich, von einer gantz vergeblichen oder doch sehr unerlaubten Confeßion zurückzuhalten, und eben dieses sey die Sache, wobey ein Bischof viel Nachsicht beweisen müste, um den König zu verhindern, daß er das nicht auf eine unerlaubte Art thäte, was er schlechterdings thun wolle. Man fügte hinzu, daß der König bisher gegen die Rechte des Ertzbischofes von Paris genug Achtung habe blicken lassen, indem er ausserhalb der Parisischen Diöces gebeichtet; es schicke sich nicht, die Condescendenz desselben gar zu hoch treiben zu wollen; alle Mitglieder des Regierungs-Rathes wären aber von einem ähnlichen Verhalten gantz entfernet, und es könne leicht geschehen, daß man den Entschluß faßte, sich von dem Pabste für die königliche Capelle ein solches Privilegium auszubitten, als der Pabst Clemens XI. dem Könige von Portugal gegeben hätte, und vermöge dessen dem Grand-Aumonier die Vollmacht gegeben würde, die Prediger und Beichtväter bey Hofe

durch seine Genehmhaltung zu bestätigen: auf diese Art würden aber die Rechte des Ertzbischofes von Paris einen starcken Stoß bekommen, zumal da man schon seit langer Zeit bemercket habe, daß diese ertzbischöfliche Rechte gar zu groß wären und der Regierung selbst bey unruhigen Zeiten viel zu schaffen machen könten; daher man diese Gelegenheit dazu gebrauchen könte, sie einzuschräncken. Es würde ferner gesagt, der König würde durch die abschlägliche Antwort des Cardinals höchlich beleidigt werden; er würde sie niemals vergessen, und den Cardinal ausser Stand setzen, irgend etwas Gutes in seiner Diöces zu stiften; er müsse also dem Könige die Gründe vorstellen, die ihn bewogen hätten, den P. Lignieres nicht anzunehmen, und die ihn noch jetzt verpflichteten, sich von der Lauterkeit seiner Lehre zu überzeugen; von einem solchen Verhalten müsse man mehr hoffen, als wenn man sich gerade zu widersetzen wolte. Endlich wenn der Cardinal seine Vollmacht nicht geben wolte und wenn der P. Lignieres demohngeachtet fortführe für den König zu Versailles Beichte zu sitzen, so würde dieses eine Verachtung der Gewalt der Binde- und Löse-Schlüssel und eine Verletzung der Rechte des Ertzbischofes seyn, die er nicht ungestraft lassen könne; es sey aber gleichwol gefährlich, gegen einen königlichen Beichtvater mit der Strenge zu verfahren, dessen Verbrechen lediglich darin bestünde, daß er dem Könige gehorche; und wenn der Cardinal etwas gegen ihn unternehmen wolte, so würde man zu Lyon

seinen

seinen Unternehmungen gerade zuwider handeln. Wie nun alles darauf ankam, ob der Cardinal nach seinem Gewissen die nöthige Vollmacht geben konte, so muste er, weil er es thun konte, dieselbe geben. Die Majorennität des Königs war eine sehr bequeme Gelegenheit, diese wichtige Sache völlig auseinander zu setzen. Es war augenscheinlich, daß der Hertzog von Orleans nur aus politischen Absichten den P. Lignieres dem Könige gegeben habe, um es nemlich desto besser mit Spanien halten zu können und dem König zu denen Verbindungen zu bringen, welche Se Königl. Hoheit gern machen wolten. Jetzt kam es nur darauf an, ob der König würcklich ein Vertrauen auf den P. Lignieres gesetzt habe, ob Se. Majestät ihn ausdrücklich verlangen, oder ob man ihm, wie anfänglich vorgegeben wurde, wider seinen Willen diesen Beichtvater gesetzt habe. Es war dem Cardinal leicht, die Meinung des Königs hierüber zu hören, da man ihm die Vorstellung that, deshalb mit den König zu sprechen.

Der Gegenparthey fehlte es hiebey auch nicht an guten Gründen. Man sagte, daß, wenn der Cardinal im Jahr 1722. den P. Lignieres seine Vollmacht nicht habe geben können, ohne sein Gewissen zu verletzen, er es im Jahr 1723. auch nicht thun konte; daß der König bey seiner Majorennität eben so sehr, ja noch mehr als bey seiner Minderjährigkeit eines guten Beichtvaters benöthigt sey, weil er nunmehro selbst anfange, die Regierung zu verwalten; daß der P. Lignieres jetzt

noch eben der sey, der er im vorigen Jahre gewesen; daß er sich aber in einer minder vortheilhaften Lage befinde, weil der König keinen Beichtvater wählen kan, als der von dem Ertzbischof genehmiget worden, und wie nun der P. Lignieres im vorigen Jahre von dem Cardinal für die Printzeßin angenommen worden, so habe er in diesem Jahre gar keine Genehmhaltung; daß die Aufführung, die er seit einem Jahre bewiesen, ihn der Vollmacht und Approbation des Ertzbischofes von Paris minder würdig mache; daß der Vorwand, dessen man sich bediene, um den Cardinal auf andre Gedancken zu bringen, darin bestehe, daß der König, da er nun majorenn geworden, sich über die Wahl seines Beichtvaters selbst erklären könne, in welchem Fall man nicht nöthig habe, dem Könige wider seinen Willen einen aufzudringen, daß aber dieser Vorwand ungegründet und für den Hertzog von Orleans beleidigend sey, indem er zu erkennen gebe, daß der Cardinal glaube, als wenn Se. Königl. Hoheit ihre Autorität dazu gemißbraucht hätten den König zu zwingen, einen Mann, der ihm gar nicht gefallen habe, zum Beichtvater anzunehmen.

Den 21. Märtz als am Palm-Sonntage begab sich der Cardinal nach Versailles. Er ließ sich bey den Cardinal Dubois auf den folgenden Tag frühe melden und gieng um 7 Uhr zu ihm. Die Unterredung war von ziemlich langer Dauer und sehr freundschaftlich; indem der Cardinal Dubois sehr erfreut darüber war, daß er die lange gesuch-

gesuchte Vollmacht für seinen Jesuiten endlich erhalten hatte. Er fieng von freyen Stücken an, die Lehre der Jesuiten zu tadeln. Er nahm den Aufsatz mit Vergnügen an, welchen ihm der Cardinal überreichte, um sich wegen des bis hieher gegen diese Mönche beobachteten Verhaltens zu rechtfertigen. Er verschafte ihm bey dem Könige Audientz, wobey der Hertzog, der Cardinal Dubois und der Bischof von Frejus zugegen waren. Der König verlangte von ihm die Vollmacht für den P. Lignieres. Der Cardinal antwortete, „daß er alles, was Sr. Majestät angenehm „seyn könte, mit dem grösten Vergnügen thun „würde, wenn es ihm anders seyn Gewissen er„laubte; da er aber die Ehre habe Dero Ertzbi„schof zu seyn, so müsse er auch dafür stehen, was „für einen Gebrauch der P. Lignieres von der „ihm zu ertheilenden Vollmacht machen würde; er „müsse Gott davon Rechenschaft geben; es sey „daher für ihn sehr wichtig, daß er wisse, was für „eine Lehre dieser Jesuit habe; er verlange sonst „nichts von ihm, als daß er sich der Lehre unter„werfen solle, welche die frantzösischen Bischöfe in „der im Jahr 1700. gehaltenen Versammlung der „Geistlichkeit bestätigt hätten; der Bischof von „Frejus sey einer von den Deputirten an diese „Versammlung gewesen, und folglich hoffe er, „daß er auch einer der eifrigsten Vertheidiger die„ser Lehre seyn werde.“ Der Bischof von Frejus antwortete hierauf etwas undeutlich. Der Cardinal fuhr fort und stellte dem Könige vor,

„daß er hinlängliche Gründe zu haben glaube, ge„gen den V. Lignieres so zu handeln, wie bis„her geschehen sey, und daß er aus Besorgniß, „Ihro Majestät bey der gegenwärtigen Audientz „zu lange aufzuhalten, diese Gründe schriftlich auf„gesetzt habe, welchen Aufsatz er hiemit überrei„chen wolle." Der König nahm ihn an und legte ihn auf seinen Tisch. Der Cardinal begab sich hierauf zu den Hertzog von Orleans, wohin der Cardinal Dubois durch die Hinterthüren zuvor gegangen war. Er fand also, daß Se. Königl. Hoheit von dem, was bey dem Könige vorgefallen war, schon benachrichtigt waren. Dieser Printz billigte zuerst das Verhalten des Cardinals gegen die Jesuiten. Der Cardinal überreichte ihm seinen Aufsatz, in welchem nichts enthalten war, wovon Se. Königl. Hoheit nicht noch nachdrücklicher geredet hätten, als der Cardinal. Der Regent mißbilligte es gar nicht, daß Se. Eminentz einen Unterschied machten zwischen einen Beichtvater, der dem Könige aus politischen Absichten gegeben worden, und zwischen einen solchen, den der König selbst verlange, nachdem er majorenn geworden. An eben dem Tage begab sich der V. Lignieres in den ertzbischöflichen Pallast, um von dem Cardinal die nöthige Vollmacht zu empfangen. Der Cardinal befand sich aber zu Conflans, wohin der V. Lignieres des andern Tages frühe kam. Der Cardinal sagte ihm seine Gedancken von der Moral der Jesuiten unverhohlen heraus, „daß es nemlich eine Schan-

de

„de sey, sich die Jesuiten schon dadurch zu Feinden „zu machen und als ein Jansenist ausgeschrien zu „werden, wenn man ihre verführerische Moral an„taste; daß, obgleich ihre falschen Grundsätze von „dem Pabst und der frantzösischen Geistlichkeit so „oft verworfen worden, man dennoch sehen müsse, „daß sie in vielen ihrer Collegiorum, unter andern „zu Vannes, Caen, und Rhodes gelehrt und „behauptet würden." Der P. Lignieres leugnete nicht, daß es unter ihnen einige unbedachtsame Gottesgelehrten gebe. Er versicherte Se. Eminentz, daß der P. Harivel, ein Gottesgelehrter zu Vannes, aus der Societät verstossen worden sey. Er versprach sich der Lehre der frantzösischen Geistlichkeit und insbesondere der Censur vom Jahr 1700 zu conformiren; und auf dieses Versprechen gab ihm der Cardinal die Vollmacht eines königlichen Beichtvaters. Nach wenig Tagen aber versicherte Herr Polet, daß er von dem, was er von ihm erwarte, nicht das mindeste gethan habe, und daß eine andre Person, auf welche er Rechnung machte, und die er nicht nennte, ob man gleich zur Gnüge abnehmen konte, daß es der Bischof von Frejus seyn müsse, ihr Wort nicht gehalten habe.

§. 54.

Die Jacobiner hatten, so wie die übrigen, einen Befehl, das Formular zu unterschreiben, und ein Verbot, keinen Reappellanten anzunehmen. Ihr Capitul wurd zu Troyes gehalten. In Ansehung der Unterschrift des Formulars fand sich keine Schwierigkeit; sie ereignete sich

aber,

aber, als in ihrem Kloster zu St. Jacob in Paris ein neuer Professor erwählt werden solte. Im Jahr 1721. war ihnen verboten worden, keinen Appellanten zu wählen. Jetzt aber wolten sie die Ordnung ändern und sie bloß auf die Reappellanten einschräncken. Der P. le Sage der ein Landsmann des Cardinals Dubois war, wurde an denselben abgeschickt. Der Cardinal befand sich eben damals umpaß; und le Sage wurde deshalb an den Bischof von Nantes und den Herrn de la Vrilliere gewiesen, welche von der ersten Ordnung nicht abgehen wolten. Auf die Art wurde der P. Torombar erwählt, der zwar ein Appellant gewesen war, aber nachmals die Constitution angenommen hatte.

Man war damals überhaupt auf die Zusammenkünfte der Geistlichkeit, welche deswegen gehalten wurden, um das Formular unterschreiben zu lassen und der Constitution einigen Fortgang zu verschaffen, so aufmercksam, daß der Herr de la Vrilliere sogleich an die Canonicos Regulares zu Boucachar schrieb, so bald er hörte, daß sie sich daselbst versamlet hätten, um an die Stelle des Herrn Moulin einen General-Visitator zu erwählen. Sein Brief kam aber zu spät, und überdem hatten sie förmliche Versammlung angestellt, sondern es hatten sich nur einige Mönche aus verschiednen Klöstern, nach dem Tode des Herrn Moulin zu Boucachar besprochen, auf was für Art und Weise sie die Regul in ihren Klöstern erhalten solten.

Die Eudisten, die keine besondre Congregation ausmachen, fanden bey dem Siegelbewahrer so viel Schutz, daß ihnen königliche Privilegia gegeben wurden, in welchem zwar nicht ausdrücklich gesagt wurde, daß sie eine Congregation ausmachen solten, die aber gewiß dahin abzielten. Es war kein Wunder, daß sich der Herr von Armenonville ihrer so annahm, weil sie der Lehre des Molinos und der Constitution gantz ergeben sind. Inzwischen nahm ihnen der General-Procurator die angeführten Privilegia wieder ab.

Die Carmeliten de la Place Maubert wurden noch heftiger gedrückt als die Jacobiner. Man wolte ihnen nicht erlauben irgend jemand aufzunehmen, als nur einen solchen, der die Constitution annehmen und seine Appellation wiederrufen würde. Diese Probe muste der P. Latenai und fast alle andre Appellanten ausstehen. Vielleicht wird es nicht undienlich seyn, wenn wir unsern Lesern eine umständlichere Nachricht von dem, was damals in dieser Sache vorfiel, mittheilen. Es soll ein Auszug eines Schreibens des P. Latenai an den Cardinal Noailles vom 26. May 1723 seyn. „Wir haben mit dem Anfange dieses Monats unsre Acceptation an den „Cardinal Dubois geschickt, und sie ist, wie wir „erfahren haben, sehr wohl aufgenommen worden. „Den Tag vor Pfingsten wurde in unserm Capitul ein Schreiben des Herrn de la Vrilliere „vorgelesen, in welchem gesagt wurde, daß der „König alle Appellanten des Voti paßivi beraube.

Die

„Die Väter Latenai und Loubere wolten versichern, daß sie dieses nicht beträfe, weil sie die „Constitution angenommen hätten, und weil „auch der Cardinal Dubois mit ihrer Acceptation „zufrieden wäre. Der V. Latenai fügte hinzu, „daß er den Inhalt derselben dem V. Prior Tages vorher gezeiget habe, und daß er sich an „ihn halte. Der V. Loubere laß seine Acceptation öffentlich her. Was den V. Paulin Sisnare betrift, so war er nicht im Capitul; der V. Latenai versicherte aber dem „Prior, daß er mit ihnen unterschrieben habe. „Der Ausdruck denen in dem Corpore Doctrinå enthaltenen Erläuterungen gemäß, gefiel weder dem Prior, noch dessen Adhärenten. Aus dieser Ursach stellte der Prior „vor, daß nach dem Beyspiele der Canonicorum „zu Rheims, Orleans u. s. w. eine Acceptations-„Acte aufgesetzt und von der gantzen Gesellschaft „unterschrieben werden möchte. Er bat sich hierüber die Meinung des V. Latenai aus. Dieser antwortete, daß die Acte zur Unzeit aufgesetzt „werden würde, daß von keiner Gesellschaft dergleichen zu Paris gemacht worden wäre, daß „dieses Exempel üble Folgen nach sich ziehen könte, „daß er für seine Person sich an die Acceptation „halte, welche er dem Cardinal Dubois überschickt „habe, und die auch von demselben genehm gehalten worden sey. Der V. Loubere war eben „der Meinung. Alle andere Mitglieder des Capituls wolten gerade das Gegentheil, nur der

„P. Paulin und Denis ausgenommen. Des „folgenden Tages wurde dem P. Latenai das „Concept der Acceptations-Acte überbracht, in „welcher der Gesellschaft die Worte in den Mund „gelegt wurden, daß sie die Constitution gantz „unbedungen ohne einige Einschränckung „oder Erklärung annehme. Er antwortete, „daß diese Acte der Einregistrirung des Parlaments „und der Acceptation des Cardinals Noailles „entgegen seyn würde, und daß dieses überdem we„der ihn, noch seine und seiner beyden Mitbrüder „Acceptation beträfe, als welche selbst vom Hofe „genehmiget worden wären. Man bat ihn dar„auf nochmals, die Acceptation der gantzen Gesell„schaft zu unterschreiben, nachdem der Ausdruck „gantz unbedungen war weggelassen worden. „Er erwiederte, daß er sich an die bey Hofe einge„gebene Acceptation halte. Der P. Prior wolte „ihn zwingen, das, was er Tages zuvor in dem „Capitul gethan hatte, nachdem es niedergeschrie„ben worden, selbst zu unterzeichnen. Dieses „letzte weigerte sich der P. Latenai zu thun, und „sagte, daß es nur heissen müsse: Historico modo „P. P. N. N. dixerunt, se reverenter ac sincero „animo Constitutionem Apostolicam *Unigeni-„tus* olim acceptasse, eamque rursus palam ac„ceptare eo prorsus modo, (*& non aliter*) quo „eam acceptare nuntiaverunt Eminentissimo „Cardinali *Dubois*. Man verglich sich nachher, „daß die Worte *& non aliter* ausgestrichen wur„den. Inzwischen war der P. Prior hiemit nicht

allein

„allein zufrieden, sondern wolte daß alles, was „nach den Worten *palam acceptare* stünde, weg„gelassen werden solte, weil es noch nicht ausge„macht sey, daß der Cardinal Dubois ihre Ac„ceptation genehmiget habe. Indem dieses „vorging, bekam der V. Latenai ein Schrei„ben vom 22. May von dem italiänischen Se„cretair des Cardinals Dubois, in welchem „unter andern, stund: Ich glaube, daß Sie „sehr begierig sind, zu wissen, was end„lich aus der streitigen Sache geworden „sey. Herr Dupare (oder Duparc) an den „ich dieserhalb geschrieben habe, sagte „mir, als ich gestern mit ihm sprach, daß „Se. Eminentz mit Ihrer Acceptation „sehr zufrieden gewesen, und daß diesel„be so wohl dem Kirchen-Rathe mitge„theilt, als auch nebst den übrigen einre„gistrirt worden sey, um sich ihrer bey Ge„legenheit zu bedienen. Dies beruhigte end„lich den Prior." . . . Man sieht aus dem gantzen Schreiben des V. Latenai, daß diese Gesellschaft sich völlig nach den Cardinal Dubois gerichtet, und daß der V. Denis schlechterdings die Constitution nicht habe annehmen wollen.

§. 55.

Gegen den Anfang des Aprilmonats 1723. starb der V. des Oratorii, Pouget. Er hatte seinen Catechismus, der gemeiniglich der Catechismus von Montpellier genennt wird, von neuen herausgegeben. Diese Ausgabe war latei-

nisch, und die darin citirten Stellen waren sehr weitläuftig angeführet worden. Er solte zween Bände in Folio ausmachen; einer von denselben war schon gedruckt und von dem andern war bereits viel fertig. So bald der P. Pouget todt war, ließ der Herr von Armenonville zum grösten Schaden des Buchdruckers Simart alle Exemplarien dieses lateinischen Catechismi wegnehmen. Es befanden sich darunter einige noch gantz nasse Bogen, die eben erst aus der Presse gezogen wurden. Der Buchdrucker bat inständig, sie erst trocknen zu lassen, ehe sie gerichtlich versiegelt würden. Der Thürhüter, der die Exemplarien wegnehmen muste, hielt diese Bitte für sehr billig; er getraute sich aber nicht, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Siegelbewahrers ihm dieselbe zu gewähren. Er suchte diese Erlaubniß; er stellte vor, daß diese Bogen verfaulen würden, wenn sie sogleich versiegelt werden solten, und daß dieses dem Buchdrucker mehr als 300 Livres Schaden thun würde; der Herr von Armenonville antwortete aber; sie mögen immerhin verfaulen. Simart bat den Hertzog, bey welchem er Zutritt hatte, fußfällig um Hülfe. Dieser Printz versprach ihm Schutz, und gieng nicht nur sogleich zu den Siegelbewahrer, sondern schickte dieserhalb zu den Cardinal Dubois und den Bischof von Frejus. Der Siegelbewahrer gab ihm zur Antwort, „daß „Simart kein Privilegium habe, und daß dem„ohngeachtet schon einige Exemplaria vom ersten „Theil verkauft worden wären.“ Der Hertzog

konte, hierauf nichts antworten; sondern ließ den Simart zu sich fordern, und gab ihm wegen des doppelten Vergehens einen Verweiß. Simart antwortete auf die erste Beschuldigung, „daß er eben „im Begriff stehe, sein Privilegium aufzusuchen, „um es Sr. Königl. Hoheit vorlegen zu können;" auf die andre aber, „daß, wenn man ihm Schuld „geben wolle, ein Exemplar vom ersten Theile ver„kauft zu haben, man dieses Exemplar vorzeigen, „und ihm den nennen müsse, dem er es verkauft „habe." Der Hertzog ließ diese Vertheidigung dem Siegelbewahrer zu wissen thun. Dieser Minister versprach, die Sache den 12. April in dem Gewissens-Rathe vorzunehmen; allein, da er vernahm, daß der Cardinal Dubois sein Verhalten gemißbilliget habe und daß der Bischof von Frejus diesen Catechismus sehr schätze, so hob er die Confiscation desselben auf, ohne jenen Tag abzuwarten. Simart triumphirte gleichsam hierüber. Der Cardinal Bißy aber und die Jesuiten versuchten nachher diesen Catechismus gantz zu unterdrücken. Sie stellten dem Herrn Robuste Himmel und Hölle vor, welcher untersuchen muste, ob die lateinische Uebersetzung richtig, und ob unter dem Vorwande die Stellen der Kirchenväter hinzuzufügen, nicht etwas hineingerückt worden sey, das im frantzösischen nicht stünde. Sie gaben ihm zu verstehen, daß er die Jesuiten, den Cardinal Bißy, und alle Anhänger der Constitution wider sich aufwiegeln würde, wenn er diesem Buche seinen Beyfall geben wolte; und daß

die darin enthaltene Lehre der Lehre des P. Quesnel sehr nahe komme. Robuste legte, so bald er dieses hörte, seine Commißion nieder, und wolte diese Schrift nicht mehr ansehen. Simart bat sich eine andere Person zur Prüfung des Catechismus aus und hielt sonderlich um den Herrn Tournely an, um zu zeigen, daß er sich auch für die strengste Critick nicht fürchte. Tournely lehnte aber diesen Antrag unter mancherley Vorwand von sich ab, und auf die Art bekam Simart den Herrn le Moine zum Examinator, dessen Bild wir nicht erst hier entwerfen dürfen, da er gleich einem Dornenbusche bekannt war, den niemand anfassen kan; und der am geschicktesten war, den Catechismus gantz zu unterdrücken. Der Hertzog, der dem Simart viel Schutz angedeyen ließ, gab sich die Mühe, den Herrn Tournely einige Tage nach einander zu bitten, daß er versprechen möchte, die Prüfung des Buches über sich zu nehmen. Er versprach es; nahm aber bald nachher sein Wort wieder zurück. Simart, der nun nicht wuste, wo er einen Examinator finden solte, brachte den Herrn Clavel im Vorschlag. Man war hiemit zufrieden; Herr Clavel aber nahm die ihm aufgetragene Commißion nicht an, und entschuldigte sich mit seinen überhäuften Geschäften. Dieses alles bewog endlich den Simart, dem Hertzoge vorzustellen, wie man ihn zum besten zu haben suche. Der Hertzog sprach mit dem Siegelbewahrer und sagte, daß man dem Simart zwar nicht eben die Person, welche er zur Censur seines Ca-

chismi verlange, geben, aber ihm auch nicht den eintzigen le Moine aufdringen müsse: daß er an seinem Theil diesen le Moine von der Prüfung jenes Buches ausschliesse, und an dessen statt einen andern zu haben wünsche, es sey auch welcher es wolle. Der Siegelbewahrer sahe sich hierdurch genöthiget, dem Herrn Clavel die Prüfung des Catechismi aufzutragen, woraus aber nachmals viel Weitläuftigkeiten entstunden.

Fast zu gleicher Zeit kam Herr Pontas wegen seines Buches, das eine Art eines Wörterbuches von Gewissens-Sachen war, in grosse Verlegenheit. Er hatte in demselben die Artickel des Corporis Doctrinä der theologischen Facultät oft angeführt, und man konte sehen, daß er sich in seinen Meinungen völlig darnach gerichtet hatte. Sowol der Siegelbewahrer, als auch die Molinistischen Doctores, die er zur Censur der Bücher gebrauchte, waren hiemit übel zufrieden. Sie verlangten von dem Herrn Pontas, daß er in seinen Vorbericht setzen solte, „er habe geglaubt, daß diese Artickel „von der gantzen Facultät verfertiget worden wä„ren, es haben aber nur einige Doctores daran „Theil, die deshalb den Namen der Facultät an„genommen, um ihrer Schrift desto mehr Anse„hen zu verschaffen.“ Herr Pontas weigerte sich, diese Lügen durch seine Versicherung glaubhaft zu machen. Inzwischen muste Herr Grand Colas seine Schrift prüfen, und bey dieser Gelegenheit machte er verschiedene Anmerckungen, worüber sich zwar diejenigen, die ihn kennen, nicht gewun-

wundert haben, die aber gewiß gantz ausserordentlich und seltsam waren. Ohngefehr gegen den Anfang des Augusts 1723. ließ der Siegelbewahrer auf königlichen Befehl alle Exemplarien der angeführten Artickel wegnehmen, welche sich bey dem Epine befanden, der sie gedruckt hatte.

§. 56.

Wir haben bereits gemeldet, was in den Provincial-Versammlungen, die zu Sens, Rheims und Narbonne gehalten worden, vorgefallen ist. Die Zusammenkunft zu Rouen wurde den 21. April gehalten. Die Bischöfe aus der Provintz kamen Tages vorher bey dem Bischofe von Evreux zusammen. Unter dieser Anzahl befand sich aber der Bischof von Bayeux nicht, weil er verlangt hatte, daß man ihm mit dem Titel Hoheit beehren solte, wenn er im Beyseyn des Ertzbischofes im Capitul den gewöhnlichen Eyd ablegen würde. Dieses wurde ihm nicht zugestanden, und eben deswegen blieb er aus der Versammlung, zumal da er seinen Eyd noch nicht abgeleget hatte. In der vorläufigen Zusammenkunft, die bey dem Bischofe von Evreux gehalten wurde, trug dieser Prälat vor, daß die Klagen untersucht werden müsten, welche einige Nonnen zu Caen wider ihren Bischof führten. Er bekam zur Antwort, daß die Versammlung nicht darum gehalten werde, um sich mit dergleichen Sachen abzugeben. Der Bischof bestund darauf, und sagte, daß er einen höhern Befehl dazu habe. Man antwortete ihm, daß, da dieser Befehl nicht an die

Versammlung gerichtet sey, sie sich daran nicht kehren dürfe, wenn er auch gleich einen besondern Befehl erhalten haben solte. An dem Tage der Provincial-Versammlung selbst redete der Bischof von Evreux, als die Bischöfe nach Tische eben allein waren, abermals von der Untersuchung derer in der Diöces von Bayeux geführten Beschwerden. Er hofte hier eine gewisse Entschliessung zu bekommen, es blieb aber, ohnerachtet allen Hin- und Wiederredens bey dem vorigen. = = Den 30. April wurde in der Zusammenkunft, welche die Groß-Vicarii des zu Rouen gehörigen Kirchsprengels hielten, von dem Bischofe von Bayeux weitläuftig geredet. Den Tag vorher hatten die Jesuiten einen jeden von den Groß-Vicarien insbesondere gebeten, nicht aus der Versammlung zu bleiben, weil sie wider das Mandement und die Lehre des Bischofes von Bayeux etwas sehr wichtiges vorzutragen hätten. Es wurde den Groß-Vicarien eine im Namen des Jesuiten **Genes** abgefaßte Bittschrift vorgelegt, in welcher er bat, „daß ihm eine Acte zur Appel-„lation gegeben werden möchte, welche er wider „das Mandement des Bischofes von Bayeux, „das der Kirche zu grossem Aergerniß gereiche und „falsche Lehren in sich enthalte, einzugeben willens „sey.“ Der erste, der hierüber seine Meinung zu sagen hatte, versicherte, „daß ihm diese Sache äus-„serst wichtig scheine, daß es noch nicht gantz aus-„gemacht sey, ob der Ertzbischof das Recht habe, „seinen Suffraganeum persönlich zu richten, oder

ob

„ob es sede vacante den Groß-Vicarien zukäme. „Ueberdem sey der Bittschrift das Mandement „nicht beygefügt worden; der V. Genes aber „sey ein Mitglied einer Kloster-Gesellschaft, daher „er erst von seinen Vorgesetzten autorisiret werden „müsse." Herr Robinet votirte zum zweyten und sagte, „daß ihm die gantze Sache nicht wich-„tig vorkomme, indem in der Bittschrift weiter „nichts als eine Appellations-Acte gefordert wer-„de; man könne übrigens den V. Genes als ei-„nen Appellanten annehmen und die Entscheidung „der Sache selbst dem künftigen Ertzbischofe vor-„behalten." Unter diesen beyden Meinungen wurde die erste befolgt. , , Ausserdem berath-schlagten sich damals die Groß-Vicarien zu Rou-en noch wegen einer andern Sache, die von dem Promotor vorgetragen wurde. Er beklagte sich, daß der Appellationen und Reappellationen in der Diöces so viel würden, daß fast kein Prediger und Beichtvater davon frey sey: er bäte daher, al-len denen, die seit 1720. appelliret hätten, oder auf ihre Appellation beharren würden, die Can-tzel und den Beichtstuhl zu untersagen, und den Pfarrern zu befehlen, daß sie nichts vornehmen sol-len, was nicht zu ihren Pfarren gehöre. Der erste Groß-Vicarius, der hierüber votirte, war der Meinung, daß er vor allen Dingen, von der Wahr-heit der vom Pomotor angegebenen Sachen über-zeugt seyn müsse; daß er sich nicht vorstellen kön-ne, wie die Anzahl der Appellanten so groß seyn solte; und daß, wenn es sich auch wircklich so ver-

 hielte,

hielte, man sein Gesuch nicht erfüllen könne, ohne sich der Gefahr bloß zu stellen, die Gemeinden ohne Unterricht und Verwaltung der Sacramente zu lassen. Herr **Robinet** sagte hierauf seine Meinung, und zeigte ein Schreiben vom Herrn de la Vrilliere vor, in welchem er ihm meldete, „daß Se. Majestät es gern sehen würde, wenn „auf die Vollziehung der Declaration vom Jahr „1720. genau gehalten würde, weil Sie erfahren, „daß eine grosse Menge von Appellanten in der „Diöces befindlich sey." Endlich bekam der Promotor zum Bescheid, daß das, worüber er sich beklagt habe, aufs schärfste untersuchet werden solte.

Der Bischof von Bayeux wurde allenthalben angegriffen. Der Herr de la Vrilliere schrieb unter andern den 24. April 1723. einen Brief an ihn, der nicht schlimmer hätte seyn können, wenn er an einem ketzerischen Bischof, der die Catholicken verfolget und in seiner Diöces die grösten Unruhen angerichtet hätte, wäre geschrieben worden. Er stellte ihm darin zugleich den Eifer vor, den seine Vorfahren für die catholische Religion gehabt hätten. Der Bischof von Bayeux antwortete hierauf den 3. May mit einem seiner vornehmen Herkunft und seinem Character gemässen Stoltze. Er beklagte sich, daß man ihn wieder alle Gesetze verdamme, ohne ihn vorher gehört zu haben, und daß man ihm die wider ihn eingegebenen Klagen bis jetzt noch nicht habe communiciren wollen, ohnerachtet er oft darum gebeten habe. Unter den Nonnen zu Caen, befanden sich einige, die dem

Bischo-

Bischofe von Bayeux, unter welchem sie stunden, sehr zugethan waren. Zwo derselben, die von ihm am meisten eingenommen zu seyn schienen, wurden auf Befehl nach Rennes in Bretagne geschickt.

§. 57.

(Vermöge eines Statuts des Cartheuser-Ordens solte in den Zusammenkünften dieser Mönche das Verzeichniß desjenigen, was im General-Capitul beschlossen worden war, jährlich viermal vorgelesen werden, nemlich an dem Tage, da dieses Verzeichniß überschickt wurde, am Tage Laurentii, Martini und der Reinigung Mariä. Dieses Statut wurde damals wenig beobachtet, so daß in den meisten Klöstern das Verzeichniß nur einmal gelesen wurde. Der Ehrwürdige Vater suchte die Beobachtung dieses Statuts wiederherzustellen, in der Hofnung vermittelst des oft wiederholten Vorlesens sein Decret durchzutreiben, welches sich mit den Worten Quo Zelo anfieng. Dieses Decret war zu Rouen noch nicht gelesen worden. Der Ehrwürdige Vater schrieb dieserhalb an den Prior Paschal le Tonnelier, und befahl ihm, am Tage Laurentii durch den Vicarius sein Decret vorlesen zu lassen. Die Mönche wurden zusammengerufen; der Vicarius solte lesen; er weigerte sich und der Prior that es daher an seiner Stelle. Kaum hatte er angefangen zu lesen, so gieng der Vicarius nebst vier andern Mönchen aus der Versamlung. Louis du Baßet blieb zurück, weil er dem Prior schon Tages vorher gesagt hatte, daß

er nicht gesonnen sey die Constitution anzunehmen, wenn er gleich das Decret vorlesen hörte. Henri d'Artois konte wegen seiner Unpäßlichkeit der Versammlung nicht beywohnen, ließ aber dem Prior sagen, daß, wenn er zugegen gewesen wäre, er nebst seinen Mitbrüdern auch weggegangen seyn würde. Der Vicarius, dessen Name Hugo de la Frenaye war, schrieb noch an eben dem Tage an den Ehrw. Vater, zeigte ihm die Ursach seiner Weigerung an und erklärte sich so hitzig und ungestüm wider die Constitution, daß er sogar sagte, er halte es für einerley, die Constitution annehmen, und in eine Art der Apostasie verfallen. Er fügte hinzu, „der Character „eines Christen, eines Mönchs und Priesters erlaubt mir nicht, fernerhin gleichgültig zu bleiben; „der Eifer für die Religion treibt mich, daß ich „mich, so zu sagen, meiner Einsamkeit entreisse, um „das Feuer ersticken zu helfen, welches der Geist „der Uneinigkeit und der Lügen in dem Hause des „HErrn angezündet hat; und wehe mir! wenn „ich bey dieser Sache, darauf die Ehre JEsu „Christi beruhet, noch einen Augenblick Bedencken tragen wolte, den Eifer und die Standhaftigkeit zu beweisen, mit welcher ich die um der „Ehre seines heiligen Namens willen zu erduldenden Leiden übernehmen muß." Zum Beschluß bat er nochmals um seine Absetzung, welche er auch empfieng und mit so grosser Freude annahm, daß er sich deshalb bey den Ehrw. Vater schriftlich bedanckte und nur bedauerte, daß er den eigentlichen

Inhalt

Inhalt seines Briefes nicht beantwortet habe. An die Stelle des nunmehro abgesetzten Hugo solte auf Befehl des Ehrw. Vaters Louis du Baßet Vicarius werden. Er weigerte sich zwar anfänglich, dieses Amt anzunehmen und bat den Ehrw. Vater schriftlich, ihn davon zu dispensiren, weil er von sich glaube, daß er dem Hugo lange nicht gleichkomme, und weil er mit demselben gleiches Sinnes sey. Allein, er ließ sich endlich theils durch die Liebkosungen des Ehrw. Vaters, theils durch die Bitten seiner Freunde bewegen, das Vicariat anzunehmen, ohne sich weiter zu erklären. Weil der Ehrw. Vater beyde Briefe des Hugo nicht beantwortete, sondern nur dem Prior hatte sagen lassen, daß er ihm alsdenn antworten würde, wenn er bessere Meinungen angenommen hätte; so schrieb er zum drittenmale an ihn, in welchem Briefe er sich wegen der ihm beygelegten falschen Meinungen rechtfertigte, die Lehre der in der Constitution verdammten Sätze kürtzlich vorstellte und zugleich zeigte, daß es die Lehre der Kirche sey. Er sagte ausdrücklich: „die Constitution ist unter „allen Schriften die jemals in der Kirche zum Vor„schein gekommen sind, die elendeste; sie giebt so „gar zur Unterdrückung der Braut Anlaß, welcher „Jesus das Heiligthum anvertrauet hat." Zur Belohnung für diese edelmüthige Freyheit wurde Hugo in das Cartheuser-Kloster zu Gaillon geschickt, zu dessen Ordens-Personen er gehörte. Während daß dieses zu Rouen vorgieng, bekam der Prior zu Gaillon von dem Ehrw. Vater ein sehr

sehr heftiges Schreiben gegen seine dem Decret Quo Zelo widerspenstigen Mönche, welche auf der andern Seite von zween ihrer Mitbrüder, Cunetier und Jarri unabläßig beunruhigt wurden. Diese waren es, die durch ihr an das oberste Cartheuser-Closter abgelaßnes Schreiben nicht wenig dazu beytrugen, daß Basilius Suard und Jacques Morel verwiesen wurden. Der erste wurde nach Beaune geschickt, der andere aber nach Val-profonde, wohin er mit einer besondern Freudigkeit abging. Als er zu Val-profonde ankam, sagte der Prior: „Ey schon wieder ein Mönch von Gaillon? der Ehrw. Vater mag sie nur alle hieher schicken, ich will ihnen „schon nach Verdiensten begegnen." Er verbot zugleich, ihn die Messe nicht halten zu lassen; und kein Mönch dieses Closters wolte ihn zur Beichte annehmen. In dem Schreiben welches der Ehrw. Vater an den Prior zu Gaillon ergehen ließ, gab er auch seinen Unwillen über den Brief zu erkennen, welchen seine Mönche an ihn geschrieben hatten und in welchem sie sich über den Prior zu Lyon Namens Colomby, der sein vertrauter Freund war, sehr beschwerten. Er ließ es nicht an Drohungen fehlen; und der Prior schonte gleichfals keine Bitten, Versprechungen und Drohworte, um sie auf andere Gedancken zu bringen und zum Gehorsam zu bewegen. Aber alle diese Vorstellungen richteten bey ihnen nichts aus Die wiederspenstigen Mönche verursachten dem Ehrw. Vater einen neuen Verdruß, bey Gelegenheit eines angehenden

den Mönchs, der ihrer Meinung nach nicht zur Profeßion gelassen werden müste. Weil sie sahen, daß es von einer Zeit zur andern aufgeschoben wurde, ihn in ihrem Capitul vorzustellen, aus Furcht, er möchte durch die Mehrheit der Stimmen abgewiesen werden, und weil das Ende seines Probe-Jahrs herbey eilte; so erklärten sie sich gerichtlich, daß sie den angehenden Mönch nicht annehmen würden. Der Ehrw. Vater erfuhr dieses, und wurde dadurch so aufgebracht, daß er den Coadjutor, der einen Antheil an diesen Händeln hatte, absetzte. Er schrieb an den Siegelbewahrer und bat ihn, den Notarius zu bestrafen, der ebenfals dazu behülflich gewesen war. Dieser Brief hatte aber keinen Erfolg, indem die Mönche in einer bey Hofe eingegebenen Schrift ihr Verfahren rechtfertigten. Kurtz, der angehende Mönch wurd des langen Wartens überdrüßig, legte seine Mönchs-Kleider ab und begab sich hinweg. Als aber der Ehrw. Vater erfuhr, daß Francois du Chateau an der Verführung der Mönche einen grossen Antheil gehabt habe, so schickte er ihm einen Befehl zu, sich in das Cartheuser-Closter zu Rouen zu begeben, welchem er auch nachkam. Hingegen ließ sich Charles Raulin, der einer von den zehen wiederspenstigen Mönchen war, die an den Ehrw. Vater geschrieben hatten, durch dessen Drohungen niederschlagen, und durch die Lockstimmen des Priors so einnehmen, daß er den Ehrw. Vater schriftlich eines völligen Gehorsams gegen seine Befehle und einer Reue, über sein bisheriges Verhalten

halten versicherte. Auf diese gäntzliche Veränderung seines Sinnes folgte eine baldige Belohnung. **Raulin** wurde zum Vicarius gemacht; **Cunetier** und **Jarri** aber, die das letzte Schreiben des **Raulin** an den Ehrw. Vater mit ihrem Zeugnisse begleitet hatten, blieben ebenfals nicht unbelohnt, indem jener zum Coadjutor, dieser aber zum Priester verordnet wurde. . . Doch auf nichts war der Ehrw. Vater aufmercksamer, als auf das Cartheuser-Kloster zu **Paris**. Um die ihm widerspenstigen Mönche dieses Closters auf andre Gedancken zu bringen, schickte er den Prior von **Noyon**, **Hieronymus de Flavigni**, und den Prior von **Aillon**, **Gabriel Lajart** mit geheimen Befehlen an sie ab, die sie nur dem Vicarius **Boyer** communiciren solten. Sie suchten anfänglich mit Hülfe ihrer Intriguen bey Hofe verschiedenes auszuwürcken; da sie aber auf die Art ihren Zweck nicht erreichen konten, so zeigten sie eine Commißion vom Ehrw. Vater vor, vermöge welcher das Decret Quo Zelo in Gegenwart aller Mönche des Closters gelesen und ein Protocol darüber aufgenommen werden solte. Die Mönche und selbst der Prior hatten bisher von dieser Commißion und von der wahren Ursach der Ankunft der beyden Prioren von **Noyon** und **Aillon** nichts gewust. **Boyer** entdeckte dieses alles seinem Prior erst an dem Tage, an welchem das Decret vorgelesen werden solte. Er faßte daher mit den wiederspenstigen Mönchen in der Eil den Entschluß, der Versammlung nicht beyzuwohnen.

Nichts-

Nichtsdestoweniger wurde sie gehalten, obgleich funfzehen Mönche fehleten. Das Decret wurde verlesen, und ein Protocoll desfals aufgenommen, welches Tages darauf dem Ehrw. Vater zugeschickt wurde. *)

Das General-Capitul der Cartheuser zog solche Folgen nach sich, die in dem Cartheuser-Closter zu Paris viel Aufsehens machten. Es endigte sich im April-Monat 1723. mit einem Verzeichniß der darin gefaßten Berathschlagungen, welches dem Cartheuser-Closter zu Paris zugeschickt wurde, und vermöge dessen der Prior abgesetzt und 4 oder 5 Mönche, unter denen sich d'Artois befand, in verschiedene Clöster gesteckt wurden. An dem Tage, da dieses Verzeichniß in dem Capitul zu Paris vorgelesen wurde, kam der Prior und die verwiesenen Mönche nicht in die Versammlung, und ausserdem waren einige kranck, so daß von 36 Mönchen, die eigentlich das Capitul hätten ausmachen sollen, nur 21 zugegen waren. Der Vicarius laß das Verzeichniß vor, und ein jeder hörte es geruhig an, bis zum Beschluß desselben die Unterschrift des Formulars und der Bulle Vineam Domini Sabaoth gefordert, und die Annehmung der Bulle Unigenitus sehr angerathen wurde, mit dem Befehl, keinen zum Probe-Jahr oder zu irgend

*) Bis hieher gehen die Nachrichten, die nicht vom Herrn d'Orsanne herrühren, sondern von einer fremden Feder hinzugefügt worden sind, um der unmittelbar folgenden Erzählung ein mehrers Licht zu geben.

irgend einem geistlichen Amte gelangen zu lassen, der sie nicht angenommen haben würde. Der Vicarius gab sich Mühe, die gegenwärtigen Mönche zur Annehmung dieser vorgelesenen Verordnungen zu überreden. Allein, sechzehen Mönche giengen, so bald sie dieses hörten, aus dem Capitul weg, und folglich blieb nur der Vicarius mit vier Mönchen in demselben. Diese sechzehen Mönche gaben bey dem Parlament eine Bittschrift ein, in welcher sie wider die Verordnung des General-Capituls als null und nichtig appellirten, 1. weil ihnen bey Strafe der Excommunication war verboten worden, sich vor keinen weltlichen Richter zu stellen, 2. weil ihr Prior ohne Vorwissen des Closters abgesetzt und vier Mönche wider die Statuta und Gesetze ihres Ordens vertrieben worden waren. Auf diese Bittschrift faßte der General-Procurator zuerst den Entschluß, die 16 Mönche als Appellanten anzunehmen; der Abt Pucelle aber, der von der Bittschrift einen Bericht abstatten muste, war der Meinung, daß die Vollziehung der Verordnungen des General-Capituls schlechterdings untersagt werden muste. Diese Meinung drang durch und zufolge derselben blieben die vom Capitul vertriebenen Cartheuser zu Paris. Drey Tage nachher kam ein Befehl zum Vorschein, in welchem Se. Majestät, ohne auf den Parlaments-Schluß zu achten, verordneten, daß die von dem General-Capitul gefassten Entschliessungen vollzogen werden, und alle, die dagegen etwas einzuwenden hätten, sich bey

Ihnen

Ihnen melden solten. *) Es währete lange, ehe dieses dem Capitul der Cartheuser zu Paris notificirt wurde. Endlich aber sagten die Prioren von * * *, die sich schon seit zween Monaten als Auskundschafter ihres Generals zu Paris aufgehalten hatten, dem Prior des Cartheuser-Closters zu Paris, daß entweder der königliche Befehl oder das Verzeichniß der Verordnungen des General-Capituls nothwendig vorgelesen werden müsten. Der Prior, der sonst ein rechtschaffener Mann war, machte viel Einwendungen dagegen; einer von jenen Prioren aber drang so sehr in ihn, daß er endlich den 8. October 1723. zur Versammlung seines Capituls ansetzte. Der Befehl des Königs und die Verordnungen des General-Capituls wurden vorgelesen. Der Prior fragte seine Mönche, ob sie sich dem königlichen Befehl unterwerfen wolten. Der P. Biget, sonst Hilarion genannt, der schon 65 Jahre alt war, und 45 Jahre als Mönch gelebt hatte, sagte seine Meinung zuerst, welche dahin ausfiel, daß er sich zwar dem königlichen Befehl unterwerfen wolle, doch mit dem Beding, daß man von ihm nicht verlangen müsse, die Constitution anzunehmen, wo-zu

*) Diese Nachricht scheint nicht zuverläßig zu seyn; indem es seltsam genug gewesen seyn würde, wenn der König die Vollziehung der Verordnungen eines General-Capituls so strenge anbefohlen hätte, welches den Mönchen untersagte, sich unter keinerley Vorwand an weltliche Richter zu wenden.

zu er sich nicht entschliessen konte. Diesem Beyspiel folgten vier andre Mönche, wobey so viel Zanck vorfiel, daß das Capitul bis 4 Uhr dauerte, und daß sogar die Vesper aufgeschoben werden muste. Dem Prior wurde so scharf zugesetzt, seinen 15 Mönchen eine Acte, zum Beweiß ihres Gehorsams gegen den königlichen Befehl und ihrer Weigerung die Bulle anzunehmen, zu geben, daß er endlich darin willigen muste. Er rächete sich aber dadurch, daß er sie unter die Novicios oder angehenden Mönche zurücksetzte, um in diesem neuen Stande den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zu lernen. Die an den folgenden Tagen gehaltenen Vespern wurden dieserhalb zahlreich besucht, um in der Reihe der jungen Mönche Männer von 60 bis 70 Jahren zu sehen.

§. 58.

Das Capitul der Benedictiner von der Congregation St. **Mauri** wurd zur gewöhnlichen Zeit zu **Marmoutier** gehalten. Wieder allen Gebrauch solte ihnen ein Commissarius gegeben werden; wozu der damalige Intendant zu **Tours**, Namens **Herault**, der den Jesuiten gantz besonders zugethan war, war ernennt worden. Der deshalb ertheilte königliche Befehl, gründete sich auf die Spaltungen, welche unter den Gliedern des Capituls waren. Die Benedictiner versicherten den König in einem schriftlichen Auffsatz von ihrer völligen Einmüthigkeit. Demohngeachtet aber wurde der Befehl nicht wiederrufen, vermöge dessen dem Commissario aufgetragen wurde, den

jedes-

jedesmaligen Wahlen mit beyzuwohnen, und nicht zugestatten, daß ein Appellant angenommen würde, sondern die Glieder des Capituls zur Annehmung der Constitution anzuhalten. Dieses alles bewegte den General der Benedictiner, den P. de St. Marthe, nach Paris zu reisen, um einen andern Befehl auszuwürcken. Die Aebtißin von Chelles leistete ihm viel gute Dienste, so daß er von dem Hertzoge von Orleans Befehle an den Ertzbischof von Tours erhielt, vermöge welcher niemand zur Annehmung der Constitution gezwungen, und nur diejenigen von Aemtern ausgeschlossen werden solten, die zweymal appellirt hätten. Der Ertzbischof kam diesem Befehle nach. Er verlangte darauf, daß das Capitul die Declaration des Königs vom 4. August 1720. annehmen solte. Der General antwortete im Namen der gantzen Versammlung; „daß sie sich den Befehlen des Königs jederzeit unterworfen hätten, „daß sie sich der erwehnten Declaration noch niemals widersetzt hätten und es auch nie thun würden." Mit dieser Antwort war der Ertzbischof zu frieden. Er bemühte sich endlich, das Capitul zur Annehmung der Constitution zu ermahnen, weil er niemand dazu zwingen durfte. Er that dieses mit vielem Nachdruck. Ein jeder schwieg stille und kein einiger redete zum Vortheil der Bulle, obgleich unter den Mitgliedern des Capituls einige Anhänger derselben waren. Der Gewohnheit zufolge wurden neue Definitores ernennt, worunter sich der P. Cordier befand. Die Wahl

des Cordier mißfiel dem Ertzbischof von Tours so sehr, daß er dabey nicht stillsitzen konte. Er wendete sich an den Hof und würckte einen Befehl aus, kraft dessen die drey Definitores Cordier, Rhedon und Ißarts, welcher Präses des Capituls war, ihrer Wahlstimmen beraubt wurden. Kaum war dieser Befehl eingelaufen, so entfernten sich die drey Definitores von Marmoutier; zween giengen nach Bourgueil und der dritte begab sich nach Blois. Vor ihrer Abreise bat der Ertzbischof von Tours einen jeden ins besondere, die Constitution anzunehmen, in welchem Falle er sie wiederherstellen und den gegen sie gerichteten Befehl verbrennen wolle. Kein einiger war hiezu geneigt; und dieserhalb beschleunigte selbst der Ertzbischof ihre Abreise von Marmoutier. Nun solten in Gegenwart des Prälaten drey neue Definitoren erwählt werden. Er schlug hiezu dreye vor, die aber nicht angenommen wurden, so gewiß er es auch hofte. Die Wahl traf vielmehr den Bernard Durand, ehemaligen Prior zu Chelles, den V. Verdeil, Prior zu Bourdeaux, und den V. Thiebault, Prior zu St. Corneille de Compiegne. Dieser Thiebault, muß mit einem andern gleiches Namens nicht verwechselt werden, der Prior zu St. Germain des Pres war, der es völlig mit dem Ertzbischofe von Tours hielt und der von seinen Mitbrüdern als ein Betrüger angesehen wurde, weil er seine Congregation verrieth, um zum Gereral derselben erwählt zu werden. Der Ertzbischof war mit der

Wahl

Wahl der neuen Definitoren nicht zufrieden, und sagte, daß er sie nicht eher billigen könne, als bis er desfalls vom Hofe Verhaltungs-Befehle eingeholt hätte. Die Aebtißin von Chelles aber schrieb zum Vortheil der Benedictiner so lebhaft an den Hertzog von Orleans und den Bischof von Frejus, daß dem Ertzbischofe befohlen wurde, sie in ihrer Wahl nicht zu stören.

§. 59.

Obgleich der Cardinal Rohan dem Hertzoge von Orleans von seiner Commißion Bericht abgestattet hatte, in welchem die Pastoral-Instruction des Cardinals Bißy für völlig unschuldig erklärt und die dagegen eingegebene Denunciation eine verläumderische Schrift genannt würde; so kam dennoch desfalls keine Verordnung zum Vorschein. Den 8. May wurde in Paris ein Schreiben ausgestreuet, welches sechs appellirende Bischöfe an den König hatten ergehen lassen, und in welchem sie das Mandement des Cardinals Bissy, der darin nicht geschonet wurde, weitläuftig beantworteten. Eben diese Bischöfe breiteten zu gleicher Zeit ein anderes Schreiben an den König aus, in welchem sie sich über die Verordnung beklagten, welche der Staatsrath den 19. April wider ihr Schreiben an den Pabst gegeben hatte. Der Cardinal Noailles sprach den Cardinal Rohan ohngefehr den 20. May, vor seiner Abreise nach Saverno. Dieser versicherte den Cardinal Noailles, daß er dem Könige seinen Bericht schriftlich überreicht habe, daß er in demselben zeige, wie die in der Pastoral-Instruction des

Cardinals Bißy enthaltene Lehre den Freyheiten der Gallicanischen Kirche nicht zuwider sey; daß die dagegen eingegebene Denunciation und Consultation verläumderische und für den Cardinal Bißy sehr beleidigende Schriften wären; daß er in seinem Berichte weder von dem Schreiben der sechs Bischöfe, noch von dem Schreiben eines Gottesgelehrten rede, weil er jenes noch nicht gesehen habe, dieses aber zu beurtheilen nicht befugt sey, indem man ihn desfalls noch nicht um seine Meinung gefragt habe. Gegen das Ende des May-Monats kam eine neue Denunciation wider den Hirtenbrief des Cardinals Bißy heraus, welche an die Ertzbischöfe und Bischöfe des Königreiches, an alle Obrigkeiten, Universitäten und redlichgesinnte Frantzosen gerichtet war; es wurde aber in derselben nur das angegriffen, was den Freyheiten der Gallicanischen Kirche nachtheilig war, ohne auf die eigentlichen Lehrsätze zu sehen. Den 29 May reiste der Cardinal Rohan nach Saverne ab. Während seines Aufenthaltes zu Versailles führte er sich sehr ärgerlich und anstößig auf. Es wurd in der Fastenzeit dieses 1723. Jahres nicht nur öffentlich gegessen, sondern auch bis früh um 3 Uhr gespielt. Die vielen Ausschweifungen, welche der allgemeinen Sage zufolge dabey vorgefallen seyn solten, gereichten dem Cardinal am wenigsten zur Ehre. In die geheimen Zimmer, wo man gern allein bleiben wolte, wurden Speisen getragen. Nach einer gewissen Mahlzeit wurden, nachdem man sehr frey gescher-

tzet

zet und unanständige Reden geführt hatte, die Lichter auf einmal ausgelöscht, um in der Dunckelheit den Schertz fortsetzen zu können. Ob nun wohl die hiebey vorgefallnen Dinge durch die Feinde des Cardinal Rohan mögen grösser gemacht worden seyn; so ist doch gewiß, daß die Hoffdamen, die eine äusserliche Sittsamkeit zu beobachten suchten, es für einen Schimpf gehalten haben würden, dergleichen Gastereyen beyzuwohnen.

Endlich trat die Verordnuug, welche zum Vortheil der Pastoral-Instruction des Cardinals Bissy ausfiel, den 8. Junius ans Licht, und war vom 23. May datiret. Es wird in derselben nicht nur gesagt, „daß in der Instruction des Cardinals „Bißy nur solche Lehren enthalten seyn, die den „Rechten der frantzösischen Crone und den Frey„heiten der Gallicanischen Kirche vollkommen ge„mäß wären; sondern es wird auch die Denun„ciation und Consultation als ehrenrührige, ver„läumderische, mit falschen Erdichtungen angefüll„te, verwegne, ärgerliche, für die Person des Car„dinals Bißy beleidigende, aufrührische und den „guten Sitten zuwiderlaufende Schriften ver„worfen." So bald diese Verordnung den königlichen Fiscälen in die Hände kam, so bald versammleten sie sich in der Wohnung des General-Procurators, der damals franck war. Sie waren durchgängig der Meinung, daß man sich desfalls an das Parlament wenden müsse. Dieses geschahe den 11. Junius. Der erste Präsident und alle übrigen, (nur Herr Cochet de

St. Vallier ausgenommen,) waren mit der Vorstellung der königlichen Fiscäle sehr wohl zufrieden; insbesondere aber gab ihnen der erste Präsident den Rath, daß sie nach **Meudon** gehen möchten, weil er hofte, daß auf diese Art dem Aergerniß abgeholfen werden könne, welches jene Verordnung verursachte. Die Fiscäle beklagten sich an eben dem Tage auch bey dem Hertzog von **Orleans** über diese Verordnung. Der Hertzog sagte ihnen, daß sie nur zur Befriedigung des Cardinals Bissy gegeben worden, und daß er nicht die Erlaubniß gehabt habe, sie drucken zu lassen. In der That war sie auch nicht im **Louvre** gedruckt worden, wo es doch natürlicher Weise hätte geschehen müssen; und der Cardinal Bißy theilte sie auf eine verschwenderische Art zu **Paris** aus. ‚ ‚ So bald die königlichen Fiscäle den ersten Präsidenten am 14. Junius von ihrer Abreise nach **Meudon** Bericht abgestattet hatten, so wurden die Kammern versammlet und die Verordnung vom 23. May nochmals vorgelesen. Der erste Präsident sagte, daß der König geantwortet habe, „er wolle dem Parlament in Ansehung der gethanen Gegenvorstellungen seine Entschliessung bald zu wissen thun lassen;" wobey er zugleich versicherte, daß sie dieselbe binnen zween Tagen bekommen würden. Den 13. Junius begaben sich einige Prälaten aus der Versammlung nach **Meudon** und speisten bey dem Cardinal **Dubois**. Es wurd hier unter andern von den Gegenvorstellungen des Parlaments gesprochen.

Der

Der Cardinal sagte, daß er den königlichen Fiscälen den Kopf ziemlich gewaschen habe, da sie mit ihm von dergleichen Remonstrationen reden wollen; er habe ihnen das, was er ihnen schon oft gesagt, nochmals eingepräget, daß nemlich der König dem Parlamente nur in so fern seine Autorität anvertrauet habe, um die unter seinen Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten beyzulegen, nicht aber um in Staats- und Kirchen-Angelegenheiten gerichtlich zu erkennen; er habe ihnen gezeiget, daß, wenn sie fortführen dergleichen Gegenvorstellungen zu thun, das Parlament noch mehr heruntergesetzt und wohl gar zum zweyten male nach Pontoise oder nach Blois geschickt werden könte. So sehr die königlichen Fiscäle diese vom Cardinal Dubois geführte Rede mißbilligten, so sehr rühmten sie die Höflichkeit, mit welcher sie von demselben aufgenommen worden; dergestalt, daß man nicht sagen kan, ob der Cardinal durch diese Rede das Parlament in Gegenwart der Bischöfe habe beschimpfen wollen, oder ob die königlichen Fiscäle für gut befunden haben, eine ihnen unangenehme Rede in einer gäntzlichen Vergessenheit zu begraben. So viel ist gewiß, daß das Parlament sich nicht weiter um die Entschliessung des Königs in Ansehung der gethanen Gegenvorstellungen bekümmert habe, weil es vielleicht nicht ohne Ursach glaubte, daß dieselbe nicht gar zu vortheilhaft ausfallen möchte.

§. 60.

Den 21. November 1719. schrieb der Bischof von Soissons einen sehr weitläuftigen Brief an den General-Advocaten, Herrn von Blancmenil, „um ihn, wie er sich ausdruckte, wegen eines „gewissen Punctes zu belehren, der ihm noch un„bekannt zu seyn schien, und von welchen er nur „durch den Dienst derer, denen GOtt die Bewah„rung seines Gesetzes anvertrauet hat, unterrich„tet werden konte." Dieser Punct bestand darin, daß nach der Meinung des General-Advocaten die obwaltenden Streitigkeiten nicht die Glaubens-Lehre beträfen. „Höret doch, sagt unter „andern der Bischof von Soissons, ihr, die ihr „Richter auf Erden seyd. Lasset euch belehren „und lernet das, was euch bey euren hohen Wür„den nicht unbekannt seyn muß. Höret diejeni„gen, die von GOtt dazu ausersehen sind, euch „die Gefahr zu zeigen, die über euren Häuptern „schwebt. - - Höret uns mit Leutseligkeit „an. - - Ich bin nicht der eintzige, der euch „darum bittet: ich bin nur ein Werckzeug vieler „andern Bischöfe, die mit mir gleicher Meinung „sind; ich bin nur ein Werckzeug aller catholischen „Nationen." - - Er theilt die Appellanten in strenge und gelinde ein. Den erstern leget er fünf Irrthümer in der Lehre von der Gnade bey, die mit den fünf Sätzen des Jansenius genau übereinstimmen, und zum Beweiß, daß diese Irrthümer wircklich von einigen behauptet worden, fügt er seinem Briefe das Examen des Herrn

ßens bey. Den letztern eignet er fünf andere Irrthümer zu, welche die Censur der Bücher, die Infallibilität der Kirche, die Nothwendigkeit derer Concilien, die Art und Weise der Uebereinstimmung der Bischöfe bey einer die Glaubenslehre betreffenden Entscheidung, und die nothwendige Einmüthigkeit in Glaubens-Urtheilen betreffen. Unter diesen gelinden Appellanten setzt er den Cardinal Noailles oben an.

§. 61.

Gegen das Ende des April-Monats 1723. ließ sich der Cardinal von Rohan, als Ertzbischof zu Rheims, die Register der theologischen Facultät in dieser Stadt bringen, um zu wissen, was von derselben in Ansehung der Constitution sey beschlossen worden. Er fand darin drey Facultäts-Schlüsse. Der erste war im Junius 1714. in Gegenwart des Intendanten der Provintz, der auf königlichen Befehl der Versammlung der Facultät hatte beywohnen müssen, gefaßt worden, und vermöge desselben nahm die Facultät die Constitution an, doch nur beziehungsweise auf die Pastoral-Instruction der 40 Bischöfe. In dem andern, der vom Monat Julius 1716. war, wurde der erste wiederrufen und für null und nichtig erkläret. In dem dritten, der im April-Monat 1717. war gemacht worden, hielt es die Facultät mit der Appellation auf ein künftiges allgemeines Concilium, welche vier Bischöfe eingewendet hatten. Der Ertzbischof ließ die theologische Facultät den 7. Junius ausserordentlich zusammen berufen,

rufen, und derselben durch den Abt Vinai, der vorher ein grosser Eiferer wider die Constitution gewesen war, vorstellen, daß die beyden letzten Facultäts-Schlüsse wiederrufen werden möchten. Die Facultät bestand damals aus 21 Doctoren, von denen 7 von keiner Wiederrufung etwas wissen wolten, 14 aber geneigt waren, die Constitution anzunehmen. Auf die Art wurde ein solcher Entschluß gefaßt, der dem Willen des Ertzbischofes vollkommen gemäß war. Um dieses Vorhaben desto besser auszuführen, hatte der ertzbischöfliche Rath schon zum voraus die nöthigen Maaßregeln genommen. Binnen drey Monaten waren 18 Doctoren aus der Facultät ausgeschlossen, und an deren Stelle, in diese den 7. Junius gehaltene Versammlung wider alle Gewohnheit, Mönche und auswärtige Doctores gezogen worden. Dies war eben der Kunstgrif, dessen man sich schon bey der Facultät zu Nantes und in andern Fällen mit gutem Erfolg bedienet hatte. Der Ertzbischof von Rheims ließ, als er sich fast zu eben dieser Zeit zu Rethel befand, die Geistlichen dieses Ortes und der umliegenden Oerter vor sich kommen, und stellte ihnen vor, daß sie eine gewisse Formul unterschreiben solten, vermöge welcher sie versprechen müsten, sich der Constitution gantz zu unterwerfen, und alle Appellation zu wiederrufen. Er drohete mit königlichen Befehlen, mit Verweisungen u. s. w. um sie zur Unterschrift zu bewegen. Diese Drohungen machten, daß einige unterschrieben; andere aber liessen sich dadurch nicht erschrecken.

§. 62.

§. 62.

Der Bischof von Orleans begnügte sich nicht damit, sich bey denen Geistlichen, welche von ihm Zeugnisse verlangten, bloß nach ihren Gesinnungen gegen die Constitution zu erkundigen. Ein gewisser Canonicus, der bisher an der Kirche St. Martini zu Tours gestanden hatte, wurde vom Römischen Hofe zum Prior an einem in der zu Orleans gehörigen Diöces gelegenen Orte ernennet. Der Bischof wolte ihn nicht annehmen, bevor er sich nicht vorläufig über die Constitution erklärt hätte. Der Canonicus weigerte sich; und dieser Weigerung wegen erklärte ihn der Bischof für unwürdig und unfähig, die Stelle eines Prioren bekleiden zu können. Dieses schreckte den Canonicus nicht ab; sondern weil er ein Zeugniß seines bisherigen guten Wandels hatte, und weil es überdem gewiß war, daß er das Formular unterschrieben, so wendete er sich an den Cardinal Noailles, der ihm seine Bestallung gab.

Eben so machte es der Bischof von Orleans, mit dem Herrn Salsbource, dem die Würde eines Scholastici an der Cathedral-Kirche zu Orleans, wobey er schon Domherr war, war abgenommen worden. Er wendete sich an das Parlament, und dieses wieß ihn an den Cardinal Noailles, als Ertzbischof von Paris. Der Cardinal ließ seine Sache von einigen Doctoren der Sorbonne untersuchen, welche mit Verwunderung hörten, daß er von dem Bischofe von Orleans sey abgewiesen wor-

worden, und mit dem Cardinal völlig der Meinung waren, daß ihm seine Bestallung gegeben werden müsse. Ehe dieses geschahe, schrieb der Cardinal an den Cardinal Dubois. Er bekam von ihm zur Antwort, daß allen denen, die die Bulle nicht annehmen würden, keine Bestallung gegeben werden solte. Nichtsdestoweniger ließ sie ihn der Cardinal Noailles durch den Cantzler, Herrn Vivant geben. Herr Salsbource reiste also von Paris ab, um sein Amt anzutreten. Er fand aber zu Orleans ein Schreiben von dem Herrn von Maurepas, in welchem ihm im Namen des Königs befohlen wurde, sein Amt nicht anzutreten, sondern an den Hof zu kommen. Er hatte endlich das Glück vor den Cardinal Dubois gelassen zu werden, nachdem er es einigemal vergeblich versucht hatte. Dieser Minister ermahnte ihn, sich seinem Bischofe zu unterwerfen und die Bulle anzunehmen, oder im Fall er dieses nicht thäte, seinen Anspruch auf die Würde eines Scholastici zu verliehren und nicht wieder auf Orleans zurückzukehren. Herr Salsbource sagte ihm, daß Orleans sein Geburts-Ort sey, daß sich seine gantze Familie daselbst aufhalte, und daß er an der Cathedral-Kirche ein Domherrn-Amt habe, welches seine Gegenwart erfordere. Er erhielt durch diese Vorstellung von dem Cardinal Dubois die Erlaubniß, sein Canonicat ferner verwalten zu können; und auf die Art begab er sich wieder nach Orleans.

§. 63.

§. 63.

Die Versammlung der Geistlichkeit nahm wie gewöhnlich den 25. May 1723. ihren Anfang. Es schien, als wenn sie mit dem Cardinal Noailles nicht nach einerley Maaßregeln handeln wolte. Der Ertzbischof von Aix bat gleich Anfangs den König in seiner Rede, die Rebellen in der Kirche auszurotten. Diese Bitte wurde so unbescheiden vorgetragen, daß man seine Ausdrücke und selbst seine Gedancken als eine Wirckung seines ihm untreu gewordenen Gedächtnisses, welches man mehr als zu viel mercken konte, ansahe. Dem Gebrauch der geistlichen Versammlungen zufolge muß allemal der Bischof des Ortes, wo eine solche Versammlung gehalten wird, gebeten werden, in den Seßionen derselben einmal beyzuwohnen. Diese Höflichkeit konte dem Cardinal leicht ohne alle Besorgniß erwiesen werden, weil er nicht nur Cardinal, sondern auch der älteste frantzösische Cardinal war, folglich nicht in die Versammlung gehen konte, ohne zugleich zu präsidiren. Er bedanckte sich daher bey den Mitgliedern der Versammlung für die gegen ihn bewiesene Achtung, ohne den geringsten Gebrauch davon zu machen. Inzwischen wurde nachher so wenig an ihn gedacht, als wenn er sich an dem entferntesten Orte aufgehalten hätte.

Die Anhänger der Constitution thaten bey der Versammlung zu wiederhohltenmalen die Vorstellung, daß sie auch in Ansehung der Kirchen-Angelegenheiten etwas vornehmen möchte. Es

wurden

wurden von Rochelle verschiedene Aufsätze wider die Väter des Oratorii eingehohlt, wovon der Ertzbischof von Aix in der Versammlung reden solte. Dieser Prälat wolte aber nichts ohne Befehl des Cardinals Dubois thun. Er sprach daher mit ihm, und bekam von dem Cardinal zur Antwort, „daß er nebst den P. de la Tour in einer „Viertel-Stunde mehr verrichten wolle, als die „Versammlung in zween Monaten verrichten „könte.“ Der Cardinal behielt es sich vor, diese Sache mit dem P. de la Tour, als General des Oratorii zu Stande zu bringen.

Der Ertzbischof von Aix ernennte an der Stelle der verstorbenen Commissarien den Ertzbischof von Narbonne, den Altbischof von Nantes und den Bischof von Chalons an der Marne. Der Herr Dorsanne *) war ebenfals von dem Cardinal Noailles kraft des in der 1710. gehaltenen Versammlung gefaßten Schlusses dazu ernennt worden, um an den Nachrichten von der Geistlichkeit mit zu arbeiten. So bald der Ertzbischof von Aix den Namen des Herrn Dorsanne nennte, erhoben die beyden Bischöfe von Chartres und Chalons an der Saone ihre Stimme, und wolten nicht, daß ihm dieses Amt länger gelassen würde, „weil er als Weihbischof „von Paris die Appellation der 4 Bischöfe, und „derer, die der Appellation des Cardinals Noail„les zugethan gewesen wären, einregistrirt hätte,

ja

*) Dies ist der Name des Verfassers dieser fortgesetzten Nachrichten von der Constitution Unigenitus.

„ja weil er selbst ein Appellant und ein Mitglied „des Stifts U. L. Frauen wäre, welches von sei„ner Appellation nicht ablassen wolle.“ Aus diesen Ursachen hielten beyde Bischöfe ihn für einen Ketzer, und seine Lehre für irrig und uncatholisch. Herr Dorsanne fand an dem Vorsitzer der Versammlung, und an den Ertzbischöfen von Narbonne und Sens grosse Vertheidiger. Gleichwohl aber bestunden jene Bischöfe auf ihren Sinn und liessen von ihrer Protestation nicht ab. Der Ertzbischof von Aix suchte den Eifer, den der Bischof von Chartres für die Constitution bewieß, dadurch einigermassen einzuschräncken, daß er zu ihm sagte, „die Constitution sey bis jetzt nur „noch einem erst gepflantzten Baume ähnlich, der „noch keine tiefe Wurtzeln geschlagen habe, und „den man zwar mit leichter Mühe, aber nicht ohne „Gefahr erschüttern könne.“ Diese Vergleichung brachte den Bischof von Chartres dergestalt auf, daß er sogar mit der grösten Verwegenheit sagte: „**Die Constitution ist Christus selbst, und „dieser ist in der Kirche so tief einge„wurtzelt, daß er die Grundfeste dersel„ben ist.**“ Der Ertzbischof von Aix konte diesen unüberlegten Eifer nicht länger erdulden, sondern stund auf und beschloß die Seßion. So bald der Cardinal von diesem Vorfall benachrichtiget worden war, schrieb er an den Cardinal Dubois, „daß er nicht umhin könne, sich der Person des „Herrn Dorsanne anzunehmen, weil er ihm zu„gethan, sein Weihbischof, und kein Reappellant

 sey;

„sey; ja um die obwaltenden Angelegenheiten der „Kirche sich wenig bekümmere, sondern seinen „Aemtern mit vieler Genauigkeit vorstehe.“ Er meldete ihm ausserdem, „daß es die Wichtigkeit „der Sache erfordere, das Feuer, welches in der „Versammlung wegen der Constitution ausbre„chen wolle, in seiner Geburt zu ersticken; und daß „der Name des Herrn Dorsanne nur zum Vor„wand gedienet habe, um sich destomehr in Hän„del einlassen zu können.“ Der Cardinal Noailles bekam von dem Cardinal Dubois eine Antwort, die aber vornemlich die Pension des Herrn Dorsanne betraf. Er gab es zu, „daß „der Herr Dorsanne kein Reappellant sey, und „daß man ihm seit dem getroffenen Vergleiche „nichts vorzuwerfen habe; vorher aber sey er ein „hitziger Verfechter der Appellation gewesen, und „habe sich, so viel ihm möglich gewesen, bemühet, „Se. Eminentz, den Cardinal Noailles, von der „Annehmung der Constitution zurückzuhalten.“ Dieses wär das gantze Verbrechen, welches ihm zur Last gelegt wurde. Der Ertzbischof von Aix schien entschlossen zu seyn, sich der Sache des Herrn Dorsanne anzunehmen. Er überhob ihn aber selbst aller Mühe; indem er sich für die ihm aufgetragene Arbeit bedanckte, deren Besorgung seine andern überhäuften Geschäfte nicht verstatten wolten.

Gegen das Ende der Versammlung that der Bischof von Chartres auf eine sehr angelegentliche Art noch die Vorstellung, daß dem P. Alexan-

Alexander seine Pension von 800 Livres genommen werden möchte. Dieser Mann war ein Dominicaner, der schon ein Alter von mehr als 80 Jahren erreicht hatte: er war so schwach, daß er beynahe kindisch zu werden anfieng, und in diesem hohen Alter und damit verbundenen grossen Schwachheit hatte er sonst nichts zu seinem Unterhalt, als diese Pension. Dieses alles aber rührte die Versammlung gar nicht; er muste vielmehr sein Gnaden-Gehalt fahren lassen. Eben so gieng es der Schottländischen Schule, die sich eine Pension von 1600 Livres bloß darum muste nehmen lassen, weil ihr Principal, Thomas Ineße, Bedencken getragen hatte, die Constitution anzunehmen. Alle Vorstellungen, und selbst die bewegliche Vorstellung, daß diese Pension eigentlich für junge Studirende bestimmt sey, die ohne derselben kein Brodt haben würden, und von der Constitution gar nichts wüsten, war nicht vermögend, es dahin zu bringen, daß ihnen dieses Geld wäre gelassen worden. Die Versammlung theilte beyde Pensionen unter andere Personen aus. Der Jesuit l'Allemand bekam 1000 Livres; der Franciscaner Mercier 500, das kleine Seminarium zum H. Geist ebenfals 500, und der Schuster Nutelet, der gemeiniglich der Constitutions-Schuster genennt wurde, 200 Livres, weil er die Constitution öffentlich predigte und der getreueste Spion des Cardinals Bißy war. Der Prior der Dominicaner zu Paris wurde durch den kläglichen Zustand des armen P. Ale-

xander so sehr gerührt, daß er den Cardinal Noailles bat, sich der Noth dieses Mannes, der so lange mit Nutzen gearbeitet hätte, anzunehmen, und an die Aebtißin von Chelles zu schreiben, um durch sie bey dem Hertzog von Orleans eine Pension für ihn auszumachen. Der Cardinal hielt dieses nicht für hinlänglich, sondern sprach selbst mit der Aebtißin. Sie war anfänglich nicht geneigt, in dieser Sache an den Hertzog von Orleans zu schreiben; endlich aber versprach sie es, wiewol mit ziemlicher Kaltsinnigkeit. Der Cardinal glaubte, daß die Aebtißin wohl vorhersehen möchte, es würde der Hertzog die Versammlung nicht gern beleidigen und einem Manne eine Pension geben wollen, dem sie erst von der Versammlung war genommen worden. Doch weil er den P. Alexander nicht in der äussersten Noth lassen wolte, so verschafte er ihm seine Pension wieder, und ließ ihm so gleich das erste Quartal auszahlen.

§. 64.

Die Aebtißin von Chelles hatte an den Ertzbischof von Tours ein für die Benedictiner sehr vortheilhaftes Schreiben ergehen lassen. Der Ertzbischof zauderte, ehe er diesen Brief beantwortete; die Antwort aber, welche er endlich ertheilte, mißfiel der Aebtißin, weil er seine wahre Gesinnungen sehr verheelt hatte. Die Aebtißin schrieb wieder auf eine ihrer hohen Geburt gemäße Art, und in solchen Ausdrücken an ihn, dadurch er leicht schamroth gemacht werden konte. Dieses Schreiben

ben wurde nach Rom geschickt und dem Pabst vorgelegt. Der heil. Vater beklagte sich darüber sehr lebhaft in einem an den Hertzog von Orleans abgelassenen Breve. Der Hertzog zeigte dieses Breve der Aebtißin, welche ihn um Erlaubniß bat, darauf antworten zu dürfen; wobey aber zu befürchten war, daß sie in einem solchen Ton schreiben möchte, wie sie an den Ertzbischof von Tours geschrieben hatte. Die Ursach, weswegen die Aebtißin gegen diesen Ertzbischof so aufgebracht war, war diese, weil er zu ihr gesagt hatte, daß nicht der Pabst Clemens XI. die Bulle Unigenitus gemacht habe, sondern der Teufel, der allein im Stande sey, eine so verabscheuungswürdige Schrift zur Welt zu bringen.

Der Ertzbischof verrichtete im Junius oder Julius 1723. zu Tours eine öffentliche Confirmation. Die Nonnen des Klosters, welches von der Schedelstätte seinen Namen hat, schickten ihre Pensionairs ebenfals dahin. Der Prälat war durch ihre Widerspenstigkeit gegen die Constitution dergestalt gegen sie aufgebracht, daß er diese Pensionairs nicht confirmiren wolte, ob sie gleich 2 oder 3mal darum anhielten. Endlich merckten sie, daß sie in ihren weissen Hauben gar zu kenntlich wären; sie nahmen daher schwartze, und weil der Prälat sie entweder nicht kannte, oder mit Fleiß auf die Art betrogen seyn wolte, so confirmirte er sie. Bey der Ordination, die er im Pfing-

sten 1723. verrichtete, declarirte er, „daß er nicht „Willens sey diejenigen zu ordiniren, die sich der „Bulle Unigenitus wiedersetzten.“

Das General-Capitul der Benedictiner nahm, den Cardinal von Gesvres zu gefallen, mit der Abtey St. Sulpice zu Bourges eine Veränderung vor, und gab sie einem Mönch, der kein Appellant war, worüber der Cardinal seine Zufriedenheit bezeugte. Der neue Abt wurde von einem Capuciner, der der Beichtvater des Bischofs von Berite war, aufgemuntert, diesen Bischof zu besuchen, der sich damals in Abwesenheit des Cardinals von Gesvres zu Bourges aufhielt. Er that es; der Bischof von Berite aber empfieng ihn sehr stoltz und kaltsinnig, und frug ihn, so bald er in sein Zimmer getreten war, ob er die Constitution ohne alle Bedingung annehme? Der Abt hielt es nicht für nöthig, diese Frage zu beantworten, sondern sagte, „daß er nur in der Absicht „zu ihm komme, um seine Pflicht nicht zu verabsäumen; was aber seine Meinungen beträfe, „so brauche er nur dem Cardinal von Gesvres „Rede und Antwort davon zu geben.“ Sogleich wieß der Bischof dem Abte die Thüre, nennte die Congregation der Benedictiner Ketzer, und fügte hinzu, daß er weder einen Benedictiner, noch einen vom Oratorio haben wolle.

§. 65.

Der Bischof von Tournai befahl den 26. May 1723, daß eine gewisse Nonne aus dem Kloster des Heil. Geistes, mit Namen Maria Bernhar-

hardina Chatelain, bestrafet, von ihren Schwestern getrennet und in einem solchen Orte, wo sie mit denselben nicht reden könte, eingeschlossen und niemals herausgelassen werden solte, auch dann nicht, wenn sie in die Messe gehen wolte. Dieser Befehl wurde erst im Julius vollzogen. Die Nonne wurde eingesetzt, und ob sie gleich schon drittehalb Jahre der Beichte und des Abendmahls war beraubt gewesen, so wurde sie noch dazu durch diese Einschliessung des Anblickes dieser Sacramente beraubet. Man hätte glauben sollen, daß ihr Verbrechen sehr hart gewesen seyn würde. Es bestund aber lediglich darin, weil sie nicht hatte sagen wollen, daß sie die Constitution annehme; sondern nur versichert hatte, daß sie alles glaube, was die Römisch-Catholische Kirche glaube, und daß sie sich demjenigen unterwerfen wolle, was diese Kirche in Ansehung der Constitution entscheiden würde. Sie hatte noch nicht appellirt, sie hatte wider die Bulle noch nichts unternommen, ja sie war von ihrem Beichtvater gezwungen worden, ihre wahre Meinung zu sagen; und dennoch wurde mit ihr so unbillig verfahren.

Die Mitglieder der Abtey St. Victor zu Paris faßten den Entschluß, die ansehnliche Summe Geldes, die sie zur Ausschmückung ihrer Kirche gesammlet hatten, dazu anzuwenden, daß an statt des alten Altars ein neuer gebauet werden solte. Herr Gourdan war nicht der Meinung, sondern schrieb einigemal an den Cardinal Noailles, um dieses Vorhaben zu hintertreiben. Demohn-

ohngeachtet fiengen die Handwercks-Leute würcklich an zu arbeiten. So bald er dieses erfuhr, gieng er in der grösten Hitze in die Kirche, und jagte verschiedene Handwercks-Leute von ihrer Arbeit. Diese giengen aus der Kirche; kamen aber, als sie hörten, daß Herr Gourdan auch weggegangen sey, wieder zurück und schlossen die Thüre hinter sich zu. Herr Gourdan wurde hievon benachrichtiget, gieng durch eine Thüre, die den Handwercks-Leuten unbekannt war, in die Kirche, fieng an zu reden, und versuchte es, sie nochmals zu vertreiben. Weil ihm dieses aber nicht glücken wolte, so schrieb er an den Bischof von Frejus, „daß seine Mitbrüder Iconoclasten geworden „wären, die Bilder der Heiligen umstürtzten und „den Altar niederrissen." Hierauf wurde, ohne daß der Cardinal Noailles etwas davon wuste, die angefangne Arbeit durch einen königlichen Befehl aufgehoben. Bald nachher liessen die Mitglieder des geistlichen Gerichtes, von denen auch der erste Befehl herrührte, an den Prior der Abtey St. Victor schreiben, „daß Se. Königl. Maje„stät, nachdem sie sich nach der angefangenen Ar„beit genauer erkundiget hätten, ihm dem Befehl „ertheilen liessen, dieselbe ungehindert fortzusetzen." Auch diese Verordnung wurde den 21. August 1723. ohne Vorwissen des Cardinals Noailles gegeben.

§. 66.

Im Monat Julius 1723. starb der königliche Beichtvater, der Abt Fleury. Unter seinen Büchern

chern fand sich ein Tractat des Herrn Boßuet, Bischofes von Meaux, der für die Freyheiten der Gallicanischen Kirche geschrieben war. Der Bischof hatte diese Schrift auf Befehl des verstorbenen Königs Ludwigs XIV. verfertigt; und so sehr sie diesem Printzen gefallen hatte, so sehr mißfiel sie dem Cardinal Bißy, weil verschiedenes darin enthalten war, das seiner Pastoral-Instruction entgegen stund; ausserdem aber sahe er wohl, daß, wenn die Frage aufgeworfen werden solte, ob man den Herrn Bossuet oder ihm mehr Glauben beymessen dürfe, der erste gewiß den Vorzug behalten würde. Der Cardinal Bißy glaubte vielleicht, daß von der Schrift des Herrn Boßuet nur die zwey Exemplaria vorhanden seyn würden, davon eins der König und das andere der Abt Fleury hatte; er bat daher den Abt wenig Tage vor seinem Tode, ihm sein Exemplar zu leihen. Der Abt, oder die, welche sich in seiner Gesellschaft befanden, hielten es nicht für rathsam, dieses Gesuch zu erfüllen. Kaum war der Abt Fleury todt, so muste der Commissarius l'Abbe in dessen Wohnung gehen, um die Schrift des Herrn Boßuet von da abzuhohlen. Er bekam zur Antwort, daß sie sich in den Händen des Herrn de la Vigne befände, dem der Abt die Vollstreckung seines Testaments aufgetragen hatte. Der Cardinal Bißy würckte einen zweyten Befehl aus, daß der Herr von Argenson zum Herrn de la Vigne gehen solte. Er that es; der Herr de la Vigne antwortete ihm aber, „daß das Buch ihm nicht zugehöre, und daß es

„der Abt nur darum ihm gegeben habe, um es „dem eigentlichen Besitzer desselben einzuhändi„gen.“ Der Herr von Argenson wolte wissen, wem der Abt Fleury dieses Buch gegeben habe. Er bekam aber zur Antwort, daß der Befehl des Königs nicht von ihm fordere, dieses zu sagen; damit er aber ausser allen Zweifel gesetzt würde, so möchte er ihm diesen Befehl vorzeigen. Diese Antwort hatte sich keiner vermuthet; und der Herr von Argenson gieng darauf weg. Bald nachher erfuhr man, daß der Cantzler Dagueßau diese Schrift von dem Abt bekommen habe; der Cantzler aber gab sie seinem Sohne, dem General-Advocaten, um sie dem König zu überreichen. Ich weiß nicht, was der Bischof von Frejus für Absichten gehabt haben mag, als er den Cardinal Bißy frug: ob ihm sonst kein Manuscript von dieser Schrift bekannt sey. Das Publicum glaubte, daß er alle Exemplaria habe aufraffen wollen, um sie dem Römischen Hofe aufzuopfern.

Zu eben der Zeit, da der Cardinal Bißy in seiner Pastoral-Instruction die Freyheiten der Gallicanischen Kirche zu untergraben suchte, erweckte die Vorsehung wider alles Vermuthen einen Verfechter derselben. Dieses war der P. Colombe, der in seiner Disputation, die er damals, als er zur Licentiatur gelangte, in Gegenwart vieler Bischöfe den 22. Julius vertheidigte, verschiedene Sätze behauptete, die für die frantzösischen Maximen waren. Wir wollen, ohne diese Sätze an-

anzuführen, nur so viel sagen, „daß diese Streitschrift der Infallibilität des Pabstes gerade entgegen gesetzt sey; daß sie die Autorität desselben unter die allgemeinen Concilia herunter setze; daß in derselben behauptet werde, der Pabst könne von den Concilien gerichtet werden; daß sie den Bischöfen das Recht zuerkenne, vor, mit und nach den Pabst über Glaubens-Sachen zu urtheilen, daß endlich in derselben die Nothwendigkeit der Kirchen-Versammlungen erwiesen werde." Fast zu gleicher Zeit wurde bey den Jesuiten zu Bourges eine Disputation vertheidigt, die von der jetzt angeführten weit unterschieden war. Dies beweisen folgende Worte, die wir aus derselben hieher setzen wollen:

Propositiones *Quesnellianas* merito proscripsit *Clemens XI.* in dogmatica *Constitutione Unigenitus*, quam & universa acceptavit ecclesia, & Rex Christianissimus in toto Galliæ regno inviolabiliter observari præcepit: adversus memoratæ Constitutionis hostes statuimus, 1. illam esse canonicam & orthodoxam ex omni parte, 2. claram esse & intellectu facilem iis omnibus, qui & rei subiectæ periti sunt & nullis laborant præiudiciis, 3. habendam esse pro definitione totius ecclesiæ, 4. vim obtinere iudicii, non oeconomici duntaxat, sed vere dogmatici, cui firmissimus debeatur assensus, 5. qui eidem negant interius mentis obsequium, merito videri suspectæ fidei, & ipsimet ecclesiæ reluctari.

In

In iis autem quinque capitibus astruendis & defendendis, nihil omnino proferimus, quod libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ non consonet; quidquid in contrarium garrierint homines quidam aut malevoli, aut male creduli. Probationes enim omnes, omnes responsiones, hausimus ex novissimo Eminentissimi Cardinalis *de Bissy* Pastorali Documento, quod Rex Christianissimus in edicto die 23 Maji anno lato 1723. a scriptorum quorundam anonymorum calumniis vindicavit.

§. 67.

Den 14. Julius kam ein Decret des Inquisitions-Gerichts zu Rom heraus, welches wider das Mandement Sr. Hoheit, des Bischofes von Bayeux, Francois Armand de Lorraine, und wider das Schreiben des Bischofes von Auxerre an den Bischof von Soissons gerichtet war, in welchem derselbe das beantwortete, was der Bischof von Soissons, in seinem ersten Briefe an den Bischof von Boulogne wider die Verordnung und Pastoral-Instruction des Bischofes von Rhodes, darin er die Schrift des Jesuiten Cabrespine von menschlichen Satzungen verdamte, von ihm gesagt hatte. Dieses Mandement des Bischofes von Bayeux, dieses Schreiben des Bischofes von Auxerre und die Verordnung des Bischofes von Rhodes wurden als verdächtige, dem apostolischen Stuhl schimpfliche, verwegene und irrige Schriften in dem Inquisitions-Decret verworfen; in welchem, wiewol fälsch-

fälschlich, gesagt wird: Auditis prius censuris plurium insignium in S. Theologia magistrorum & eiusdem congregationis qualificatiorum, ipsisque censuris S. S. D. N. *Innocentii* Papæ XIII. relatis, una cum eorundem D. D. Cardinalium votis de mandato Sanctitatis suæ sequentes libellos modo infra scripto prohibet & damnat. Dies war nicht das erstemal, daß die Mandements der Bischöfe in Rom libelli genennt wurden. In dem Mandement des Bischofes von Rhodes wurden verschiedene so abscheuliche Säze verworfen, daß es nicht möglich war, dieses Mandement zu verdammen, ohne zugleich dieser Säze Erwehnung zu thun. Die Jesuiten, als Häupter der Inquisition konten nicht darein willigen, daß diese Säze auch wären verworfen worden. Sie gaben daher die Sache eine gewisse Wendung, und sagten zum Beschluß ihres Decrets: eadem vero sancta congregatio declarat per præsens decretum prohibitionis, 2 & 3 ex enunciatis libellis non approbare neque reprobare propositiones & opiniones in eis damnatas, sed super illas cognitionem & judicium, quatenus fuerit, sibi reservare. Ist es nicht seltsam, daß der Nachfolger Petri und Stadthalter Christi es für wichtiger gehalten hat, die Mandements der Bischöfe, in welchen die gottloseste Lehre verworfen wird, eher zu verdammen, als diese abscheulichen Lehren selbst? So bald die Jesuiten dieses Decret bekommen hatten, theilten sie es zu Toulouse und sonderlich zu Rhodes mit der grösten Freygebig-

keit

keit aus. Der General-Procurator des Parlaments zu Toulouse, le Mazuyer, beklagte sich darüber und verlangte, daß es unterdrückt werden solte. Er sagte in seiner desfals gehaltenen Schutz-Rede, „daß der Bischof von Rhodes, „der sich so lange auf das liebreichste bemüht, den „V. Cabrespine zur Wiederrufung seiner Irr„thümer zu bewegen, endlich sehen müsse, wie seine „Verordnung zu Rom geschändet werde." Er zeigte, was man von dem Inquisitions-Gerichte zu dencken habe, welches jederzeit als ein den Grund-Gesetzen des Staates und den Freyheiten der Gallicanischen Kirche gehäßiges Gericht angesehen worden. „Man verdamt das Mandement eines Bi„schofes, ohne ihn selbst vorzufordern und anzuhö„ren; man setzt zum voraus, daß es den Bischö„fen nicht zukomme, über Glaubens-Sachen zu „urtheilen, indem sich die Inquisition vorbehält, „über die von dem Bischof von Rhodes verworf„fenen Sätze ihr Urtheil zu fällen." ‚ ‚ Der Bischof von Auxerre schickte eine Abschrift dieses Decrets an den General-Procurator des Parlaments zu Paris, der ebenfals seinen grösten Unwillen darüber zu erkennen gab.

§. 68.

Nachdem der Bischof von Arras sein Mandement, welches auf die Annehmung der Bulle abzielte, bekannt gemacht hatte, so schrieben vierzehen Geistliche aus seiner Diöces, deren Anführer der Herr de Villay war, einen Brief an ihn, in welchem sie den in Ansehung der Constitution getrof-

getroffenen Vergleich als ein Werck ohne Aufrichtigkeit, Geschick und Redlichkeit vorstellten, und sagten, daß in den von der Bulle gemachten Erklärungen gantz offenbar die Absicht herrsche, die neueren Meinungen zum Nachtheil der alten und reinen Lehre zu unterstützen. Der Pfarrer zu **Vitry**, Herr **Blondel** war der vornehmste Beförderer dieses Schreibens gewesen. Er hatte das Original davon in seinem Hause. Weil er aber befürchtete, daß ihm seine Papiere möchten weggenommen werden; so legte er es in einen Coffre, und setzte denselben an einen verborgenen Ort. Von ohngefehr wurd dieser Coffre gefunden. Herr **Delcour**, Doctor zu **Douay**, bekam ihn in seine Hände, und nicht leicht hätte man ihm ein angenehmeres Geschenck geben können, als dieses. Er verklagte den Herrn **Villay** bey der Obrigkeit und bey dem Capitul zu Arras. Sechs Canonici wolten ihm seinen Proceß machen; die andern aber waren der Meinung, ihn im Frieden zu lassen. Inzwischen wurde an das geistliche Gericht geschrieben. Dieses bewog den Bischof von Arras, die Sache genauer zu untersuchen. Er ließ den Herrn **Villay** vor sich fordern, um ihm zur Wiederrufung des gemeldeten Briefes zu bewegen, oder, im Fall er sich weigern würde, durch Strafen dazu zu nöthigen. Herr **Villay** stellte sich, und sagte, daß er den Brief unterschrieben habe; wobey er aber verschiedene Schriften zu seiner Rechtfertigung vorlegte. Nichtsdestoweniger erklärte der Bischof von Arras kraft einer

Sen-

Sententz vom 18. September 1723. obgemeldetes Schreiben für verwegen, ärgerlich und verläumderisch; er befahl dem Herrn Villay dasselbe zu wiederrufen und zu bekennen, daß in den Erklärungen über die Bulle Unigenitus die reinste Lehre enthalten sey; oder im Fall der Weigerung gewärtig zu seyn, daß man ihn absetzen würde. Herr Villay appellirte gegen diese Sententz; doch appellirte er nicht auf ein künftiges Concilium, ob er gleich ein grosser Feind der Constitution Unigenitus war. Wenig Tage nachher gab der Bischof von Arras eine gleiche Sententz wider 6 oder 7 Canonicos zu Douay, welche obigen Brief unterschrieben hatten, und ihre Unterschrift nicht wiederrufen wolten. Der General-Procurator des Parlaments zu Douay appellirte dagegen; Der Bischof von Frejus gestattete aber nicht, daß dieserhalb ein Befehl gegeben worden wäre.

§. 69.

Den 20. August 1723. machte der Ertzbischof von Tours, Camilly, ein Mandement bekannt, worin er befahl, daß in seiner gantzen Diöces die Constitution angenommen werden solte. Er sagte unter andern in derselben, „daß die Bulle „durch die Annehmung fast aller Bischöfe ein Kirchen-Gesetz geworden sey, obgleich noch viele „Geistliche von ihren Vorurtheilen gegen dieselbe „nicht ablassen wolten; daß diejenigen, die sich der „Constitution nicht unterwerfen wollen, die Untrüglichkeit, Einheit, Sichtbarkeit und Catholicität der Kirche umstiessen; daß die catholischen

„Bischöfe von allen Nationen an dem Wider„stande ein Aergerniß genommen haben, den die „Bulle in Franckreich finde, u. s. w." Man ersieht aus diesem gantzen Mandement, daß der Ertzbischof eine gantz unbedungne Annehmung der Constitution verlange. Er wolte, daß das Capitul zu Tours sein Mandement ebenfals annehmen solte. Zu dem Ende würckte er einen königlichen Befehl an den Herrn Herault, Intendanten der Generalität zu Tours, aus, in welchem demselben aufgetragen wurde, in das Capitul St. Gatien zu gehen, und das Mandement des Ertzbischofes vorlesen und in die Register einzeichnen zu lassen. Herr Herault that, was ihm war anbefohlen worden. Alle Mitglieder des Capituls baten ihn ohne Ausnahme, daß er diese Einregistrirung nicht als eine von ihrer Seite geschehene Acceptation ansehen möchte. Er verlangte von dem Secretarius ein gerichtliches Attestat, daß das Mandement vorgelesen und einregistrirt worden sey. Der Secretarius gab es ihm; aus Mangel der Ueberlegung aber setzte dieser alte Greiß unter dieses Attestat die Worte: Auf Befehl des Capituls. Herr Herault gieng hiemit triumphirend zu dem Ertzbischof von Tours, der sich über diesen Sieg um destomehr freuete, je weniger er ihn vermuthet hatte. Die Mitglieder des Capituls merckten bald den Fehler ihres Secretairs; sie versamleten sich Nachmittags und wurden eins, ihn abzusetzen. Der ehrliche Mann hörte diese Nachricht mit der grösten Betrübniß,

und kam des folgenden Tages in das Capitul und bat fußfällig um Gnade, mit der Versicherung, daß er alles, was man von ihm verlangen würde, gern thun wolle. Man berathschlagte sich hierüber und hielt es für rathsamer, ihn zu den Ertzbischof von Tours zu schicken, um ihm öffentlich zu declariren: daß er die Worte auf Befehl des Capituls aus Versehen und ohne alle Befugniß unter das ausgestellte Attest gesetzt habe. Die Glieder des Capituls faßten hierauf noch den Entschluß, den Secretair als Zeugen zu begleiten. Ihre gantze Versammlung, selbst der Dechant, giengen also zu den Ertzbischof, der sie sehr gnädig empfieng und sich für die Ruhe bedanckte, mit welcher sie sein Mandement angenommen. Wie groß aber war seine Verwunderung, als er die ihm unerwartete Declaration des Secretairs hörte! Der Dechant war hiemit noch nicht zufrieden; sondern sagte im Namen des gantzen Capituls, daß niemand von ihnen die Bulle jemals annehmen würde. Diese Versicherung wiederholten alle übrigen Mitglieder, deren ohngefehr 34 waren. Der Ertzbischof schrieb sogleich den 22. August an den Cardinal Noailles, und benachrichtigte ihn von dem, was vorgefallen war. Wenig Tage nachher kamen vier königliche Schreiben an. Das erste war an den Dechant des Capituls, Namens Guitaud gerichtet, der nach Epoiße verwiesen wurde; die übrigen drey betrafen drey andere Mitglieder, nemlich Villebois, Brunel und d'Avanne, die insgesamt in die Abtey St. Faron

ron zu Meaux gehen musten, wo sie der Cardinal Bißy zu bekehren suchen solte. Sie giengen den 16. September 1723. zu der ihnen angewiesenen Abtey ab, wo sie von dem Cardinal Bißy völlig abhiengen, und weder mit jemand aus der Stadt Meaux sprechen, noch aus der Abtey gehen durften. . . Der Ertzbischof von Tours schickte sein Mandement auch in verschiedene Nonnen-Klöster. Einige weigerten sich dasselbe anzunehmen, und diesen entzog er die Sacramente; andere aber waren geneigter, sich seinem Mandement zu unterwerfen, und diese Nonnen musten vor ihm knieend die Constitution nach einander unterschreiben. Durch dieses Verhalten wiegelte der Ertzbischof die Stadt so sehr gegen sich auf, daß niemand zu ihm gieng und daß, wenn man ihn über die Strasse gehen sahe, das Volck seinen Unwillen gegen ihn blicken ließ. Selbst die Hertzogin, die im October 1723. in die Abtey Beaumont in einer Vorstadt von Tours kam, mißbilligte sehr das Verfahren des Ertzbischofes gegen sein Capitul; und als er sich damit entschuldigen wolte, daß der Abt Guitaud wieder alle Redlichkeit gehandelt habe, so antwortete sie, „daß, wenn es untersucht werden solte, ob „er oder der Abt Guitaud redlicher sey, gewiß „der letztere den Vorzug behalten würde.“

Während dieser Unruhen starb der Ertzbischof von Tours an einer sehr wütenden Kranckheit. Kurtz vor seinem Tode machte er noch weit aussehende Projecte, und bildete sich, wie man sagte,

ein, bald zur Cardinals-Würde zu gelangen. So bald er gestorben war, nahm das Capitul der Cathedral-Kirche die Aufsicht und Besorgung der Dioces über sich. Die Herren **Lopin** und **Agindeau** wurden zu Groß-Vicarien erwählt, welches sie schon vormals gewesen waren; und diesen wurde der Abt **d'Andigne**, ein verdienstvoller Mann, als ein dritter beygefügt. Herr **Fouche** wurde zum Vitzthum, und der Abt **Graßin** zum Promotor ernennet. Die Stelle des Weihbischofes wurde dem vertriebenen Herrn **Brunel**, und eine andere Stelle eines Groß-Vicarii dem Abt **Guitaud** aufbehalten. Inzwischen schickte der Intendant, nachdem er sich 2 Stunden mit den Jesuiten wegen des Absterbens des Ertzbischofes besprochen, den 18. October einen Courier an den Herrn **de la Vrilliere** mit Briefen an den Bischof von **Frejus** ab. Dieser Courier kam den 20sten wieder zurück. Der Intendant ließ sogleich den Herrn **d'Andigne** zu sich rufen, um ihm zu sagen, was für Befehle er bekommen habe. Der Bischof von **Frejus** schrieb, daß der Herr von **Rastignac**, Bischof von **Toul**, von Sr. Majestät zum Ertzbischof von **Tours** sey ernennt worden. Hiebey befand sich ein königliches Schreiben von **Versailles** den 19. October, in welchem dem Capitul befohlen wurde, während der Vacantz keinen andern Groß-Vicarius zu erwählen, als allein den Prior **Mißy**, einen Mann, der, wie es hieß, schon unter dem vorigen Ertzbischofe diese Stelle mit vielem Eifer und Fleiß verwaltet

habe. Der Herr d' Andigne antwortete dem Intendanten, „daß er das Capitul von den Be„fehlen des Königes benachrichtigen wolle, er „zweifle aber, daß man damit zufrieden seyn wer„de.“ Der Intendant gab die stoltze Antwort, „daß man sie schon dazu zwingen würde; und daß „er den 21. October früh ihre Entschliessung wis„sen müsse.“ Das Capitul kam schon den 20sten in der Wohnung eines ihrer Mitglieder zusammen, wo die meisten der Meinung waren, daß man dem Intendanten sagen könne, es solle der Prior Mißy zum vierten Groß-Vicarius ernennt werden, wenn anders der Hof die drey übrigen Groß-Vicarien bestätigen wolle. Da ihnen aber von verschiedenen Personen zu verstehen gegeben wurde, daß entweder dieser Antrag dem Hofe nicht gefallen würde, oder daß, wenn auch ihre Bitte erfüllt würde, dennoch die drey übrigen Groß-Vicarien von Tours weggeschaft, oder den Befehl erhalten würden, ihr Amt nicht zu verwalten; so versamlete sich das Capitul den 21. October früh, zum zweytenmal, und faßte den festen Entschluß, „den Be„fehl des Königs nicht anzunehmen, sondern eine „unterthänige Gegenvorstellung zu thun“ Es wurd daher sogleich an den Hertzog von Orleans, an die Aebtißin von Chelles und an den Bischof von Frejus geschrieben. Der Intendant wurde von diesem Entschluß durch einen Deputirten benachrichtiget. Er gerieth hierüber in eine Art einer Wuth, und sagte, „daß, so lange die frantzösische „Monarchie gestanden, dergleichen noch nie sey er-

„hört worden.“ Doch da er wohl sahe, daß der ihm zugeschickte königliche Befehl zu spät gekommen war, so zog er gelindere Seiten auf, und stellte vor, daß er einen andern Befehl auswürcken wolle, kraft dessen ausser den schon ernennten drey Groß-Vicarien der Prior Mißy als ein vierter erwählt werden solte. Dieser Vorschlag wurde weder angenommen, noch verworfen; man wartete vielmehr nur auf die Beantwortung der gethanen Gegenvorstellungen. Damit aber das Capitul den neuen Ertzbischof sich zum Freunde machen möchte, so wurd er gebeten, sich der neuen Regierung mit anzunehmen. Der Ertzbischof gab ihnen hierauf eine sehr höfliche Antwort, in welcher er das Verfahren seines Vorgängers zu mißbilligen schien, und die Hofnung gab, daß er mit hnen in Ruhe und Frieden leben würde.

§. 70.

Die Versammlung der Geistlichkeit legte dem Könige den 22. August ihre Acta vor. Sie bestunden aus 19 Artickeln, von denen wir nur diejenigen anführen wollen, die die Kirchen-Angelegenheiten betreffen. In dem ersten stellten die Bischöfe dem Könige vor, daß der betrübte Zustand, in welchem sich die französische Kirche seit einigen Jahren befinde, da die Bischöfe getrennet, die Ordnung der Hierarchie auf eine ärgerliche Art verwirret, und die unverbrüchlichsten Gesetze der Subordination gäntzlich überschritten worden, die Versammlung nöthige, Se. Majestät unterthänigst zu bitten, Provincial-Synoden zu erlauben, weil

weil dieses noch das eintzige Mittel sey, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. In dem zweeten bat die Versammlung Se. Majestät, die Bullen Innocentii X. und Alexandri VII, imgleichen die Bullen Vineam Domini und Unigenitus für solche zu declariren, die in der Kirche sowol als in dem Staate Glauben verdienten. In dem dritten wurde der König gebeten, denen Beschimpfungen abzuhelfen, welche der frantzösischen Geistlichkeit durch die seit den letztern Jahren häufig ergangenen Befehle so oft zugefügt worden, zumal da dieselben lauter Eingriffe in die heiligsten Rechte der Bischöfe seyn, wodurch man die Autorität der Kirche zu untergraben suche: es wurde dem Könige hiebey zugleich gemeldet, daß die mehresten dieser Befehle auf Bitte der General-Procuratoren und Advocaten ertheilt worden, die doch die Lehre, welche die Bischöfe ihren Gemeinden vortrügen, durch gantz neue, falsche, verwegene und irrige Meinungen zu bestreiten suchten, welche die Prediger unter Bedrohung einer Strafe in ihren Predigten vortragen müsten. In dem vierten Artickel bat sich die Versammlung ein unpartheyisches Gerichte aus, bey welchem gegen die in Ansehung der oberwehnten Constitutionen gethanen gerichtlichen Aussprüche appellirt werden könne. Auf diese von der Versammlung gethane Vorstellungen wurde ein Entwurf zu einem gerichtlichen Bescheide gemacht, der aus eilf Artickeln bestand, welche gröstentheils die Constitution betrafen. Der General-Procurator behielt

 aber

aber diesen Entwurf für sich, ohne ihn jemand weiter mitzutheilen.

§. 71.

Der Hertzog von Orleans machte endlich den 16. October die Vertheilung der geistlichen Aemter bekannt, worauf man schon lange gewartet hatte. Der Abt von Bußi Rabutin, war zum Bischofe von Lucon ernennt worden. Ein jeder wuste, wie er sich zu Arles, Tarascon und Marseille aufgeführt hatte. Der Regent muste daher seinetwegen viel Vorwürfe hören; worauf er aber sonst nichts antwortete, als dieses: „daß er „doch endlich einmal klug geworden seyn müsse, „weil er schon über 60 Jahre alt sey." Der Abt von Segur, ein Mann ohne alle theologische Einsicht und ohne alle Kenntniß der lateinischen Sprache, wurde zum Bischofe von St. Papoul gemacht. Der Character des Abts von Breteuil ist zu bekandt, als daß wir nöthig hätten, desselben Erwehnung zu thun. Die Herren von Romigny und Targny bekamen ebenfals Abteyen. Der Pfarrer zu St. Ludwig bekam eine Pension von 2000 Livres, damit er in den Stand gesetzt werden möchte, dem Herrn Robbe seine Pfarre abzutreten, und sich in die Sorbonne zu begeben, um die Stelle eines Senioren zu bekleiden. Der Abt Dubois erhielt, ob er gleich ein Reappellant war, eine Pension von 3000 Livres, die er aber nicht annahm, weil er das Formular nicht unterschreiben wolte. Ein anderer Reappellant Bailly, der deswegen eine

Abtey bekommen hatte, weil sich sein Bruder während der Pest in Provence durch viel glückliche Curen berühmt gemacht hatte, bekam ebenfals eine Pension ohne darauf zu sehen, daß er ein Reappellant war. Nicht leicht sind wol Pensionen so häufig und zum Theil an so unwürdige Personen ausgetheilt worden, als eben damals, da mehr als 79000 Livres darauf verwendet wurden. Sogar ein Cammer-Diener des Abts von St. Albin bekam eine. Der Hertzog von Orleans sagte daher nicht ohne Grund zu einer glaubwürdigen Person, bey Gelegenheit der Ernennung der vorher angeführten Personen, „daß er zwar in seinem Leben viel Todt-Sünden begangen habe, „aber niemals so viel, als bey dieser Ernennung."

§. 72.

Die Versammlung der Geistlichkeit endigte sich den 11. September; und alsbald wurden nach Versailles an den Hertzog von Orleans Deputirte abgeschickt, um von ihm die Gnade zu empfangen, wozu er ihnen Hofnung gemacht hatte. Man kan mit Wahrheit sagen, daß sich diese Versammlung bey dem Publico wenig Achtung erworben habe. Der Ertzbischof von Sens führte in derselben das Wort und bewieß sich oft am vernünftigsten; man hielt ihn aber für einen Freund der Ketzer, und eben daher hatte er oft keinen einigen auf seiner Seite. Der Ertzbischof von Aix stund als Präses im geringen Ansehen. Man ließ ihn zwar für einen guten ehrlichen Mann paßiren; inzwischen hielt man ihn nicht für fähig, seine

Stelle zu bekleiden; und eben daher geschahe es, daß die Versammlung ihn nach ihrem Gutbefinden bey der Nase herum zog. Die Anhänger der Constitution, deren Anzahl sehr groß war, geriethen in eine Art von Wuth, wenn von den damaligen Kirchen-Angelegenheiten geredet wurde. Während der gantzen Versammlung ließ niemand die geringste Achtung gegen den Cardinal Noailles blicken, ob er gleich über den Kirchensprengel, in welchem diese Versammlung gehalten wurde, Bischof war. Man mahlte diejenigen, die ihn oft besuchten, oder seine Freunde waren, mit den schwartzesten Farben ab. Man unterstand sich so gar nicht seinen Namen zu nennen. Man bat ihn nicht, die Contracte der Geistlichkeit zu unterschreiben; eine Ehre, die ihm doch die im Jahr 1715. gehaltene Versammlung erwiesen hatte. Wenn der Hertzog von Orleans denen damals versammleten Geistlichen nicht Einhalt gethan hätte, so würden sie alles aufs äuserste getrieben haben. Ihr Trost war inzwischen, daß ihnen zu einer mehrern Freyheit, die sie im Jahr 1725. erlangen solten, Hofnung gemacht wurde; ja viele schmeichelten sich, daß alsdann der Cardinal Noailles, so wohl als seine Anhänger ihre Appellation würden wiederrufen müssen. Die Jesuiten waren vornemlich diejenigen, die die versammleten Bischöfe gegen den Cardinal aufwiegelten, um ihm zu zeigen, was für Ungemach man sich zuziehe, wenn man es mit ihnen verderbe. Die Situation, worin sich der Cardinal damals befand, war gewiß

wiß sehr betrübt. Es kamen wenig Prälaten zu ihm; er erhielt fast von keinem einigen ein Schreiben, und seine Audientzen waren ledig. Der Hertzog von Orleans war zwar höflich genug, wenn er mit ihm redete; er erwieß ihm aber in der That nicht die geringste Gnade. Er vergaß das, was er ihm aus Höflichkeit versprochen hatte, so bald er von ihm wegging. Selbst die Cammer-Diener des Hertzogs wolten den Cardinal, wenn er sich bey dem Regenten melden ließ, nicht annehmen, und mehr als einmal muste er sich abweisen lassen. Wenn er sich bey Hofe befand, so muste er in den Vorzimmern lange warten, da er doch vorher allenthalben freyen Zutritt gehabt hatte. Wenn er vor dem König erschien, so sahe ihn dieser Printz nicht an und redete eben so wenig mit ihm: so viel vermochten die Vorurtheile, die man ihm gegen einen so ehrwürdigen Geistlichen eingeflößt hatte. Ich will nichts von den gerechten Klagen des Cardinals gegen das geistliche Gericht sagen. Es ist unerhört, daß, da dieses Gericht in seiner Diöces gehalten wurde, und aus Cardinälen und Bischöfen bestand, gleichwohl der Cardinal als Ertzbischof von Paris nicht den Vorsitz in demselben gehabt hat, zumal da er der älteste Ertzbischof und Cardinal war. Die Achtung, welche das Publicum für ihn hatte, die Klugheit, mit welcher er drey Jahre hindurch den Vorsitz in diesem Gerichte und in andern Versammlungen der Geistlichkeit verwaltet hatte, die grosse Kenntniß der Kirchen-Sachen, welche er besaß,

saß, dieses alles redete für ihn. Gleichwohl aber war er damals nicht nur kein Mitglied dieses Gerichtes, sondern es wurden auch in demselben verschiedene, seine Diöces und ihn selbst betreffende Sachen vorgenommen, ohne ihn um Rath zu fragen. Nicht viel besser begegne man ihm zu Rom, seitdem er sich in den bekannten Vergleich eingelassen hatte. Seine Diöces war jederzeit als eine verbotene Diöces angesehen worden. Weder an ihn, noch an seinen Official wurde daher ein Rescript addreßirt, sondern alles wurde nach Meaux geschickt. Die Cardinäle schrieben weder an hohen Festtagen, noch auch dann an ihn, wenn sie zu hohen Würden waren erhoben worden. Der Pabst ließ auf das Schreiben des Cardinals, in welchem derselbe ihm zur erlangten päbstlichen Würde gratuliret hatte, eine so unartige Antwort ergehen, daß der Cardinal für gut befand, sie gar nicht anzunehmen. Der päbstliche Nuntius wolte weder directe noch indirecte mit ihm etwas zu thun haben; wenn er wuste, daß sich der Cardinal an einem gewissen Orte befand, so vermied er denselben; und zu diesem allen ließ er sich durch den Herrn Gaillande und durch die Jesuiten aufwiegeln. Alle diejenigen, die es in Ansehung der Constitution mit dem Cardinal gehalten hatten, empfanden den Unwillen ihrer Bischöfe; und dieses gieng dem Cardinal sonderlich nahe. Man wolte nicht nur den Reappellanten, sondern auch allen Appellanten in die Haare. Der Hertzog von Orleans ertheilte denen, welche appelliret hatten, keine Pension,

sion, keine geistliche Pfründe, wofern sie nicht ihre Appellation wiederruften. Die Bischöfe zu Tours, Chalons und Mirepoix, welche an die Stelle appellirender Bischöfe waren gesetzt worden, suchten in ausdrücklichen Verordnungen, die in ihren Kirchensprengeln befindlichen Appellanten zur Annehmung der Constitution dadurch zu zwingen, weil sie im Weigerungsfall keine Ordination, keine Erlaubniß zu predigen, Beichte zu sitzen, Messe zu lesen u. s. w. empfangen solten. Gantze Closter-Gesellschaften zu Beauvais, Orleans, Aix wurden der Sacramente beraubet; viele Cartheuser starben, ohne Erlaubniß zum Genuß des Abendmahls erhalten zu können; und dieses alles bloß deswegen, weil sie die Bulle auf keine unbedungene Weise annehmen wolten. Es gieng fast kein Tag hin, da man nicht einen Versuch gemacht hätte, den schon getrofnen Vergleich gantz zu zernichten. Es war ausser allem Zweifel, daß der Cardinal Noailles die Constitution nicht anders, als nur beziehungsweise auf das Corpus Doctrinä habe annehmen wollen; wenigstens zeigte dieses das Circular-Schreiben, welches er den 10. Märtz 1720. an seine Geistlichen hatte ergehen lassen, mehr als zu deutlich an. Gleichwol aber gab der Bischof von Soissons vor, daß die Acceptation desselben gantz unbedungen sey. Verschiedene Bischöfe wolten von keiner andern, als einer unbedungenen Acceptation etwas wissen; und eben dieses war die Meinung des Cardinals Bißy, des Ertzbischofes von Tours, ja selbst des

Pabstes,

Pabstes, in einem wider das Schreiben der sieben Bischöfe abgelassenen Breve.

Mitten unter diesen unangenehmen und verdrießlichen Vorfallenheiten blieb der Cardinal sich jederzeit selbst gleich. Die Gleichgültigkeit des Königes, die Ungnade des Hertzoges von Orleans, die Untreue der von ihm gewichenen Bischöfe, das ungestüme Verhalten gegen diejenigen, welche es mit ihm hielten, dieses alles betrübte zwar den Cardinal, aber es schlug ihn nicht danieder. Er glaubte das gethan zu haben, was seine Pflicht von ihm forderte; und wenn man ihm Zusagen und Versicherungen nicht hielt, so gedachte er daran, daß er die Ungerechtigkeit der Menschen nicht hemmen, und ihnen keine Gesinnungen der Billigkeit einflössen könne. Er war versichert, daß diese Sache demohngeachtet die Sache GOttes bliebe, und daß er, weil er den Pabst, das Gouvernement des Königreiches und die Bischöfe in- und ausserhalb Franckreich wider sich hatte, bey niemand anders als bey GOtt, Schutz und Vertheidigung finden könne; er übergab daher GOtte seine Sache, er betete, er hofte und beschäftigte sich übrigens mit seinen Amts-Verrichtungen, die ihm von Morgen bis an den Abend zu thun machten. Wenn ihm die Verweisung des Hertzoges von Noailles betrübte; so tröstete er sich mit der Entschliessung desselben, im Exilio als ein wahrer Christ zu leben, welches er auch redlich that. Er schätzte diesen seinen Neveu glücklich, daß er an den damaligen Unruhen keinen Antheil hatte, und sich in solchen

Umstän-

Umständen befand, wobey er sich der Gottesfurcht ganz widmen konnte. Er wünschte daher sehr oft, seiner bischöflichlichen Würde entlediget zu seyn, und ein einsames und stilles Leben führen zu können. Vielleicht hätte er die Erfüllung dieses Wunsches gesuchet, wenn ihn nicht die Liebe zu der ihm anvertrauten Heerde zurückgehalten hätte: denn er befürchtete, daß sein Nachfolger dem Römischen Hofe, den Jesuiten und der Constitution alles wieder aufopfern würde.

§ 72.

Ich habe bereits angezeiget, daß dasjenige Inquisitions-Decret, durch welches

1) ein Sendschreiben des Bischofes von Auxerre an den Bischof von Soissons,

2) ein Mandement des Bischofes von Rhodes wider den Jesuiten Cabrespine, und

3) ein Mandement des Bischofes von Bayeux verworfen ward, den Beyfall des Pabstes erhalten hatte. Das Parlament zu Toulose ließ wider dasselbe einen Befehl ausgeben, und hob es gänzlich auf. Dieser Befehl ward zu Toulose unter folgendem Titul gedruckt: **Verordnung in welcher ein Inquisitions-Decret für ungültig erkläret wird.** Der Bischof von Rhodes ließ diesen Befehl in seiner Dioeces durch den Druck bekannt machen. Man beschwerte sich dieserhalb bey dem Gewissens-Rath, welcher durch den Siegelbewahrer ein sehr nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Rhodes ergehen ließ, worin sich derselbe über diesen Druck beschwer-

beschwerte, und ihm zugleich anbefahl, die Exemplare davon wieder zurückzunehmen. Wenige Tage nachher erhielt der Bevollmächtigte des Intendanten einen Befehl, wodurch ihm auferleget ward, bey dem Buchdrucker des Bischofes von Rhodes Haussuchung zu thun, seine Effecten zu versiegeln, und demselben alle etwanige Freyheiten zu untersagen. Der Bischof von Rhodes beantwortete das Schreiben des Siegelbewahrers, und überschickte ihm zu gleicher Zeit zwey Exemplare von dem ergangenen Befehl; eines, so zu Toulouse vor den Augen des Parlaments, das andere aber so zu Rhodes von seinem eigenen Buchdrucker war gedrucket worden, damit er ihn sehen liesse, daß beyde völlig mit einander übereinstimmten, und man sich folglich nicht über seinen Buchdrucker, sondern vielmehr über den Toulousischen zu beschweren hätte. Es verlautete auch, daß der General-Procurator dieses Parlaments, wegen des von ihm gesuchten und zum Drucke beförderten Befehls einen derben Verweiß bekommen hätte.

§. 73.

Dem Ansehen nach waren die Bischöfe der Parisischen Diöces untereinander einig geworden, alle diejenigen, welche wegen ihrer auszuwürckenden Zeugnisse, oder anderer Kirchen-Sachen halber sich alda einfanden, zu der unbedungenen Annehmung der Bulle Unigenitus zu nöthigen. Adrian Rinette, (Professor des Collegii von Beauvais,) bewarb sich bey dem Cardinal

von Bißy um eine in der Diöces Meaux erle- digte Capellan-Pfründe. Er kam am 23. November mit zween Notarien, die Antwort Sr. Eminentz zu vernehmen. Dieser ermahnte ihn ernstlich, die päbstliche Bulle ohne Vorbehalt anzunehmen. Er gab ihm dabey zu verstehen, daß es eine der allerwichtigsten Glaubens-Regeln wäre, und daß, wofern er daran zweifeln wolte, er der erste seyn würde, der sich nach Genf würde begeben müssen. Endlich nach vielen andern dergleichen Reden, gab der Prälat zur Antwort, „er wäre bereit, dem Rinette seine Be- „stallungs-Briefe über besagte Pfründe zu er- „theilen, so bald sich derselbe nur erkläret hätte, „daß er in der Bulle Unigenitus die Kirchen- „Disciplin erkenne, und daß er alle Sätze, deren An- „zahl sich auf 101 belief, eben so und unter glei- „chen Benennungen verwerfen wolle, wie sie Ihro „Heiligkeit der Pabst verworfen hätte. Als aber „Rinette sich zu einer solchen Erklärung nicht „verstehen wolte, so hielt der Cardinal und Bischof „von Meaux dafür, daß er ihm die verlangte „Bestallung mit gutem Gewissen nicht bewilligen „könte, und gab ihm daher eine abschlägige Ant- „wort, wider welche Rinette protestirete rc." Dis sind die eigentlichen Worte der von dem Meny und Huret, zwey Notarien zu Paris, mir mitgetheilten Versagungs-Acte.

§. 74.

Ein gewisser Canonicus aus Chartres, mit Namen Brillon, erhielt zu eben der Zeit an dem

Päbstl. Hofe seine Bestallung zum Canzellariat bey dieser Kirche. Er hatte im Jahr 1717. wider die Constitution appelliret. Diese Appellation wurd von dem Bischofe von Chartres als ein grosses Verbrechen ausgeschrien. Er wolte ihm daher nicht eher ein Zeugniß geben, als bis er seine Appellation wiederrufen hätte. Nachdem Brillon zu verschiedenenmalen angehalten hatte, um entweder ein Zeugniß oder eine Versagungs-Schrift zu erlangen, so gab der Bischof zur Antwort, er wolle ihn examiniren. Seine Vicarien waren bey ihm, und er hatte ein gantzes Verzeichniß von besondern Fragen zu Papier gebracht, die er mit Fleiß dazu ersonnen. Die erste Frage war, „ob er alles glaube, was die Kirche geordnet hätte." Der Canonicus antwortete hierauf: daß er dieses vestiglich glaube. Als er aber sahe, daß der Bischof sich mit ihm in Fragen einlassen wolte, die den Lauf der Zeit angingen, und daß es gefährlich für ihm seyn möchte, wenn er sich über gewisse Puncte herausliesse, so erwiederte er folgendermassen: „Es sey das Cantzler-Amt ohne alle „Verrichtung; es wäre auch nicht gebräuchlich, „diejenigen, welche um solche Kirch-Aemter anhiel„ten, zu examiniren; er hätte bereits verschiedene „Examina ausgehalten, als ihm in der Diöces „das Amt eines Priesters wäre ertheilt worden; „folglich wäre ihm auch seine Tüchtigkeit, ein „schlechtes Kirchen-Amt zu verwalten, schon be„kannt genug; damit er ihm aber von der Rei„nigkeit seines Glaubens völlige Versicherung gäbe,

„so erböthe er sich, das Formular zu unterschrei„ben; was aber die Constitution Unigeni„tus beträfe, so wolle er es bey der Erklärung „vom Jahr 1720. bewenden lassen, als welcher er „getreulich nachgelebet; indem er seine Appella„tion weder erneuert, noch sonst etwas wider die „Constitution gethan, geredet oder geschrie„ben hätte.“ Damit aber seine Declaration desto glaubwürdiger seyn möchte, so ließ er sie gleich den folgenden Tag darauf dem Prälaten gerichtlich insinuiren, mit dem Beyfügen, „daß, „was seine Meinung von der Glaubens-Lehre, von „der Zucht und der Moral anbeträfe, er das von „allen Cardinälen und Ertzbischöfen des Reichs, „wie auch von so vielen Bischöfen unterschriebene „Corpus Doctrinä willig annehme.“ Doch alles dieses schien dem Bischofe von Chartres noch nicht genug zu seyn. Er gab beständig zur Antwort: er wolle ihm examiniren; und da dieses ein Recht ist, welches einem Bischofe, von dem man ein Zeugniß begehret, nicht versaget werden darf, so verwieß ihn der Cardinal von Noailles, zu dem er sich gewendet hatte, wieder an seinen Bischof, damit er examiniret würde, und so dann dem Befinden nach eine Verordnung dieserhalb von ihm ergehen möchte. Brillon hielt also ein siebenstündiges Examen aus, wobey alle Fragen auf die damaligen Angelegenheiten hinausliefen. Er beantwortete sie sehr gut und ließ sich in keinen gar zu grossen Streit ein. Wenn man das Examen und die abschlägige Antwort des Bischofs

betrachtete, so schien es, als ob derselbe nur bloß deswegen ihm entgegen wäre, weil er wider die Bulle Unigenitus appelliret hätte, und diese Appellation nicht wiederrufen wolte. Der Cardinal wieß ihn an eben die drey zum Examen verordnete Personen wieder zurück, welche endlich für rathsam erachteten, einige von seinen Antworten von ihm deutlich erklären zu lassen, damit sie dem Bischofe von Chartres alle Ursache, sich zu beschweren, nähmen. Als der Cardinal etliche Tage nachher ein gewisses Schreiben beantwortete, welches er am Neuen-Jahrs-Tage, von dem Bischof von Chartres erhalten hatte, so gab er ihm dabey zu verstehen: „man müsse sich über den Glauben seiner Geistlichen keine Herrschaft anmassen, noch eine Art von Inquisition in seiner Dioces einführen; er würde es sehr übel aufgenommen haben, wann die Bischöfe ihn zur Unterschreibung des gantzen Corporis Doctrinä, worin er nicht gewilliget, zwingen wollen: wann aber hiernächst die ohne alle Bedingung acceptirenden Bischöfe, eine zweydeutige Annehmung begehrten, so würde man dadurch zur Trennung Anlaß geben; er, der Bischof, frage die Geistlichkeit nicht anders, als wann nur eine eintzige Wahrheit, nemlich die Annehmung der päbstl. Bulle, in der Kirche zu finden wäre."

§. 75.

Der 1. October war der Tag, an welchem von der theologischen Facultät ein Syndicus erwählet werden solte. Die Reihe war an den Ubiquisten. Ob-

Obgleich der Herr Lestang ein eifriger Anhänger der Constitution war, so wolte er doch nicht, daß der Herr von Romigny dieses Amt länger verwalten solte; sondern er begehrte vielmehr, der König mögte der Facultät drey Personen vorschlagen, nemlich den Herrn Clavel, Lestang und den Herrn *** mit der Bedingung, daß die Facultät einen von diesen dreyen erwählen solte. Ob nun zwar der Herr von Romigny ein sehr schlimmer Syndicus war, der in den Disputationen alle Sätze ausstrich, in welchen von der Gnade und von den Grundsätzen des Reichs gehandelt wurde, und ob er gleich die Baccalauren nöthigte, an deren Stelle andere nichtstaugende wieder hinzusetzen; so wolte die Facultät doch noch lieber den Romigny behalten, als einen von diesen drey vorgestellten Personen sich erwählen, weil sie wol wuste, daß der Erwählte allen möglichen Fleiß anwenden würde, sich durch irgend ein grosses Werck hervorzuthun, und dadurch das Feuer der Uneinigkeit noch grösser zu machen. Der Herr von Romigny eröfnete die monathliche Versammlung der Facultät mit einem Schreiben vom Herrn von Maurepas, in welchem der Wille des Königs, daß er nemlich das Amt eines Syndici noch ferner verwalten solte, enthalten war. Es war dieses eine Fortsetzung des erstern königl. Schreibens, kraft dessen er bis auf weitern Befehl zum Syndicus war verordnet worden. Zugleich wurde auch ein königl. Empfehlungs-Schreiben für den Abt von Conac vorgeleget,

leget, in welchem Jhro Majestät verlangten, die Facultät mögte diesem Abte eine geringe Gnade, um welche derselbe anhielt, wiederfahren lassen; und noch ein anderes Schreiben für den Herrn le Rouge, der Canonicus bey dem Stifte St. Nicolai, und ein Neffe des letztern Syndici war. Im Jahr 1715 war er Licentiat geworden, und hatte seit dieser Zeit die Doctor-Würde noch nicht erlanget. Er begehrte, daß, wenn er sie jetzo annähme, ihm diese verfloßne Zeit für seine Disputation pro gradu Doctoris angerechnet werden mögte, indem er sagte, es wäre ihm damals die Facultät wegen der Streitigkeiten, die sich zwischen ihr und seinem Oheim ereignet hätten, gäntzlich zuwider gewesen. Dieses Schreiben erweckte mehrere Schwierigkeiten, als die beyden andern: man gab vor, es sey seine eigene Schuld, wenn er nicht Doctor geworden; die Facultät hätte sich niemals darwider gelegt, so viel aber wäre gewiß, daß er niemalen darum angehalten; er wäre also dem Könige mit Unwahrheit vorgegangen, wenn er spräche, daß man ihm nicht hätte wollen Doctor werden lassen. Der Schluß fiel endlich dahin aus, daß er erst gehöriger weise seine Ansuchung thun solte, so wolte man hernach darüber deliberiren. Diese Verzögerung war denen Molinisten sehr mißfällig. Sie würckten bey dem Könige einen Befehl aus, welcher den 17. October, an den Herrn von Romigny geschicket ward, und in welchem Jhro Majestät verordneten, es solte noch an eben demselben Tage dem Herrn le Rou-

ge

ge ein gewisser Tag zu seiner Disputation festgesetzet werden. Die hohe Schule zu Paris war in das Verbot eingetreten, welches die Universität zu Reims wider die Jesuiten, die in dieselbe aufgenommen werden wolten, hatte ergehen lassen, und der Rector that alles was ihm möglich war, es so zu veranstalten, daß sie mit ihrem Gesuch abgewiesen würden. Kurtz nach dem Absterben des Hertzogs von Orleans wolte der Bischof von Frejus der Universität wegen dieser ihrer Intervention eine abschlägige Antwort zuwege bringen. Im Monat Julius 1723. schrieb der Siegel-Verwahrer einen schlecht überlegten Brief an den Herrn Dagoumer, Rector der Universität, daß er zu ihm kommen mögte. Der Rector ging mit dem Herrn Gibert dahin. Er fand zwey oder drey Jesuiten bey dem Herrn von Armenonville. Dieser Minister redte ziemlich hart wider die Intervention. Er sagte zu ihm, sie liesse sich nicht behaupten, und er würde damit abgewiesen werden. Der Rector antwortete ihm mit eben so vieler Standhaftigkeit, als der Siegel-Verwahrer hatte Zorn von sich blicken lassen. Der Herr von Pontcarre, ein Referent, befand sich auch alda. Er redete, so wie es einer obrigkeitlichen Person zukomt, welche die Gerechtigkeit liebet, und einem jeden gerne recht thun will. Er sagte dem Siegel-Verwahrer rundheraus: er könte nicht umhin, die Bittschrift der Universität, zu referiren, und die Richter solten den Ausspruch thun. Endlich aber, nachdem der Siegel-Ver-

wahrer viele Schwierigkeiten gemacht hatte, ward doch die Parisische Universität gegen Anfang des Septembers 1724. zu Fontainebleau als eine beytretende Parthey erkannt und angenommen. Die Universität zu Paris war gewohnt im Monat October sich ihren Rector zu erwählen. Den 7ten erhielte sie vom Könige einen Befehl, dessen Inhalt folgender war.

Liebe Getreue: „Da unsre höchste Willens-Meinung dahin gehet, daß die „Rector-Wahl, zu der ihr unverzüglich schreiten sollet, auf keine solche Person falle, die da im „Stande sey, die Zwistigkeiten zu unterhalten, „welche wir abzuthun uns insbesondere angelegen „seyn lassen; so verordnen und befehlen wir euch „hiemit, alle Reappellanten oder solche Personen, „die seit unserm ergangenen allergnädigsten Befehl von 1720. wider die Constitution Unigenitus etwan könten appelliret haben, hievon „gänzlich auszuschliessen; und vielmehr eine solche „Person zu erwählen, die da geschickt sey, die „bey den Universitäts-Uebungen so nöthige Ruhe „und Einigkeit zu erhalten: hieran geschicht unsre „allergnädigste Willens-Meinung, wornach ihr „euch zu richten. Gegeben zu Versailles, „den 7. October, 1723.

Gezeichnet: Ludewig.

Und weiter unten Phelippeaux.

Man erwählte also den Herrn Dagoumer, vormahligen Rector und Obervorsteher des Collegii zu Harcourt, weil ihn ein jeder für den allerfähig-

fähigsten hielt, die Appellation der Universität geschicklich zu behaupten. Ehe die Wahl vor sich ging, überlegte zuförderst der Herr Gibert, gewesener Rector und mit ihm noch einige andere, ob es rathsam sey, das königl. Schreiben der gantzen Versammlung vorzulesen. Sie fanden für gut, solches zu thun. Nachdem aber Herr Viel dem Herrn Rollin das gantze Geheimniß vertrauet hatte, so gab dieser hierauf zur Antwort: er wolle sich dem königl. Befehl widersetzen und die Verdienste der Appellanten und Reappellanten herausstreichen. Es ward daher beschlossen, das königl. Schreiben gar nicht vorzulesen, damit Herr Rollin und vielleicht noch einige andere mehr, welche mit ihm einerley Gedancken hegten, nicht ein gleiches königliches Schreiben erhalten möchten.

§. 76.

Die Klage, welche die Jesuiten wegen der Constitution Exilla die zu Rom angebracht hatten, wurd daselbst in einer besondern Versammlung untersucht. Es wurd dabey alles so geheim gehalten, daß man gar nicht erfahren konte, was dabey vorging. Die Versammlung zog in dieser Sache niemand anders als diejenigen Mißionarien zu Rathe, welche seit der Bekanntmachung der päbstl. Bulle aus dem Chinesischen Reiche gekommen waren, um von ihnen den Erfolg derselben desto besser zu erfahren. Jemehr die Cardinäle das Betragen der Jesuiten in dieser Sache untersuchten, desto heftiger ward ihr Abscheu, wie es

in einem Schreiben aus Rom hieß. Ein gewisser Cardinal, dessen Namen ich nicht habe erfahren können, schlug ein Mittel vor, welches vielleicht noch das einzige war, wodurch alle diese Mißions-Streitigkeiten konten gehoben werden. Es bestand eigentlich darinn: „Man solte alles dasjenige, was der letztverstorbene Pabst verordnet hätte, confirmiren, und zugleich allen „Mißionarien, von China und andern Orten ausdrücklich verbieten, daß sie an niemand anders, „als an die Mitglieder der Gesellschaft de propaganda fide schreiben dürften. Ueberdas solten „sie ihren Ordens-Vorstehern von dem, was bey „den Mißionen vorginge, gehörigen Bericht abstatten, mit dem Beding, daß es der Gesellschaft „frey stünde, denen Vorstehern das mitzutheilen, „was sie für nöthig erachtete." Der General der Jesuiten that gegen die Ausführung dieses Projects viele Vorstellungen, und zwar aus Beysorge, es mögte in der Societät eine Spaltung entstehen. Im Monat October 1723. vernahm man, daß die Sache quoad Substantiam sed non quoadmodum zu stande gekommen wäre; das heist, man hätte die Decrete des Pabstes Clemens des XI. wodurch die Chinesischen Kirchen-Gebräuche verworffen worden, confirmirt: es wäre aber noch nicht entschieden, auf was Art und Weise sie solten vollzogen werden, so daß weder der Kayser von China, noch die Jesuiten dadurch beleidiget würden. Der Pabst verordnete, daß hinführo kein einziger Mißionarius, auch die

Jesui-

Jesuiten selbst nicht, nach China reisen sollten, ehe und bevor sie nicht von der Societät de propaganda fide zur Sendung für tüchtig erkannt, und mit hinlänglichen Vollmachten wären versehen worden. Man überlegte, ob es nicht gut seyn würde, die Jesuiter-Mißionarien, welche sich nicht zum Gehorsam bequemen wolten, von China zurück zu berufen, und sie entweder in den Bann zu thun, oder von der Kirche abzusondern. Allein, es fanden sich so viele Schwierigkeiten, diese beyden Vorschläge ins Werck zu richten, daß am Ende gar nichts beschlossen wurd. Der Pater Giampriamo, der als Abgesandter des Kaysers von China nach Rom gekommen war, muste sogleich fortreisen, wiewol sehr mißvergnügt über den Erfolg seiner Gesandschaft. Der Pater Fouquet, welcher beständig in dem Seminario der Gesellschaft de propaganda fide wohnte, solte bey den Chinesischen Sendungen zum General-Vicario und Weyhbischofe vom Pabst ernennet werden, damit er der Gesellschaft entzogen würde, welche es sehr ungern sahe, daß er bey der Chinesischen Streitsache sich den Meinungen seiner Mitbrüder so starck widersetzte. Der Schluß, den die Congregation in dieser Sache faßte, fieng sich mit folgenden Worten an, die auf den General der Jesuiten gerichtet waren: Moneatur acriter. Es wurd ihm verboten, keinem einzigen seiner Mönche hinfüro zu erlauben, ohne Genehmhaltung der Societät nach China zu reisen. Man verordnete,

daß

daß diejenigen, so sich alda befanden, zurück berufen werden solten, im Fall sie sich der päbstl. Bulle Exilla Die nicht unterwerfen wolten, und daß sie als Abgesonderte von der Gesellschaft angesehen werden müsten, im Fall sie nicht auf Befehl des Generals wieder zurückkehren. Es wurd der Societät anbefohlen, keine junge Mönche an- und aufzunehmen, es sey an welchem Orte es wolle, im Fall der General diesem Befehl und Ausspruche der Congregation sich nicht gemäß verhalten wolle. Mit einem Wort, es solte kein Mißionarius sich eher in diese Lande begeben, als bis er von der Societät de propaganda fide dahin abgesendet würde. Diese Verordnung ist, wie man sagt, auf ausdrücklichen Befehl des Pabstes gemacht worden. Die Jesuiten lagen den Pabst so sehr um die Erlaubniß an, daß der Vater Giampriamo wieder nach China zurück kehren dürfte, weil er doch einmal als Kayserlicher Gesandter daher gekommen wäre, und folglich auch demselben wegen der ihm aufgetragenen Verrichtung wieder Antwort bringen müste, bis endlich Ihro Heiligkeit darin willigten. Man sagte auch, der Pabst habe eine Zeit von 3 Jahren angesetzt, in welchen die Chinesischen Jesuiten sich der Constitution Exilla die zu unterwerfen hätten, dergestalt, daß die in seinem letztern Decret enthaltenen Strafen von dieser Zeit an statt finden solten. Da dieses Decret aber gar nicht zum Vorschein kam, und niemand eine Abschrift davon haben konte, so waren die Jesuiten über den Inhalt desselben gar nicht einig. Der

Pabst

Pabst übersandte kurtz vor seinem Ende vielen Cardinälen eine Abschrift desjenigen Briefes, den er an den Chinesischen Kayser geschrieben hatte, mit dem Beyfügen, daß sie ihn öffentlich bekannt machen könten. In diesem Schreiben bestätiget er mit deutlichen Worten, was Clemens der XI. wider den Aberglauben der Chineser geordnet hatte.

§. 77.

Die abschlägige Antwort, welche die Groß-Vicarii zu Rouen dem Vater von Genes, einem Jesuiten, gaben, daß sie nemlich seine Appellation wider die Verordnung des Bischofs von Bayeux nicht annehmen wolten, ward vor den Gewissens-Rath gebracht; daher schrieb der Herr de la Vrilliere an den Robinet folgenden Brief, der von Meudon, den 27. Junius 1723. datirt war:

Mein Herr!

„Da dem Könige und dem Gewissens-Rathe „berichtet worden, daß die Vicarii des Ertz-„bisthums Rouen sich geweigert haben, die Ap-„pellation des Paters Genes, eines Jesuiten, „wider ein Mandement des Bischofs von Bayeux, „kraft welcher die Lehre dieses Paters verworfen „wird, weder anzunehmen, noch ihm einen gericht-„lichen Beweiß zu ertheilen, unter dem Vorwan-„de, es werde die von dem Bischofe gegebene „Verordnung, nebst der darin enthaltenen Lehre „in dieser Appellation angeführet, und es sey kei-„ner als der Ertzbischof befugt, in einer solchen „Sache zu erkennen; so ist mir von Ihro Maje-

stät

„stät aufgetragen worden, Ihnen zu melden, es „gehe seine höchste Willens-Meinung dahin, daß „man dem P. von Genes über seine Appellation „einen gerichtlichen Beweiß angedeyen lasse, und „daß er an den Ertzbischof von Rouen zurückge„wiesen werde, um alda seine Appellation weiter „fortzusetzen, sobald derselbe von dem besagten „Ertzbisthum Besitz genommen habe. Sie wer„den dieses ohnbeschwert denen Herren Groß„Vicarien kund thun, damit sie sich darnach zu „richten wissen. Ich bin ꝛc.

de la Vrilliere.

Der Bischof von Bayeux wurd hievon benachrichtiget. Er schrieb den darauf folgenden 6. August an den Cardinal Dubois nachstehenden Brief:

„Ihro Eminentz erlauben mir gütigst, daß ich „mit Ihnen von einer Sache reden darf, welche, „ob sie schon bey dem ersten Anblicke nur mich al„lein anzugehen scheinet, dennoch grosse Folgen nach „sich ziehen könte. Sie haben von derjenigen „Verordnung Nachricht erhalten, welche ich im „vorigen Jahre bey Gelegenheit der so oft wieder„holten Anklagen und Wiedersprüche, die ich „von dem V. Genes erfahren muste, in mei„ner Diöces ergehen ließ. Dieser Pater verke„tzerte viele Lehr-Sätze, die er unterschiedlichen „Professoren der Universität Caen beymaß. Es „ist Ihnen auch nicht unbekannt geblieben, wie „sehr man sich bemühet hat, die Bischöfe zu be„wegen, daß sie diesen Befehl verwerfen, und zu

dem

„dem Ende ihre Unterschrift wieder zurück nehmen „möchten; denn so bald ich Nachricht davon erhielt, hatte ich die Ehre dieserhalb an Jhro Königl. Hoheit zu schreiben. Nachdem nun dieses „Project denen Anstiftern der Unruhe fehl geschlagen, so versuchen sie abermal einen neuen, der „noch unregelmäßiger ist, als der erste. Eben „dieser Genes hat gleich anfangs denen Groß-„Vicarien von Rouen eine Bittschrift überreichet, „worin er sich erklärte, daß er Willens wäre, wider mein Mandement zu appelliren, und in welcher er zugleich um die Erlaubniß bat, mich vor „ihrem Richterstuhl vorladen zu dürfen. Da er „nun hierauf keine Antwort erlangen konte, weil „es lächerlich gewesen seyn würde, bey erledigtem „Ertzbisthume einen Bischof vor das Gericht der „Groß-Vicarien zu fordern, um daselbst ein Urtheil über seine Lehre fällen zu hören, so ersann er „das besondre Mittel, diese seine erstere Bittschrift „wieder zurückzunehmen, und dagegen eine andere „zu übergeben, in welcher er bittet, daß es ihm „erlaubt sein möchte, einen derer von ihm angeklagten Professoren, und nachher auch alle übrige, „vor Gericht zu fordern. Da es nun klar und „offenbar ist, daß diese abermalige Bittschrift nur „blos in der Schreibart von der ersten unterschieden ist, ohne das einmal wider mich gemachte „System zu verändern, und mich selbst anzugreifen, so haben die Groß-Vicarien zur Antwort „ertheilet: es solte sich Herr Genes zuförderst, ehe „er sich in einen Proceß einliesse, von seinen Obern

und

„und von seinem Sachwalter gebührend bevoll„mächtigen lassen, damit hernach auf ereignenden „Fall die gehörige Verordnung ergehen könte. „Nur ein Jesuite, oder vielmehr die, so ihn „aufwieglen, können sich über eine solche Antwort „beschweren, weil es etwas unerhörtes ist, daß man „in einer so wichtigen Sache, wie diese ist, einen „Menschen zum Gegner bekommen soll, den man „Capite minutum nennet, dergleichen alle Mönche, „und vornemlich die Jesuiten sind, denen es *in* „*ihren Satzungen* viel ernstlicher als allen *übri*„*gen* verboten wird, sich ohne Vollmacht ihres „Generals, in Sachen einzulassen, die noch weit „geringer sind. Das Parlament und die gantze „Stadt Rouen haben das Verfahren der Groß„Vicarien gebilliget; und schon ein Funcken ge„sunder Vernunft ist hinlänglich, die Richtigkeit „desselben einzusehen. Wie aber Gesetze und „Vorschriften selten nach dem Geschmacke der „Jesuiten sind, so hat der von Genes, da er „die Antwort der Groß-Vicarien nicht unver„schämter weise bestreiten kan, alles, was ihm nur „gut geschienen, vor den Gewissens-Rath gebracht; „und es ergehet hierbey in Abschrift dasjenige „Schreiben, welches der Herr de la Vrilliere nach „gethaner Vorstellung des Paters auf Ihro Ma„jestät Befehl an einen derer Groß-Vicarien, „welcher denen Jesuiten sehr ergeben ist, und sich „wenig um die Ordens-Regeln bekümmert, hat er„gehen lassen. Wann Ihro Eminentz geruhen, „die Antwort derer Groß-Vicarien gegen das

Schrei-

„Schreiben des Herrn de la Vrilliere zu halten, „so werden Sie deutlich sehen, daß beyde gar keine „Aehnlichkeit mit einander haben und daß der Ge„wissens-Rath nothwendig hintergangen seyn „müsse. Ich fürchte mich nicht, daß die Lehre in „meiner Verordnung angegriffen werde; denn, „man wird keine andere als diejenige darinnen fin„den, zu welcher sich die gesammte Geistlichkeit von „Franckreich bekennet, und in welcher ich bin „auferzogen worden. Allein, Ihro Eminentz wer„den am besten einsehen, was eine solche Unter„nehmung worin das gantze Bisthum mit ein„geflochten werden solte, für Folgen nach sich zie„hen könte. Man mag mich angreiffen, wann „man will; ich verlange aber, daß es nach den „Regeln geschehe, und mit dem Vorbehalt, daß es „mir frey stehe, nach eben diesen Regeln auch meine „Vertheidigung zu führen. Gleichwie nun die„ses keine besondere Gnade, sondern vielmehr eine „Gerechtigkeit ist, die ich mir erbitte, so hoffe „ich auch, daß Sie mich gütigst dazu verhel„fen werden, weil ich weiß, daß selbige von Ihnen „geliebt wird. Ich habe die Ehre zu seyn rc.

Franciscus Armand de Lorraine,
Bischof von Bayeux.

§. 78.

Der Cardinal Dubois war eben sehr unpäßlich, als er dieses Schreiben erhielt. Er ließ sich den 9. August von Meudon nach Versailles bringen. Es wurd noch an eben dem Tage eine Operation an ihm verrichtet, er verschied aber den fol-

genden Tag darauf, nemlich am Dienstage Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr. Ehe diese Cur an ihm geschahe, legte er dem P. Germain, einem Franciscaner, seine Beichte ab. Man wolte ihn zur Annehmung des heiligen Abendmahls nöthigen; allein, er wandte ein, es wäre dieserhalb ein gewisses Ceremoniel für die Cardinäle vorhanden, wovon er wolte unterrichtet seyn. Er brachte die Nacht ziemlich gut hin, des folgenden Tages aber befand er sich überaus schlecht. Gegen 11 Uhr neigte er sich plötzlich zum Sterben, und konte weiter nichts als die letzte Oehlung empfahen. Von diesem Cardinal gab die Frantzösische Zeitung folgenden Bericht. „ „ Willhelm Dubois, Cardinal, Ertzbischof und Hertzog von Cambray, Reichs-Fürst, Graf von Cambresis, Abt von St. Just, Nogent Sous Coucy, Bourgueil, Airvaux, Cercamps, Bergne, St. Winox, St Bertin und von St. Omer: Erster Staats-Minister bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten: General-Ober-Aufseher aller Frantzösischen Courier, Posten und Vorspanne, einer von denen vierzig Gelehrten der Frantzösischen Academie, Ehren-Mitglied bey der Königl Societät der Wissenschaften, ingleichen bey der Academie der Inscriptionen, erwählter erster Präsident bey der General-Versammlung der Frantzösischen Clerisey und vormaliger Hofmeister des Hertzogs von Orleans, starb zu Versailles den 10ten dieses Monats August, des Abends um 5 Uhr in einem Alter von 66 Jahren,

ren, 11 Monaten und 4 Tagen, nachdem er den 6. September 1656. das Licht dieser Welt erblicket hatte. : : Der Cardinal Dubois war am Ende des 1717. Jahres zum Kirchen-Staats-Rath ernannt worden. Als er seine erste Reise zurückgeleget, die er als ausserordentlicher Gesandter und Gevollmächtigter Sr. Majestät nach Holland unternommen hatte, um alda den Verbindungs-Tractat zwischen Franckreich, Engelland und Holland zu schliessen, welchen er den 4. Jänner 1717. auch würcklich unterschrieb, so ernannte ihn der König zu seinem Geheimen Cabinets-Secretair, und verstattete ihm den freyen Zutritt zu der Raths-Versammlung über die auswärtigen Angelegenheiten. Er ward hernach unter eben diesem Titel, eines ausserordentlichen Abgesandten des Königes nach Engelland geschickt, und unterzeichnete daselbst den 2. August 1718. den zu London geschloßnen Frieden, wodurch gantz Europa in Ruhe gesetzt wurde. Den 24 September eben desselben Jahres, ernannte ihn der König zum Minister und Staats-Secretario bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und im Jahr 1720. zum Ertzbischof von Cambray. Der Pabst machte ihn in der den 16. Julii 1721. gehaltenen öffentlichen Versammlung zum Cardinal. Den folgenden 15. October gaben ihm Se. Majestät die Bedienung eines General-Postmeisters. Im Monat Märtz 1722. bekam er Sitz und Stimme im Regierungs-Rathe. Den 22. August 1723. ersuchte der König den

Hertzog von Orleans, die Besorgung aller Geschäfte und Verrichtungen eines obersten Staats-Ministers über sich zu nehmen. Noch an eben demselben Tage legten Ihro Königl. Hoheit bey Ihro Majestät den Eyd der Treue ab. Der König übergab dem Staats-Secretair, Herrn von **Marville** das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Staats-Secretair, Herrn von **Maurepas** das Departement über das See-Wesen. Seine Majestät liessen dem Bruder des Cardinals **Dubois** 500000 Livres durch den Herrn von **Breteuil** auszahlen; für die Posten aber, über welche dieser Cardinal die Aufsicht hatte, erhielt derselbe 300000 Livres. Den 19. August ward der Cardinal **Dubois** in der Kirche St. Honorii, bey welcher er ehedessen Stifts-Herr gewesen war und wo sein Neffe diese Stelle vertrat, zur Erden bestätiget. Es waren wenig Bischöfe und fast gar kein vornehmer Herr vom Hofe dabey. Man sahe sonst keinen, als die Marschälle von **Etrees** und von **Villars**. Den 26. August ward ihm auf königl. Befehl in der Lieben Frauen-Kirche eine Seel-Messe gehalten, wozu ein jeder vom Hofe, nebst der Universität, eingeladen wurde. Der Cardinal **Noailles** verrichtete dabey das Hochamt, der leere Sarg aber war unter einem prächtigen Himmel gestellt.

§. 79.

Den 23. August ward Herr **Mesmes**, erster Präsident, vom Schlage gerührt, oder vielmehr

von

von einem zurückgetretenen Podagra erstickt. Er verlohr sogleich die Sprache und den Gebrauch der Sinnen; und früh Morgens von 5 Uhr an, da ihn der Schlag rührte, bis um 9 Uhr, da er verschied, lag er ohne allen Verstand. Man konte ihm weiter nichts als die letzte Oehlung geben. Ob nun gleich damals die Gerichts-Zeit im Parlament sehr kostbar war; so wolten dennoch die Advocaten dem ersten Präsidenten, der schon mit dem Tode rung, Proben ihrer Achtung geben: Der Herr von Aligre wolte zwar Gericht halten, allein er war ohne Advocaten. Das Parlament erhielte erst im Monat December einen neuen Ober-Präsidenten. Denn um diese Zeit ernannte der Hertzog, als erster Staats-Minister den Herrn von Novion. Diese Gerichts-Person erhielt die Bewilligung, den General-Advocaten Herrn Blancmenil, mit der Bedienung eines Ober-Präsidenten zu belegen, doch aber mit dem Beding, daß Herr Blancmenil dieses Ehren-Amt dem Enckel des Herrn Novion, welcher nur erst 3 Jahr alt war, alsdann wieder übergeben solte, wann er im Stande wäre, demselben vorzustehen. Und damit die Verwahrung dieses Unterpfandes desto leichter gemacht würde, so solte der Enckel an eine Tochter des Herrn Blancmenil, welche erst 6 Jahr alt war, verheyrathet werden. Herr von Blancmenil erhielt die Erlaubniß, dem Herrn le Nain, welcher Ober-Fiscal bey dem Ober-Steuer-Rathe, ein Sohn des verstorbenen Ober-Fiscals le Nain

und ein Enckel des bey der Ober-Cammer am Parlament gewesenen Dechants le Nain war, seine Bedienung zu verkauffen. Es erhob sich aber wider diese Erlaubniß gar bald ein grosses Ungewitter. Der Bischof von Frejus gab vor, es wäre nunmehro um die Constitution geschehen; das gantze Parquet würde nun die Lehre des Jansenii annehmen, weil die Meßdames le Nain, die Mutter und die Gemahlin des neuen General-Advocaten viel bey demselben vermöchten. Hiezu kam noch, daß der Herr von Asfeld eine Creatur des Hertzoges von Orleans war, und daß er sich folglich für den Hertzog gar nicht schickte. Der Herr von Novion muste sich der Sache annehmen und ward vermocht, für den Herrn Talon, einen Parlaments-Rath und Enckel derer Herren Talon, die dem Parquet viel Ehre gemachet, diese Stelle zu suchen. Er war des Herrn von Novions naher Anverwandter. Herr Talon wurd also vorzüglich vor dem Herrn le Nain, der gewiß nichts weniger als ein Jansenist war, zum General-Advocaten erwählt. Er hatte bey dem Bischof von Frejus Audientz, um sich wieder einige Beschwerden zu rechtfertigen. Die vornehmste Beschwerde bestand darin, daß seine Großmutter Zusammenkünfte hielte. Hierauf war leicht zu antworten, denn er brauchte nur zu sagen, daß dieselbe bereits vor 15 Jahren in die Ewigkeit gegangen wäre.

§. 80.

§. 80.

So bald der Cardinal Dubois gestorben war, ließ sich der Hertzog von Grandmont mit dem Hertzog von Orleans in eine Unterredung ein, welche die Zurückberufung des verwiesenen Hertzogs von Noailles betraf. Er fand diesen Printzen sehr geneigt dazu, und es verlangten Se. Königl. Hoheit nur, ihm Zeit zu seiner Einrichtung zu lassen. Der Hertzog von Grandmont bat ihn um Erlaubniß, wöchentlich mit ihm davon reden zu dürfen. Er that es auch getreulich und fand Se. Königl. Hoheit allemal gleich geneigt dazu. Der Cardinal von Noailles bekam ebenfals gütige Antworten von diesem Printzen, welcher immer versprach, die Sache gleich ins Werck zu richten. Damit nun Se. Königl. Hoheit zu der Erfüllung ihrer Zusage bewogen würden, so gab ihm der Hertzog von Grandmont zu verstehen, daß sich der Hertzog von Noailles schon fertig mache, den Winter über in Brive zuzubringen, und daß er sich seinen benöthigten Vorrath bereits dazu anschaffe. Der Hertzog von Orleans gab darauf zur Antwort: es wäre dieser Vorrath gar nicht nöthig, und er würde sich gantz gewiß, ehe sein Quartal anginge, eine Zeitlang in Paris aufhalten. Der Hertzog von Grandmont bat gleich um Erlaubniß dem Hertzog von Noailles hievon in einem Schreiben zu benachrichtigen, und der Printz willigte darein. Damit aber diese Nachricht desto glaubhafter seyn möchte, so begab sich der Hertzog von Grandmont 8 Tage nachher zu Sr. Kö-

nigl. Hoheit und nahm sein Schreiben an den Hertzog von Noailles mit sich. Er las es dem Printzen vor, und da es seinen Beyfall erhalten hatte, so ersuchte ihn der Hertzog von Grandmont, er mögte es mit einem kleinen Nachschreiben begleiten. Der Hertzog von Orleans bedachte sich nicht lange und schrieb unten auf den Brief: **Der Hertzog von Grandmont ist kein Lügner: Unter uns geredt, mein lieber Hertzog.** Indem dieses vorgieng, wurd der Herr von Canillac aus seinem Exilio zurückberufen. Seine Gegenwart berechtigte den Hertzog von Grandmont, vom neuen wieder anzuhalten. Der Hertzog von Orleans mißbilligte dieses Verfahren gar nicht, und sagte zu ihm: es wäre die Zurückkunft des Canillac ein Vorbote der Zurückberufung des Hertzoges von Noailles. Den 15. October, als der Cardinal von Noailles bey dem Hertzog von Orleans, um die Zurückkunft seines Neffen abermals inständigst anhielt, bekam er von diesem Printzen zur Antwort: es wäre alles schon besorgt. Indessen kam doch nichts zum Vorschein. Den 17. October aber drang der Hertzog von Grandmont mehr als jemals darauf; er vernahm, daß Se. Königl. Hoheit noch an eben diesem Tage mit dem Könige von der Sache reden würde, und daß den andern Tag darauf ein Courier abgeschickt werden solte. In der That ward er endlich am Montage den 18. October des Abends wircklich abgefertiget. Der Hertzog von Orleans war gegen den Hertzog

tzog von Noailles so redlich gesinnet, daß, als der Herr **** sich bey dem Ober-Hof-Cammer-Director erkundigte, wie er sich zu verhalten hätte, wenn der Hertzog von Noailles sich in der Provintz Limosin befinden würde, daß, sage ich, dieser Printz dem Director, der sich seine Befehle hierüber ausbitten wolte, zur Antwort gab: „Es „wäre der Hertzog von Noailles sein guter Freund, „und er hätte ihn nicht verwiesen." Der Cardinal von Noailles begab sich den 20. Oct. nach Versailles, um sich wegen der Wiederkunft seines Neffen bey dem Könige zu bedancken. Er besuchte an eben dem Tage den Hertzog von Orleans, der ihn auf das freundlichste empfing. Der Besuch, den er dem Könige abstatten wolte, ward auf den andern Morgen, wann Se. Majestät würden aufgestanden seyn, verschoben; allein es überfiel den Cardinal eine Unpäßlichkeit, die ihn nöthigte, nach Paris zurück zu kehren, ohne den König gesprochen zu haben. Die Unpäßlichkeit des Cardinals, ob sie gleich von keiner langen Dauer war, beunruhigte dennoch gantz Paris. Als er sich den 20. October des Abends zu Bette legen wolte, so fühlte er eine ausserordentliche Schwere in allen seinen Gliedern, dergestalt, daß er sich fast zu allen Verrichtungen untüchtig fand. Er nahm seine Taschen-Uhr und wolte sie aufziehn, allein er konte sie auch nicht einmal eröfnen. Er brachte die gantze Nacht in einer solchen Betäubung zu. Früh Morgens wolte er die Messe lesen, weil das Fest der heiligen Ursula eben einfiel, die die Schutz-

heilige der Sorbonne ist, wovon er Ober-Vorsteher war. Er las sie auch mit vieler Mühe; nachher aber war er nicht vermögend, seine Chocolade zu sich zu nehmen, und bey seiner Ankunft in Paris fand er sich so schwach auf den Beinen, daß er fast nicht stehen konte. Seine Zunge war so dick, daß man ihn kaum verstehen konte, und seine Hände waren eben so erstarret. Er ließ sich eine Tasse Caffe geben, um sich dadurch die erstorbenen Sinne ein wenig wieder zu erwecken, allein er konte kaum die Tasse halten. Der Kopf, dem das Geblüt alle Geister versagte, die zum wircken erforderlich sind, war hauptsächlich diesem Zufalle ausgesetzt; man ließ ihn endlich zur Ader, worauf er sogleich eine Erleichterung bey sich verspürte, und nach einer Zeit von 24 Stunden eröffnete man ihm zum zweyten mal die Ader, wodurch er völlig wieder in seinen natürlichen Stand gesetzet ward. Gantz Paris schien hierüber nicht wenig bestürtzt zu seyn, denn ein jeder sahe schon zum voraus, was sowol die Pariser Dioces, als auch die frantzösische Kirche zu befürchten haben würde, im Fall der Cardinal mit Tode abgehen solte. Durch zwey Aderlässe wurd er also vollkommen wieder hergestellt, und dieser Zufall gab ihm zu erkennen, daß er inskünftige seine Gesundheit besser, als vorher geschehen, in acht nehmen müste. Bey der ersten Audientz erschien die gesamte Priesterschaft aus Paris, um ihre besondere Freude über seine völlig wiedererlangte Gesundheit an den Tag zu legen. Die Sorbonne hatte ihm bereits einige

Tage vorher die Aufwartung gemacht. Unter andern fand sich bey seiner Audientz ein grosser Zulauf von allerley Personen ein, welche ihm sowol zu seiner Gesundheit, als auch zu der Wiederkunft des Hertzoges von Noailles Glück wünschten. Dieser Hertzog kam endlich an dem Tage vor dem Martins-Feste zu Paris an. Den folgenden Tag besuchte er den Hertzog von Orleans, der anfänglich in eine kleine Bestürtzung gerieth. Doch ließ ihn der Hertzog von Noailles nicht lange in dieser Verwirrung, sondern redete ihn mit folgenden Worten an: „In Ansehung des Vergangenen kan nichts bessers gesagt werden, als Laus Deo, pax vivis, requies defunctis, tu autem Domine miserere nostri." Der Hertzog von Orleans stimmete dieser seiner Meinung völlig bey, und umarmete ihn aufs neue sehr zärtlich und mit vielen Freundschafts-Bezeigungen. Der König empfing ihn eben so gnädig, und jedermann glaubte, er würde nun das Amt eines Staats-Ministers antreten. Allein er gab zu verstehen, „es hätte ihm die stille Einsamkeit eine grosse Begierde zur Gottesfurcht eingeflösset, die er nun „nicht wieder erkalten lassen wolte: überdas hätte „er auch noch auf seinen Gütern einen ansehnlichen „Bau angefangen, und viele andere Geschäfte „mehr zu besorgen, die für ihn von grosser Wichtigkeit wären: er würde sich, so bald er sein „Quartal abgedienet hätte, dahin verfügen, um „diese Dinge zum Stande zu bringen." Er hielt auch getreulich alles, was er versprochen hatte, und

und ließ sich würcklich in keine öffentliche Geschäfte ein. Inzwischen trug er vieles zu der Heyrath des Grafen von Toulouse mit der Fräulein von Gondrin, seiner Schwester, bey. Sie war im Februar. 1722. getroffen worden, und ward kurtz nach dem Ableben des Hertzogs von Orleans kund gemacht.

Die Ankunft des Hertzogs von Noailles in Paris brachte viele verborgene Sachen ans Licht. Ich will zwey Nachrichten hievon mitheilen, die ich dem Abt Jumieges zu verdancken habe.

§. 81.

Als der Hertzog von St. Simon, ein Anverwandter des Hertzogs von Noailles, aus Spanien zurück kam, wohin ihn der Abt, der einige Tage zuvor nach Hause gekommen war, begleitet hatte; so bediente sich der Cardinal Dubois aller Kunstgriffe, um den Abt von St. Simon durch die schmeichelhaftesten Hofnungen zu verführen. Der Cardinal wolte ihm seine Heimlichkeiten vertrauen, ohne seinen guten Rath nichts vornehmen, und ihn in alle Handlungen mit einmischen; und zwar darum, weil er ein Vertrauter des Hertzogs von St. Simon war, und weil er sich vorgenommen hatte, den Hertzog durch den Abt auf seine Seite zu bringen. Die erste Sache, wozu der Cardinal den Hertzog von St. Simon gebrauchen wolte, betraf das gäntzliche Unglück des Hertzogs von Noailles, und damit dieses desto glücklicher erreicht werden mögte, so gab er sich alle Mühe, den Hertzog zu bewegen, daß er

sich

sich in dieser Absicht mit ihm vereinigte. Er schickte einen Vertrauten zu ihm nach Chartres, und ließ ihm sagen: Es wäre der Hertzog von Orleans willens, den Hertzog von Noailles seiner Aemter zu entsetzen; er ließ ihn daher bitten, er mögte ihm nicht entgegen seyn, ja er hofte vielmehr, daß er ihm hierin seinen Beystand leisten würde. Der Hertzog von St. Simon, der wohl wuste, wie der Hertzog von Orleans gegen den Hertzog von Noailles gesinnt war, begrif gar leicht, daß dieses eine blosse Unternehmung des Cardinals wäre, womit sich Se. Königl. Hoheit nicht bemengen wolten, und daß er, der Cardinal Dubois, den Hertzog von St. Simon nöthi gzu haben glaubte, um auch den Printzen an der Sache mit Theil nehmen zu lassen. Er schickte also den, der an ihn war abgesendet worden, ohne die geringste Versprechung wieder zurück. Der Cardinal fuhr nachher beständig fort, die Sache auf das eifrigste zu treiben. Er wuste, wie sehr der Hertzog von St. Simon den Hertzog von Noailles hassete, und er schmeichelte sich noch immer mit der angenehmen Hoffnung, er würde ihn doch endlich, es sey nun über kurtz oder lang, zu einer gemeinschaftlichen Ausführung seiner Anschläge bewegen. Der Hertzog von St. Simon gieng einige Tage nach seiner Ankunft in Paris, zum Cardinal Dubois und traf ihn mit dem Cardinal von Rohan gantz allein. Er ward sogleich hereingelassen. Kaum war er da, so fieng der Cardinal von Rohan also zu ihm an: „wir reden

„den eben von einem Menschen, der ihr Freund „nicht ist, nemlich von dem Hertzog von Noail„les. Der Cardinal Dubois hat mich gebeten, „ihm mein Gutachten über das Vorhaben zu er„öfnen, mit welchem der Hertzog von Orleans „anjetzo umgehet, nemlich den obgedachten Her„tzog aller seiner Aemter zu entsetzen. Was mich „anlangt, so halte ich dafür, es erfordere die Po„litic, ihn nach seiner Verbannung gäntzlich zu stür„tzen: denn die Gemüths-Art, die Geburt, das „Vermögen, und das grosse Ansehen, so dieser „Hertzog bey Hofe hat, ist so beschaffen, daß alle „diejenigen, die sich wider ihn erkläret haben, da„vor erzittern müssen. Man muß ihm also ausser „Stand setzen, jemals wieder bey Hofe in seinem „vorigen Glantze zu erscheinen, und ihn vielmehr „alles, was nur möglich ist, rauben. Meine „Meinung wäre also diese, daß der Hertzog von „Orleans ihm alle Anwartungen entzöge, die sei„nen Kindern bewilliget worden, ja daß er so gar „seinen Vater aller seiner Aemter und Würden ent„setzte." Ob nun schon der Hertzog von St. Simon ein offenbarer Feind des Hertzogs von Noailles war, so verabscheuete er dennoch als ein ehrliebender Mann einen solchen ungerechten Vorschlag; zu geschweigen, daß das redliche Verfahren des Hertzogs von Noailles in dem königl. Rathe, welches auf die Erhaltung der Vorzüge der Hertzoge wider die Cardinäle abzielte, ihn mit dem Hertzog von St. Simon schon in etwas wieder versöhnt oder doch wenigstens denselben gegen

ihn

ihn erweicht hatte. Er verwarf demnach schlechterdings den Antrag des Cardinals von Rohan, und sagte dabey: „Er sähe gar nicht ein, warum der „Hertzog von Noailles verwiesen werden solte; „wann derselbe nichts begangen hätte, womit er „es verdient, so wäre die Ungerechtigkeit, ihn ohne „Ursache seiner Aemter zu entsetzen, noch weit grös„ser.“ Der Cardinal von Rohan ward also wegen eines so ungerechten Urtheils von ihm beschämt. Von dieser Zeit an redete der Cardinal Dubois von keiner wichtigen Sache mehr mit ihm, und dieses veranlassete den Hertzog von St. Simon, daß er zu Meudon sein Leben in der Stille zubrachte. Indessen schrieb der Cardinal von Rohan bey aller Gelegenheit an den Hertzog von Noailles, und kein Todes-Fall, keine Heyrath oder Geburt, die in seiner Familie vorfiel, ward von ihm versäumet, da er nicht als ein Mann, der an allen seinen guten oder bösen Zufällen den grösten Antheil zu nehmen vorgab, an ihn geschrieben hätte. Der Cardinal von Rohan langte den 9. December 1723. zu Paris an. Er ließ sogleich dem Cardinal von Noailles seine Ankunft melden. Seine erste Verrichtung in Paris betraf das Closter von St. Aure; die Klagen, welche man wider die Vorsteherin dieses Closters, daß sie nemlich eine Anhängerin der Lehre des Jansenii wäre, bereits angebracht hatte, wurden wieder erneuert. Die Frau von Ventadour, die sich derselben annahm, ließ sie nach Versailles kommen. Der Cardinal ließ sie von ihrer Lehre Rechenschaft geben.

Dieses geschahe mit wenig Worten, indem sie ihm zur Antwort gab: „Sie hätte keine andere Lehre, „als die in dem Pariser Catechismo enthalten „wäre; sie wüste von keiner andern, und unter„richtete auch ihre Nonnen in keiner andern.“ Der Cardinal war von Vorurtheilen gegen sie so starck eingenommen, daß er zu ihr sagte; „es wäre, „ohngeachtet ihrer königlichen Patente, sehr leicht, „ihr gantzes Closter über den Haufen zu werfen.“ Allein sie wuste ihm alles so wohl zu beantworten, daß er endlich nachgeben muste. Er verwieß sie an den Cardinal Bißy, als an die vornehmste Person bey dieser Sache. Sie gieng zu ihm, und fand, daß er weit leutseliger und viel leichter zu gewinnen war, als der Cardinal von Rohan.

Der General-Procurator hatte das Amt des Herrn Pinsonnat, Professor der Hebräischen Sprache auf dem königlichen Gymnasio, dem Herrn Henry, welcher Hofmeister bey seinen Kindern war, übertragen lassen. Er hatte auch schon das Patent dazu. Der Bischof von Frejus aber, dem man hinterbracht hatte, daß er ein Appellant und Reappellant wäre, und daß er die Licentiatur verlassen hätte, weil er sich geweigert, das Formular, und die Verdammung des Herrn Arnauld, zu unterschreiben, würckte bey dem königlichen Rathe einen Befehl aus, um dieses Patent auf eine Zeitlang zu suspendiren. Der General-Procurator sahe sich daher genöthiget, zu beweisen, daß Herr Henry weder ein Appellant noch ein Re-

appellant wåre, und daß er nur darum die Licentiatur verlassen håtte, damit er sich gåntzlich zu dem Dienst seiner Kinder widmen, und den geistlichen Stand entsagen möchte. Sobald diese Gerichts-Person glaubte, daß sich der Sturm nunmehr gelegt haben würde; schickte er den Herrn Henry zum Cardinal von Rohan, damit er alda in Eyd und Pflicht genommen würde. Gaillande befand sich in dem Vorgemache. Er lief zum Cardinal und sagte ihm: daß Kraft eines Raths-Schlusses die Vollziehung des Patentes suspendirt würde, und dieser Befehl rührte von dem Gewissens-Rathe her. Der Cardinal wolte ihn also nicht zum Eyde lassen, und Herr Henry wurd, wie man sagt, nicht eher auf und angenommen, als bis er das Formular unterschrieben hatte, ob er gleich ein Laye war.

§. 82.

Ich habe von dem Gewissens-Rathe bereits einige selten und ungewöhnliche Sachen erzählt. Hier ist noch eine der sonderbarsten, welche den Bischof von Blois betrift. Der Promotor seiner Diöces belangte vor dem Official-Gerichte einen Pfarrer aus Vendome, der einer der allergrößten Constitutionisten war, und der mit dem Bischof von Frejus in einer heimlichen Vertraulichkeit lebte. Er glaubte daher, es stünde ihm frey, in der Stadt einem jeden, wem er wolte, ungestüm zu begegnen, sich wider seinen Bischof zu empören, und nach seinem eigenen Gefallen zu leben. Als der Pfarrer sahe, daß seine Sache in diesem

Gericht, welches ihn bereits suspendiret hatte, nicht gut ausfiel; so bat er den Bischof von Frejus inständigst, er mögte ihn doch bey dem Gewissens-Rath Schutz und Sicherheit verschaffen. Es ist mir unbekannt, was damals beschlossen und geordnet wurd. Der Herr von Maurepas aber schrieb dem zu folge an den Bischof von Blois: „daß der Wille des Königs dahin gienge, es solte „mit allen denen Klagen, welche man wider diesen „Pfarrer bey dem Official-Gerichte angebracht „hätte, eingehalten, und derselbe an seine Amts-„Verrichtungen wieder zurück gewiesen werden." Zu eben der Zeit, da der Bischof von Blois dieses Schreiben des Herrn von Maurepas in Paris erhielt, ward ihm auch noch ein anderes aus Blois überbracht, worin man ihm meldete, es wäre in der Sache des Pfarrers von Vendome erkannt und es hätte derselbe seinen Proces verlohren. Den Bischof von Blois befremdete es nicht wenig, daß man sich des königl. Namens bedienet hatte, um dadurch einem Bischofe anzubefehlen, daß er einen Mann, der vom Official-Gerichte suspendirt worden, wieder an sein Amt verweisen solte; und daß dieser Befehl von einem Rathe herrührte, der aus Cardinälen, Ertzbischöfen und Bischöfen bestund. Er machte zu dem Ende einen kurtzen Auffsatz, und überreichte denselben dem Hertzog von Orleans. Der Printz muste selbst gestehen, daß der vom Maurepas gegebene Befehl unvernünftig und thöricht wäre, (dis ist der Ausdruck, dessen er sich bediente.) Er schalt heftig

tig auf den Cardinal von Bißy und auf den Bischof von Frejus, und sagte dabey, ihr Verfahren in Sachen eines Constitutionisten, der sich über seinen Bischof, als über einen nicht so eifrigen Anhänger der Constitution beschwerte, wäre sehr unbillig; er versprach daher, daß er den vom Maurepas ertheilten Befehl aufheben wolte. Der Bischof von Blois, welcher mit dieser Zusage wohl zufrieden war und an ihrer Erfüllung im geringsten nicht zweifelte, gab so wohl seiner Diöces als auch seinen guten Freunden Nachricht davon. Der Gegen-Befehl blieb indessen aus. Er gieng oft zu dem Herrn von Maurepas, der ihm zu verstehen gab, daß er die Verordnung Sr. Königl. Hoheit dieserhalb erwarte. Der Printz versprach solches auch, allein, es erfolgte nichts. Der gantze Monat August 1723. ging hin unter denen Schelt-Worten, die Se. Königl. Hoheit gegen den Cardinal von Bißy und gegen den Bischof von Frejus ausstiessen. Die gantze Sache endigte sich endlich mit dieser kurtzgefaßten Erklärung: „es „würde dem Gewissens-Rath zur Schande gereichen, wenn es sein gegebenes Wort wiederrufen „solte; der Bischof von Blois möchte nur wieder „hingehen und thun als ob er niemals einen Be„fehl erhalten hätte, und alles was er vornehmen „würde, solte nicht gemißbilliget werden."

§. 83.

Der Bischof von Auxerre hatte zu Paris eine alte betagte Mutter und einen Neffen, der sehr kranck darnieder lag. Er hielte es für seine Pflicht,

dieselbigen vor ihrem Absterben noch einmal zu besuchen. Zu dem Ende bat er den Hertzog von Orleans um Erlaubniß. Der Printz gab zur Antwort: er hätte für den Bischof von Auxerre viele Hochachtung, und es würde ihm lieb seyn, denselben zu sehen. Der Bischof von Auxerre glaubte, es würde diese Einwilligung schwer zu erlangen seyn, und hatte daher unterschiedlichen Personen aufgetragen, mit Sr. Königlichen Hoheit deshalb zu reden.

Sie bekamen alle von ihm zur Antwort: „er „wundere sich sehr, daß der Bischof von Auxerre „ihn um Erlaubniß bitten liesse, nach Paris zu „kommen; es wäre ihm ja solches gar nicht ver„boten; er könnte dahin kommen, wenn es ihm „gefiele, und so lange da bleiben, als es seine Ge„schäfte erforderten." So bald dieser Bischof zu Paris angelanget war, ließ er Sr. Königl. Hoheit um Erlaubniß bitten, seine Aufwartung bey ihm zu machen. Der Printz willigte nicht nur darein, sondern fügte auch noch hinzu: „Der „Bischof müste ebenfals seine Aufwartung bey dem „Könige machen, doch mit dem Beding, daß er „nichts von seiner Secte gegen Ihro Majestät er„wehnte." Allein, ohngeachtet dieser so gnädigen und freundlichen Antwort, ward dem Gewissens-Rathe einige Zeit nachher unter dem Fuß gegeben, dem Bischofe von Auxerre anzudeuten, daß er nicht wider den Bischof von Soissons schreiben solte. Dieses Verbot ward ohne Einwilligung des Hertzogs approbirt. Der Hertzog gab zu erkennen,

kennen, daß diese Sache unbillig wäre, wofern nicht auch zugleich dem Bischof von Soissons untersagt würde, wider den Bischof von Auxerre zu schreiben. Er bestund so sehr darauf, daß das Verbot endlich gar aussenblieb. Nach dem Tode des Hertzogs von Orleans ward der Bischof von Auxerre von dem Hertzoge von Bourbon sehr gnädig aufgenommen. Er machte sich von denen gütigen Gesinnungen, die er gegen ihn blicken ließ, und von der Freundschaft, welche Herr Milain für ihn hatte, grosse Hofnung. Dieser Printz aber war dem Bischof von Frejus so sehr ergeben, daß er zu einem gewissen Raths-Befehl seine Einwilligung gab, in welchem das Schreiben der sieben Bischöfe an den König vom Monat Julius 1722. wie auch das Schreiben, welches sie an den Pabst hatten ergehen lassen, unter gleichen Benennungen verworfen ward. Noch mehr: es wurd dem Bischof von Auxerre ein Befehl ertheilt, sich wieder nach seiner Diöces zurück zu begeben. Der Prälat erhielt den 24. December durch den Herrn Milain hievon Nachricht, und um der Bekanntmachung dieses Befehls zuvorzukommen, begab er sich den andern Tag darauf, als am Weyhnachts-Tage auf den Weg, und reisete nach Grosbois. Der Hertzog von Orleans war dem oberwehnten Befehle stets entgegen gewesen. Der Hertzog von Bourbon hatte zu dieser seiner Widersetzung nicht wenig beygetragen, indem er der erste war, welcher denen sieben Bischöfen das Wort redete: allein, er konte dem Bischof von Frejus nicht widerstehen.

Der Bischof von Auxerre traf den Herrn Marschall von Thesse zu Grosbois an, und erzählte ihm seine Schicksale. Dieser Marschall verfügte sich den 27 December zum Hertzog, und sagte ihm von dem Prälaten so viel gutes vor, daß der Hertzog ihm endlich auftrug, den Bischof schriftlich zu melden, daß gar kein Befehl wäre ausgefertiget worden, und daß auch keiner eher ausgefertigt werden solte, als bis er zuvor Nachricht davon erhalten hätte. Der Marschall fügte hinzu, „die „Unruhe wäre so groß, daß es auch dem Her„tzog selbst schwer fallen würde, der herrschenden „Parthey zu widerstehn; der beste Rath, den man „also dem Bischof von Auxerre geben könte, wäre „dieser, daß er wieder nach Paris zurückkehrte, „und nicht länger alda verweilte, als es zur Aus„richtung seiner Geschäfte nöthig wäre: wozu „eine Zeit von 14 Tagen hinlänglich zu seyn „schiene."

§ 84.

Der Bischof von Frejus bekam von Tage zu Tage mehr Gewalt in den Kirchen-Sachen. Der Hertzog bekannte frey, daß er nichts davon verstünde, und daß er diesem Prälaten die Aufsicht darüber gegeben hätte. Er glaubte nunmehro, daß sein Ansehen groß genug wäre, das in der letztern Versammlung der Geistlichkeit abgefaßte Project zu einer Erklärung wieder hervorzusuchen, von welcher der Hertzog von Orleans sich gegen den Hertzog von St. Simon hatte verlauten lassen, daß sie ungereimt und thöricht wäre.

Es erhob sich bey denen Landständen in der Provence ein grosser Streit wegen der bischöflichen Messe, welche allemal bey Eröfnung des Land-Tages gehalten wird. Der Bischof von Carcassonne solte sie lesen; allein er wolte den Bischof von Montpellier, welchen er als eine in den Kirchen-Bann gethane Person ansahe, nicht um Erlaubniß bitten. Die Herren von St. Pons und von Mirepoix dachten eben so, wie der Bischof von Carcassonne. Der Ertzbischof von Toulouse, welcher an der Stelle des Ertzbischofs von Narbonne präsidirte, wolte, um allen Streit zu vermeiden, die Messe halten, und bat daher den Bischof von Montpellier um die gehörige Erlaubniß. Sie ward ihm auch sogleich bewilliget: jedoch verlangte der Bischof von Montpellier, daß die zum Dienst des Meß-Priesters bestimmte Canonici, wegen ihrer Appellation oder Reappellation nicht ausgeschlossen werden solten. Die drey Bischöfe hingegen erklärten sich: „daß „sie der Messe nicht mit beywohnen würden, wenn „die Appellanten den Meß-Priester bedienen „solten." Der Bischof von Montpellier wolte aber durchaus nicht zugeben, daß sie ausgeschlossen würden, weil sie von seiner Denckungs-Art waren. Endlich faßte man den Entschluß, diese bey der Eröfnung des Land-Tages zu haltende Messe, durch den Pfarrer des Orts, und zwar in Begleitung seiner gesammten Clerisey, lesen zu lassen. Man kan leicht einsehen, daß die Herren von St. Pons, von Carcassonne und von Mire-

poix, durch dieses ihr Verfahren weiter nichts als Uneinigkeit und Trennungen anzurichten suchten.

Eben damals trug sich in Paris eine gleiche Begebenheit zu. Der Pfarrer von St Eustachius hatte bey dem Hof-Gericht einen nahen Anverwandten dem ein Sohn geboren war. Dieser bat dem Pfarrer von St Eustachius, das Kind aus der Tauffe zu heben. Die Taufe solte in der Unter-Capelle verrichtet werden, und der von St. Eustachius zweifelte im geringsten *nicht*, es werde ihm der Pfarrer erlauben, das Kind zu tauffen, und ihm seinen Namen beyzulegen Als er sich aber dazu anbot, so gab ihm der Pfarrer zu verstehen, „es wäre ihm von dem Thesaurarius der Capelle untersaget worden, zu erlauben, „daß der Pfarrer von St. Eustachius das Kind „seines Verwandten taufte, weil er ein Appellant „wäre, doch aber solte ihm erlaubt seyn, dasselbe „aus der Tauffe zu heben.“

Zu Anfang des Januars 1724. kam der Herr von Argenson zu den V. Polinier, Abt zu St. Genevieve, mit einem Befehl, den der Gewissens-Rath hatte ausfertigen lassen, und worin ihm angedeutet wurd, dem Prior vom Han, welches zur Diöces von Noyon gehörte, wieder abzusetzen, weil er ein Reappellant wäre, ohngeachtet man ihm weiter nichts vorwerfen könte, als daß er seine Glocken umgiessen lassen und bey dem Ober-Vicario um die Einweyhung derselben angehalten hätte. Man wolte den Ordens-General nöthi-

nöthigen, diesen Prior in 8 oder aufs höchste in 14 Tagen abzusetzen, mit dem beygefügten Verbot; weder Appellanten noch Reappellanten anzunehmen. Dieser General hat nach der Zeit aus denen Diöcesen viele von seinen Ordens-Priestern zurückrufen müssen, weil sie Anhänger der Constitution waren, welches unter andern zu Orleans geschahe.

§. 85.

Den 2 December 1723. Abends zwischen 6 und 7 Uhr hatte der Hertzog von Orleans einen sehr heftigen Anfall vom Schlagflusse, der ihn auch nicht einen einzigen Augenblick zu sich selber kommen ließ. Aus den Umständen seines Todes siehet man deutlich die Hand GOttes an einem Printzen, welcher sich eine Ehre daraus machte, gar keine Religion zu haben; der weder Tugend noch Gerechtigkeit liebte, und der mehr als einmal gesagt hat, daß ihm ein zukünftiges Leben weder Furcht noch Hofnung mache. Einige Tage zuvor ward sein Leib-Artzt gewahr, daß er sich nicht wohl befand. Man gab ihm darauf zu verstehen, daß er entweder einen Schlagflus oder eine Wassersucht zu befürchten hätte, und daß er durch gute Artzeney-Mittel diesen Kranckheiten müsse zuvorzukommen suchen. Er gab zur Antwort: ein Schlagflus hätte bey ihm den Vorzug, weil er dabey keine lange Schmertzen ausstehen dürfte. Donnerstags den 2. December, war er bis um 5 oder 6 Uhr mit Amts-Verrichtungen beschäftiget. Als er nach Hause kam, traf er niemand als

die Madame Falaris an. Er ließ sie mit sich in sein Cabinet gehen, damit sie ihn mit lustigen Historchen vergnügen und ihm dadurch seine heftigen Kopfschmertzen vertreiben mögte. Die Madame Falaris suchte alle ihre Märchen zusammen, womit sie den Printzen am meisten belustigen zu können glaubte, und erzehlte sie mit so vielen artigen Schwäncken, als sie zu seiner Ergötzung für nöthig erachtete. Allein, sie ward gewahr, daß, anstatt ihn zu ergötzen, sie ihn vielmehr dadurch einschläferte. Sie sagte daher zu ihm: „ich mercke wohl, daß Sie müde werden, und daß Ihnen „die Ruhe nützlicher seyn wird, als meine Fabeln.“ Der Printz bat sie aber inständigst, in ihren Erzählungen weiter fortzufahren. Kaum hatte sie wieder angefangen, so sahe sie, daß er den Mund verdrehete, und mit den Augen wild umhersahe; sie hörte, wie in seiner Brust das Wasser kochte, welches aus dem Gehirn herabfiel, und das Röcheln verursachte. Sie sprang schleunig auf und wolte Hülfe herbey holen. Als sie aber den Printzen von seinem Stuhle sincken und zu Boden fallen sahe, so schrie sie: der Hertzog von Orleans stirbt. Allein es war weder ein Medicus noch Wundartzt sogleich da. Das Gerücht hievon breitete sich gar bald in gantz Versailles aus. Man traf endlich einen Cammer-Diener des Herrn von Soubise an, welcher mit dem Aderlassen wohl umzugehen wuste. Man nahm ihn sogleich mit dahin; er bedachte sich aber lange, ob er ihm auch ohne Verordnung des Artztes zur Ader lassen

sen dürfte. Indem er nun also bey sich anstund, kam die Frau von Sabran darzu, und weil sie wuste, daß die Madame Falaris gantz allein bey dem Printzen gewesen war, als ihn der Schlag gerührt hatte, so sagte sie mit lauter Stimme: „man müste ihm durchaus nicht zur Ader lassen, „sonst würde er gleich nach Eröfnung derselben „seinen Geist aufgeben, weil er mit dieser H. . „(sie meinte die Madame Falaris,) eben erst zu „schaffen gehabt hätte; und sie hielte sich in ihrem „Gewissen dazu verbunden dieses zu sagen." Allein die Anwesenden bekümmerten sich wenig um das Gewissen der Frau von Sabran. Der Cammer-Diener muste ihm am Arm zur Ader lassen; weil aber nur etliche wenige Bluts-Tropfen kamen; so versuchte er es noch einmal am andern Arm. Unterdessen kam auch der Marschall, und verordnete einen Aderlaß am Fuß. Kaum war die Ader geöfnet, so verschied der Printz, ohne daß ein eintziger einen Tritt nach dem Priester und nach den Sacramenten gethan hatte; ja ohne daß einmal der Name GOttes war genennet worden. Es war erschrecklich anzusehen, wie hier der Printz in seinem Blute und mitten in dem Unflathe lag, der bey einem solchen Zufall von dem Patienten zu gehen pfleget. Man faßte sogleich den Entschluß, ihn in eine Madratze zu wickeln, die man zu diesem Ende auf ein Brett gelegt hatte, damit er hernach mit einer Kutsche nach St. Cloud gebracht werden könte, wo er mit allen seinem Stande gemäßen Ehrenbezeugungen zur Erden bestätiget wurd. Der Hertzog von Bourbon

bekam in aller Eil Nachricht von dem Zustande des Hertzogs von Orleans. Kaum hatte er den Geist aufgegeben, so meldete es der Hertzog dem Könige und bat Ihro Majestät zugleich um die erledigte Stelle dieses Obersten Staats-Ministers. Er erhielte dieselbe auch ohne den geringsten Anstand, in Beyseyn des Herrn de la Vrilliere, der entweder von ohngefehr, oder auf Veranstaltung des Hertzogs zugegen war. Der Hertzog ersuchte den König, ihn rufen zu lassen, um sogleich in Eyd und Pflicht genommen werden zu können. Es geschahe, und das Königl. Patent ward ihm unverzüglich ausgefertigt. Die Hertzogin von Orleans, die sich ihrem gerechten Schmertz überlies, legte indessen dem Hertzoge nicht die geringste Hindernisse in den Weg. Der Hertzog von Chartres war zu Paris in der Opera, und konte hievon nicht eher benachrichtiget werden, auch nicht eher nach Versailles zurück kommen, als bis alles vorbey war. Da er aber der nächste Erbe der Crone war, so machte ihm der Hertzog von Bourbon seine Aufwartung, und bezeigte ihm zugleich sein Beyleid über den erlittenen Verlust Er versicherte ihn aber dabey, „daß er sich um diese Stelle nur deswegen beworben „hätte, damit er das Wohl des Staats und den „Nutzen des Königs befördern könte; daß er ihn „für den nähesten Erben des Reichs erkenne, und „daß er folglich durch die Dienste, die er dem Könige leiste, auch zugleich ihm diene. Den folgenden Tag, als den 3. December wurden Ihro Majestät durch den Hertzog bewogen, den Marschall

von

von Villars zum königl. Rathe zu ernennen, damit die erledigte Stelle des Hertzogs von Orleans durch ihn wieder besetzet würde. Sonst ward keine merckliche Veränderung in denen Ehren-Aemtern von ihm veranlasset. Er übergab das Verzeichniß aller geistlichen Pfründen seinem Vertrauten dem Herrn Milain, und wie es schien, so wollte er, daß bey allen Sachen die genaueste Ordnung beobachtet und die Gerechtigkeit gehandhabet würde. Den 7. December wurde eine Verordnung bekannt gemacht, vermöge welcher die Eintreibung der mit dem iure primariarum precum verbundenen Einkünfte aufgehoben ward. Diese Verordnung lautete also: „Da Ihro Majestät in Erfahrung gebracht, daß die königl. Einkünfte zur Besoldung aller Staats-Bedienten „und zur Bestreitung aller nöthigen Ausgaben „hinreichend sind; und daß es möglich sey, sowol „von dem Ueberschuß dieser gedachten Einkünfte, „als auch von dem noch Rückständigen, alle Forderungen von denen vorhergegangenen Jahren zu „bezahlen, ohne jener neuen Hülfe benöthigt zu „seyn: und da auch diejenigen Gelder, so das „Recht zur Gelangung zur Crone einträgt, und „wovon die Summa nur bloß zur Bezahlung des „Rückstandes der verfloßnen Zeit gewidmet ist, „vorjetzt nicht nöthig erfordert werden; so halten „sich Ihro Majestät für verpflichtet, die Beytreibung derselben hiemit aufzuschieben." Es verlautete auch zu eben der Zeit, daß man in der königl. Schatz-Kammer 55 bis 60 Millionen baar

Geld gefunden hätte. Was aber das Andencken des Hertzogs von Orleans bey dem Volcke am meisten verhaßt machte, war ein von ihm unterschriebenes Blatt, welches man in seinem Cabinet auf dem Tische fand, und welches ein Distributions-Verzeichniß von eilf hundert tausend Livres enthielt, in welcher für die Mesdames Falaris und von Sabran grosse Summen angesetzt waren. Dem Ritter von Biron war ebenfals eine beträchtliche Summe darinnen ausgeworfen. Der Hertzog von Bourbon nahm dieses Blatt und zerriß es. Ich weiß nicht, ob die Madam Falaris sich mehr über das Absterben des Hertzogs von Orleans, als über den Verlust des Geldes betrübte: oder ob vielmehr der schreckliche Anblick seines Todes die Ursache gewesen, warum sie ihren Verstand verlohr und gantz unsinnig ward. Sie blieb wenigstens einige Tage hindurch in diesem Zustande. Der Hertzog von Orleans war 12 Tage lang zu St. Cloud auf seinem Parade-Bette zu sehen. Fast kein einziger gab sich die Mühe, ihn mit Weyh-Wasser zu besprengen, und man ward mehr als zu deutlich gewahr, daß ihn ein jeder verlassen hatte. Sein Hertz ward von dem Ertzbischofe von Rouen, seinem Groß-Almosenier nach Val-de-Grace getragen. Dieser Prälat weinte so bitterlich, als er es darreichte, daß man kaum verstehen konte, was er sagen wolte. Die Aebtißin antwortete ihm mit wenig Worten: ihr Hertz sey wegen des schnellen und unverhoften Todes des Hertzogs von Orleans so sehr beklommen,

daß

daß sie nicht reden könne, und daher stillschweigen müsse. Als das Leichen-Gepränge des Hertzoges über die neue Brücke ging, so stieß der Pöbel eine Menge Schimpf-Reden wider den Printzen aus, welche nicht verdienen alhier angeführt zu werden. Der Hertzog von Orleans hatte einige Tage vor seinem Ende denen Herrn von Villeroi die Versicherung gegeben, daß er den Marschall aus dem Exilio zurück berufen wolte; er versprach ihnen auch den nächstkommenden 6. December einen Courier dieserhalb abzufertigen; weil aber sein Tod den 2ten desselben Monats erfolgte, so blieb dieses Versprechen unausgeführt. Der Hertzog hielt es für seine Schuldigkeit mit dem Könige davon zu reden: Allein er erstaunte, als Ihro Majestät ihm zur Antwort gaben, daß es noch nicht Zeit wäre, und daß man noch warten müste. Man kan mit Warheit sagen, daß der König wegen der strengen, oder besser, wegen der allzusorgfältigen Regierungs-Art desselben besorgt war, die er sehr gern von sich wältzen wolte. Bey Hofe glaubte man indessen, es hätte der Bischof von Frejus dem König diese Antwort in den Kopf gesetzt; und aus dieser Ursach verlohr er die Gunst des gantzen Hofes. Der Hertzog sagte frey heraus, daß kein anderer als dieser Bischof die Wiederkunft des Marschalls verhindere, und damit er dem Hertzoge von Villeroi seine Unschuld gründlich darthun mögte, so versprach er demselben, bey aller Gelegenheit mit dem Könige von dieser Sache zu reden, in der Hofnung, seinen Wunsch

endlich noch erfüllet zu sehen. Der Herzog von Bourbon ersuchte den König um das Zimmer des Hertzogs von Orleans, weil es für ihn bequem war. Der König schlug ihm solches ab und sagte: er wolte es für sich selbst behalten, und es solte sein Sommer-Gemach werden. Es ist gewiß, daß er dem Hertzoge von Orleans nicht so würde geantwortet haben; indem er bey ihm so angesehen war, daß er ihm zu keiner Zeit etwas abschlug. Doch einige Tage nachher überließ ihm der König dieses Zimmer. Ich weiß nicht, ob es aus Staats-Klugheit oder vielmehr aus einer weisen und nöthigen Vorsichtigkeit geschahe, daß der Hertzog mit dem Könige nicht anders arbeiten wolte, als in Gegenwart des Bischofs von Frejus, wodurch dieser Prälat ein grosses Ansehen erlangte.

Der Hertzog von Chartres, commandirender General der gesamten Infanterie, hatte über alle besondere Dienste derselben die Aufsicht. Der Hertzog verlangte als erster Staats-Minister, daß dieser Printz ihn bey allem, was er vornahm, zu Rathe ziehen solte. Allein der Printz wolte frey für sich und ohne an den Hertzog gebunden zu seyn, von seinen Verrichtungen dem Könige Bericht abstatten. Der Hertzog stellte ihm frey, sich gerade an dem König zu wenden, doch aber nicht anders als in seiner und des Bischofs von Frejus Gegenwart. Der Hertzog von Chartres wolte dieses nicht eingehen, und lieber seine Aufsicht über die Infanterie gäntzlich fahren lassen, als einen solchen Vorschlag annehmen. Es ward daher

diese Aufsicht dem Herrn Marschall von Villars anvertrauet, der mit dem Herrn von Breteuil gemeinschaftlich arbeitete. Die klugen Staats-Leute tadelten den Hertzog von Chartres darin sehr, daß er die Armee als die schönste Zierde der Crone verließ. Er hatte sich aber bey Lebzeiten des Hertzogs von Orleans unter den Trouppen so schlecht in Ansehen gesetzt, und aus Neigung zu einem steten Vergnügen, und aus Verdruß an der Arbeit sein Amt so sehr verabsäumet, daß man sich dieses sein Verfahren im geringsten nicht befremden ließ. Der Hertzog von Bourbon glaubte, daß er dem Bischof von Frejus die Willfährigkeit zu dancken habe, mit welcher der König ihm die Stelle eines ersten Staats-Ministers verliehen hatte. Er bezeigte ihm dafür seine Erkenntlichkeit und versprach dabey, daß er seine Amts-Verrichtungen mit ihm theilen wolte; ein Umstand, der das Ansehen dieses Prälaten nicht wenig vermehrte. Die Hertzogin war dem Bischof von Frejus eben so sehr ergeben. In den ersten Tagen der Regierung des Hertzogs war die Rede von der Zurückberuffung des Cantzlers. Dieser Printz drang zwar darauf, allein der Bischof von Frejus war so sehr darwider, daß er zum Könige sagte: „Es wäre „der Cantzler nicht nur ein Jansenište, sondern „noch dazu ein Ketzer." Hiedurch wurd also der Hertzog von seinem guten Vorhaben abgehalten. Redete jemand mit dem Hertzoge von Kirchen-Sachen, so wurd ein jeder an dem Bischof von Frejus zurück gewiesen, und alles, was dieser

Prälat begehrte und verordnete, muste aufs genaueste vollzogen werden. Es hatte indessen die frantzösische Kirche seit langer Zeit keiner so angenehmen Ruhe genossen, als nach dem Tode des Hertzogs von Orleans. Man hörte nichts mehr von den gerichtlichen Untersuchungen des Gewissen-Raths, und in den Provintzen schien alles gantz ruhig zu seyn. Hieraus erhellet zur Gnüge, daß man schon lange die Früchte eines wahren und dauerhaften Friedens würde genossen haben, wenn man nur selbst gewolt hätte. Allein wie es schien, so unterhielten der Hertzog von Orleans und sein Minister nur allzugern ein solches Feuer der Uneinigkeit, wodurch alle Bischöfe der Regierung unterwürffig gemacht wurden. Ohngefehr den 17. April 1724. ließ sich der Hertzog von den Entwürffen des Bischofs von Frejus so sehr einnehmen, daß man die Verfolgung in denen Provintzen vom neuen wieder angehen sahe. Sie nahm ihren Anfang in Lyon, woselbst der Ertzbischof von den Closter-Gesellschaften, ja so gar auch von Privat-Personen öffentlich ein neues Formular unterzeichnen ließ.

§. 86.

Ich habe bereits erwehnt, daß der Ordens-General der Cartheuser zween Commissarien zur Visitation dieses Closters zu Paris abgesandt habe, und daß diese Verordnete die Closter-Gesellschaft daselbst zu einer unbedungnen Annehmung der Constitution haben zwingen wollen; daß sie ferner allen denen, die sich in diesem Stücke dem Befehl

des Generals widersetzen würden, die Busse und ein abermaliges Probe-Jahr zuerkannt haben. Die oberwehnte Verordnete waren die Priore aus denen Cartheuser-Clöstern von Noyon und von Aillon in Savoyen. Dieser letztere verfiel in üble Nachreden, weil er zu Versailles in dem Wirthshause zur grossen Galeere genannt, wo er eingekehret war, der Tochter und der Haus-Magd viel unanständige Zoten vorgeschwatzt hatte. Herr Ogier, Einnehmer der Clerisey, welcher ebenfals zu Versailles in der grossen Galeere eingekehret war, erfuhr zuerst von diesen beyden Mägdgen die Aufführung des Priors von Aillon. Sie erzehlten ihm, er hätte die Gastwirths-Tochter bereden wollen, in sein Zimmer zu kommen, diese aber hätte ihn abgewiesen, indem sie ihm ein gemästetes Huhn an dem Kopf geworfen. Bey der Magd hätte er zu dreyen verschiedenen malen einen gleichen Versuch gemacht, ihr Geld angeboten, um dieselbe zum Beyschlaf zu bewegen: ein andermal hätte er sich eine halbe Stunde lang alle ersinnliche Mühe gegeben, sie zu seinem unzüchtigen Vorhaben zu reitzen, indem er ihr in den Busen gegriffen und dabey gesagt, daß, ob er gleich ein Cartheuser wäre, er doch eben so, wie eine jede andere Manns-Person, gebildet sey; wobey er so verwegen gewesen, ihr seine Schaam zu entblössen. Zu einer andern Zeit habe er sie dadurch zu bewegen gesucht, sich mit ihm fleischlich zu vermischen, daß er einen Beutel voll Geld als eine Belohnung für sie auf den Tisch geworfen. Alle

diese schandbaren Handlungen setzten den Herrn Ogier in die gröste Verwunderung. Er untersagte beyden Personen, die der Prior von Aillon hatte verführen wollen, keinem Menschen etwas davon zu sagen; zumal da sie ohnedem schon Gewissenshalber verbunden wären, die Schwäche desselben nicht bekannt werden zu lassen, um seinen Orden nicht zu beschimpfen Sie versprachen es ihm, und hielten es so treulich, daß sie so gar gutes von ihm redeten, und ihm vortheilhafte Zeugnisse gaben, womit der Prior seinem General erwieß, daß er ohne sein Verschulden s y belästert worden. Inzwischen hielt der Herr Ogier es doch für nöthig, dem Prior des Cartheuser-Closters zu Paris das, was er gehört hatte, zu entdecken. Er that es. Der Prior von Noyon muste mit den Weibs-Personen, die der von Aillon zur Unzucht hatte gebrauchen wollen, sprechen; er erfuhr aber von ihnen nicht das geringste. Herr Ogier erzählte diese Begebenheit unter andern dem P. Lignieres, dem Beichtvater des Königs. Ob dieser nun gleich nicht zweifelte, daß Herr Ogier dieses alles von den beyden Weibs-Personen gehört haben würde; so gab er doch vor, daß sie auf Anstiften der Jansenisten Verläumdungen ausbreiten und den Commissarius seines Generals in üble Nachrede bringen wolten, weil er die Cartheuser zu Paris denen Kirchen-Gesetzen unterwürfig machen solte. Um diese Muthmassung in ein helleres Licht zu setzen, bat er den Siegelbewahrer, die Sache zu untersuchen,

und

und die Urheber der Verläumdung nachdrücklich zu bestrafen. Der Siegelbewahrer trug dem Amtmann zu **Versailles**, Namens **Frezon** auf, mit denen Weibs-Personen zu sprechen, und sie zum Geständniß derer zu nöthigen, die sie aufgewiegelt hätten, jene Verläumdung auszustreuen. **Frezon** ließ zuförderst die Wirthin aus dem Gasthofe zu sich kommen, die ihm gestand, daß sie ihre Tochter und Magd über die Aufführung eines Cartheusers habe Klage führen hören, ohne die Ursach ihrer Beschwerden zu wissen. Sie schickte daher ihre Tochter und Magd zum Herrn **Frezon**. Er frug eine jede besonders und befahl ihnen, die Warheit aufrichtig zu sagen. Er ließ sie sogar schwören; und dieses war das Mittel, wodurch er sie zum Geständniß brachte. Ihre Aussage bestund aber darin, daß sie weder von jemand aufgewiegelt, noch bestochen worden, sondern daß sich die Sache in der That so verhalte. **Frezon** berichtete dieses dem Siegelbewahrer. Der Cardinal **Noailles** erfuhr ebenfals die liederliche Aufführung dieses Cartheusers, und schrieb deshalb an den Prior zu **Paris**, um es seinem General zu melden, damit er dieser Unordnung steuren möchte. Herr Ogier ließ eben dieser Sache wegen ein Schreiben an den General ergehen. Dieser General stattete ihm seinen Danck für die Aufmercksamkeit auf die Erhaltung der Ehre seines Ordens ab; dem Prior aber zu **Paris** hingegen schrieb er, „daß der Prior von **Ail**„**lon** ein Mann von bewährter Tugend sey; daß

„er für ihn gutsagen wolle; daß er zur Beschä-
„mung seiner Verläumder noch in Paris bleiben
„solle; und daß es von je her die Gewohnheit
„der Ketzer gewesen sey, diejenigen zu belästern,
„die sie zum Gehorsam gegen die Kirche bringen
„wolten." So bald der Cardinal das erfuhr,
was Frezon auf Befehl des Siegelbewahrers
hatte thun müssen; so glaubte er, daß das Aer-
gerniß nicht länger verheelt werden könne, wel-
ches der Cartheuser zu Paris und Versailles
anrichtete. Er schickte daher seinen Officialen
nach Versailles, um die Sache gerichtlich zu un-
tersuchen. Der Official that es den 17. Decem-
ber, und entdeckte bey dieser Untersuchung so viel
Dinge, die er für wichtig genug hielt, den Car-
theuser persönlich zu citiren und ihm alsbald alle
Amts-Verrichtungen zu untersagen. Der Car-
theuser antwortete auf diese Citation, „daß er
„eximirt sey und daß sich folglich die Jurisdiction
„des Officialen nicht auf ihn erstrecke; zum Be-
„weise aber, daß er den Befehl desselben gar nicht
„achte, wolle er des folgenden Tages die Messe le-
„sen." Er that dieses aber nicht, sondern wen-
dete sich an den Parlaments-Advocaten Ca-
pon, um sich von demselben einen Aufsatz machen
zu lassen, in welchem er wieder den Officialen und
dessen Befehl appelliren wolte. Er hatte hiebey
die Hofnung, daß, wenn er seine Appellation ein-
gegeben haben würde, der Siegelbewahrer in einem
ausdrücklichen Verbot, das Verfahren des Of-
ficialen für null und nichtig erklären würde. So
wie

wie aber dieses Verbot ohngeachtet alles Bittens von dem Siegelbewahrer nicht erhalten werden konte; so fuhr hingegen der Official in seinen Unternehmungen fort. Er ließ den Herrn Ogier, den Prior der Cartheuser zu Paris, einen Kutscher und andere Personen abhören, deren Zeugniß wider den Prior von Aillon war. Dieser Prior oder Cartheuser suchte dadurch dem Officialen ein Hinderniß in den Weg zu legen, daß er sich an den Bischof von Frejus wendete, der den Herrn von Maurepas befahl, an den Officialen zu schreiben, „der König wolle selbst das, was vor„gefallen war, untersuchen, und habe daher dem „Herrn von Maurepas befohlen, ihn zu ersuchen, „daß er das Original der von ihm gemachten Auf„sätze unverzüglich überschicken möchte, in der gewis„sen Erwartung, dasselbe wieder zu bekommen, so „bald es der König gelesen haben würde." Der Official antwortete hierauf, „daß er das Schrei„ben des Herrn von Maurepas dem Cardinal „Noailles vorgelesen habe: Se. Eminentz hät„ten ihm zu antworten befohlen, daß ein Richter „seine Original-Schriften niemals, und am we„nigsten in Criminal-Sachen aus den Händen „gebe, u. s. w." Den 31. December schrieb der Cardinal selbst an den Herrn von Maurepas, „daß, weil der König die wider den Cartheuser von „Aillon gemachten gerichtlichen Aufsätze und Zeug„nisse verlange, er die Abschriften davon überschicke, „und daß er bald in Versailles mit ihm selbst zu „sprechen Gelegenheit haben werde." Der Offi-

cial, der die Abforderung der Originale als eine ungerechte Sache ansahe, ersuchte den Cantzler von Pont-Chartrain in sehr lebhaften Ausdrücken, mit den Herrn von Maurepas dieserhalb zu reden, der die Unbilligkeit der Sache selbst einsahe, sich aber damit entschuldigte, daß er den Befehlen eines Höhern Gehorsam leisten müsse. Der Cardinal begab sich den 4. Jenner nach Versailles. Er erfuhr daselbst von dem Herrn von Maurepas, daß der Hertzog auf Anstiften des Bischofes von Frejus ihm befohlen habe, den vorher angeführten Befehl an den Officialen ergehen zu lassen. Den 8. Jenner gieng der Prior von Noyon ebenfals nach Versailles, um sich den Beystand des Bischofes von Frejus zu erbitten. Des folgenden Tages schickte er auf Befehl des Siegelbewahrers einen Expressen an seinen Mitbruder, den Prior von Aillon, vermöge dessen er nach Versailles kommen solte. Den 10ten schickte der Herr von Maurepas gegen 2 oder 3 Uhr einen Bedienten in das Wirthshaus zur Galeere und ließ der Tochter und Magd anbefehlen, nicht auszugehen, indem er sie gegen 6 Uhr zu sich fordern lassen würde. Diese armen Mägdgens befürchteten gar, daß man sie gefänglich einziehen würde; und sie befanden sich eben in der grösten Bestürtzung und Furcht, als Herr Ogier zu Versailles ankam, und nach seiner Gewohnheit in ihrem Gasthofe abtrat. Sie giengen sogleich zu ihm und baten sich seinen Rath aus. Herr Ogier gab ihnen zur Antwort, „daß, wenn

sie

„sie nicht die Warheit geredet, sondern durch an„dere aufgewiegelte üble Gerüchte von dem Cartheu„ser ausgestreuet hätten, sie es nur gestehen möch„ten; wenn sie aber bisher die Warheit gesagt „hätten, so müsten sie auch darauf bestehen." Beyde versicherten, daß das, was sie bisher gesagt, der Warheit vollkommen gemäß sey; und eben deshalb faßten sie den unveränderlichen Entschluß, bey der Warheit zu bleiben, man möchte sie auch vor ein Gericht führen, vor welches man immer wolle. Gegen 7 Uhr wurden sie zu den Minister von Maurepas abgehohlt. Die Magd, welche Nanette hieß, wurde zuerst vorgelassen. Der Herr von Maurepas drang sehr in sie, daß sie gestehen solte, ob daß, was sie nach ihrem Zeugnisse ausgesagt hatte, wahr sey, oder ob nicht ein Geistlicher aus Paris sie überredet hätte, von dem Cartheuser verläumderisch zu reden; ob etwan der Pfarrer zu Versailles, oder ein Priester von der Mißion, oder Herr Ogier sie dazu aufgewiegelt habe; daß es noch jetzt Zeit sey, ihre bisherige Aussage wieder zurück zu nehmen; daß, wenn sie es thäte, alles vergessen und sie von aller Strafe befreyet werden solte; daß aber, wenn sie fortführe, den Mönch von Aillon zu belästern, sie gefänglich eingezogen werden würde. Diesem allen ohngeachtet blieb die Magd bey ihrer ersten Aussage, „daß sie nemlich von niemand sey aufgewiegelt „worden; daß sie die Warheit aesagt habe; daß „sie weder den Pfarrer von Versailles, noch auch, „ausser ihren Beichtvater, irgend einen Priester von

„der Mißion kenne; daß sie allerdings dem Herrn „Ogier die Aufführung des Cartheusers vorge„stellt habe, weil er den Cartheusern befohlen hätte, „in der Galeere zu logiren; daß derselbe aber „weiter nichts zu ihr gesagt habe, als daß sie still„schweigen solte, wenn jemand von der Aufführung „dieses Mönchs mit ihr reden würde.“ Der Herr von Maurepas frug sie, ob sie das, was sie jetzt sagte, auch wohl in Gegenwart des Cartheusers behaupten wolte. Sie antwortete, daß, wenn es ihr erlaubt wäre, sie ihn schamroth machen wolle, so bald sie ihn nur sehen würde. Der Herr von Maurepas ließ den de la Jard sogleich vortreten und sagte zur Magd: dies ist der, den ihr so mißhandelt. Die Magd sagte ihm alles, was sie wider ihn gezeugt hatte, ins Gesicht, und zwar mit sehr vielen und besondern Umständen; sie sagte, daß er ihr Geld angeboten, daß er sie mit Gewalt auf ein Bette habe werfen wollen, und daß sie ohne Zweifel würde seyn überwältigt worden, wenn sie ihn nicht zum Glück auf einen Stuhl niedergeworfen und sich mit der Flucht gerettet hätte. Der Mönch gestand es zu, daß er sie einige Augenblicke an ihre Hände gefaßt habe; alles andere aber leugnete er. „Wie „könnet ihr es schon vergessen haben, sagte er, in „was für einen Zustand ihr euch befandet, als ihr „euren Unterrock fallen liesset?“ Die Magd wiederlegte ihm alle diese Einwendungen auf eine solche Art, daß der Cartheuser in eine so grosse Verwirrung gerieth, woraus der Herr von Maurepas einen

sichern

sichern Schluß auf die unartige Aufführung dieses Priors von Aillon machen konte. Nachdem die Magd aus dem Verhör gelassen war, so wurde die Tochter aus dem Gasthofe vorgefordert. Sie behauptete alles, was sie schon vorher ausgesagt hatte; sie wurd mit dem Cartheuser confrontirt, der, ob er gleich alles leugnete, dennoch endlich von dem Gegentheil überführt wurde. Von diesem allen stattete der Herr von Maurepas dem Bischof von Frejus schriftlichen Bericht ab, und weil er dem Cartheuser so nachtheilig war, so überließ ihn der Hof dem Official. Den 29. Jenner wurden daher einige Gerichts-Diener in das Cartheuser-Closter zu Paris geschickt, um den beklagten Mönch de la Jard. von da abzuholen und vor Gericht zu führen; sie wurden aber unverrichteter Sache abgewiesen. Wenig Tage vorher hatte der General dreyen Cartheuser-Mönchen zu Paris einen Befehl zugeschickt, sich sogleich in die traurigsten Cartheuser-Clöster zu begeben. Der beschuldigte Prior von Aillon reiste den 5. Februar. 1724. mit Fleiß nach Lyon ab, und ließ bey seiner Abreise dem Promotor melden, daß er wieder alles das, was der Official als iudex incompetens wider ihn vorgenommen, appelliren würde. Nichtsdestoweniger wurd er den 14. Märtz 1724. durch eine Sentenz in contumaciam condemnirt, und als ein solcher vorgestellt, „der davon überführt worden, daß er verschiedene Personen weiblichen Geschlechts durch „unanständige Reden und Handlungen zur Un-

zucht

„zucht habe bewegen wollen; der zur Strafe „auf immer von allen Amts-Verrichtungen in der „Parisischen Diöces ausgeschlossen worden, u.s.w.” Die Cartheuser thaten alles, was ihnen möglich war, um sich von dem Siegelbewahrer eine Commißion auszubitten, in welcher das bisherige Unternehmen caßirt und gegen den Herrn Ogier als einen solchen, durch den falsche Zeugen aufgesprenget worden, gerichtlich verfahren werden solte. Ausserdem aber, daß dergleichen Procedur in dem gantzen Königreiche etwas unerhörtes war, *antwortete* der Bischof von Frejus dem Prior von Noyon sehr wohl, „daß jemehr sie dem Publico „Gelegenheit geben würden, von dieser Sache zu „reden, destomehr würden sie ihren Orden be„schimpfen und wohl gar den Cardinal von No„ailles nöthigen, die gantze gerichtliche Untersu„chung nebst der Sententz drucken zu lassen, wo„durch sie als ein fast unauslöschlicher Schand„fleck ihres Ordens der Nachwelt aufbehalten „werden würde.” Weil sie also keine Commißion erhalten konten, so trug der General in seinem General-Capitul, welches im Monat May 1724. gehalten wurde, dem Prior zu ** und dem Prior von Parc-Dieu, auf, das Verhalten des Priors von Aillon gerichtlich zu untersuchen, und, wenn es nöthig wäre, sich von den Könige eine Commißion zu Abhörung der Zeugen auszubitten. In diesem Capitul wurde der Prior von Paris zum Prior von Troyes ernennt. Fünf oder sechs Mönche wurden in verschiedene

Clöster

Clöster gesteckt. Zum Prior der Cartheuser zu Paris wurde ein solcher gesetzt, der einer der eifrigsten Verfechter der Constitution war. Dieser Prior ließ, so bald er dieses Amt angetreten, die Schlösser des Closters ändern, so daß man nur durch die Sacristey in die Kirche gehen konte. Er setzte einen neuen Pförtner an die zwote Thüre des Closters, dergestalt daß man vor vier Thürhütern vorbeygehen muste, ehe man zu den Cellen kam. Er deutete 6 oder 7 Mönchen, die sich noch im Closter befanden und der Constitution Unigenitus sehr zuwider waren, an, daß sie am Pfingst-Fest nicht mit den übrigen communiciren würden, ja daß, wofern sie nicht ihre Gesinnungen gegen die Constitution änderten, man sie als Excommunicirte ansehen würde. Das General-Capitul hatte unter andern auch an die Clöster, die in Ansehung der Constitution verdächtig waren, das Verbot ergehen lassen, keine jungen Mönche oder Novitios anzunehmen, um auf die Art das Unkraut gantz auszurotten. Der neue Prior des Cartheuser-Closters zu Paris suchte die Commißion, die ihm sein General gegeben hatte, um sich von der Aufführung des Priors von Aillon genau zu unterrichten, so gut als möglich auszurichten. Er reiste verschiedenemal nach Versailles, und zwar in einer doppelten Absicht, theils um von dem Könige eine Commißion zu erlangen, theils aber um die Tochter und Magd in dem Gasthofe, die Galeere genannt, zur Wiederrufung ihrer Aussage zu bewegen. Er schickte zu dem Ende an die

Tochter in diesem Gasthofe eine Person, die mit derselben in genauer Verbindung stand und sie bitten muste, nicht nur ihre Aussage zurückzunehmen, sondern auch vorzugeben, daß Ogier sie durch Geld zum ersten Zeugnisse bewogen habe. Es wurden ihr für diese Gefälligkeit 1000 Livres versprochen. Da sie sich aber durch diesen starcken Grund nicht wolte überreden lassen, so wurd ihr ferner vorgestellt, daß sie Gewissens halber verbunden sey, ihre vorige Aussage zu wiederrufen; daß der Prior von Aillon bis zur *Verzweiflung* gebracht sey, daß er in dieser äussersten Verlegenheit zu allem unfähig sey, und daß er lediglich durch ihre veränderte Aussage wieder hergestellt werden könne. Um diesen Vorstellungen desto mehr Eingang zu verschaffen, wurden ihr 2000 Livres und für ihre Magd 500. versprochen. Allein auch auf diese Bitten und vorgelegten Gründe ergab sie sich nicht. Man machte ihr endlich Hofnung zu 3000 Livres, und forderte von ihr gegen das Ende der Woche eine gewisse Antwort. Als inzwischen dieser Termin herannahete, begab sie sich nach Paris und erzehlte dem Herrn Ogier ihr Schicksal. Ogier hatte eben damals eine Versammlung von Ertzbischöfen und Bischöfen in seiner Wohnung. Er stelte ihnen die Sache derselben vor, und bat, daß diese Person selbst vorgelassen werden möchte, um ihr Schicksal öffentlich erzehlen zu können. Weil aber die Ertzbischöfe und Bischöfe befürchteten, daß hieraus neue Unruhen entstehen möchten, so antworteten sie dem Herrn

Ogier,

Ogier, daß sie sich in diesem Stücke auf ihn verliessen. Inzwischen liessen sich doch einige von dieser Person das, was ihr wiederfahren war, erzehlen, zu welchen ich selbst mitgehöre. Der Cardinal Noailles suchte es auf alle Art und Weise zu verhindern, daß der König dem General-Capitul der Cartheuser keine Commißion in Sachen des Priors von Aillon verstatten möchte. Er schrieb daher an den Siegelbewahrer und fügte diesem Schreiben ein Memorial bey, in welchem er unter andern anführte, „daß der König zu einer „solchen Commißion seine Bewilligung nicht geben „könne ohne die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über „eximirte Personen, und die Gesetze des Königreichs „umzustossen, nach welchen die Officialen als sol„che Richter angesehen würden, denen es erlaubt „sey gegen Eximirte ausserhalb ihren Clöstern ge„richtlich zu verfahren, wenn sie sich eines Ver„brechens schuldig gemacht." Ausserdem stellte er dem Siegelbewahrer vor, daß je unruhiger und wiederspenstiger sich die Cartheuser bezeigen würden, um destomehr ihr Orden beschimpft werden würde; und daß nichts anders für sie übrig bliebe, als daß sie ihren Mönch anhalten müsten, entweder sich von der Contumaz, wozu er von dem Official condemnirt worden, zu befreyen, oder Busse zu thun. Der Siegelbewahrer antwortete dem Cardinal den 7. Junii 1724, und pflichtete ihm nicht nur in allen Stücken völlig bey, sondern versprach ihm auch alles zu thun, wodurch die Commißion hintertrieben, die Rechte der bi-

schöfli-

schöflichen Gerichtsbarkeit aber aufrecht erhalten werden könten.

Gegen das Ende des Junius giengen der Prior, Vicarius und Procurator des Cartheuser-Closters zu Paris zu den 6 Cartheusern, die sich dem Befehl des General-Capituls nicht hatten unterwerfen wollen. Ohnerachtet aller Versuche aber bekamen sie von ihnen zur Antwort, „daß sie die Constitution ohnmöglich annehmen „könten, weil von ihnen eine gantz unbedungne Ac„ceptation gefordert würde, die der Acceptation der „Geistlichkeit und der Parlamente zuwider sey." Von den übrigen Mönchen wurden noch dreye weggeschaft, ja endlich wurden auch alle andere aus dem Closter gejagt. Dieses Cartheuser-Closter zu Paris war aber nicht das eintzige, das sich der Constitution so nachdrücklich widersetzte. Das Closter zu Beaune machte es eben so. Der Prior desselben, ein Mann von Verdienst, wurde, weil er ein Gegner der Constitution war, abgesetzt, und bekam einen Mann zum Nachfolger, der gegen die Wiedersacher der Constitution unsinnig rasete, und so gar so weit gieng, daß er die, die von der Constitution nichts wissen wolten, excommunicirte, ohne vorher dem Capitul das geringste davon gesagt zu haben.

§. 87.

Der Bischof von Chalons an der Marne, welcher anfänglich viel Mäßigung hatte blicken lassen, gerieth nach seiner Zurückkunft von Paris in die gröste Hitze. Er schickte gegen Ostern des

Jahrs

Jahrs 1724. ein Mandement an die Nonnen-Clöster, in welchem er eine bevorstehende Visitation ankündigte, in der Absicht, sie zu bewegen, sein Mandement anzunehmen, das auf die Acceptation der Bulle gerichtet war. Er versuchte dieses bey den Nonnen des Closters der heil. Maria, und bey den Ursuliner-Nonnen. Beyde wiedersetzten sich aber so lebhaft, daß er sie auf keinerley Weise auf andere Entschliessungen bringen konte. Endlich drohete er damit, daß er sie in eben die Umstände versetzen würde, in welchen sich die Nonnen zu Port-Royal des Champs befanden. Er setzte die Superiorin ab. Er verbot den Nonnen, in ihren Clöstern an keinen Ort der Unterredung wegen zusammen zu kommen, keine Besuche zu gestatten, und weder Briefe zu schreiben noch anzunehmen. Einige Nonnen, die ihm vornemlich wiederspenstig zu seyn schienen, musten Busse thun. Diese Drohungen beraubten verschiedene Nonnen ihres bisher bewiesenen Muthes. Der Zustand, worin sie der Bischof versetzt hatte, war ihnen unerträglich. Sie nahmen, bis auf sieben, das Mandement desselben an. Alle Gegenvorstellungen, die sie ihm thaten, waren umsonst und vergeblich. Er blieb dabey, daß er einen Befehl dazu habe, den er nothwendig vollziehen müsse: wiewol er dieses zum Trost der Nonnen sagte, daß sie sein Mandement annehmen und doch eben die Meinungen behalten könten, die sie bisher gehabt. Auf die Art wurden viele Personen in der zu Chalons gehörigen Diöces, die es mit dem verstorbe-

nen Bischof von Chalons gehalten hatten, bewogen, das zur Begünstigung der Constitution gegebene Mandement bekannt zu machen.

Der Cardinal von Gesvres verhielt sich gegen seine Diöces nicht so, daß der Friede dabey hätte erhalten werden können. Er gestattete es den Jesuiten solche Predigten zu halten, in welchen sie nicht nur wider die Appellanten, sondern auch wider diejenigen, die die Constitution eben so wie der Cardinal Noailles angenommen hatten, Lermen schlugen. Dieses beweiset unter andern das Exempel des P. Titon, eines Priors in dem Stift St. Fulgentii zu Bourges. Er gab vor, ein getreuer Anhänger der Constitution und ein grosser Freund der Jesuiten zu seyn; er war aber zugleich ein Gönner vieler Feinde der Constitution. Dieser P. Titon hielt den 20. May, als am Fest der heil. Austregesila eine Predigt, in welcher er zuförderst sein Glaubens-Bekentniß in Ansehung der Bulle mit den Worten ausdruckte: **Petrus redet, man muß sich also unterwerfen;** darauf hinzufügte, **daß niemand die Bulle verwerfen könne, ohne ein Retzer zu werden;** endlich aber auch gegen diejenigen loszog, die die Appellanten für Excommunicirte und Ketzer zu halten pflegten, **denn,** sagte er, **man muß** so lange **Geduld haben, bis Gott die Binde von ihren Augen wegnehmen wird.** Zum Beschluß ermahnte er zu den Frieden, den, wie er sagte, der Cardinal von **Gesvres** während seines Aufenthalts zu

Bour-

Bourges und bey seiner Abreise sehr anempfohlen hatte.

§. 88.

Es ist bereits oben gesagt worden, daß die Versammlung der Geistlichkeit ein Project zu einer bessern Erläuterung der bischöflichen Jurisdiction habe verferigen lassen. Der Advocat Capon hatte es den Gesinnungen der Versammlung gemäß entworfen und dafür zur Belohnung eine Pension erhalten. Die Herren Nouet und le Merre aber hatten an einer so bösen Schrift keinen Antheil nehmen wollen. Der Siegelbewahrer schickte diesen Entwurf im Monat October an den General-Procurator und an den General-Advocaten Blancmenil, mit dem Verbot, ihn den General-Advocaten Gilbert und Dagueßau nicht zu communiciren. Der Herr von Blancmenil stellte zuerst dem Hertzoge von Orleans die Sache vor, und machte ihm von dieser Schrift ein so gehäßiges Bild, daß der Hertzog völlig der Meinung war, es müsse von derselben gar nicht mehr geredet werden; wobey er zugleich sagte, daß er nur deshalb in dieses Project gewilliget habe, um den lebhaften Eifer einiger Bischöfe von der Versammlung, die in diesen Punct nicht nachgeben wolten, zu befriedigen. Der General-Procurator sagte ebenfals Sr. Königl. Hoheit seine Meinung, die der Vorstellung des Herrn von Blancmenil gleichlautend war. Er hatte zugleich in einem wohlausgearbeiteten und weitläuftigen Aufsatz die Fehler der obigen Erläuterung an-

gezeigt; er übergab ihn aber nicht dem Hertzoge, aus Furcht, er möchte sich eine Wiederlegung desselben zuziehen. Nach dem Tode des Hertzogs von Orleans wolte der Bischof von Frejus diese Erklärung wieder rege machen. Er bewog auch den Siegelbewahrer, dem Herrn Novion als ersten Präsidenten das Project derselben aufzutragen, und mit dem General-Procurator und Herrn Gilbert nochmals davon zu sprechen. Herr Novion hatte bisher einen stillen Wandel geführt und mit einigen vertrauten Freunden eingezogen gelebt; es befremdete ihn daher um destomehr, als er sich mit Geschäften überhäuft sahe, nachdem er die Würde des ersten Präsidenten erlangt hatte. Er verstand zwar das Detail des Hofes sehr gut; aber die öffentlichen Angelegenheiten, sonderlich die Kirchen-Sachen, die Indulte, die geistlichen Aemter, die Domainen-Sachen, u. s. w. gehörten nicht zur Sphäre seiner Beschäftigungen, weil es nicht mehr gebräuchlich war, in den nachmittäglichen Seßionen, worin er schon lange den Vorsitz gehabt hatte, dergleichen Sachen vorzunehmen. Kaum hatte er die Würde eines ersten Präsidenten einige Tage bekleidet, als er so mit Arbeiten überhäuft und dergestalt erschöpft war, daß man ihn nicht mehr kannte. Er schien gantz stumpf und einen Menschen ähnlich zu seyn, der weder hören noch sehen kan. Was die vorher gemeldete Erklärung betrift, so wurde der Hertzog sehr angelegen, sie zu stande zu bringen. Er frug deshalb die königlichen Fiscäle um ihre Meinung.

nung. Sie arbeiteten an einem schriftlichen Aufsatze derselben, und hatten dieser Sache wegen gegen Anfang der Fasten 1724. eine lange Unterredung mit dem Hertzoge. Er hörte zuerst ihre Vorstellungen an, sagte ihnen aber, daß es billig sey, ihre Schwierigkeiten der Geistlichkeit mitzutheilen, die ununterlassen um die Declaration anhalte. Es ist mir zwar nicht bekannt, was die Geistlichkeit auf diese Schwierigkeiten geantwortet habe, so viel aber weiß ich, daß nachher von dieser Declaration nicht wieder geredet worden.

§. 89.

Im Monat April 1724. setzte der Ertzbischof zu Lyon ein neues Formular auf, nach welchem die Constitution in seiner Diöces angenommen werden solte, und zwar auf eine solche Art, daß die von den frantzösischen Bischöfen gegebene Erklärungen der Bulle dabey einigermassen zum Grunde gelegt wurden. Er befahl denen zu seiner Diöces gehörigen Predigern und Closter-Gesellschaften, dasselbe zu unterschreiben. Sie gehorchten ihm alle; nur die Priester des Oratorii nicht, die selbst der Marschall von Villeroi nicht zur Unterschrift bewegen konte. Der Ertzbischof zeigte sein Formular den Cardinälen, die durch Lyon giengen und von da nach Rom reisten. Unter diesen befanden sich die Cardinäle von Rohan und Polignac, die ihm versprachen, alles mögliche zu thun, um die päbstliche Approbation dieses Formulars auszuwürcken. Der Inhalt desselben war folgender: „Ich habe das Formular, wel-

„ches mit den aufrichtigsten Gehorsam anzuneh-
„men die Kirche mir gebietet, ohne alle Einschrän-
„ckung und Bedingung unterschrieben und werde
„es jederzeit so unterschreiben. Ich habe jederzeit mit
„eben dem Gehorsam, mit eben der Ehrfurcht und
„Submißion angenommen, und nehme auch noch
„jetzt an die dogmatischen **Constitutionen**, welche
„von den Päbsten gegeben und von der Kirche ange-
„nommen worden sind, und namentlich die **Consti-
„tution Unigenitus**. Ich unterwerfe mich mit
„aller Ehrfurcht dem gegen die **Moralischen Be-
„trachtungen** gethanen richterlichen Ausspruch,
„und verdamme die 101 Sätze, die aus denselben
„gezogen worden, auf eben die Art, mit eben den
„Qualificationen und in eben dem Verstande, als
„der Pabst und alle übrige Prälaten es gethan
„haben. Ich conformire mich der **Pastoral-
„Instruction** vom Jahr 1714. und dem **Cor-
„pus Doctrinä** von 1720, so von unsern Cardi-
„nälen, Ertzbischöfen und Bischöfen über die Bulle
„**Unigenitus** gemacht worden, um dadurch zu
„verhindern, daß dieser Bulle keine falsche und ge-
„zwungene Deutung gegeben werde, als wodurch
„die Verwerfung derer in den 101 Sätzen enthal-
„tenen Irrthümer gantz vereitelt, und die catholi-
„schen Schulen der Freyheit beraubt werden wür-
„den, diese und jene besondere Meinung, die doch in der
„Kirche autorisirt und erlaubt ist, vorzutragen. Ich
„verwerfe die Appellation wider die Bulle **Uni-
„genitus**, und habe niemals an derselben Theil
„gehabt. Ich unterwerfe mich vielmehr dem Ur-
theil

„theil unsrer Bischöfe, die diese Appellation als „nichtig, verwegen, ärgerlich und dem päbstlichen „Stuhl beleidigend verdammen." Diejenigen, die wider die Bulle Unigenitus appellirt und sie noch nicht angenommen hatten, änderten in diesem Formular das, was sie eigentlich betraf. Die Verbindung zwischen dem ersten und zweeten Satze erfordert es, daß man die hier verlangte Annehmung eine gantz unbedungne Annehmung nennen muß.

§. 90.

Den 6. Julius erhielt der Prior der Sorbonne ein Schreiben von dem Herrn de la Vrilliere, nebst einem königlichen Befehl, dessen Inhalt niemand wuste. Er ließ daher den 10. Julius die Glieder der Sorbonne zusammen kommen. Vermöge des königl. Schreibens wurden die Doctores de Lan, Marevil, Sarret, Desvernais, Bellot und Catherinet, ingleichen die Baccalauren Pouchard, Biottot, Chailon und de la Motte des Granges ausgeschlossen. Man erfuhr nachher, daß der Hertzog von Bourbon sich dadurch, daß auf Befehl des Königes 10 ausgeschlossen worden, sehr beleidigt gefunden, weil sein Befehl nur auf sechse gerichtet gewesen. Der Herr de la Vrilliere und der Ertzbischof von Rouen aber versicherten ihm, daß nicht mehr als sechs Mitglieder auszuschliessen befohlen worden. . . Die Molinisten, die schon 27 Mitglieder aus der Sorbonne verstossen hatten, glaubten nunmehro alles nach ihrem

Gefallen thun zu können. Sie stellten daher in der Versammlung, die den 12 August gehalten wurde, vor, daß die Sorbonne die Constitution Unigenitus annehmen und einen Schluß fassen möchte, kraft dessen alle künftige neue Mitglieder angehalten würden, sie ebenfals anzunehmen. Herr Courcier setzte sich sehr gegen diesen Antrag, theils weil er wider alle Gewohnheit den Tag vorher nicht war communicirt worden, theils weil die Sorbonne nicht befugt wäre, in Glaubens-Sachen entscheidende Aussprüche zu thun, welches allein der theologischen Facultät aufbehalten sey, und weil die im Monat August 1720. von den Bischöfen gegebene Erkärung der Bulle Unigenitus ausdrücklich verbiete, daß weder directe noch indirecte irgend eine Unterschrift verlangt, sondern in diesen Sachen lieber ein völliges Stillschweigen beobachtet werden solte. Sechs Doctores traten der Meinung des Courcier bey. Siebenzehn nahmen den wegen der Acceptation und Unterschrift gethanen Antrag an. Dreißig andere aber übergaben gemeinschaftlich dem Cardinal eine Bittschrift, worin sie baten, daß sie als Appellanten wider die den 12. August gefaßte Deliberation angenommen, diese Deliberation selbst aber für null und nichtig declarirt werden möchte. Die Pfarrer von St. Nicolaus de Champs, von St. Benoit, Courcier, de Lan und andere unterschrieben diese Bittschrift. Der Cardinal antwortete den 23 August und schickte den 26sten dem Prior diese Bittschrift zu. Er nahm

sie als Appellanten an und gab ihnen zugleich die Erlaubniß, binnen 8 Tagen nach ihrem Gutbefinden einen weitern Auffsatz gegen jene Deliberation einzugeben.

Das Parlament hatte im Monat September 1722. eine Verordnung wider die Sammlung der Concilien vom Jesuiten **Hardouin** ergehen lassen, wobey sich zugleich das Gutachten derer Herren **Leger, Basset, Bertin** und **le Merre** befand. Diese Verordnung wurd aber damals nicht öffentlich bekannt gemacht, weil der Cardinal **Dubois** befürchtete, daß er sich dadurch den Unwillen des päbstlichen Hofes, den man auf alle mögliche Art zu schonen suchte, zuziehen möchte. Inzwischen machte doch der Bischof von **Frejus** die Veranstaltung, daß diese Verordnung, so wohl als das Gutachten der Commissarien dem Gewissens-Rathe überschickt wurde, um es genauer zu prüfen. Der Cardinal ernennte hiezu an seiner Stelle den Herrn **Vivant**, Dechant des Stifts St. **Germani** von **Auxerre**, der in dem Gutachten viel tadelnswürdiges fand. Als er daher den **le Merre** in dem ertzbischöflichen Pallast den 1. Jenner 1724. sprach, so sagte er ihm, „daß er „sich sehr wundre, wie man die Sammlung der „Concilien vom P. **Hardouin** so scharf habe cri„tisiren können, da doch dieses Werck nicht allein „für die Frantzosen, sondern auch für alle Catholi„cken, ja so gar für die Ketzer sey gedruckt wor„den, und folglich sey der Verfasser nicht verpflich„tet gewesen, sich auf die in **Franckreich** ange-

„nommenen Maximen einzuschräncken." Le Merre antwortete: „daß dieses Werck in der „königlichen Buchdruckerey gedruckt worden, und „daß schon aus diesem Grunde nichts darin enthalten „seyn dürfe, was den Rechten des Königs zuwider „seyn könte; ausserdem aber sey es der Wille des „hochseligen Königs gewesen, alle Italiänische „Grundsätze aus demselben zu verbannen; er selbst „(le Merre) habe zu dem Ende dieses Werck censiren müssen, als der Druck desselben angefangen „worden; die Jesuiten aber hätten seine Verbesserungen nicht annehmen wollen; und wenn „der P. Hardouin hätte wollen solche Schriften „drucken lassen, die den Grundsätzen aller Nationen gemäß wären, so hätte er 1. diejenigen nicht „durch den Druck müssen bekannt machen lassen, „die den Freyheiten der frantzösischen Kirche günstig „sind, und 2. hätte er denen Italiänischen Grundsätzen eine Anmerckung beyfügen müssen, wodurch „der Leser belehrt werden können, daß dieselben in „Franckreich nicht angenommen wären."

§. 91.

Der Marschall von Villeroi wurd endlich im Monat Junius 1724. wieder nach Paris zurückberufen. Der Hertzog von Bourbon wünschte seine Zurückkunft und redete deshalb oft mit dem Könige. Der König war aber hiezu gar nicht geneigt, weil er befürchtete, daß der Marschall wieder eben so herrschsüchtig und stoltz werden möchte, als vorher, dergestalt, daß er nicht mehr Herr von seinen Handlungen bleiben würde.

Der Marschall von Villars entdeckte diesen Knoten, und machte daher dem Könige ein Compliment, daß er den Marschall von Villeroi bald zu seinen Füssen liegen sehen und in einer gantz andern Gestalt erblicken würde, als vorher. Hiedurch wurd der König überredet, den Marschall von Villeroi zurückzuberufen, ohne zu befürchten, daß er ihn verhindern würde, so zu leben, wie es ihm gefällig wäre. Es wurd daher ein Courier abgefertigt, der dem Marschall den Befehl zu seiner Rückkehr überbrachte. Der Bischof von Frejus rühmte sich zwar, das meiste zu dieser Entschliessung des Königs beygetragen zu haben; der Marschall konte sich aber hievon nicht überreden. Als er zu Paris ankam, so war das Volck wetteifernd bemüht, ihm Proben der Hochachtung zu geben, ja es wolte so gar ein Freuden-Feuer anzünden, welches aber gehindert wurde. Als er in seinem Pallast abtrat, fand er eine Menge von Kutschen, die auf ihn warteten. Des folgenden Tages war der Zulauf der vornehmsten Herren bey Hofe eben so groß bey ihm. Zu Versailles wurd er gleichfals sehr wohl empfangen, und niemand als der König begegnete ihm mit einem finstern Gesicht. Als er sich vor Sr. Majestät stellte und zugleich einen Fußfall that, reichte ihm zwar der König seine Hand, aber er redete kein Wort mit ihm, und ließ nicht die geringste gnädige Gesinnung gegen ihn blicken. Er wurd darauf nebst seiner Familie zur königl. Tafel gezogen; aber es gieng ihm hiebey nicht besser, indem

dem der König ihn niemals anredete, obgleich der Hertzog von Bourbon ihn auf alle mögliche Art dazu zu bringen suchte. Der Marschall maß dem Bischofe von Frejus die Schuld dieser Kaltsinnigkeit des Königs bey, und sprach daher öffentlich von ihm nicht vortheilhaft, in der Absicht, daß er es erfahren möchte. Als der König von Chantilly zurückkam, so präsentirte sich der Marschall demselben nochmals, um endlich einen gnädigen Blick zu empfangen; aber auch dieser Versuch war fruchtlos, und nie hörte der König auf, so gleichgültig gegen ihn gesinnt zu seyn. In der That soll sich der König für die Zurückkunft des Marschalls gefürchtet haben, weil er geglaubt, daß er die Rechte eines Ober-Hofmeisters gegen ihn gebrauchen würde, so wie er sie vorher mit ziemlicher Strenge gebraucht hatte. Als daher dem Könige gesagt wurde, daß er den Marschall zurückberufen könne, ohne ihn doch vor sich kommen zu lassen, sondern vielmehr geflissentlich klein zu machen; so folgte der König diesem Rathe, ohne jemals davon abzugehen.

§. 92.

Die Cardinäle und Bischöfe, die den von dem Cardinal Noailles getroffenen Vergleich angenommen hatten, handelten jetzt ihrem Versprechen entgegen. Diejenigen, welche nicht glaubten, daß die Acceptation des Cardinals als unbedungen angesehen werden könne, sagten, daß man in diesem Stücke eine Condescendentz gegen ihn bewiesen habe, die man seinem Amte, der Achtung,

die

die er sich bey dem Publico erworben, und denen Verpflichtungen, die er in Ansehung der Constitution über sich genommen, schuldig gewesen. Sie fügten hinzu, daß, da seine Acceptation also nichts anders als eine Condescendentz sey, man sie als die Unterschrift des Formulars, welches von den 4 Bischöfen gegeben worden, ansehen werde; so bald aber der Cardinal gestorben seyn würde, solle seine Stelle mit einem Manne besetzt werden, der keine andere Acceptation werde statt finden lassen, als die Acceptation der Versammlung vom Jahr 1714. Der Cardinal Rohan gehörte selbst mit zu denen, die so redeten; ob er gleich dem Cardinal Noailles das Versprechen gethan hatte, daß, wenn sich ein Anhänger der Constitution unterstehen solte, sich gegen seine Acceptation zu setzen, er allein ihm Wiederstand leisten und sich des Cardinals annehmen wolle. Inzwischen erzählte er nach seiner Zurückkunft von Rom, die im August-Monat 1724. geschahe, der Aebtißin von Jouars, die er von der Constitution sehr abgeneigt fand und an deren Bekehrung er arbeitete, alles, was zu Rom zwischen den Cardinal Bißy und den Pabst Benedict XIII. vorgefallen war. Er sagte, daß der Cardinal Bißy den Pabst in einer Audientz, die er bey ihm gehabt, gefragt habe, wie er sich gegen den Cardinal Noailles verhalten solle, wenn er ihn als keinen Ketzer ansehen, und die von ihm gegebene Vollmachten zu predigen und zu beichten, nicht als null und nichtig ex defectu potestatis verwerfen dürfte; worauf der Pabst

ohne

ohne alles Bedencken geantwortet, daß der Cardinal Noailles kein Ketzer sey, und daß die von ihm ertheilte Vollmachten ihre völlige Gültigkeit hätten. Er erzählte, daß der Cardinal Bißy dem Pabst etwas abzulocken gesucht habe, das er seinen Freunden in Franckreich berichten können, und daß er ihn daher gefragt, ob der Cardinal wenigstens nicht als ein Schismaticus angesehen werden müsse: worauf ihm der Pabst die Antwort ertheilt, daß er kein Schismaticus sey; daß er zwar, in so fern er die Constitution nicht gantz unbedungen annehmen wolle, einen strafbaren Ungehorsam gegen den päbstlichen Stuhl beweise, von welchem er selbst ihn nicht freysprechen könne; daß er aber übrigens von ihm, als von einem alten Freunde, dessen Tugend ihm allezeit schätzbar gewesen, vortheilhaft zu urtheilen verbunden sey. Die Aebtißin von Jouars antwortete dem Cardinal Rohan als ihrem Vetter, daß sie die Acceptation des Cardinals Noailles gelesen und gebilliget habe. Der Cardinal erwiederte, daß man diese Acceptation bloß aus Condescendentz habe statt finden lassen, und daß er gut dafür sey, daß nach dem Tode des Cardinals von Noailles ein Mann an seine Stelle gesetzt werden solte, der alles wieder gut machen würde: was das Corpus Doctrinä beträfe, so habe er es bloß auf Verlangen des Hertzogs von Orleans unterschrieben, ohne es genehm zu halten.

§. 93.

§. 93.

Das General-Capitul der Augustiner wurd zu Bourges den 13. May 1724 gehalten. Tages vorher kam der Groß-Vicarius des Cardinal von Gesvres, Herr Damonville, zu den Augustinern und meldete ihnen, daß er vom Könige zum Commissarius ernennt worden sey, um ihrem Capitul beyzuwohnen. Er kam darauf in ihre Versammlung und legte das königl. Schreiben vor, welches er erhalten hatte. Vermöge der in demselben ertheilten Befehle verlangte er 1. die Unterschrift des Formulars, worauf der V. Tridon, als Vorsitzer des Capituls antwortete, daß alle gegenwärtige Priores dasselbe schon unterschrieben hätten, daß aber, wenn es verlangt würde, die übrigen es gleichfals thun könten, welches auch geschahe; 2. die Absetzung dreyer Professoren der Theologie, Namens Hardy, Levier und Maillot, wogegen der erste, der von allen dreyen allein im Capitul zugegen war, protestirte; 3. die Unterzeichnung der Constitution Unigenitus, wobey aber der Vorsitzer des Capituls den Commissarius sowol bat, die Befehle des Königs vorzuzeigen, ehe man sich einer so wichtigen Sache halber berathschlagen könte, als auch seine gröste Verwunderung über ein solches Anmuthen um destomehr zu erkennen gab, weil Se. Majestät von den General-Capituln anderer Orden keine Unterschrift von der Art gefordert hätten, weil selbst die Bischöfe in ihren Diöcesen dergleichen nicht verlangten, und weil es der Declaration vom

Jahr

Jahr 1720. zuwider sey. Der Commissarius antwortete, daß er in Ansehung dieser letzten Forderung keine schriftliche Ordre vorzeigen könne. Das gantze Capitul erwiederte, daß geheime Befehle bey einer so wichtigen Sache viel zu unzulänglich wären; und eben deswegen stand der Commissarius von seiner Forderung bald ab. Wenn aber auch die Unterzeichnung dieser Bulle wäre in Deliberation gebracht worden, so würde sie gewiß eine sehr grosse Gährung in dem *Capitul* verursacht haben.

Das Capitul derer Carmeliten von la Place Maubert, welches zu Bourdeaux gehalten wurde, war weit glücklicher. Es wurd in demselben mit keinem Worte an die Constitution gedacht, ja die Gemüther, die vorher in Ansehung ihrer Meinungen getheilt gewesen waren, vereinigten sich sogar in demselben. Das Capitul derer Barfüsser-Mönche zu Paris, und die Versammlung derer Benedictiner von der Congregation St. Mauri wurden ebenfals mit vieler Friedfertigkeit gehalten, weil an die Constitution gar nicht gedacht wurde. Vielleicht würden aber die Benedictiner, wenn von ihnen die Annehmung der Bulle Unigenitus wäre gefordert worden, *dieselbe* eben so, wie der Cardinal Noailles angenommen haben.

§. 94.

Der Herr de la Vrilliere schrieb damals an den Intendanten von Provence, Bernage, und trug ihm auf, dem Bischofe von Montpellier

lier im Namen des Königes zu melden, „daß er „unrecht gethan, da er dem Ertzbischofe von Tou„louse seine Bitte abgeschlagen und seinen Cano„nicis, die Reappellanten gewesen, demohngeach„tet untersagt habe, der Administration des öffent„lichen Gottesdienstes nicht beyzuwohnen; daß der „König selbst hiemit sehr unzufrieden sey, und daß er „es sehr übel empfunden, da er dem Herrn Bro„quise die ihm ertheilte Bestallung eines Groß„Vicarii nicht wieder abgenommen habe." Der Herr de la Vrilliere bat sich von dem Bischofe von Montpellier Antwort aus. Diesem zufolge schrieb der Bischof nicht nur an den Herrn von Bernage sehr nachdrücklich und lebhaft, sondern auch an den Hertzog von Bourbon, dem er seine Gedancken von der Constitution gar nicht verheelte. Im Monat April 1724. erhielt dieser Bischof drey Befehle von dem Herrn de la Vrilliere. In dem ersten wurd dem Superior des Seminarii verboten, keinen andern in die theologischen Lectionen gehen zu lassen, als diejenigen, die ihren beständigen Aufenthalt im Seminario hätten. In dem andern wurde zween Priestern, die bisher die Sacramente in einem Hospital administrirt hatten, befohlen, ihre Vollmacht dazu dem Bischofe von Montpellier zurückzugeben. In dem dritten wurde einem Land-Prediger anbefohlen, daß nicht er, sondern ein anderer Priester einem zu seiner Pfarre gehörigen Krancken die letzten Sacramente geben solle. Der Bischof richtete das, was in dem zweyten Schreiben war ver-

ordnet worden, alsbald aus. In Ansehung der beyden übrigen aber schrieb er an den Hertzog von Bourbon und that ihm einige Gegenvorstellungen. Die beyden Hospital-Prediger wurden, nachdem sie abgesetzt waren, vermöge eines königl. Schreibens ins Exilium verwiesen. Der Bischof von Montpellier beklagte sich hierüber sehr, in einem an den Hertzog abgelassenen Schreiben. Er bekam aber hierauf so wenig, als auf die vorigen Antwort. Demohngeachtet schrieb er nochmals an den Hertzog, und beklagte sich über die Befehle, die man wider ihn in Ansehung des Formulars ergehen ließ, sonderlich über die im Jahr 1723. und 1724. gegebenen Befehle, in deren letzten verordnet wurde, daß der erste sogar in den geringsten Dörfern seiner Dioces angeschlagen werden solte. In diesem öffentlich anzuschlagenden Befehl wurden allen denen, die in dieser Dioces geistliche Pfründen hatten, verordnet, sich zu einer gewissen Zeit nach Narbonne zu begeben, und in Gegenwart des Metropolitans das Formular ohne alle Bedingung zu unterschreiben, oder zu gewärtigen, daß ihnen ihre Pfründen genommen werden würden; daher ein jeder nach Narbonne gieng und das Formular unterschrieb, zumal da der Metropolitan keine unbedungne Unterschrift verlangte. Uberhaupt erfuhr es der Bischof von Montpellier damals sehr oft, daß verschiedne Befehle zu seinem Nachtheil ausgefertigt würden. Es wurd zum Exempel gegen den Monat Junius ein solcher Befehl gegeben, vermöge

dessen

dessen dem Rector der Universität erlaubt wurde, nach seinem Gutbefinden und ohne Bewilligung des Bischofs von Montpellier die theologische Facultät zu versammlen, welches etwas gantz ungewöhnliches war. Fast zu eben der Zeit kam ein anderer Befehl, in welchem denen Superioren des Seminarii zu Montpellier die Erlaubniß gegeben wurde, in ihre Schulen diejenigen aufzunehmen, die zur Montpellierschen Dioces gehörten, wenn sie auch nicht im Seminario wohnten. Diese unangenehmen Befehle bewegten endlich den Bischof von Montpellier, die unterthänigen Gegenvorstellungen, die er dem König gethan hatte, durch den Druck bekannt zu machen. Der Hof war hiemit sehr unzufrieden. Man berathschlagte sich lange, was mit dem Bischof anzufangen sey; bis endlich beschlossen wurde, daß der Bischof von Narbonne eine Provincial-Synode halten solte, in welcher der Bischof von Montpellier seiner Amts-Verrichtungen entsetzt und an seiner Stelle Groß-Vicarii verordnet werden solten. Nicht lange nachher gab der Bischof von Montpellier eine Pastoral-Instruction heraus, in welcher er lediglich zu beweisen suchte, daß die Unterzeichnung des Formulars mit der Clausul des Friedens Clementis des IX. erlaubt werden müsse. Den 21. September 1724 kam eine neue Verordnung zum Vorschein, „in welcher der Bischof von Montpellier derer Strafen, die in dem im April des Jahres 1665. gegebenen Edicte festgesetzt worden, für würdig erklärt und eben daher

zugleich verordnet wurde, daß die Einkünfte seines Bisthums zurückgehalten, alle seine übrigen Pfründen für ledig erklärt, nach den canonischen Gesetzen wider ihn verfahren und die oben gemeldeten beyden Schriften unterdrückt und zerrissen werden solten." Diese Verordnung wurde sogleich dem Bischof von Montpellier mitgetheilt, und in verschiedenen Städten der Languedoc und Provence öffentlich angeschlagen.

Einige Wochen nachher gab die Inquisition ein Decret wider das Schreiben der sieben Bischöfe heraus, welches sie wegen einer, wieder ihr an den Pabst erlassenes Schreiben, gegebenen Staats-Verordnung an den König hatten ergehen lassen. Dieses Decret wurde dem päbstlichen Nuncius nebst einem Breve des Pabstes an den König überschickt, in welchem Se. Heiligkeit den König baten, dieses Decret zu publiciren, und mit seiner Autorität zu unterstützen. Der Nuntius bat sehr angelegentlich, daß dem Könige dieses Breve überreicht werden möchte. Der Hertzog aber sahe wohl ein, was für übele Folgen daraus entstehen könten, und schlug daher dem Nuntius seine Bitte schlechterdings ab, der darüber so unwillig ward, daß er so gar sagte, er sey zu Paris gantz unnütz, wenn man mit einem päbstlichen Breve so umgehen wolle. Er bat endlich nochmals, daß es ihm erlaubt seyn möchte, das Breve dem Könige zu überreichen, indem er versichert wäre, daß es der König annehmen und der Bischof von Frejus genehmhalten

würde;

würde; allein, der Hertzog schlug dem Bischof auch dieses schlechterdings ab.

§. 95.

Der Pabst Innocentius XIII. starb den 7. Märtz 1724. Wenig Augenblicke vor seinem Absterben wurd er noch ersucht, die ledigen Cardinals-Stellen zu besetzen. Er antwortete aber, daß er weder genug Gegenwart des Geistes, noch eine hinlängliche Erkenntniß derer Personen habe, die zur Besetzung der ledigen Stellen angenommen werden könten, als daß er sich in einem Augenblick, in welchem er im Begriff stehe, Gott hievon Rechenschaft zu geben, dazu entschliessen solte. So bald der Pabst todt war, schrieben die zu Rom befindlichen Cardinäle an alle auswärtige Cardinäle und luden sie zur Wahl eines neuen Pabstes ein. Der Cardinal Noailles erhielt sein Schreiben durch den päbstlichen Nuncius, welches sehr höflich und der ihm schuldigen Achtung gemäß abgefaßt war. Der Cardinal Bißy aber urtheilte nicht so vortheilhaft von dem Cardinal Noailles; er declarirte, daß er nicht die geringste Gemeinschaft mit ihm haben wolte, und reiste auch in solchen Gesinnungen nach Rom. Der Cardinal von Gesvres solte ebenfals nach Rom reisen. Der Hertzog bat ihn so lange darum, bis er sich endlich entschloß, sich in einer Sänfte hintragen zu lassen; weil aber seine Unpäßlichkeit zu groß wurd, so dispensirte ihn der König davon. Der Cardinal von Rohan trat zuerst seine Reise nach Rom an. Den 25. Märtz folgte ihm der Cardinal

dinal Polignac, der, wie man sagte, auch einige frantzösische Angelegenheiten zu Rom besorgen solte. Er nahm den Abt von Rothelin als seinen Conclavisten mit; denn der Gaillande, der als ein aufrührischer Kopf bekannt war, erhielt von dem Hertzoge ein ausdrückliches Verbot, nicht nach Rom zu reisen, wohin ihn, wie es hieß, der Cardinal mitnehmen wolte. Der Cardinal Rohan hatte unter seinen Groß-Vicarien einen, Namens Neele, der in seiner Diöces wegen der Constitution viel Unruhen erregte. Er nahm *ihn* daher mit nach Rom, um ihn auf die Art sich vom Halse zu schaffen.

§. 96.

In dem Closter zu Blerancour, welches zur Diöces von Soissons gehört, befanden sich zween Mönche, (die Feuillants genennt werden,) welche beschuldigt wurden, daß sie die Messe auf eine gantz ungewöhnliche Art läsen. Der erste von denselben war der Pater Louis de St. Pierre Joli de Chavigny; der andere aber war der Frater und Diaconus Louis de St. Robert. So bald der General dieser Mönche von dem Vergehen derselben benachrichtigt wurde, befahl er dem P. Louis de St. Pierre Busse zu thun, und schickte *ihn* in ein ander Closter seines Ordens, weil er versprach, sich künftighin nach den gewöhnlichen Kirchen-Gebräuchen zu richten. Der Bischof von Soissons konte dieses nicht so hingehen lassen, ohne sich dagegen zu regen. Er schrieb deshalb an den Gewissens-Rath, und der Hertzog gab

auf

auf Bitte des Bischofes von Frejus jenem Mönche einen Befehl, kraft dessen er in die Diöces von Soissons zurückkommen solte, um die gegen ihn und den Diaconus Louis de St. Robert klagbar vorgebrachten Puncte zu beantworten. Diese Puncte waren folgende drey: 1. solten sie von denen bey der Messe sonst üblichen Ceremonien verschiedenes ausgelassen oder hinzugethan haben; 2. solten sie sich der unbedungenen Unterschrift des Formulars geweigert, und von den Bullen Innocentii X. und Alexandri VII. ingleichen von der Bulle Vineam Domini Sabaoth übel geredet haben; 3. solten sie sich der Constitution Unigenitus nicht haben unterwerfen wollen. Nach diesen dreyen wider sie angebrachten Klagen wurd ihnen von dem Official zu Soissons der Proceß gemacht. Was die erste Klage betrift, so gestanden beyde Mönche es zu, daß sie daran unrecht gethan; weil sie aber von ihrem Superior deshalb schon bestraft worden und einer Sache wegen nicht gedoppelt gezüchtiget werden könten, so dürfe der Official diesen Punct nicht weiter untersuchen. In Ansehung der zweyten Klage weigerten sie sich schlechterdings, das Formular ohne alle Bedingung zu unterschreiben; ja der V. Louis de St. Pierre versicherte so gar, daß er vormals das Formular unterschrieben, diese Unterschrift aber bald wiederrufen habe. Bey der dritten Klage gaben sie vor, daß sie niemand verpflichten könne, sich der Bulle Unigenitus zu unterwerfen, weil sie kein Kirchen-Gesetz sey. Diesem allen zufolge

wurde den 6. April 1724. wider den P. Louis de St. Pierre Joli de Chavigny eine Sentenz publicirt, in welcher er als ein solcher vorgestellt wurde, „der gerichtlich überführt worden, daß „er aus Verwegenheit und denen Rechtgläubigen „zum Aergerniß in der Kirche des Closters zu Blerancour die Messe auf eine gantz neue, denen „Gesetzen, Ceremonien und Gebräuchen der Kirche „widersprechende Art gelesen, die Ordnung der „dabey üblichen Ceremonien und derer von der „Kirche vorgeschriebenen Gebete verändert, und „bald etwas hinzugethan, bald etwas weggelassen „habe; der ferner überführt worden, daß er denen „Bullen und Constitutionen der Päbste, Pii V. „vom 1. October 1567, Gregorii XIII. vom „9. Jenner 1579, Urbani VIII. vom 6. Märtz „1641, Innocentii XI. vom 31. Märtz 1653, „Alexandri VII. vom 16. October 1656, eben „desselben vom 15. Februar. 1665, Clementis „XI. vom 15. Julius 1705, die sich mit den Worten anfängt: vineam domini Sabaoth, und eben „dieses Clementis vom 8. September 1713, „deren erste Worte sind: unigenitus dei filius, „ungehorsam gewesen und von allen diesen Bullen und Constitutionen nachtheilig geredet, auch „die bereits von sich gegebene Unterschrift des Formulars Alexandri VII. wieder zurückgenommen habe." Wider den Frater Louis de St. Robert wurde ebenfals eine Sentenz publicirt, deren Inhalt mit der vorigen gleichlautend war, in welchem aber noch hinzugefügt wurde, „daß

bey-

„beyde Mönche condemnirt seyn solten, drey Mo-„nate in demjenigen Closter zuzubringen, welches „ihnen von ihrem Superior würde angewiesen „werden; daß sie während dieser Zeit fasten sol-„ten und zwar Louis de St. Pierre alle Don-„nerstage in pane doloris & aqua augustiæ, der „Louis de St. Robert aber nur zwey Don-„nerstage; daß beyde an allen Sonntagen und „Festen, die in diesen drey Monaten fallen würden, „vor dem hohen Altar knien und jedesmal bey dem „Beschluß der grossen Messe die sieben Buß-Psal-„men mit entblößtem Haupte hersagen solten; daß „sie für excommunicirt erklärt werden solten, wenn „sie nach einer dreymaligen canonischen Erinnerung „sich nicht denen Bullen und Constitutionen der „Päbste unterwerfen, und das Formular Alexan-„dri VII. nicht ohne alle Bedingung unterschrei-„ben würden; daß sie übrigens so lange suspendirt „und ihres Amtes entsetzt seyn solten, bis sie ihre „Busse völlig gethan und Beweise ihrer Besse-„rung gegeben." Diese letztere Sentenz wurde ebenfals den 6. April bekannt gemacht. Der P. Louis de St. Pierre kam einige Tage nachher nach Paris. So bald er daselbst angekommen war, wurd er von den Superioren eingesetzt, ohne mit jemand sprechen zu können, dergestalt, daß er gegen die wider ihm gegebene Sentenz sich nicht rechtfertigen konte.

§. 97.

Den 12. April 1724. starb der Bischof von Boulogne. Wenig Tage vorher bekam er in

Abwesenheit des Decani, der damals kranck war, von dem ersten Archidiaconus seiner Kirche das Viaticum und die letzte Oelung. Ehe aber der Bischof die letzten Sacramente empfieng, wolte er noch alles das, was er in Ansehung der Bulle Unigenitus geschrieben und gethan hatte, ratificiren. Er that es; und so wohl der Archidiaconus als alle übrige Canonici, die sehr zahlreich zugegen waren, waren damit vollkommen zufrieden. Die gantze Stadt Boulogne ließ nach seinem Tode die grösste Liebe und Hochachtung gegen ihn blicken. So wohl die Hohen als auch die Niedrigen bedauerten ihn sehr. Er vermachte seiner Familie alle die Güter, die er von seiner Familie ererbt hatte; das übrige Vermögen aber schenckte er dem Hospital und seinem Seminario. Das Capitul erwählte nach seinem Absterben zween Groß-Vicarien, unter denen sich der erste Archidiaconus befand. Diese machten ein gantz kurtzes Mandement, in welchem sie alle zu ihrer Dioeces gehörige Kirchen ermahnten, für den verstorbenen Bischof zu beten, den sie zugleich auf eine anständige Art lobten.

Schon seit geraumer Zeit hatte man die Jesuiten der benachbarten Städte in den Verdacht gehabt, daß sie ohne Erlaubniß des Bischofes von Boulogne zu Calais Beicht-Kinder hätten. Nach dem Absterben desselben wurden sie hierin weit dreuster und verwegener, als sie vorher gewesen waren. Der Pfarrer zu Calais, Namens Desanguin wuste, daß ein Jesuit von Grave-

lines in den Privat-Häusern Beichte saß. Er meldete es dem Commendanten Mole, der sogleich vier Reuter abschickte, die den Jesuiten aus dem Hause, in welchem er eben beichtete, heraus hohlten und zum Commendanten führten. Der Commendant stellte ihn zur Rede; der Jesuit rechtfertigte sich aber damit, daß er sagte, er habe von dem Pabste die Erlaubniß diejenigen Personen zu absolviren, die auf ihn ein Vertrauen setzten, ihrem Pfarrer aber nicht viel zutraueten. Der Commendant redete hierauf mit ihm, wie er es verdiente; weil er aber diese Sache nicht gern wolte zu Weitläuftigkeiten kommen lassen, so ließ er ihn aus der Stadt bringen, und verbot ihn, niemals wiederzukommen, oder zu gewärtigen, daß er ihm dem Official derselben Dioces übergeben würde. Ein gewisser Barfüsser-Mönch trieb zu Calais eben das Geschäfte, womit sich der Jesuit abgegeben hatte. So bald er aber hörte, wie es diesem gegangen war, entfernte er sich von Calais, ohne die Erinnerung des Commendanten abzuwarten.

Die Groß-Vicarii gaben zween Capucinern die Vollmacht, Beichte sitzen zu können, weil sie besorgten, daß der Pfarrer zu Calais, Desanguin, nicht alles würde bestreiten können. Diese Capuciner wolten aber diese Vollmacht nicht eher annehmen, als bis sie ihren Mitbrüdern zugeschickt worden, wobey sie zu verstehen gaben, daß es am besten seyn würde, wenn sie ihnen alsdann erst gegeben würde, so bald der König einen neuen

Bischof ernennt haben würde. Der Adel und die Geistlichkeit baten sich gemeinschaftiich den Abt von Breteuil, bisherigen Bischof von Nantes, aus. Das Capitul schrieb deshalb an den Bischof von Frejus und an den Hertzog. Sie unterstützten ihre Bitte mit dem Bewegungs-Grunde, daß einer seiner Anverwandten ehedem Bischof zu Boulogne gewesen, und daselbst in grosser Liebe und Achtung gestanden habe. Nichtsdestoweniger aber ernennte der König den Abt Henriot.

Der Bischof von Amiens war dergestalt unzufrieden damit, daß der Superior des Seminarii zu Boulogne den dasigen Bischof bey seinem Leben und Absterben absolvirt hatte, daß er den Herrn Bonnet inständigst bat, ihn seiner Stelle zu entsetzen, weil er, wie er sich in einem Briefe ausdruckte, den Bischof von Boulogne so lange absolvirt hat, bis er seine Seele in die Hände des Teufels übergeben. Diesem verstorbenem Bischofe von Boulogne wurde sowol zu Calais als zu Val-de-Grace eine feyerliche Seel-Messe gehalten. Die Hertzogin von Bourbon, die Aebtißin des Closters St. Antonii war, wohnte dieser letztern Seel-Messe nicht mit bey. Der Jesuit Gaillard sprach nach Verlauf einiger Zeit mit derselben, und gab nicht nur seine Freude über dieses Verhalten zu erkennen, sondern rühmte es auch als einen Beweiß ihrer vollkommenen Catholicität. Die Printzeßin antwortete ihm, „daß sie deshalb der Messe nicht beygewohnt

„wohnt habe, weil sie sich nicht wohl befunden, „und daß, wenn sie auch völlig gesund gewesen „wäre, sie doch weggeblieben seyn würde, weil sie „eben keinen Trieb bey sich fände, für den Bischof „von Boulogne zu bitten." Hier verdoppelte der Jesuit seine Lobsprüche. Er muste es aber bald bereuen, daß er sie so sehr verschwendet hatte, ohne die wahren Bewegungs-Gründe der Printzeßin zu wissen. Sie sagte ihm nemlich, „daß sie des- „wegen keine Neigung bey sich verspüre, für den „Bischof von Boulogne zu bitten, weil sie es für „nöthiger halte, ihn selbst zu bitten, als für ihn „zu bitten, und daß derselbe ihrer Bitten gar nicht „benöthigt sey, weil er ein heiliges Leben geführt „habe." Uebrigens wurden die Effecten des Bischofes von Boulogne versiegelt, und der Intendant muste sie gegen das Ende des Monats May wieder entsiegeln, und die darunter befindlichen Papiere genau durchsuchen.

§. 98.

Petit Didier, ein Benedictiner, der es bisher mit den Feinden der Constitution gehalten hatte, verließ auf einmal diese gantze Parthey. Um sich dem Pabst gefällig zu machen, ließ er eine Schrift wider die Freyheiten der Gallicanischen Kirche drucken. *) Der Streit, welchen er damals

*) Der Titul dieses Buchs war folgender: Traité theologique sur l'Infallibilité des Papes. Luxemburg 1724. Petit Didier war damals Abt zu Senone in Lothringen, und Präsident der Benedictiner zu Vannes.

mals zu Rom wegen einer gewissen Abtey hatte, bewog ihn dazu, indem er auf die Art von dem Pabste einen vortheilhaften Ausspruch zu erhalten hofte. Diese Schrift, die in Paris und gantz Franckreich verkauft wurde, wurd so übel aufgenommen, daß man dem weltlichen Gerichte Erlaubniß gab, sich derselben zu widersetzen. Es gab daher das Parlament zu Metz zuerst eine Verordnung wider dieses Buch heraus. Die Vorstellung die der General-Procurator hiebey that, war sehr gründlich und enthielt unter andern die Worte in sich: **das Aergerniß, welches die letzten Constitutionen verursacht haben.** Diese Worte waren durch einen Druckfehler gantz verdreht worden, indem an statt **Constitutionen** hätte gesetzt werden sollen **Contestationen** oder Streitigkeiten. Der General-Procurator wurd inzwischen deshalb bey dem Siegelbewahrer verklagt. Er wurd citirt, und weil er die Ursach seiner Citation wohl wuste, so schrieb er an den Siegelbewahrer, „daß „er im Begriff stehe, sich auf den Weg zu machen, „daß er wohl einsehe, daß er wegen eines Druck„fehlers, der sich in die wider die Schrift des P. „Petit Didier gedruckte Verordnung eingeschli„chen hätte, citirt werde; daß er aber sein Ori„ginal vorzeigen könne, in welchem er an statt „**Constitutionen** das Wort **Contestationen** „geschrieben habe." Der Siegelbewahrer war hiemit zufrieden, und ließ nur, um die Sache einigermaßen wieder gut zu machen, gegen diejenigen inquiriren, die diese der **Constitution** so nach-

theilige Verfälschung vorgenommen hatten, zumal da die Constitution von allen Ertzbischöfen des Königreichs, und von den meisten und vernünftigsten Bischöfen in Franckreich wäre angenommen worden. Diesen letzten Ausdruck hielten die Bischöfe für beleidigend, weil es schien, als wenn sich der König zum Richter ihrer Lehre aufwerfen wolte. Das Parlament zu Paris gab ebenfals den 1. Julius 1724. eine Verordnung wider die Schrift des Petit Didier heraus, in welcher sie als eine Schrift verworfen wird, die den Grundgesetzen des Königreichs widerspricht, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Macht verwirft, die Hierarchie verwirrt, und eben daher ärgerlich, aufrührisch, verwegen, der königlichen Autorität nachtheilig und für die frantzösische Geistlichkeit beleidigend ist. Ausserdem sagt der General-Advocat Gilbert in seiner Rede, „daß diese Schrift darauf abziele, die Untrüglichkeit der Päbste, ihre „höchste Gewalt, ihre Souveranität über die gantze „Kirche, ihre Macht über die allgemeinen Concilia und Herrschaft über die Bischöfe zu bestätigen, die, wie der Verfasser sich ausdruckt, allein „von dem Pabst ihr Ansehen und Macht erhalten. „Der Verfasser scheint so gar an mehr als einem „Orte die Macht des Pabstes auch auf weltliche „Angelegenheiten auszudehnen.“ Diese Verordnung des Parlaments wurd zu Paris in allen Strassen öffentlich bekannt gemacht.

Fast zu gleicher Zeit traten noch zwo andere Schriften ans Licht, deren eine die Aufschrift hatte:

Catechismus über die Constitution Unigenitus; die andere aber: Theologischer Unterricht, in welchem eine von den Jansenisten in der Stadt Douai unter dem Titul: Vertrautes Gespräch über die Constitution Unigenitus, herausgegebene Schrift beantwortet wird. Diese beyden Abhandlungen schienen für die Diöces des Bisthums zu Bayeux gemacht zu seyn. Es wurden die Rechtgläubigen darin ermahnet, sich von ihren Predigern, die die Bulle nicht angenommen hätten, zu trennen; ja es wurd so gar behauptet, daß man mit ihnen keine Gemeinschaft haben könne, ohne seinen Glauben und seiner Religion gewissermassen zu entsagen. Der Bischof von Bayeux war der erste, der diese Schriften in einem Mandement verwarf, welches er im Monat Julius 1724. publicirte. Er vertheidigt in demselben die Appellanten und die Appellation. Er sagt unter andern, „daß er aus „Herablassung und Liebe zum Frieden, dem im „Jahr 1720. getroffenen Vergleiche beygetreten „sey; da aber dieses Mittel nicht habe gelingen „wollen, so erwarte er nun alles von dem Pabste, „den die göttliche Vorsehung zum apostolischen „Stuhl rufen werde." Der Bischof von Blois verwarf ebenfals diese Schriften; sein Mandement aber war nicht nur kürtzer, sondern auch für die Anhänger der Constitution weniger beleidigend. Die Jesuiten begnügten sich nicht damit, diese Schriften allenthalben ausgestreuet zu haben; sie gaben auch zu Amiens, Auxerre, u. s. w. Disputatio-

tationen heraus, in welchen die philosophische Sünde und andere Lehren ihrer bösen Moral offenbar behauptet wurden. Den 4. September wurd eine Staats-Verordnung bekannt gemacht, in welcher drey Schriften verworfen wurden, nemlich die beyden vorher angeführten Schriften, welche die Bischöfe von Bayeux und Blois schon öffentlich condemnirt hatten, und das Mandement des Bischofes von Bayeux, das einige dem Sinne der Declaration vom Jahr 1720. entgegenstehende Sätze in sich enthielt, wodurch die ehemaligen Appellationen gegen die Constitution gerechtfertigt und unterstützt wurden. Den 11. September verordnete das Parlament zu Rennes auf Vorstellung des General-Procurators, daß die Schrift, die den Titel hat: **Unterricht in Form eines Catechismi über die Constitution Unigenitus**, als ärgerlich und aufrührisch verworfen, und öffentlich verbrannt werden solte. Der erste Präsident wolte diese Verordnung nicht vollziehen lassen, ohne deshalb vorher an den Hof geschrieben zu haben. Er schrieb, und bekam bald darauf ein Verbot, den Befehl des Parlaments nicht zu vollstrecken. Die Verordnung wider das Mandement des Bischofes von Bayeux wurde nicht nur an alle Bischöfe, sondern auch sogar an verschiedene Städte in Languedoc und Provence, nebst der Verordnung wieder das Mandement des Bischofes von Montpellier, geschickt.

 §. 99.

§. 99.

Der Bischof von St. Malo beobachtete in der Synode, die er im Jahr 1724. hielt, ein Verhalten, daß demjenigen, was der Bischof von Bayeux gethan hatte, gerade entgegen stand. Er nahm die Constitution Unigenitus ohne alle Bedingung an, und bewegte auch dazu alle unter ihm stehende Prediger.

Um destomehr aber waren anfänglich die Herren Brisacier und Tiberge der Constitution zuwider. Es fehlte nicht viel, daß sie *in ihrer* Appellation dem Cardinal Noailles beygetreten wären. Weil sie aber wegen der Mißionen es mit dem Pabste nicht verderben durften, so hielten sie es der Klugheit gemäß, nicht zu appelliren. Die unangenehmen Nachrichten, die sie von ihren Mißionarien erhielten, die deswegen zu Rom sehr gemißhandelt wurden, weil man sie in den Verdacht einer Widersetzung gegen die Bulle hatte, brachten den Herrn Tiberge sogleich auf die Gedancken, sich mit derselben auszusöhnen. Dieses war um desto leichter, weil Tiberge ein völliger Moliniste war; daher er glaubte, daß die Bulle nicht nur mit einigen Erläuterungen, sondern auch ohne alle Bedingung angenommen werden könne. Auf die Art bekam er eben so viel Abgeneigtheit von der Appellation, als er vorher Wiederwillen gegen die Bulle, und Neigung zu den Anti-Constitutionisten und zum Cardinal Noailles gehabt hatte. Brisacier war dem Herrn Tiberge dergestalt zugethan, daß, ob er

gleich

gleich in Ansehung des Sinnes der 101 Sätze nicht völlig seiner Meinung war, er sich dennoch durch die Lebhaftigkeit seiner Einbildungs-Kraft hinreissen ließ, und ihn zu gefallen glaubte, daß, da die Mißionen nicht bestehen könten, ohne die Constitution gantz unbedungen anzunehmen, man sich derselben unterwerfen und keine andere Mißionarien annehmen müsse, als solche, die auf eben die Art der Bulle ihren Beyfall gäben. Bey diesem allen setzte sie dieses noch in einige Verlegenheit, daß sie zu Paris noch einige Personen unter sich hatten, die gantz anderer Meinung waren. Jobar, Poquet, Montigny und Tremblay, dies waren die Namen derselben. Tiberge faßte den Entschluß, sie zu nöthigen, daß sie das Seminarium und die Mißionen verlassen möchten. Er glaubte kein besseres Mittel hiezu finden zu können, als wenn er sie zwänge, die Bulle ohne alle Bedingung anzunehmen; indem er versichert war, daß sie dieselbe nicht annehmen, und eben daher den Befehl, sie von den Mißionen auszuschliessen, wieder sich veranlassen würden. Um nun dieses Vorhaben desto besser auszuführen, machte Herr Tiberge einen Aufsatz an den Gewissens-Rath, auf dessen vortheilhafte Gesinnungen er sich verlassen konte, weil er die Cardinäle von Bißy und Gesvres, und den Bischof von Frejus auf seiner Seite hatte. Dieses Unternehmen aber wurd bald vereitelt. Der Cardinal Noailles wurd davon benachrichtigt, und stellte deshalb den Brisacier und Tiberge

mit so vielem Nachdruck zur Rede, daß sie sich sogleich entschlossen, nicht an den Gewissens-Rath zu gehen. Sie wendeten sich darauf nach Rom, und schrieben an den Pabst. Ihr Schreiben blieb unbeantwortet. Demohngeachtet liessen sie sich dadurch nicht abschrecken; sondern giengen an die Congregation de propaganda fide, und baten, daß der de la Chaßagne, den sie schon vorher verstossen hatten, möchte weggejagt werden: die Congregation wolte sich mit dieser Sache nicht abgeben, und antwortete daher, daß dem de la Chaßagne zuförderst ein regelmäßiger Proceß gemacht werden müsse. Endlich nahmen sie ihre Zuflucht zu einigen Cardinälen, und unter andern zu dem Cardinal Spinola, der ihnen aber eine Antwort ertheilte, von der sie keinen sonderlichen Gebrauch machen konten; indem er sie nur ermahnte, unter sich keine junge Personen zu dulden, die zu vielen Neuerungen Anlaß geben könten. Zuletzt wurd ihnen von dem Abt Tencin mehr Hofnung gemacht, wenn sie sich an ihn wenden wolten. Sie liessen daher ein Schreiben an ihn ergehen, und erhielten bald darnach eine Antwort, die vom 7. Märtz 1724, folglich von dem Tage, an welchem der Pabst Innocentius XIII. starb, datirt war. Sie lautete also:

Meine Herren,

„Da der Pabst in Erfahrung gebracht hat, daß „sich unter denen, die in Ihrem Seminario erzogen werden, einige befinden, die sich der dem

apostolischen

„apostolischen Stuhl schuldigen Ehrerbietung und „Gehorsam entziehen; so hat er mir die Ehre ge„than, mir zu sagen, daß sein Wille ausdrück„lich dahingehe, daß alle diejenigen, die die Con„stitution Unigenitus noch nicht angenommen „haben, aus ihrem Seminario ausgeschlossen, „und aller Rechte und Freyheiten, die sie daselbst „geniessen, beraubt werden sollen. Diese Nach„richt ertheile ich Ihnen, meine Herren, im Na„men Sr. Heiligkeit, und habe zugleich die Ehre, „Sie zu versichern, daß ich mit der grösten Hoch„achtung sey

Dero

ergebenster und gehorsamster Diener

Abt Tencin.

Dieses Schreiben war zwar dem Verlangen des Brisacier und Tiberge vollkommen gemäß eingerichtet; es war aber doch zur Ausführung ihres Vorhabens noch nicht hinreichend. Denn erstlich war es an dem Sterbe-Tage des Pabstes geschrieben, und ein von einem todten Menschen gegebner Befehl konte keine Wirckung haben; zweytens ließ man dem Pabst eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über ein Seminarium zu Paris ausüben, das doch eigentlich unter dem Ertzbischofe dieser Stadt stund; drittens wurde eine gantz unbedungne Annehmung verlangt, die der Cardinal Noailles nothwendig mißbilligen muste; viertens wurde in Ansehung der Vollziehung dieses Schreibens nicht angezeigt, wie und durch wen sie geschehen solte; fünftens sa-

hen sie selbst wohl ein, daß sie den Abt Tencin beleidigen würden, wenn sie dieses Schreiben öffentlich bekannt machen wolten, weil der Abt in demselben nicht als ein Minister des König redete, dem die frantzösischen Gebräuche hätten bekannt seyn müssen, sondern als ein Minister des Pabstes; zwey Dinge, die ohnmöglich mit einander bestehen konten. Inzwischen versammleten sie doch ihr Seminarium, und lasen in dieser Versammlung den Brief öffentlich vor. Weil sie selbst aber nur die geringste Anzahl ausmachten; so fiel die Deliberation dahin aus, daß man dieses Schreiben erst dem Cardinal Noailles vorlegen und seine Befehle darüber erwarten wolle.

§. 100.

Der Bischof von Auxerre war so voller Begierde, den Frieden in der Kirche wieder hergestellt zu sehen, daß er im Anfang des Julius 1724. eine Reise nach Paris that, um dem Hertzoge einige Vorschläge zu thun, die derselbe zu wünschen schien. Diese Vorschläge bestanden darin, daß man dem Pabst vorstellen möchte, sowol verschiedene Bann-Briefe zu geben, in welchen alle Irrthümer, die von den Päbsten seit Mich. Baji Zeiten verdammt worden, enthalten seyn solten, als auch öffentlich zu declariren, daß der, welcher diese Irrthümer mit einem aufrichtigen Hertzen verwerfe, allen päbstlichen Bullen ein Genüge leiste. Der Bischof fügte noch einen Entwurf zu verschiedenen Bann-Briefen hinzu, den er aber der Beurthei-

theilung des Pabstes überließ. Ob nun gleich der Hertzog diesen Vorschlag ins Werck zu richten anfänglich wünschte; so gieng er doch von demselben ab, so bald er ihn einigen Personen, die der Bulle ergeben waren, vorgelegt hatte. Der Bischof von Auxerre bat den Hertzog, seinen gemachten Aufsatz den Ertzbischof von Sens und den General-Procurator lesen zu lassen. Er bekam aber zur Antwort, daß beyde den Jansenisten ergeben wären. Er brachte hierauf den Präsident Portail und den General des Oratorii de la Tour in Vorschlag; aber er bekam eben die Antwort. Endlich bat er, daß es ihm wenigstens erlaubt seyn möchte, seinen Vorschlag dem Pabste kund zu thun. Der Hertzog willigte darein, doch mit der Bedingung, daß er ihn auf keinerley Weise nennen solte. Den 1. September ließ daher der Bischof von Auxerre sein Schreiben an den Pabst ergehen, worin er demselben zu erkennen gab, wie groß seine Liebe zum Frieden sey, wie viel er (der Pabst) zur Wiederherstellung desselben beytragen könne, und wie wohl er thun würde, wenn er den ihm gethanen Vorschlag in Ansehung der Bann-Briefe annehmen wolle. Dieses alles wurde an den V. Gravezon addreßirt, der dem Pabste das Schreiben überreichen solte. Den 2. October schickte der Bischof eine weitläuftige Instruction nach, in welcher er zeigte, wie viel der Pabst thun könne und müsse, um der frantzösischen Kirche einen dauerhaften Frieden wieder zu geben. Bald

nachher erhielt der Bischof von Auxerre eine Antwort von dem P. Gravezon, die vom 3. October 1724. datirt war. Er meldete ihm darin, „daß er die ihm aufgetragene Commißion mit desto „grösserem Vergnügen ausgerichtet habe, weil er „hoffe, daß sie nicht wenig zur Wiederherstellung „des der frantzösischen Kirche so erwünschten und „nöthigen Friedens beytragen werde; daß Gott „nach seiner Barmhertzigkeit in der Person Be„nedicti XIII. einen grossen Vertheidiger der „durch sich selbst würcksamen Gnade gegeben habe, „der denen heiligen Vorschriften, die der König „Carl in seinen Conciliis gegeben, völlig zugethan „sey; daß folglich kein Zweifel übrig sey, er werde „durch die deutlichsten Erläuterungen alle bisher „gehabte Schwierigkeiten zu heben suchen; daß „aber keine Hofnung zu diesen Erläuterungen statt „finde, wofern die Appellanten in Franckreich „nicht zuvor ihre Appellation wiederriefen und die „Constitution Unigenitus annähmen; daß „die Ehre des apostolischen Stuhls, die der Pabst „niemals sincken lassen werde, dieses verlange:" er fügte noch hinzu, „daß er in Ansehung der „Antwort des Pabstes Geduld haben müsse, weil „Se. Heiligkeit ihm hätten sagen lassen, daß sie „es ihm schon würden wissen lassen, wenn sie „antworten wolten." Man erfuhr indessen bald nachher, daß der Pabst, die ihm von dem Bischofe zu Auxerre überschickten Bannsprüche, der Inquisition vorgelegt hatte. Der Bischof urtheilte hieraus, daß der Pabst einen guten Gebrauch davon

von zu machen willens sey. Wenigstens war es nicht wahrscheinlich, daß sie auf eine nachtheilige Art hätten angewendet werden können, indem der Bischof von Auxerre, als er diese Bannsprüche dem Pabst überschickte, zugleich erklärte, daß er sich alle Aenderungen, die der Pabst in derselben vornehmen wolte, gern würde gefallen lassen. Den 24. October antwortete der P. Gravezon dem Bischofe auf das den 2. October abgeschickte Schreiben folgendes: „daß er in allen seinen „Schriften, sie mögen in frantzösischer oder lateinischer Sprache geschrieben seyn, eine besondere „Beredsamkeit und Stärcke der von ihm vorgetragenen Gründe bewundere; daß er aber dem„ohngeachtet an dem päbstlichen Hofe nicht viel „damit ausrichten werde, weil man daselbst vor „allen Dingen verlange, daß die Appellanten die „Constitution annehmen solten.“ Er fügte hinzu, „daß es unnütz seyn würde, wenn die ap„pellirenden Bischöfe an den Pabst schreiben wol„ten, weil ihr Schreiben allemal von der Inqui„sition wurde geprüft werden, die dem Pabste „nicht gestatte, ihnen zu antworten, bevor sie nicht „die Constitution angenommen hätten; daß es „eine gantz besondere Gnade sey, welche Se. Heilig„keit wieder Willen verschiedner Cardinäle dem „Cardinal Noailles erzeigt habe, weil der Pabst „gesehen, wie sehr dieser grosse Cardinal geneigt „gewesen, einen redlichen und dauerhaften Frie„den wieder herzustellen.“ Er sagt endlich, „daß „er alles, was ihm möglich gewesen, gethan habe,

„um den Bischofe von Auxerre eine gleiche Gna„de von dem Pabst zu erbitten; daß er aber alle„mal auf die Annehmung der Constitution ver„wiesen worden; daß er sie bis jetzt noch nicht habe „erlangen können, und daß, wenn er noch so glück„lich seyn solte, ein päbstliches Schreiben auszu„würcken, er es ihm sogleich überschicken würde."

§. 101.

Herr Bonnet, General des Ordens St. Lazari, sahe sich im Jahr 1724. genöthigt, eine Versammlung anzustellen, zu welcher er diejenigen, die aus Italien und Pohlen gebürtig waren, mitziehen muste. Er suchte sich dieser Versammlung dazu zu bedienen, um sich mit dem Pabste und denen Bischöfen zu vergleichen, die die Constitution angenommen hatten. Seitdem die Constitution nach Franckreich gekommen war, hatte er jederzeit wider dieselbe geredet, und sie als eine Schrift ausgeschrien, die die Glaubens-Lehre, die Moral und die Freyheiten der Gallicanischen Kirche umstosse. Das Mittel, daß er ausfindig gemacht hatte, um sich nach der Mode zu richten, bestund darin, daß er in der von ihm angestellten Versammlung, die Constitution ohne alle Bedingung wolle annehmen lassen. Dieses Vorhaben muste mit vieler Vorsichtigkeit ausgeführt werden. Der erste August war der Tag, an welchem die Versammlung gehalten werden solte. Herr Bonnet aber hatte schon im Januar den Bischof von Frejus ersucht, daß ein königliches Schreiben an ihn ausgefertigt werden möchte,

und daß der König ihm darin zu erkennen geben möchte, wie sehr er wünsche, daß die Provintzien nur solche Personen zu Deputirten ernennen möchten, die die Constitution angenommen und das Formular unterzeichnet hätten. Dieses Schreiben wurde im Monat Februar. ausgefertigt. Sobald es Bonnet erhalten hatte, schrieb er an verschiedene Mißionarien, um sie auf die Annehmung der Bulle zuzubereiten; und weil er schon seit zwey Jahren nur solche Personen annahm, die sich zur Annehmung der Constitution schriftlich erklärt hatten, so hatte er sich die Ausführung seines Vorhabens sehr erleichtert, und fast alle die, welche zu seiner Versammlung gehörten, auf seine Seite gebracht. Der Zustand, in welchem sich die Congregation des Oratorii befand, machte ihn allein furchtsam, weil die Bischöfe kein eintziges Mitglied derselben ordiniren wolten. Er befürchtete eben dieses Schicksal, sonderlich da sich der Bischof von Chartres geweigert hatte, einen gewissen Lazaristen zu ordiniren; (ja er würde einen jeden andern derselben so lange abgewiesen haben, bis er die Constitution ohne alle Bedingung angenommen hätte.) Der Bischof von Frejus drohete ihn, um die Sache desto nachdrücklicher zu machen, mit der Entsetzung seiner bisher gehabten Aemter, im Fall er nicht Beweise seiner Catholicität und der Rechtgläubigkeit seiner Congregation geben würde. Es ist übrigens wahr, daß Herr Bonnet, um sich die Gunst des Bischofes von Chartres zu erwerben, demselben versprochen hatte,

in seiner Versammlung einen wichtigen Streich auszuführen, der in der unbedungenen Annehmung der Constitution bestehen solte. In dem Provintzial-Versammlungen, die damals gehalten wurden, um einige Deputirte zur allgemeinen Versammlung zu ernennen, beschwerte man sich sehr über den Plan des Herrn Bonnet, ja die Congregation selbst war in folgende drey Meinungen getheilt. Einige waren mit einer gantz unbedungenen Annehmung zufrieden; andere wolten nur eine mit Beziehung auf das Corpus Doctrinä geschehene Annehmung gelten lassen; und noch andere wolten von gar keiner Annehmung der Constitution etwas wissen. Herr Bonnet glaubte nicht ohne Grund, daß sowol Philopald, Superior des Seminarii der frommen Kinder, als auch Jmbert, erster Aßistent der Congregation und Superior des Seminarii zu Auxerre, die Provintzial-Versammlungen schriftlich überredet haben möchten, ihren Deputirten aufzutragen, daß sie darauf bestehen möchten, daß in der allgemeinen Versammlung nicht von der Constitution geredet würde. Jmbert muste deswegen, weil er erster Aßistent war, nothwendig ein Deputirter an die Versammlung werden; und je mehr er bey der Congregation galt, desto mehr fürchtete sich Herr Bonnet für ihn. Philopald würde auch allem Vermuthen nach ein Deputirter geworden seyn, und den Jmbert sehr unterstützt haben. Um aber die Gefahr, die er zu befürchten hatte, von sich zu wenden, excludirte Bon-

net

net sowol dem Imbert als Philopald aus der Congregation, vermöge einer den 1. Julius 1724. an sie erlassenen Verordnung. Er benachrichtigte zugleich hievon in einem Circular-Schreiben die zu seiner Congregation gehörigen Clöster, und zeigte ihnen die Ursachen an, die ihn genöthigt hätten, diese beyden Personen auszuschliessen. Imbert war schon 75 Jahre alt; er hatte schon 53 Jahre in der Congregation zugebracht, und war damals schon der erste Aßistent, und folglich der nächste nach den General. Philopald schrieb an den General, daß er sich sehr über den von ihm gegebenen Befehl wundere, weil es wider alle Regeln sey, jemand zu verdammen, ohne ihn vorher gehört zu haben; er müsse ohne Zweifel politische Ursachen haben, die ihn bewogen hätten, sich sowol gegen ihn als gegen Imbert so zu verhalten; er wolle sich übrigens eine Zeitlang von der Congregation entfernen. Der Bischof von Auxerre war durch das, was Herr Bonnet wider den Imbert vorgenommen hatte, so sehr aufgebracht worden, daß er den 4. Julius folgendergestalt an ihn schrieb:

„Die wichtigen Dienste, welche Imbert mei„nem grossen und kleinen Seminario erweiset, und „das vollkommne Zutrauen, welches ich auf ihn „gesetzt habe, erlauben mir nicht darein zu willi„gen, daß er mein Seminarium verlassen soll. „Ich muß es Ihnen sagen, mein Herr, daß Ihr „Verhalten von keiner Achtung gegen mich zeuge, „und keine Folge der besondern Erkenntlichkeit seyn

könne,

„wozu Sie sich selbst wegen der von mir erwiese-
„nen Gefälligkeiten für verpflichtet achten. Ich
„habe daher Ihre Worte nur für ein Compliment
„und für die Wirckung ihrer Schmeicheley gehal-
„ten, womit Sie mich zu täuschen gesucht, deren
„Falschheit ich aber eben so gut kenne, als alle die-
„jenigen, die mit Ihnen zu thun gehabt haben.
„Mit einem Worte, ich werde es nimmermehr
„zugeben, daß ein so betagter, und von vielen
„Arbeiten und Schwachheiten des Alters ent-
„kräfteter Priester, ein Mann, der allen denen,
„die Verdienste zu schätzen wissen, ehrwür-
„dig und lieb ist, mein Seminarium verlasse.
„Ich bin rc."

Herr Bonnet begab sich, nachdem er sein General-Capitul gehalten hatte, zu den V. Polinier, und frug ihn, wie er es angefangen hätte, daß ihn der Hof allezeit in Ruhe gelassen. Polinier antwortete, „man habe ihn deshalb beständig unge-„stört gelassen, weil er niemals bey Hofe Befehle „zu erschleichen gesucht, weil er weder mit dem „päbstlichen Nuncius, noch mit dem Cardinal „Bißy etwas zu thun gehabt, weil er sich mit „dem Bischofe von Chartres in keine Sache ein-„gelassen, sondern es allemal mit dem Cardinal „Noailles gehalten habe."

§. 102.

Als der Cardinal Rohan nach Rom abreiste, bildete er sich so gewiß ein, die Wahl eines neuen Pabstes in seinen Händen zu haben, daß er sogar öffentlich sagte, die Cardinäle wür-

den

den nicht lange in dem Conclave bleiben, und so bald er nach Rom gekommen seyn würde, so bald würde der neue Pabst schon gewiß seyn. Auf seiner Reise druckte er sich hierüber noch deutlicher aus, und sagte, daß er den Oelzweig (rameau d'Olivier) nach Rom trage und daß er ihn gleich nach seiner Ankunft einen jeden werde sehen lassen, um dadurch zu erkennen zu geben, daß der Cardinal Olivieri erwählt werden würde. In der That nahm er, so bald er nach Rom gekommen war, die nöthigen Maasregeln, um sein Vorhaben glücklich auszuführen zu können; und ließ den Cardinal Olivieri nochmals seines gethanen Versprechens versichern. Den 22. April erfuhr man durch Briefe aus Rom, daß das Haus Albano schon ein Jahr vor dem Absterben des Pabstes alles so eingefädelt hatte, daß die Wahl auf den Cardinal Olivieri, einen nahen Anverwandten Clementis XI. fallen solte. Der päbstliche Nuncius Maßei muste zu Paris, und der Cardinal Salerno zu Wien dieses Vorhaben zu befördern suchen. Der Cardinal Albani stellte damals eine Reise zum Vergnügen in den Kirchen-Staat an, wobey er die Absicht hatte, verschiedene Creaturen seines Vettern auf seine Seite zu bringen. Er entdeckte ihnen zwar nicht sein Vorhaben; er that ihnen aber die besten Versprechungen, und alles was er that, gelung ihm so wohl, daß er sich mit der Hofnung schmeichelte, es werde ihm nicht mislingen können. Inzwischen conferirte der Cardinal

Cor-

Corsini hierüber mit dem Cardinal Del-Judice. Beyde wurden durch den Cardinal Rohan und durch andere einleuchtende Umstände auf gantz andere Muthmassungen gebracht. Sie merckten, daß der Cardinal Olivieri erwählt werden solte, und eben dieses war es, das sie bey dem Kayser zu hintertreiben suchten. Der Cardinal Rohan fertigte sogleich einen Courier nach Paris ab, um den König von den Schwierigkeiten zu benachrichtigen, die sich in Ansehung der Wahl des Olivieri äußerten. Das Conclave gerieth über den Antrag des Cardinal Rohan in die gröste Unruhe, und 23 Cardinäle versicherten so gar mit einem Eydschwur, daß sie nie an der Wahl des Olivieri Theil nehmen würden. Das Volck in der Stadt wurd ebenfals aufrührisch, und die vielen Schriften, die damals herumgiengen, erregten die bitterste Feindschaft zwischen den Cardinal Olivieri und das Haus Albani. Der Pöbel fieng an zu rasen. Geistliche und Weltliche, Männer und Weiber, Junge und Alte setzten sich mit dem grösten Ungestüm gegen die Wahl des Olivieri, und wurden nicht eher ruhig, als bis ihnen war die Versicherung gegeben worden, daß an denselben nicht gedacht werden solte. Den 10. May bekam der Cardinal Piazza in dem Conclave so viel Vota, daß gleich nachher ausgebreitet wurde, die Wahl habe ihn getroffen. Der Kayser wolte diesen Cardinal lieber als einen jeden andern haben, weil er während der Zeit, da er als Nuncius zu Wien gewesen, sich des kayserli-

serli-

serlichen Wohlgefallens würdig gemacht hatte, dahingegen der Cardinal Albani an diesem Hofe nur den Cardinals-Hut zu verdienen suchte.

Franckreich concurrirte ebenfals zu dieser Wahl, und überhaupt war sie eine von gekrönten Häuptern unterstützte Promotion. Der Cardinal Albani vereitelte aber dieses gantze Vorhaben, ob er gleich an der Person des Cardinal Piazza nichts auszusetzen hatte. Ueberdem konten sich auch verschiedene andere Cardinäle nicht überwinden, an dieser Wahl Theil zu nehmen, weil der Cardinal Piazza erst in sein 62stes Jahr trat, und weil sie daher glaubten, daß ein so junger Pabst ihnen alle Hofnung, zur päbstlichen Würde zu gelangen, nehmen würde. Die Anhänger des Cardinal Albani brachten es würcklich dahin, daß die Wahl des Cardinal Piazza hintertrieben wurde; und weil sich die im Conclave versamleten Cardinäle nicht völlig vergleichen konten, so gaben sie endlich den Cardinal Ursini, als den ältesten unter ihnen, die päbstliche Würde. Die Wahl geschahe den 29 May, und der Pabst nahm den Namen Benedict XIII. an. Er erblickte das Licht der Welt den 2. Februar. 1645; und war der älteste Sohn des Hertzogs von Gravina, im Neapolitanischen Königreiche. Er entsagte freywillig allen Reichthümern seiner Familie, und wurd ein Mönch unter den Namen Vincentius Maria. Im Jahr 1671. vermählte sich sein Bruder mit einer Anverwandtin des Pabsts Clemens XI, mit Namen Louisa Paluzzi Altie-

ri, und diese Verbindung verschafte dem Cardinal Ursini den Cardinals-Hut. Nicht lange nachher wurd er Bischof zu Manfredonia, darauf zu Cazena, ferner Ertzbischof zu Benevent, und endlich nach dem Tode des Cardinals Tanara Decanus des Cardinals-Collegii und Bischof zu Ostia. Es geschahe vermuthlich im Jahr 1688, daß durch ein heftiges Erdbeben ein Theil der Stadt Benevent und unter andern der ertzbischöfliche Pallast umgestürtzt und er unter den Ruinen desselben begraben wurde, als er eben vor dem Gemählde des heil. Philipp de Nery kniend betete. Gott erhielt ihn aber auf eine besondere Art; indem die über ihn gefallenen Balcken eine Art eines Gewölbes machten, aus welchem er unbeschädiget hervorgezogen wurde. Obgleich sein Eifer, seine Gottesfurcht, seine Strenge, seine Aufrichtigkeit ihn allen denen ehrwürdig machten, die ihn kennten; so hielt man ihn doch nicht für einen solchen, der zum Pabst gebohren sey, ja man trauete es ihm nicht einmal zu, daß er einen Staat mit Klugheit werde regieren können. Er haßte die Monopolia am Römischen Hofe; Um desto mehr aber war er für die Autorität des päbstlichen Stuhls und für die geistliche Gerichtbarkeit eingenommen. In Ansehung der Lehren von der Gnade und Prädestination war er ein guter Thomiste, der es mit der durch sich selbst würcksamen Gnade hielt. Was die Constitution Unigenitus betrift, so approbirte er den 12. September 1716. die Schrift des Jesuiten Viva, deren Aufschrift

war:

war: Theologische Untersuchung der Sätze des P. Quesnel. Weil aber der Cardinal Bißy diese Approbation noch für keinen überzeugenden Beweiß der vortheilhaften Gesinnungen des Cardinal Ursini gegen die Constitution hielt, so schrieb er deshalb zu zween verschiedenen malen an ihn, worauf der Cardinal so antwortete, daß man an seiner völligen Genehmhaltung der Constitution nicht zweifeln durfte. Inzwischen wurd in der ersten Zeit, nachdem der Cardinal Ursini die päbstliche Würde erlangt hatte, in den von Rom kommenden Briefen der Constitution nicht Erwehnung gethan. Die Wahl desselben wurd daher immer mehr gebilliget, und für ein Werck des Heil. Geistes gehalten. • •

Die Politik der Cardinäle, und vornemlich des Cardinals Albani solte sie hintertreiben und alles versuchen, daß eine Creatur des Pabstes Clementis XI. erwählt würde. Damit aber die Versammlung der Cardinäle im Conclave endlich vollendet werden möchte, so faßte selbst der Cardinal Albani den Entschluß, daß ein alter Cardinal erwählt werden möchte. Er richtete anfänglich sein Augenmerck auf den Cardinal Buon Compagno, Ertzbischof zu Bologna, oder auf den Cardinal Carraccioli, Bischof zu Aversa. Beyde wurden aber von dem Cardinals-Collegio verworfen. Endlich kam die Reihe an den Cardinal Ursini, der anfänglich 29 Stimmen hatte, bis endlich der Cardinal Ruffi sich mit dem Cardinal Albani und einigen andern seiner Freunde verband,

so, daß der Cardinal Ursini des folgenden Tages 34 Stimmen hatte. Der Cardinal Del-Judice, der durch diese Wahl Decanus des Cardinals-Collegii ward, vermehrte seinen Anhang, und eben dieses that der Cardinal Bißy, Polignac und die Jesuiter Cardinäle. Der Cardinal Rohan war fast der einzige, der sich dagegen setzte, und deutlich zu verstehen gab, daß der neu erwählte Pabst zur Regierung unfähig seyn würde. Si pius est, sagte er, oret pro nobis; si doctus, doceat nos; si prudens, regat nos. Der Cardinal Ursini suchte selbst denen, die ihn so sehr anlagen, daß er die päbstliche Würde annehmen möchte, glaubend zu machen, daß er nicht im Stande sey, dieselbe gehörig zu bekleiden. Sie wissen, sagte er, daß ich ein Reformator bin; man hat mich so gar schon in meiner Diöces einer Ausschweifung in diesem Stücke beschuldigen wollen, und dennoch wollen sie mich zum Pabst machen: In der Nacht vor seiner Wahl begab er sich zum Cardinal Ottoboni und bat ihn, daß er es dahin bringen möchte, daß er von Seiten Franckreichs von der Wahl ausgeschlossen würde. Der Cardinal Ottoboni antwortete, daß er keinen Befehl dazu habe, und einen Mann von so grossen Verdiensten, wie er wäre, nicht ausschliessen könte. Weil aber der Cardinal Ursini nicht eher weggehen wolte, als bis er es ihm versprochen hatte, und weil er sich zu Bette legen wolte, indem es schon 2 Uhr geschlagen hatte, so versprach er ihm alles.

An dem Tage, da die Wahl vor sich gehen solte, erinnerte er ihn an sein Versprechen. Der Cardinal Ottoboni antwortete ihm aber, daß er damals sehr schläfrig gewesen, und nicht wisse, was er gesagt habe. Er that den Cardinälen die Vorstellung, daß sie per compromissum den Pabst möchten wählen lassen, und versprach, daß, wenn sie ihm diese Wahl anvertrauen wolten, er den würdigsten erwählen würde. Der Cardinal Del-Judice antwortete aber im Namen aller übrigen, „daß man nur in dem Fall, wenn man sich nicht „vergleichen könte, zu diesem Mittel seine Zuflucht „nähme; sie wären aber völlig eins, den Cardi„nal Ursini zum Pabst zu erwählen, und folglich „sey diese Wahl so gewiß, als geschehen." Von 53 Cardinälen, die sich im Conclave befanden, gaben ihm 52 seine Stimmen, dergestalt, daß nur seine eigne Stimme fehlte, welche er dem Cardinal Paulucci gab. Bey der ersten Ceremonie, welche die Adoration genennt wird, redete er die Cardinäle sehr liebreich an. Den Cardinal Bißy rühmte er als einen gelehrten und gottesfürchtigen Cardinal. Dem Cardinal Rohan hingegen gab er einen brüderlichen Verweiß, deswegen, weil er an der Promotion des Cardinals Dubois Theil genommen, sich sehr unerlaubter Mittel bedient hatte, einen Pabst zu wählen, und übrigens sich zu Rom bey verschiedenen Reisen nicht artig aufgeführt hatte. Dem Bischofe von Conon, Maigret, gab der Pabst gleich von dem Antritt seiner päbstlichen Würde an, vorzügliche

Beweise der Achtung: er schickte ihm 200 Thaler, drey Kutsch-Pferde, u. s. w. Als Herr Maigret dem Pabste bey der Adoration die Füsse küssen wolte; so reichte ihm der Pabst seine Hand zum Kuß dar, und sagte zu ihm, daß er (der Bischof) ein Heiliger, hingegen er (der Pabst) ein unglückseliger sey. : :

Es verstrich eine geraume Zeit, ehe man errathen konte, was der Pabst von denen die Constitution betreffenden Angelegenheiten dachte, und ob er geneigt sey, etwas dazu beyzutragen, daß die Kirche in Franckreich endlich zum Genuß des so lange erwünschten Friedens gelangen möchte. Man suchte den Cardinal Noailles einige Furcht einzujagen, weil er in seinem ersten Hirtenbriefe von dem damaligen Cardinal Ursini und nunmehrigen Pabst nachtheilig gesprochen hatte. Der Cardinal redete daselbst von der Schrift des Jesuiten Viva, darin er die in der Constitution verworfenen 101 Sätze auf eine derselben günstige Art prüfte. Er sagte, daß diese Schrift zu Benevent mit Approbation des Cardinals Ursini, Ertzbischofes von Benevent, sey gedruckt worden; wobey er zugleich hinzugefügt, daß der Jesuit Viva sich in seiner Schrift als den gröbsten Molinisten beweise. Es wird nicht überflüßig seyn, wenn wir zeigen, wie der Pabst, der damals Cardinal und Ertzbischof zu Benevent war, die Schrift des Viva approbirt habe, und was darauf erfolgt sey. Das Buch des Jesuiten Viva trat unter der Aufschrift: Trutina theologica thesium Quesnellianarum ans Licht. Der

Anfang zum Druck desselben wurde zu Padua auf Befehl des Cardinals Cornora gemacht, dem es dedicirt ist. So bald der Gouverneur von diesem Drucke benachrichtigt wurde, stellte er es dem Senat vor, auf dessen erhaltene Ordre er alles, was schon gedruckt war, wegnehmen ließ und allen fernern Druck bey einer Strafe von 1000 Thalern untersagte. Der Cardinal Ursini sahe dieses als eine Beleidigung der Autorität der Geistlichkeit an. Um also dieselbe zu retten, ließ er diese Schrift zu Benevent 1716. drucken, nachdem er sie vorher vermuthlich mit flüchtigen Blicken durchgesehen hatte. Die Erlaubniß des Cardinal Ursini bestand aus dreyen Worten: vidimus, probavimus & ideo imprimatur. Weil aber der Jesuit Viva auf eine solche Art von der Gnade redete, die den Cardinal selbst befremdete, so ließ er verschiedenes in dieser Schrift ändern, welches in der zwoten Ausgabe von 1717. mit den Worten in der Vorrede angezeigt wurde: prodit in lucem hæc tertia editio, in qua autor operæ pretium censuit nonnulla adiicere, aut non nihil immutare, ut magis rationum efficacitati ac perspicuitati consuleret.

In der Bulle, welche der Pabst den 10. Junius wegen seiner Erhöhung zum päbstlichen Thron gab, fand sich unter andern folgender Satz, der den Thomisten sehr wohl gefiel: ne supremæ voluntati, cui non est qui resistat, nimium obluctari videremur, imposito nobis iugo collum subduximus. Je mehr aber der Pabst der Lehre

des Thomas überhaupt zugethan war, desto mehr befürchteten die Anhänger der Constitution, daß er es mit denen halten möchte, die sich der Constitution wiedersetzten. Um nun dieses zu verhindern, schrieben verschiedene Personen, und unter andern der Provincial der Franciscaner, in der Provintz Avignon, nach Rom. Dieser Provincial ließ denen Mitgliedern des Inquisitions-Gerichtes und dem Pabst einen Aufsatz überreichen, wodurch sowol der Pabst als die Versammlung sehr aufgebracht wurde. Er stellte in derselben vor, *daß* die Jansenisten allenthalben ausbreiteten, daß der Pabst, so lange er Cardinal gewesen, sich der Constitution wiedersetzt, und den Pabst Clemens XI. kniend und mit thränenden Augen gebeten habe, sie nicht durch den Druck bekannt machen zu lassen. Der Cardinal Corsini wurde von den Mitgliedern des Inquisitions-Gerichtes, zu welchen er ebenfals gehörte, gebeten, dieserhalb mit dem Pabst zu sprechen. Er that es und der Pabst declarirte, „daß er sich gantz anders verhal„ten habe als die Feinde des Friedens vorgeben; „er habe die Constitution mit tiefer Ehrfurcht aus „den Händen Clementis XI. angenommen; er „habe sie für dogmatisch erkannt, und seine Mei„nung sey noch unveränderlich.“ Er befahl zugleich dem Cardinal Corsini, eben dieses an den Provincial der Franciscaner zu schreiben.

Der Cardinal Noailles hielt es für seine Pflicht, an den Pabst ein Schreiben ergehen zu lassen, so bald er von dessen Gelangung zum päbstlichen

Thron benachrichtigt wurde. Dieses Schreiben hatte aber nichts weiter zur Absicht, als daß der Cardinal seine Freude darüber bezeugen wolte, daß Gott der Kirche einen mit so grossen Tugenden geschmückten Pabst gegeben habe, der dazu ausersehen wäre, der Kirche in Franckreich den so erwünschten Frieden wieder zu geben. Damit dieser Brief dem Pabste desto gewisser übergeben werden möchte, so addreßirte er ihn an den P. Gravezon, um ihn dem Pabste selbst einzuhändigen. Der P. Gravezon richtete seine Commißion getreulich aus. An statt aber, daß der Cardinal Noailles hätte eine Antwort erhalten sollen, erfuhr er, daß sein Brief in frantzösischer Sprache in dem Staats-Rathe gelesen und sehr gerühmet worden. Vermuthlich hatte der P. Gravezon aus Unbedachtsamkeit oder aus einer andern Ursach dem General-Procurator eine Abschrift desselben nehmen lassen, durch den sie an den frantzösischen Hof gebracht worden. . . . Der General der Benedictiner hatte ebenfals ein Glückwünschungs-Schreiben an den Pabst ergehen lassen. Die Beantwortung desselben blieb aus, und vermuthlich deswegen, weil der Pabst verlangte, daß die Benedictiner vorher die Constitution annehmen möchten. Weil nun die Benedictiner sich von ihrem General-Procurator zu Rom wenig versprachen, so schickten sie den P. Bonnecase dahin ab, unter den Vorwand, dem Pabste das Schreiben zu überreichen. Der General-Procurator war hiemit dergestalt

 unzu-

unzufrieden, und setzte sich so heftig gegen den P. Bonnecase, daß die Benedictiner sich genöthiget sahen, ihn wieder zurück zu berufen.

Aus den Briefen, die den 2. August von Rom kamen, ersahe der Cardinal Noailles, daß der Pabst nicht nur sein Schreiben mit Vergnügen gelesen, sondern es auch allen Cardinälen, dem frantzösischen Minister und einigen Bischöfen communicirt habe. Den 22. August schrieb der Pabst an den Cardinal Noailles sehr gnädig; er rühmte seine Tugend und Gottesfurcht; er erinnerte ihn an die vormalige Freundschaft; er danckte ihm für die zur Wiederherstellung des Friedens gemachten guten Anstalten, und bat ihn, so viel als möglich, zur Dämpfung der entstandenen Unruhen beyzutragen. Das gantze Schreiben lautete also:

„Geliebter Sohn, Heil und Gnade. Nach„dem Jesus Christus, der Gott des Friedens und „nicht der Uneinigkeit, uns wider unsern Willen „und wider das Bewustseyn unserer Schwäche „zum apostolischen Stuhl erhoben hat, um den „Frieden und die denselben begleitenden Güter an„zukündigen; so haben die ärgerlichen Zwistigkei„ten, die schon so lange beseufzet und doch noch „nicht beygelegt worden sind, so haben die von eini„gen unserer Brüder, die nicht nach der ihnen ge„gebenen Vorschrift handeln, verursachten Wun„den uns in eine unglaubliche Traurigkeit ver„senckt, und die überhäuften unangenehmen Sor„gen, die sich uns auf einmal darstellen, vollends „schwer gemacht. Da wir inzwischen vom bitter-

sten

„sten Schmertze gantz durchdrungen die Obliegen-
„heiten zu beobachten suchten, welche die Hirten-
„Treue von uns fordert; so hat uns Gott, der die
„Demüthigen tröstet und denen, die zerschlagenes
„Geistes sind, beystehet, ein Zeichen zu einer guten
„Hofnung gegeben und unsern Kummer durch die
„glücklichen Vorbedeutungen des erwünschten
„Friedens gelindert, die wir in dem von euch er-
„haltenen höflichen Schreiben gefunden haben.
„Ihr gebt uns mit den zärtlichsten Empfindungen
„eure Freude darüber zu erkennen, daß unserer
„Wenigkeit die Verwaltung der höchsten geistli-
„chen Würde anvertrauet worden; ihr wünscht
„aufrichtig, daß die vormalige Uebereinstimmung
„der Gemüther wiederhergestellt werden möchte;
„und dieser doppelte Beweiß eurer Liebe hat uns
„durch die angenehme Hofnung eines glücklichen
„Erfolgs beruhigt und unsere väterliche Be-
„kümmernisse auf eine gantz besondere Art besänf-
„tiget. Denn diese Gesinnungen, die ihr uns zu
„erkennen gegeben, haben uns nicht nur an unsere
„vormalige Freundschaft und gegenseitige Zunei-
„gung, sondern auch an die Tugenden erinnert, die
„wir an euch schätzen und lieben. Wir haben
„zugleich mit leichter Mühe daraus abnehmen kön-
„nen, daß, da ihr uns mit vorzüglichen Bewei-
„sen eurer Freude und Liebe zur erhaltenen
„päbstlichen Würde Glück gewünscht habt, ihr
„auch einen gleich starcken Eifer haben müsset, un-
„sere Bemühungen zu unterstützen, und alles mög-
„liche dazu beyzutragen, daß eure Wünsche zu un-
sern

„serm eignen Vortheil und Sicherheit erfüllt wer-
„den. In diesem festen Vertrauen ermahnen und
„bitten wir euch höflich, geliebter Sohn, so viel
„in eurem Vermögen stehet, durch euer Beyspiel,
„durch euer Ansehen zu versuchen, daß denen beun-
„ruhigten Kirchen der Friede wieder gegeben werde.
„Erfüllet unsere Wünsche und eure Pflicht durch
„den aufrichtigen Gehorsam, den ihr dem päpstli-
„chen Stuhle schuldig seyd. Behauptet hiedurch
„den Glantz eurer Würde, eures vornehmen Ge-
„schlechts und so vieler grossen Eigenschaften, wo-
„mit ihr vor vielen andern pranget. Bemühet
„euch durch das Beyspiel eines kindlichen Gehor-
„sams diejenigen auf den Weg der Warheit und
„des Friedens zurückzubringen, die sich von dem-
„selben entfernt haben. Auf die Art werdet ihr
„unsere Betrübniß lindern, und die väterlichen
„Zähren, die wir jetzt weinen, abtrocknen; so wie
„auch wir von unsrer Seite die uns obliegende
„Pflicht nicht verabsäumen und der Wachsamkeit,
„den Entschliessungen und Verordnungen unserer
„Vorfahren jederzeit nachfolgen werden. Wir
„sind auch gantz besonders verpflichtet, sowol für
„die Proben der Ehrfurcht, die ihr uns zu erkennen
„gebt, als auch für die unsere Verdienste über-
„steigenden Lobeserhebungen, womit ihr uns über-
„häuft habt, und wodurch ihr uns vorstellt, nicht
„was wir gewesen sind, oder was wir jetzt sind,
„sondern was wir seyn müssen. Wir erwarten
„auch mit eben so vieler Sehnsucht, als ihr wün-
„schet, von unserer Liebe umarmt zu werden. Wir

„geben euch, Geliebter Sohn, bey dem glückli-
„chen Antritt unserer päbstlichen Würde unsern
„apostolischen Segen mit einem gegen euch zärtlich
„gesinnten Hertzen."

§. 103.

Das Mandement, welches im Jahr 1724. dem Bischof von Montpellier angedichtet, und von diesem Prälaten in einem Hirtenbriefe gantz abgeleugnet wurde, ist zu wichtig, als daß wir es hier nicht anführen solten. So lautet es:

Carolus Joachimus, gratia Dei Episcopus *Montispessulanus*, omnibus præsentes literas inspecturis, salutem in D. N. Jesu Christo, a quo vocati sumus prædestinati in gratia huius.

Quando quidem, Viri fratres, in apertum dissidium versa est nostræ vigilantiæ sollicitudo, & vix ac ne vix quidem ovium Christi pastores frumentum veritatis illis audent porrigere, operæ pretium est, & sacerdotii nostri munus, ut scandala novellæ administrationis iterata & nudius tertius renovata a vestris tum mentibus tum cordibus conaremur arcere. Vidistis igitur, & utinam in æternum teneatis, sacrum Episcopatus ordinem a summo deo primitus institutum, omnibus terrenis potestatibus superiorem soloque deo inferiorem, nullius nisi forte eiusdem ordinis pati debere iudicium: & tamen, o secula! o mores! nedum eiusdem sacerdotii amplitudo pristinâ in omnium animis prærogativâ donetur, quidquid sacrum, quidquid humanis disceptationibus imperium obtinet, profanis,

ſanis, pace catholica dixerim, Laicorum iudiciis læditur & adulteratur. Scitis, Viri fratres, quot exantlatis laboribus, quot curis, quot vigiliis prohibuerimus, ne novorum errorum virus plenis babylonicæ proſtitutionis cuppis vobis propinaretur: ſcitis, & teſtis mihi Deus eſt, quod nullum paſtoralis vigilantiæ munus omiſerimus, ut in caritate Chriſti perfecti ambularetis: ſcitis denique quam cauti fuerimus, ut falſos prophetas & paſtores a veris diſcernentes evangeliſaremus vobis evangelium pacis.

Cum tamen pro lugenda ſeculi huius corruptione & pravitate, qui huiusmodi ſunt, ea quæ ad dominicum gregem pertinent, non curare, ſatius dixerim, perturbare ſuſcipiant; & ut fons interdicatur ſcandalis, quæ exinde oriri poſſint, ſperantes a deo miſericordiam conſequi; declaramus & volumus irrita eſſe, quæcunque adverſus nos ſeculare ſanxivit iudicium, affirmantes præterea, ſoli univerſæ eccleſiæ in ſpiritu ſancto legitime congregatæ nos in poſterum obedire velle; nec ſanctum profanis miſcentes in immaculata fidei regula, quam a prædeceſſoribus noſtris accepimus & quam huc usque tantum in domino actis, ſcriptis votisque tenuimus, manere nos optare & velle, imo ſolum omnium dominum cui ſoli rationem noſtræ villicationis ſumus reddituri, appellare profitemur. Faxit ipſe deus omnipotens, ut poſt amaritudinis & doloris dies alimentum pacis in eiusdem pane comedamus. Faxit, ut in

veritate permanentes & ministerium nostrum implentes in regione viventium, longe a calumniis hominum calicem salutis haurire mereamur Sponsus & sponsa dicunt *Amen.* Veni domine Jesu. *Amen.*

Datum Monpelii die decima septima Octobris Ao. 1724; in palatio nostro Episcopali.

So bald der Bischof von Montpellier benachrichtiget wurde, daß dieses Mandement zu Paris publicirt worden, und daß die Jesuiten des Collegii zu Clermont dasselbe abschriftlich austheilten, ließ er einen Hirtenbrief ausgehen, in welchem er die Verfertigung desselben von sich gantz ablehnte, und die darin enthaltenen Meinungen verwarf. Es ist nicht zu sagen, wie viel Unruhe der Gewissens-Rath diesem Bischofe gemacht hat. Ein Beweiß hievon kan folgende Begebenheit seyn. Ein gewisser Prediger aus der zu Montpellier gehörigen Dioces war mit einem andern im Streit verwickelt. Der Bischof ließ sie vor sich kommen, verglich sie wieder und ließ sie darauf von sich. An den Gewissens-Rath aber wurde geschrieben daß der Bischof von Montpellier diesen Prediger entsetzlich quäle, weil er seine Appellation wiederrufen und die Constitution angenommen. Der Gewissens-Rath wolte ihn deshalb eine Strafe auferlegen; und vielleicht würde es auch geschehen seyn, wofern nicht der Hertzog von Bourbon die Glieder desselben daran gehindert und ihnen gesagt hätte, „daß es allemal seine Gewohnheit sey, wider einen Bischof

nie

„nie etwas vorzunehmen, ohne ihm vorher die wi„der ihn angebrachten Klagen überschickt zu haben.“ Der Hertzog ließ auch diese Klagen dem Bischofe durch den Herrn Torcy zustellen. Der Prälat antwortete, daß der Prediger, von welchem die Rede sey, niemals wider die Constitution appellirt habe. Der Hertzog freuete sich, daß er dem Gewissens-Rathe eine so gute Antwort vorlegen und zugleich die Unschuld des Bischofes von Montpellier zeigen konte.

Magdeburg,
Gedruckt bey Johann Christian Pansa,
Königl. Preuß. privil. Buchdr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Villefore, Joseph François Bourgoin de, 1652-1737

Geheime Nachrichten von der Constitution Unigenitus

Bd.: 5

Magdeburg und Leipzig 1761

J.can.p. 688-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545912-6
VD18 80413706-001